

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1849)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommersitzung.

Kreisschreiben
an
sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Grossrat!

Infolge an den Unterzeichneten gestellten Begehrens des Regierungsrathes soll der Große Rat auf den 30. Juli nächst-künftig zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Nach Vorschrift des §. 33 der Staatsverfassung ladet daher der Unterzeichnete die sämtlichen Mitglieder des Großen Rathes ein, an diesem Tage, Morgens 10 Uhr, auf dem Rathause in Bern sich einzufinden, um an den Sitzungen dieses und der folgenden Tage Theil zu nehmen.

Die Verhandlungsgegenstände, welche entweder noch von den früheren Sitzungen her rückständig sind oder neu dem Großen Rathe werden vorgelegt werden, sind die hierach bezeichneten. Auf den Wunsch des Regierungsrathes werden dieselben abweichend von der bisherigen Uebung in derjenigen Reihenfolge aufgezählt, in welcher sie im Großen Rathe zur Verhandlung kommen, ohne jedoch damit die Möglichkeit auszuschließen, bei der reglementarischen Feststellung der jeweiligen Tagesordnungen für einzelne Gegenstände von der allgemein bestimmten Reihenfolge abgehen zu können. Das dabei zu Grunde liegende Bestreben besteht darin, vorab je die dringenden und wichtigen Gegenstände zu erledigen und mit den weniger dringenden fortzufahren, bis entweder dieselben erschöpft oder der Große Rat sich wieder aufzulösen und vertagen wird.

Verhandlungsgegenstände.

A. Gesetzgebungscommission.

- 1) Definitive Redaktion der ersten Berathung des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafrechtsachen.
- 2) Die Revision des Gesetzbuches über die Schuldbetreibungen, unter der Voraussetzung, daß das Projekt Ihnen rechtzeitig zur Kenntniß gebracht werden kann.

B. Regierungsrath.

- 3) Gesetzesentwurf über die Militärsteuer und ihre Ausdehnung auf niedergelassene Fremde.
- 4) Dekretsentwurf über die Steuerausschreibung für 1849 und die Revision der Einkommenssteuerschätzungen.
- 5) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über einzige Abänderungen in der Hypothekargefögebung.

Tagblatt des Großen Rathes 1849.

- 6) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über das Budget und die Rechnungslegung des Staates.
- 7) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens.
- 8) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation der Justiz- und Polizeidirektion.
- 9) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über den Kauf von Baum- und Streuerechten.
- 10) Nachkreditgesuche von L. 4000 für Umänderung alter Tschaklos, und von L. 1000 für Rechtskosten des Staates.
- 11) Vorträge über Strafnachlassgesuche und ein Naturalisationsgesuch.
- 12) Verkaufsantrag über die Pfrundgüter zu Lenk.
- 13) Vorschlag eines Chefs der Artillerie.
- 14) Bericht, betreffend die noch in der gegenwärtigen Amtsperiode zu erledigenden Arbeiten.
- 15) Entlassungsgesuch des Herrn Majors v. Grandvillers.
- 16) Gesuch der Gemeinde Bangerten um Erteilung des Expropriationsrechtes.
- 17) Ähnliches Gesuch der Gemeinde Zollikofen.
- 18) Gesuch der Gemeinde Koppigen, um Gestattung, sich von der übrigen Kirchgemeinde zu trennen.
- 19) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über das Gewerbswesen.
- 20) Zweite Berathung des Impfgesetzesentwurfes.
- 21) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über Besitzung abgestandener Thiere.
- 22) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Narberg.

Für die erste Sitzung wird an die Tagesordnung gelegt: Nr. 11, Vorträge über Strafnachlassgesuche und ein Naturalisationsgesuch, und dann zu Nr. 1, definitive Redaktion der ersten Berathung des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafrechtsachen (Gesetzgebungscommission), übergegangen. Für die folgenden Sitzungstage werden die Berathungsgegenstände der Reihe nach, wie sie in obigem Verzeichniß aufgezählt sind, behandelt werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 4. Juli 1849.

Der Präsident des Großen Rathes.

Aus Auftrag für denselben,

Der Staatschreiber:

N. Weyermann.

Nachträgliche Traktanden
für die am 30. Juli 1849 beginnende Grossrathss-
Session.

- 1) Bericht über die politischen Flüchtlinge.
- 2) Vortrag über das Einquartierungswesen.
- 3) Vortrag, betreffend ein Kreditbegehr von Fr. 40,000 und eventuell für Fr. 80,000 für militärische Anschaffungen, welche durch das gegenwärtige große Truppenaufgebot veranlaßt worden.
- 4) Ein Kreditgesuch der Finanzdirektion von Fr. 148,530 zu Leistung des von dem Bundesrath verlangten ganzen Geldkontingents.
- 5) Dekretsentwurf, betreffend den Bezug einer außerordentlichen Vermögens- und Einkommensteuer für das Jahr 1849.
- 6) Vortrag, betreffend den Kantonmentsvertrag über die Rechtsamewaldungen von Werezwyl, Amtsbezirk Alarberg.
- 7) Vortrag über die Vorstellung der Herren Delane der reformirten Geistlichkeit gegen die Veräußerung der Pfundgüter.
- 8) Vortrag über die Wünsche der Volkvereinsktion von Fraubrunnen, für Errichtung von Armenanstalten, und für Verkauf der Pfundgüter ic.
- 9) Vortrag, betreffend die Beschwerde einer Anzahl deutsch-reformirter Einwohner des Jura, daß über ihre dasigen kirchlichen Angelegenheiten noch kein Entschied gefaßt worden sei.
- 10) Vortrag über die Wünsche der Einwohnergemeinde von Reichenbach wegen des Staatsbeitrags an die Schultheiterversoldungen.
- 11) Vortrag über die Besoldungssache der Einwohnergemeinderathspräsidenten.
- 12) Vortrag, betreffend die obligatorische Übernahme der Massaverwaltungsstellen durch Staatsbürger.
- 13) Vortrag über eine Vorstellung mehrerer Einwohner von Ober- und Niederbipp wegen Aufhebung der Privatrechte auf Kirchenstühlen.
- 14) Vortrag über die Militärapitulation mit Neapel.
- 15) Vortrag über den Anzug der Herren Grossräthe Günther und Verdat wegen Anstellung von Stenographen.
- 16) Vortrag, enthaltend Wahlvorschläge zu Majoren.
- 17) Vortrag, betreffend das Gesuch des Herrn Immer, um Entlassung von der Stelle eines Regierungstatthalters von Neuenstadt.
- 18) Gesetzesentwurf, betreffend die Rückersstattung von Kadastervorschüssen.
- 19) Vortrag über eine Vorstellung der Gemeinde Zweisimmen, betreffend die Veräußerung der Pfarrgüter.
- 20) Vortrag über das Gesuch der Gemeinde Walserswyl um eine nachträgliche Steuer an die Karrainkorrektion.
- 21) Wahl eines Regierungstatthalters von Neuenstadt.
- 22) Wahl eines Regierungstatthalters von Frutigen.

Erste Sitzung.

Montag, den 30. Juli 1849.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Antoine, Begert, Beuiler, Bircher, Bösch, Boivin, Carlin, Frot, Funk, Ganguillet, Geiser Oberst, Gyger, Hirzbrunner Kommandant, Hodel, Huber, Ingold, Karlen von Diemtigen, Kehrli Fürsprecher, Kummer, Kurz, Lehmann, Roth Artilleriemajor, Roth Negotiant, Schmid, Schneeberger Notar, und Teuscher; ohne Entschuldigung: die Herren Asfolter, beide Anderegg, Bachelet, Beltrichard, Borer, Brügger, Brunner, Büchi, Carrel, Chopard, Christen, Dähler zu Steffisburg, Dähler Amtsrichter, Docourt, Däni, Eggmann, v. Echach, Fenniger, Fleury, Friedli, Gantner, Gautier, Geiser Mezger, beide Geber, Gieler, Girardin, Gouvernon, Greppin, Grimaire, Grosjean, Gygar, Habegger, Hirzbrunner Eisenegotiant, Hofer zu Hasle, Hofer im Sand, Imobersteg, Jadermühle, Juillard, Kanziger, Känel, Kerner Amtsrichter, Kilcher, Kösches, Kropf, Küng zu Häutligen, Locher, Lübi, Marti, Moreau, Müller zu Nidau, Mühenberg, Neuhaus, Probst, Prünon, Reber, Rebmann, Ritschard zu Narmühle, Röthlisberger zu Lauperswyl, Rubin, Salzmann, Schaffier, Scherz, Schidegger, Schild, Schneeberger im Schwellhof, Schneeberger Thierarzt, beide Schneider, beide Schüppach, Schürch, v. Steiger, Steiner, Sterchi, Stettler, Stocker, Streit zu Zimmemwald, Streit zu Köniz, Studer, Stücki, Tieche, Thonen, Tschiffeli, Waller, Verdat, Vieille, Waber, Wälti, Walzer und Wirth.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Schon in der letzten Sitzung des Grossen Rathes hat man vorausgesehen, daß wir in kurzer Zeit wieder zusammenkommen müssen, um einige wichtige und dringende Geschäfte zu berathen und zu erledigen. Nachdem der Große Rat aus einander gegangen, stellte sich die Nothwendigkeit eines baldigen Wiederzusammentritts derselben noch dringender heraus. Obwohl nämlich die Zwischenzeit bloß eine sehr kurze war, so sind doch während derselben in einem unserer Nachbarländer sehr wichtige Ereignisse eingetreten, welche nicht ohne Nachwirkung auf unser eigenes Vaterland bleiben konnten. Die Freiheitsbestrebungen in Deutschland haben plötzlich, und wenn auch nicht unerwarteter Weise, doch schneller, als man erwartet hatte, einen blutigen Ausgang genommen. Die Sache der Demokratie ist dort unterlegen und infolge davora stand auch der Schweiz bedeutende Lasten aufgefallen, indem eine große Menge Flüchtlinge genöthigt waren, zu ihrer Rettung auf das schweizerische Gebiet überzutreten. Die Schweiz, getreu ihrem Prinzip, verfolgten Unglücklichen ein Asyl zu gewähren, hat auch diese aufgenommen. Dieses war natürlich ohne Opfer für uns nicht möglich; allein die Ehre und die Würde der Schweiz und die von ihr bisher befolgten Grundsätze erfordern, daß wir dieselben tragen. Zudem drohen uns noch andere, wenn auch nicht so nahe Verlegenheiten infolge jener unglücklichen Ereignisse; ja es scheint selbst, als ob es auf die Unabhängigkeit der Schweiz und ihre demokratischen Institutionen abgesehen wäre. Überall an der Grenze zeigen sich starke Truppenanhäufungen, wodurch sich die Bundesbehörden bereits gezwungen haben, Gegenmaßregeln zu ergreifen und bedeutende Truppen aufzubieten, deren Unterhalt ebenfalls Opfer erfordert. Wir dürfen indes nicht verzagen. Wenn wir einig

find, so sind wir auch stark; stark genug, um im Vertrauen auf unser Recht jeden auswärtigen Feind zurückzuweisen. — Was die innern Angelegenheiten unseres Kantons betrifft, so sind die Behörden, obgleich seit dem Ende der letzten Session bis jetzt bloß eine kleine Frist verflossen ist, nicht unthätig gewesen. Namentlich sind im Fache der Gesetzgebung nicht unwichtige Fortschritte gemacht worden. Der Entwurf des Kriminalprozeßgesetzbuchs ist in Gemässheit der bei der ersten Beratung erheblich erklärten Anträge umgearbeitet worden, und die endliche Redaktion desselben kann Ihnen noch in dieser Sitzung vorgelegt werden. Auch die gänzliche Umarbeitung des Betreibungsprozesses ist nun zu Stande gekommen. Man ist in dieser Beziehung endlich nach vielen ernstlichen Berathungen, wie ich wenigstens glaube und auch die Kommission darüber einig ist, zu einem entschiedenen Resultate gelangt, und die Anstände, welche sich bisher durch die Verschiedenheit der Rechtsansichten und der Institutionen beider Landestheile erhoben, sind zur Zufriedenheit beider ausgeführt worden. Da indessen die dauernden Berathungen sich bedeutend in die Länge zogen, so wird es unmöglich sein, noch in gegenwärtiger Sitzung diese Sache zu behandeln. Die Gesetzgebungscommission hat deshalb beschlossen, die neue Umarbeitung dieses Gesetzes drucken lassen und den Mitgliedern der Behörde auszuhütheln, damit es ihnen möglich sei, sich mit demselben bekannt zu machen, und dann jedenfalls in der nächsten Sitzung eine umfassende und gründliche Beratung stattfinden könne. Auch der Regierungsrath hat im Fache der Verwaltung verschiedene Neuerungen getroffen, über welche Ihnen noch Bericht wird erstattet werden. Ich erkläre demnach die Sitzung des Grossen Rathes als eröffnet.

Der Herr Präsident zeigt an, daß nach der Versehung des ersten Traktandenstückes, namentlich durch die Gestaltung der politischen Verhältnisse im Auslande noch ein zweites notwendig geworden sei, welches nicht nur den anwesenden, sondern auch den fehlenden Mitgliedern nachträglich noch mitgetheilt werden solle.

Folgende Ausstrittserklärungen werden vorgetragen und zur Anordnung von neuen Wahlen dem Regierungsrath überreichen: A. Gauthierburg, Rosseler, Spitalerzieher, und Professor Dr. Karl Herzog.

Als neu eintretende Mitglieder werden beeidigt: die Hh.

- 1) v. Graffenried von Bern.
- 2) Rudolf Schärer, Arzt, von Bern.
- 3) Wiedmer, Amtsnotar zu Rorbach.
- 4) Frieden, alt-Regierungstatthalter zu Narberg.

Verlesen werden:

1) Ein Schreiben des Herrn P. v. Känel, bisherigem Ge-richtspräsidenten zu Narberg, mit der Anzeige, daß er seine W. bl. als Regierungstatthalter desselben Amtsbezirks angenommen habe.

2) Ein Schreiben der Volksvereinskönig des Amtsbezirks Konstanz, worin der wärmste Dank für die Beschlüsse des Grossen Rathes in Betreff der Militärkapitulationssache und die in der letzten Sitzung getroffenen Wahlen ausgesprochen wird.

3) Ein Schreiben, mit welchem sich Herr Regierungsrath Dr. Schneider wegen Unmöglichkeit für sein Ausspleiben aus den nächsten Sitzungen entschuldigt.

T a g e s o r d n u n g .

Herr Justizdirektor. Sie haben unter dem 2. Januarij die Verbannungsstrafe des Benedict Sieber von Dieterswyl in Eingrenzung in seine Heimathgemeinde umgewandelt. Dieses ist nun ein Geschenk, welches dieser Sieber nicht annehmen will und um das er eigentlich auch nicht nachgesucht hat. Sein Vogt Eggli hatte um gänzlichen Nachlaß nachgesucht. Allein so weit glaubte man nicht gehen zu sollen und verwandelte deshalb seine Strafe in Gemeindeeingrenzung. Der Regierungsrath hat gefunden, da nicht der Betreffende selbst um die Strafumwandlung nachgesucht, so könne man ihm dieselbe auch nicht aufdringen und giebt Ihnen hiermit von diesem Faktum Kenntnis. Wenn der Große Rath die Sache nicht anders ansieht, so wird es dabei wohl sein Bewenden haben.

Durchs Handmehr genehmigt.

Herr Justizdirektor. Ein Strafnachlaßgesuch des Joh. Dögi von der Lenk lag schon in der vorigen Sitzung vor und die Strafzeit des Petenten ist mittlerweile abgelaufen. Allein er kann sich deshalb nicht beklagen, weil wegen seiner schlechten Aufführung ohnedies auf Abweisung angetragen werden wäre.

Bußnachlaß-, Strafumwandlungs- und Strafnachlaßbegehrten.

a) Entsprungen:

1) Saal Kaufmann, Johannes Sohn, von Rütschen, vom Obergericht am 29. Mai 1847 wegen Falschmünzerei veinlich zu 3 Jahren und 9 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Büchberger. Ich bin so frei den Antrag zu stellen, daß man dem 2ten Theile dieses Strafnachlaßgesuches (auf den Nachlaß des letzten Dritttheiles der Strafe gerichtet) entspreche. Der Betreffende war, wie bereits der schriftliche Vortrag sagt, 21 Jahre alt, als er das Verbrechen beging. Vorher hatte er sich keine strafbaren Handlungen zu Schulden kommen lassen, wie dies aus den Zeugnissen des Pfarrers, des Schullehers und des Präsidenten der Gemeinde hervorgeht. Er hat ferner das Falschmünzen nicht als Gewerbe getrieben, sondern bloß aus Neugierde und Muthwillen 2 oder 3 Stücke gemacht und ausgegeben. Der Schaden ist somit ganz unbedeutend und ich glaube, mit den 2 $\frac{3}{4}$ Jahren Zuchthausstrafe, die der Betreffende bereits ausgehalten, sei sein Vergehen hinlänglich geahndet.

Herr Justizdirektor. Ich bin im Fall, den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen. Wie Sie aus dem schriftlichen Rapport gesehen haben, hat man Alles angeführt, was zu den Gunsten des Petenten spricht. Indessen ist doch das Begehrten um den Nachlaß der Strafe bis auf einen Drittteil jedenfalls zu groß. Der Betreffende wird erst am 8. Oktober diesen Theil seiner Strafe antreten. Wenn wir nun schon 3 Monate zum Voraus ihm denselben schenken, so wird dies bloß viele andere Strafnachlaßbegehrten hervorrufen. Wahrscheinlich wird der Große Rath noch vor dem 8. Oktober im Falle sein, zusammen zu treten und wenn bis dahin der Petent in seinem guten Betragen fortfährt, so wird man ihm dann noch immer entsprechen können. Allein jetzt wäre es noch zu früh.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	31 Stimmen.
Für Willfahrt	54 "

2) Johannes Vontobel, von Grüning, Kanton Zürich, welcher unter dem 12. Jänner 1848 obergerichtlich wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Ketten und nachheriger lebenslanger Verweisung aus dem Kanton verurtheilt worden, wird der Rest seiner Haftstrafe in Kantonverweisung umgedandelt.

3) Christian Schiffmann, von Homberg, welcher am 25. Juli 1846 vom Obergericht wegen Pferdediebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt worden;

4) Christian Reiß, von Sumiswald, welcher am 29. Mai 1847 vom Obergericht wegen Diebstählen zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, und

5) Jakob Horisberger, von Auswyl, welcher am 19. Juni 1847 vom Obergericht wegen Diebstahls zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden,

wird der letzte Viertheil ihrer Strafe nachgelassen.

6) David Hertig, von Eggiswyl, welcher am 19. August 1846 vom Obergericht wegen Diebstählen zu 16 Monaten Zuchthaus —

7) Christian Steffen, von Tüub, welcher am 11. November 1848 vom Obergericht wegen Unterschlagungen peinlich zu einem Jahre Zuchthaus —

8) Christian Werthmüller, von Niederösch, welcher am 4. November 1848 vom Obergericht wegen Diebstahls peinlich zu 10 Monaten Zuchthaus —

9) Ulrich Mosimann, von Lauperswyl, welcher am 12. Jänner 1848 vom Obergericht wegen Diebstählen zu 2 Jahren Zuchthaus — und

10) Bernhard Feuchter, Heimathloser der Gemeinde Sarmenstorf im Kanton Aargau, welcher am 9. Jänner 1847 vom Obergericht wegen Diebstählen peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden,

wird der letzte Achttheil ihrer Strafe erlassen.

b) Abgewiesen:

11) Johannes Kurz, von Wattewyl, den 18. April 1846 vom Obergericht wegen Diebstahls peinlich zu 4 Jahren Ketten verurtheilt;

12) Johannes Berger, von Wengi, welcher unterm 5. Jänner 1848 vom Obergericht wegen Diebstahls peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden;

13) Margaritha Amstutz, von Sigriswyl, welche unterm 18. Dezember 1847 vom Obergericht wegen Diebstählen peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden;

14) Christen Pauli, von Wahlern, welcher unterm 1. April 1848 vom Obergericht wegen Diebstählen peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden;

15) Rudolf Bangert, von Lyss, welcher unterm 8. Jänner 1848 vom Obergericht wegen Beträgereien peinlich zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden;

16) Friedrich Röder, von Bern, Ingenieur, wohnhaft in Brienz, welcher durch obergerichtliches Polizeiurtheil vom 26. März d. J. wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seiner Familie zu 10 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt worden;

17) Friedrich Spring, Christians sel. Sohn, von Belpberg, welcher den 25. September 1841 durch obergerichtliches Urtheil wegen Diebstahls peinlich zu 8 Jahren Schellenwerksstrafe verurtheilt worden;

18) Christian Mischler, von Schwarzenburg, unterm 9. April d. J. obergerichtlich zu einer Kantonstrafe verurtheilt (im Fall von Krankheit des verurtheilten Mischler ist der Vollzug der Strafe zu verschieben);

19) Andreas Stahl, von Miggelöten, Königreich Württemberg, welcher den 26. Dezember 1846 wegen Diebstählen zu 4 Jahren Ketten und nachheriger lebenslänglicher Kantonstrafe verurtheilt worden;

20) Rudolf Martin Füri, von Ins, welcher den 21. November 1846 wegen Versuchs einer Gesundheitsbeschädigung mittelst Beibringung von giftigen Substanzen zum Nachtheil seiner Ehefrau peinlich zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden;

21) Wendelin Baumgartner, von Bangerten, welcher den 8. April 1848 wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden;

22) Christian Wüthrich, von Trub, welcher den 24. Juli 1847 wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthausstrafe obergerichtlich verurtheilt worden;

23) Jakob Sieber, von Büren zum Hof, welcher den 3. Juli 1847 wegen Diebstählen peinlich zu 4 Jahren Ketten verurtheilt worden;

24) Johann Jakob Gallet, von Alte, welcher unterm 26. März dieses Jahres vom Obergericht wegen Misshandlung zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden;

25) Gilgian Röti, Speisewirth im Kindersteg zu Furtigen, welcher wegen Überschreitung seiner Wirtschaftsberechtigung zu 10 Franken Buße verurtheilt worden;

26) Celestin Steulet, Maurer, zu St. Gorban, wurde unterm 19. Februar dieses Jahres vom Obergericht wegen Totschlags zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt;

27) Gottlieb Immer, Schweißmehger; Friedrich Hertig, Johannsen; Ulrich Ritschard, Ulrichs des Brüllmeisters; Johann Ogieler, Christians; Christian Immer; Jakob Frutiger, beim See; Johann Rupp, Kirchmeier; Christian Berger, Fuhrmann; Johann Ritschard, alt Odmann; alle zu Oberhofen; und Johann Winkler, jünger, zu Hilterfingen, wurden durch Urtheil des Gerichtspräsidenten von Thun, vom 7. November 1848 wegen rechtswidriger und gewaltsamer Öffnung der Schleusen über die Aare zu Thun, jeder zu 4 Fr. Buße und alle in solidum zu 24 Fr. 40 Rp., sowie zu 34 Fr. 65 Rp. Schadenersatz verfällt.

Ritschard von Oberhofen. Ich kann nicht unahn, über diesen Gegenstand, den ich gut kenne, das Wort zu ergriffen. Es ist zwar in der Vorstellung deutlich gesagt, daß die Schuld nicht einzig auf Seite der Petenten liege. Allein wenn ich als Zeuge angerufen werden wäre, so hätte ich bezeugen können, und noch andere Zeugen hätten sich dafür aufzubringen lassen, daß der Schwellenmeister, als er die Schleusen öffnen sollte, gar nicht da war und überhaupt aus bösem Willen nicht Hand bietet wollte. Ich bin in dieser Sache von dem Rechte der Petenten überzeugt und stelle deshalb den Antrag, daß ihrem Gesuche entsprochen werde.

Amstutz von Gunters. Jedes Unrecht, sei es nun groß oder klein, schmerzt denjenigen, welchem man es antut. So ist es auch in der vorliegenden Angelegenheit. Es ist zugegeben, daß der Schwellenmeister seine Pflicht nicht erfüllt habe, und daß schon im vorigen Jahre diese Leute durch das Benehmen des Schwellenmeisters an ihren Ländereien in bedeutenden Schaden gekommen sind. Ich glaube, sie haben recht daran gehandelt, daß sie die Schleusen geöffnet haben.

Ritschard von Oberhofen. Bloß noch eine Bemerkung. Die Gemeinde Oberhofen ist nicht unthätig gewesen, um den Beschädigungen des Wassers vorzubeugen. Sie hat nämlich bedeutende Ausgrabungen am Ufer vornehmen lassen. Allein was nützen diese, wenn der Schwellenmeister die Schleusen nicht öffnet?

Bücheler, Amtsrichter. Ich kann auch nicht anders, als das Gesuch empfehlen, und muß bezeugen, daß dasjenige, was man angebracht hat, Thatsache ist. Wenn die Petenten die Schleusen nicht geöffnet hätten, so wäre durch den Schwellenmeister ihr Verlust bedeutend größer geworden.

Herr Justizdirektor. Ich möchte es den Betreffenden ganz gut gönnen, wenn sie beweisen könnten, daß das Recht auf ihrer Seite sei. Allein es heißt in ihrem Urtheil: „wegen rechtswidriger und gewaltsamer Öffnung der Schleusen.“ Die Betreffenden kamen zu diesem Zwecke von Oberhofen nach Thun und öffneten daselbst gewaltsamer Weise die Schleusen. Auch schon der bloßen Konsequenz halber möchte ich der Versammlung nicht raten, einzutreten. Es handelt sich hier für den Einzelnen bloß um den Betrag von Fr. 4, und wenn Sie so geringe Bußen nachlassen, so werden Sie sich bald mit nichts Anderem als mit Bußnachlassen zu be-

schäfsten haben. Wir haben schon vorhin ein Bußnachlassgesuch von 10 Fr. behandelt, sind aber in dasselbe nicht eingetreten, so wenig als der Regierungsrath. Unsere Zeit, welche uns ohnedies kurz zugemessen ist, wird zu sehr in Anspruch genommen, wenn wir uns auf so geringe Geschäfte einzulassen. Ich trage hauptsächlich der Konsequenz wegen auf Abweisung des Gesuches an.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	58 Stimmen.
Für Willfähr	30

Vortrag der Justizdirektion, dahin gehend, es möge ein außerordentliches Gericht aus der Zahl der Richtsprässenten des Kantons nach §. 10 P. zum Zwecke des Entscheids über die Kassation des Obergerichtlichen Urtheils vom 27. Oktober 1848 in Sache der Witwe des Hrn. Dr. Beat Schnell von Bern gegen Jungfer Grisel aus Neuenburg eingesezt werden.

Herr Justizdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident! Meine Herren! In gleichem Geschäft zwischen der Jungfer Grisel und der Witwe des verstorbenen Herrn Schnell, in welchem Sie am 9. März l. J. ein außerordentliches Gericht zur Entscheidung des Reklationsgrundes ernannt haben, sollen Sie jetzt, nachdem die Frage zu Gunsten der Jungfer Grisel entschieden worden ist, ein zweites außerordentliches Gericht zur Beurtheilung der Nichtigkeitsfrage selbst ernennen. Dem vorliegenden Rapporte habe ich nichts beizufügen; ich bemerke bloß, daß die Wahl dieses außerordentlichen Gerichtes nicht heute stattfinden muß, sondern auf einen andern Tag verschoben werden kann; indessen wünsche ich, daß der Große Rath noch heute beschließe, es solle dem Begehr um Niedersetzung eines außerordentlichen Gerichtes entsprochen werden.

Diesem wird durchs Handmehr beigepflichtet.

Der Herr Präsident zeigt die eingelangten Gesuche und Entwurfsdekrete an. Die letztern werden an die Staatswirtschaftskommission überwiesen, um von derselben begutachtet zu werden.

Herr Regierungsrath Jaagi zeigt durch Schreiben die Niedersetzung seiner Stelle als Regierungsrath an. Diese Erklärung wird dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen.

Herr Präsident. Die Zeit ist ziemlich vorgerückt. Wir werden daher mit der Redaktion des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsprozesssachen morgen beginnen und dann mit dem Gesetzesentwurfe über die Abänderungen im Hypothekarwesen fortfahren. Künftigen Freitag werden die vom Großen Rath zu treffenden Wahlen (Regierungstatthalter und allfällige andere) vorgenommen werden. Nun fragt es sich, um welche Zeit man die Sitzungen beginnen wolle. Ich glaube, es wäre am zweckmäßigsten, Morgens um 7 Uhr.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich bin allerdings auch der Ansicht, daß der Große Rath um 7 Uhr Sitzung halten solle. Es ist Ihnen jedoch bekannt, daß Mittwochs die Bundesversammlung zusammentritt und die meisten Mitglieder des Regierungsrathes so wie auch Mitglieder des Großen Rathes im Nationalrath oder im Ständerath sitzen. Es wäre wünschenswerth, wenn man die Sitzungen so einrichten könnte, daß die Mitglieder ihre Pflichten wo möglich an beiden Orten erfüllen könnten. Dies wäre möglich, wenn man die Sitzungen Vormittags von 7—10 und Nachmittags

von 3—6 oder von 4—7 Uhr hielte. Für die Mitglieder des Regierungsrathes wäre dies sehr wünschenswerth, namentlich für solche, welche hier Bericht zu erstatte haben. Ich will jedoch Ihren Entschied gewärtigen.

Wattly. Weil die Bundesversammlung voraussichtlich nicht lange versammelt sein wird, so stimme ich diesem Antrage bei. Würde dieselbe die ganze Woche sitzen, so müßte ich den Antrag bekämpfen. Ich glaube aber, sie werde nicht mehr als 2—3 Sitzungen halten.

Durchs Handmehr wird beschlossen, daß die Sitzungen des Großen Rathes während der Zeit, wo zugleich auch die Bundesversammlung Sitzungen halte, Vormittags von 7—10 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr stattfinden sollen.

Verzeichniß der seit der letzten Session eingegangenen Bittschriften u. dgl.

- 1) Bußnachlassgesuch des Jean Henri Boumard und Susanna Blanpain zu Courteletay, des Christian Marti zu Wahlen.
- 2) Gesuch der Burgergemeinde Koppigen um Niedersetzung eines außerordentlichen Gerichtes in ihrem Waldauscheidungsgeschäft, sowie eine Beschwerde gegen das Obergericht, das nämliche Geschäft betreffend.
- 3) Gesuch der Kapitelsversammlung von Burgdorf und der Klasse Langenthal um Wiedereinführung der Eidesunterweisung.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schärer.
Ringolf.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 31. Juli 1849.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: Antzine, Begert, Beutler, Bösch, Bolvin, Carlin, Christen Amtsnotar, Frote, Funk, Ganguillet, Geiser Oberst, Gyzer, beide Hirzbrunner, Hubler, Imobersteg, Kanziger, Karlen Dragonerhauptmann, Kehrl Fürsprecher, Kästner, Kurz, Lehmann, Neuhäus, Roth Artilleriemajor, Roth Notar, Schmid, Schneeberger Notar, Stucki, Teuscher; ohne Entschuldigung: Anderegg, Batscheler, Beltrichard, Borter, Brunner, Dähler zu Steffisburg, Dähler zu Seftigen, Docourt, Eggimann, Fenniger, Fleury, Friedli, Fueter, Garnier, Gautier, Geiser Mezger, Gerber zu Signau, Gfeller, Girardin, Gouvernon, Grimaire, Grosjean, Gygar, Habegger, Hodel, Hofer im Sand, Indermühle, Juillard, beide Kernen, Kilcher, Küng zu Häutligen, Moreau, Probst, Prüdon, Rehmann, Ritschard Amtsverweser, Röthlisberger Wirth,

Salmann, Schäfer, Schild, Schneberger Thierarzt, beide Schneider, Schüpbach Amtsrichter, Steiger, Stocker, Streit Wirth, Studer, Tieche, Vallat, Verdat, Bielle, Wälti, Walz, Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

T a g e s o r d n u n g .

Endliche Redaktion der ersten Beratung des Strafgesetzbuches.

Die beiden Titel, die von der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstande, sowie von den Einwohnergemeindrothspräsidenten und den Regierungsrathaltern handeln, werden den Mitgliedern lithographirt in einer neuen Bearbeitung vor-gelegt.

M o s c h a r d, Mitglied der Gesetzgebungscommission, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich er-fürche Sie, mich zu entschuldigen, wenn ich mich heute in französischer Sprache ausdrücke; ich bin jedoch dazu genöthigt, da das deutsche Exemplar des Gesetzprojekts mir noch nicht zu-gekommen ist; den französischen Text vor Augen habend, wird es mir leichter sein, mich der französischen Sprache zu bedie-nen. Da es vielleicht für mehrere Mitglieder dieser Versammlung, welche die definitive Redaktion noch nicht erhalten ha-ben, wünschenswerth sein könnte, jeden Paragraphen gründ-lich zu kennen, so will ich dieselben ablesen, sowie auch die von der Gesetzgebungscommission getroffenen Abänderungen; sobald ich den deutschen Text erhalten habe, so werde ich auch in deutscher Sprache Bericht erstatten.

Die Redaktion von Titel I. der ersten Buches wird ohne Diskussion in der vom Berichterstatter vorgetragenen Form genehmigt.

T i t e l I I .

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Im ersten Artikel dieses Titels ist der Grundsatz aufgestellt, daß nur solche strafbare Handlungen bestraft wer-den, welche im Staatsgebiete begangen worden. Die Aus-nahmen sind in den zwei folgenden Artikeln enthalten. Einige Mitglieder dieser hohen Behörde wollten noch weiter gehen, als die vorliegenden Artikel, und nach dem Beispiel der Ge-setzgebung von Zürich alle Handlungen, welche im Auslande begangen, und von unserer Gesetzgebung als peinlich bestraft werden, bei der Ankunft des Angeklagten oder des Ver-brechers in unserm Kanton bestrafen. Allein es interessirt unsren Staat wenig, ob sich zwei Ostreicher im Auslande injuriren, oder sonstige strafbare Handlungen begehen. Man glaubte, nur den Schweizer Bürger bestrafen zu müssen. Der Art. 15 beruht auf der Ansicht, daß Konsumzialurtheile nicht zuverlässig seien, deshalb stellte man den Grundsatz auf, daß dieselben, insofern sie im Auslande gefällt worden sind, die Verfolgungen in unserm Kanton nicht hemmen soll n. In Bezug auf den Gerichtsstand geht man vom Grundsatz aus, daß der ordentliche Gerichtsstand für die Untersuchung und Beurtheilung einer strafbaren Handlung derjenige des Orts der Begehung sei. Dieser Grundsatz erleidet aber Ausnahmen, die im Art. 17 enthalten sind. Die folgenden Artikel haben wenige Modifikationen erlitten. Ich frage darauf an, Sie möchten den neuen Abschnitt in der vorliegenden Form ge-rechtfertigen.

V. T illier. Ich nehme die Freiheit, einige Bedenken gegen die Bestimmung des Art. 14 zu äußern. Dieselben mögen in thesi oder abstracto sehr zweckmäßig sein; allein wegen der Schwierigkeit, sie in Praxi auszuführen, muß ich mich derselben heute widersehen, wie ich dies auch schon früher gethan habe. Wenn wir es dem Richter zur Pflicht machen, auch auf diejenigen Verbrechen zu vigilieren, welche

von Schweizerbürgern im Auslande begangen werden, so legen wir ihm etwas auf, was eigentlich nicht in seiner Macht steht. Wenn z. B. ein Unvermögender die Anzeige macht, daß an einem Schweizerbürger in Frankreich, England oder Amerika ein Verbrechen begangen worden sei, dessen Herstellung die Anhörung einer Menge Zeugen oder Mitangeschuldigten er-fordert, soll man diese hieher kommen lassen? oder wer steht für die ungeheuren Kosten ein? Diese Fragen sind nicht immer durch Konkordate geregelt. Ich halte das Prinzip der Territorialität für das zweckmäßiger. Ich möchte also von dem in Art. 14 abgesprochenen Grundsatz abstrahieren.

S ch a r n e r. Beim Art. 13 drängt sich die Frage auf, welcher Staat ist gemeint? Wenn man den Artikel im Zusammenhange auffaßt, so versteht sich zwar von selbst, daß die Rede nur vom Kanton Bern sein könnte. Ich wünschte, daß dies ausdrücklich gesagt würde.

S t a m p f l i, Regierungspräsident. Was die letztere Bemerkung betrifft, so hat der Artikel offenbar den Sinn, daß bloß ein Verbrechen in dem hiesigen Staat gemeint sei; es sollte daher auch ausdrücklich hinzugefügt werden „gegen den hiesigen Staat.“ Was die Bemerkung des Herrn T illier be-trifft, so könnte ich ihm nicht ganz bestimmen. Ich glaube, vor Allem sollte man vom Grundsatz ausgehen, daß man den eigenen Bürgern Schutz gewähre, selbst wenn sie sich im Aus-lande befinden. Wenn ein hiesiger Bürger im Auslande ver-lebt wird, und dieses ihm nicht Recht verschaffen will, so soll er es hier erlangen. Wenn ein Berner in der Türkei vor einem Türk in seinen Rechten gekränkt und der Türk hier betreten wird, so soll dieser vom hiesigen Richter beurtheilt werden. Es ist dann nicht gesagt, daß man von der Türkei her Zeugen kommen lassen müsse, im Gegentheil, man erlaßt Requisitionen. Der Artikel wird nur in höchst seltenen Fällen Anwendung finden; allein der darin enthaltene Grundsatz ist sehr richtig.

A u b r y. Der §. 13 der neuen Redaktion, der von den Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates handelt, steht offenbar voraus, daß der Verbrecher verhaftet sei; denn um seine Auslieferung von einem fremden Staat zu verlangen, hätte man viele Schritte zu thun, die be-deutende Kosten nach sich ziehen würden, was nicht der Fall wäre, wenn dieser Paragraph statt der Verfolgung zur Pflicht zu machen, sie wie der §. 14 nur facultativ lassen würde. In schwierigen Fällen könnte auf diese Weise der Staat sich der Verfolgung entheben, da diese Verfolgung ihm frei stände. Ich verlange demnach, daß der §. 13 so ab-änderet werde, daß der Staat nur das Recht aber nicht die Pflicht habe, die in Frage liegenden Verbrecher zu verfolgen.

B ü s s e r g e r. Ich bin so frei, ein paar Worte zur Unterstützung der Ansicht des Herrn T illier anzuführen. Ich glaube nämlich den Grundsatz festzuhalten zu müssen, daß nur die im Staatsgebiete selber sich aufhaltenden Personen geschützt werden sollen, indem der Staat nicht die Macht hat, Personen zu schützen, welche anderwärts wohnen. Jeder Staat wird seine Strafgesetze den Sitten des Volkes anpassen. Wie nun, wenn in einem fremden, entfernten Staat zwei Schweizer in irgend einem Zwiespalt liegen, wenn sie sich Handlungen zu Schulden kommen ließen, welche nach den Gesetzen des Aus-landes nicht strafbar sind, z. B. Injurien? Bekanntlich sind diese nicht in der ganzen Welt gleich angesehen. An dem einen Ort betrachtet man eine Gebeude als sehr verlebend, in dem andern nicht. Will nun der Richter das Berner Straf-gesetz anwenden, weil sich der Berner Gesetzgeber herausge-nommen hat, jene Handlung als strafbar zu qualifizieren? Man zerstört hier einen Grundsatz, der in der Rechtspflege fest-gehalten werden muß. Ein gemeines Verbrechen, das in der ganzen Welt als solches angesehen wird, wie z. B. der Mord, oder Todtschlag, wird auch andwo bestraft werden. Art. 14 steht nach meiner Ansicht gar nichts.

G e l a c h. Ich habe die von den Herren T illier und B üs s e r g e r geäußerten Grundsätze ganz gut begriffen; allein beide

stellen sich Fälle vor, welche sich in entfernten Ländern zu tragen. Herr Tiller spricht von Amerika, Herr Büzberger von der Türkei. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch die benachbarten Staaten berücksichtigt werden müssen. Es kann z. B. sehr leicht der Fall sein, daß ein an der Grenze wohnender Berner einem Badener unbedingt ist, daß dieser ihm aufpasst und ihn beim Überschreiten der Grenze durchprügelt. In einem solchen Falle sollte man den Fremden strafen können, wenn die andern Behörden nicht einschreiten wollten. Der ganze Artikel ist übrigens facultativ gestellt, so daß die Behörden nicht schuldig sind einzuschreiten; wenn sich ihnen Schwierigkeiten entgegen stellen, so wird der Betreffende nicht in Anklagezustand versetzt werden. Im Interesse der Grenzbewohner möchte ich also den Artikel unterstützen. Vielleicht kann man den Begriff von Ausland auf die benachbarten Staaten beschränken. Man muß nur nicht glauben, daß alles immer regelmäßig zugeht, wie es sollte. Wenn im Auslande ein Verbrechen an einem Schweizer begangen wird, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß man gegen den Betreffenden nur in den dringendsten Fällen einschreiten, daß man ihn aber meistens laufen lassen wird und sich über die dem Schweizer widerfahrene Beleidigung noch freut.

A u b r y. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir noch eine Bemerkung, die ich vorhin übergangen habe; ich wünschte, es würden im §. 14 nach den Worten „als Verbrechen betrachtete strafbare Handlung“ noch beigefügt „oder als Vergehen“, damit, wenn im Auslande einem Berner Unrecht geschehen sollte, ihm bei der ersten Gelegenheit Gerechtigkeit widerfahre, welches das vom Fremden bezogene Verbrechen oder Vergehen sein mag. — Aber, meine Herren, wie wollt Ihr, daß wir die Abänderungsvorschläge bringen und gehörige Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen eintragen, wenn man nicht einmal Zeit hat, den Text durchzulesen, der eine Viertelstunde vorher ausgetheilt worden; ich sage es offen, meine Herren, es ist unpassend, Gesetze so zu berathen, wie man es hier thut. Im Galopp abstimmen und Gesetze ausarbeiten, wie man es mit dem vorliegenden Gesetze beabsichtigt, heißt schlechte Gesetze erlassen; es wäre besser, gar kein Gesetz zu machen. Zur Bekämpfung dessen, was ich behaupte, brauche ich nur das Vollziehungsverfahren in Schuldachen anzuführen, welches so viele Beschwerden veranlaßt und große Unzufriedenheit im ganzen Volke verursacht hat.

Präsident Niggeler. Bloß eine Bemerkung in Bezug auf das, was Herr Aubry gesagt hat (Aubry: Ich habe gar keinen Antrag gestellt), bloß eine Bemerkung! Herr Aubry scheint im Thrum befangen zu sein. Es handelt sich heute bloß um die Festlegung der Redaktion, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen soll. Wie der aus der ersten Beratung hervorgegangene Entwurf endlich redigirt sein wird, so wird es dem Grossen Rathe mitgetheilt und erst nachher berathen werden. Man kann also nicht von Ueberleitung sprechen. Die endliche Redaktion ist bisher bei keinem Gesetz ausgetheilt worden; um so weniger ist Mittheilung hier nöthig, weil immerhin noch eine Austheilung stattfinden muß.

S t a m p f l i, Regierungspräsident. Bloß eine Bemerkung im Interesse der Ablösung unserer Verhandlungen. Wenn man unsern Standpunkt richtig auffaßt, so haben wir in das Materielle gar nicht einzutreten, sondern bloß die vorgeschlagene Redaktion zu genehmigen oder zu verwirken. Der materiellen Behandlung unterliegen vielleicht bloß diejenigen Titel, welche der Gesetzgebungscommission zur weiteren Umarbeitung übergeben worden sind.

Herr Präsident. Ich bin mit dieser Bemerkung ganz einverstanden. Hier handelt es sich aber gerade um einen Titel, der zurückgewiesen worden, so daß die Diskussion allerdings zulässig ist.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident! Meine Herren! Es wäre zu wünschen, daß das ganze Projekt von neuem gedruckt und 14 Tage oder einen Monat vor der heu-

igen Behandlung den Mitgliedern mitgetheilt worden wäre. Man kann aber nicht immer machen, wie man will, und dann muß man machen, wie man kann. Vielleicht ein Drittheil oder ein Viertheil des Gesetzbuches ist sowol in Hinsicht der Redaktion als der Materie abgeändert worden. Ein neuer Druck hätte viele, wohl unnütze Kosten verursacht. Es handelt sich jetzt, wie schon bemerkt, bloß um die Form, mit Ausnahme solcher Artikel, welche an die Gesetzgebungskommission zurück gewiesen, oder solcher Anträge, welche erheblich erklärt und später von der Gesetzgebungskommission angenommen worden sind. Es ist Schade, daß die Austheilung der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsentwürfe erst heute stattgefunden hat. Allein die verspätete Austheilung ist nicht so gefährlich, wie Herr Aubry meint. Er hat den Civilprozeß angeführt. Es ist wahr, daß dieser rasch berathen worden ist. Allein mit dem vorliegenden Strafprozeß verhält es sich nicht gleich. Jetzt sind wir mit der endlichen Redaktion der ersten Beratung derselben beschäftigt, aber erst nach 3 Monaten soll die zweite Beratung derselben stattfinden, bei welcher Gelegenheit man beliebige Anträge stellen kann. Der Vorwurf der Ueberleitung ist also hier nicht begründet. Was die Sache selbst betrifft, so hat Herr Tichauer bei Art. 13 eine Bemerkung gemacht, der man offenbar Rechnung tragen muß. Ich schlage folgende Redaktion vor: „Wer sich außerhalb des Kantonsgebietes eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Kantons u. s. w.“, „der Eidgenossenschaft“ könnte man nicht sagen, weil diese selbst ein Gesetz über Vergehen und Verbrechen erlassen wird, und man nicht vorreisen soll. Herr Aubry hat gewünscht, daß man den Art. 13 facultativ aufstelle. Dieses kann ich als erheblich empfehlen. Herr v. Erlach möchte wissen, was man unter Ausland versteht. Unter diesem versteht die Gesetzgebungskommission alle Länder, welche nicht Inland sind. (Erlach: Sie scheinen mich nicht recht verstanden zu haben.) So habe ich Sie aufgefaßt. Herr Aubry wünscht, man möchte im Art. 14 nicht nur von Verbrechen, sondern auch von Vergehen sprechen. Ich kann zu geben, daß man schreibt: „Verbrechen und schwere Vergehen“. (Aubry: nun gut.) Von so unbedeutenden Vergehen sollte nicht die Rede sein. Wenn sich Herr Aubry damit begnügt, (Aubry: ja.) und die Versammlung damit einverstanden ist, so wäre dies abgethan. Die Herren Büzberger und Tiller möchten den Artikel ganz streichen. Ich bemerke nur, daß der Grundsatz der Erstreckung der Gesetzbarkeit auch auf die im Auslande begangenen Verbrechen schon bei der ersten Beratung angenommen worden ist. Man kann also jetzt, wo es sich bloß um die Redaktion handelt, von demselben nicht zurückkommen. Schon aus diesem Grunde könnte ich dem Antrag auf Streichung nicht beitreten. Aber auch noch aus einem andern Grunde nicht. Herr Büzberger behauptete, der Art. 14 widerstehe der Wissenschaft und den allgemeinen Strafgesetzen. Dies ist wahr, wenn man nur die alten Gesetze ins Auge faßt. Allein es ist nicht gesagt, daß man absolut bei dem Bisherigen bleiben müsse, denn so wäre ja gar kein Fortschritt möglich. Die französische, die sardinische und andre Gesetzgebungen haben den im Art. 14 enthaltenen Grundsatz angenommen. Es ist also nicht wahr, daß derselbe gegen Strafrechtswissenschaft freie und nirgends adoptirt sei. Nun sagen aber die Opponenten, der Grundsatz wäre für den Staat sehr kostspielig. Dies wäre wahr, wenn man in allen Fällen einschreiten müßte. Aber Sie müßten nicht außer Acht lassen, daß im Art. 14 die Verfolgung der Verbrechen nur facultativ und nicht obligatorisch ist. Die Behörden des Kantons Bern haben also jederzeit die Wahl, ob sie einschreiten wollen oder nicht. Wenn sie sehen, daß man die Zeugen nicht im Lande selbst oder im Auslande abhören lassen kann, so werden sie sagen, die Umstände erlauben nicht, daß man einschreite. Unter Erheblichkeitserklärung der von mir zugebrachten Bemerkungen trage ich demnach auf Annahme dieses Titels an.

A b s i m m u n g.

- 1) Für Annahme des Titels große Mehrheit.
2) Dagegen 9 Stimmen.

Der Titel III des I. Buches und Titel I des II. Buches werden ohne Diskussion in der von der Gesetzgebungskommission, resp. dem Berichterstatter vorgeschlagenen Form durchs Handmehr genehmigt.

Titel II.

Von den Angestellten der Gemeinde- und Staatspolizei.

Der Herr Berichterstatter verliest die §§. 44 u. ff.; nach der Vorlesung des §. 53 ergreift Herr Aubry das Wort: Es scheint mir, sagte er, es habe so eben der Herr Berichterstatter von durch die Regierungstatthalter zu führenden Untersuchungen gesprochen; wenn ich mich nicht irre, so wurde bei der ersten Beratung des Projekts beschlossen, daß die Regierungstatthalter sich mit Untersuchungen nie näher zu befassen haben würden; dafür war der Große Rat einstimmig; und nun ungeachtet dieses Beschlusses verliest uns der Herr Berichterstatter einen Paragraphen, welcher feststellt, daß die Regierungstatthalter mit den Untersuchungen beauftragt sind. Der Große Rat hatte es für zweckmäßig erachtet, den Regierungstatthaltern nicht zu große Befugnisse einzuräumen, indem dieselben nur Polizeibeamten sein sollten. Heute ermächtigt die Gesetzgebungskommission die Regierungstatthalter, Untersuchungen zu führen, Hausdurchsuchungen vorzunehmen u. s. w., und zwar dies alles entgegen dem durch den Großen Rat mit starker Mehrheit gefassten Beschlusse. Ich will jedoch eher glauben, ich sei im Irrthum, was nicht geschehen würde, wenn wir einen Text vor Aug'n hätten, der uns in den Stand setzen würde, die Paragraphen, welche verlesen werden, selbst zu studiren. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, mich darüber zu belehren, ob ich ihn falsch verstanden habe, in welchem Falle ich die Versammlung nicht länger aufhalten werde.

Moschard, Berichterstatter. Der Herr Präopinant ist im Irrthum, was ihm jedoch zu verzeihen ist. Er lese nur die diesen Morgen berathenen Paragraphen durch, und er wird sich überzeugen, daß keiner dieser Paragraphen, noch auch die darauf bezüglichen sich auf die Einwohnergemeinderathspräsidenten oder Regierungstatthalter beziehen, welche in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamte Hausdurchsuchungen zur Entdeckung von Verbrechen vorzunehmen haben; dies heißt aber nicht eine Untersuchung führen. Wenn ein Regierungstatthalter Polizeibeamte ermächtigt, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen oder sie dabei begleitet, so nimmt er nur eine einem Polizeibeamten zukommende Handlung vor. Eine andere Sache ist es, einem Vergehen nachzuforschen und zur Untersuchung zu schreiten. Da Herr Aubry mich also unrichtig verstanden zu haben scheint, so hoffe ich, er werde sich in Folge dieser Erklärungen zufrieden stellen.

Hebler. Ich möchte nur den Herrn Berichterstatter fragen, warum man von Seiten der Redaktion die Urkundspersonen fallen ließ, die, wie ich glaube, vom Großen Rathe als notwendig erachtet worden sind. Ich glaube, es sei eine feindselige Bestimmung, wenn man den Bürger zur Kontrolle des Beamten herbeizieht. Wenn mich mein Gedächtnis nicht trügt, so ist im Art. 51 noch eine Ziffer 3 erheblich erklärt worden: „wenn er in Bezug auf die Strafe nicht Sicherheit zu leisten im Stande ist.“ Wenn nun aber der Angeklagte sogleich Sicherheit hinterlegt, so hat der Staat gewiß kein Interesse, ihn in Haft zu behalten.

Herr Berichterstatter. Was die allgemeinen Bemerkungen der Herren Hebler und Aubry betrifft, dahin gehend, warum dieses oder jenes nicht vorkomme, da es doch im Großen Rathe erheblich erklärt worden sei, so erwidere ich, daß schon oft ein Anzug erheblich erklärt, derselbe aber damit noch nicht angenommen worden. Wenn die Gesetzgebungskommission findet, daß man beim Projekt bleiben müsse, oder den betreffenden Anzug nicht annehmen solle, so bringt sie ihre Anträge. Hier hat sie gefunden, daß man den erheblich erklärt Anzug nicht berücksichtigen, sondern beim Art. 51 bleiben solle. Was

die Bemerkung betrifft, daß die 2 Urkundspersonen, oder Zeugen, welche bei jeder Hausdurchsuchung gegenwärtig sein müssen, hier weggelassen worden seien, so befindet sich Herr Hebler im Irrthum. Der Art. 57 sagt: „Bei der Anordnung und Vollziehung der in den Art. 63 bis und mit 66 angeordneten Maßregeln sind überdies die Vorschriften des Art. 131 u. ff. und 147 u. ff. zu beobachten; doch soll sich der Einwohnergemeinderathspräsident, wenn er nicht in Gegenwart des Regierungstatthalters handelt, von 2 Zeugen begleiten lassen.“ Also ist in diesem Artikel gesagt, daß man die förmlichenkeiten beobachten soll, welche in den Artikeln 131 und 147 vorgeschrieben sind. In diesen Artikeln heißt es gerade, daß sich der Regierungstatthalter von 2 Zeugen begleiten lassen soll. Es ist also dem Anzuge Rechnung getragen worden, und ich glaube, Herr Hebler könnte sich damit befriedigt fühlen.

Hebler. Ich bin durchaus befriedigt.

Die vom Berichterstatter vorgetragene Redaktion wird durchs Handmehr genehmigt.

Titel III.

Von den Einwohnergemeinderathspräsidenten und den Regierungstatthaltern.

Herr Berichterstatter. Wir kommen nun zu einem Abschnitt, der ganz an die Kommission zurückgewiesen worden ist, und es sind hier neue Vorschläge, welche die Kommission bringt. Wir befinden uns, was diesen Abschnitt betrifft, auf gleichem Boden, wie im Monat März. Es können Abänderungsanträge und nicht bloß Redaktionsanträge gestellt werden. Die Gesetzgebungskommission gieng von der Ansicht aus, daß der Regierungstatthalter als Chef der Polizei des Amtsbezirkes und der Gemeinderathspräsident als Chef der Polizei der Gemeinde keine Funktionen in der gerichtlichen Polizei haben sollen. Einige Mitglieder wünschten, daß dieselben gar keine gerichtlichen Vorlehrnen sollen treffen können, sondern daß man die Klage gleich beim Untersuchungsrichter anbringen solle. Die Gesetzgebungskommission fand jedoch, der Regierungstatthalter solle von Allem Kenntniß haben, was in diesem Fache geschehe; derselbe solle alle Klagen an den Untersuchungsrichter weisen. Was dieses Attribut betrifft, so ging man von der Ansicht aus, daß die Regierungstatthalter und Einwohnergemeinderathspräsidenten keine anderen Funktionen haben sollen, als Vergehen und Verbrechen zu erforschen; wie sie sich dabei zu benehmen und welche förmlichenkeiten sie dabei zu beobachten haben, sagen die späteren Artikel.

Scharner. Der Herr Berichterstatter hat bereits gesagt, daß dieser Titel einer der wichtigsten sei. Es handelt sich nämlich um das Recht der Verhaftung. Man braucht das Wort nur auszusprechen, um anzudeuten, daß man bei der Behandlung des Titels vorsichtig sein müsse. Was den Grundz. betrifft, daß der Regierungstatthalter und der Einwohnergemeinderathspräsident keine eigenlichen Untersuchungshandlungen vornehmen sollen, so muß man zugeben, daß ihm die Gesetzgebungskommission ziemlich Rechnung getragen hat. Dies ist eine große Groberung, indem dadurch die langwierigen und kostspieligen Voruntersuchungen größtentheils wegfallen werden. Ein anderer Punkt muß hier berührt werden. Es wird nämlich in diesem Titel dem Regierungstatthalter und teilweise auch dem Gemeinderathspräsidenten das Recht der Verhaftung, oder wenigstens das Recht der „Verwahrung“ im Untersuchungsgesangnisse eingeräumt. Die Verhaftung ist eine so wichtige Materie, daß es hinsichtlich der persönlichen Freiheit, so wie der Deutlichkeit und Wahrheit des Gesetzes sehr wünschenswert wäre, wenn die Bedingungen, unter denen allein eine Verhaftung stattfinden kann, zusammengestellt würden, so daß man nur einen Blick auf das Gesetz zu werfen brauchte, um alle einschlagenden Artikel des Gesetzes gleich zu finden. Es sollte in diesem Gesetzbuche wie in andern, z. B. in demjenigen des Kantons Solothurn, ein eigentlicher Abschnitt über

die Verhaftung gerade da aufgenommen werden, wo zuerst von Verhaftung die Rede ist. Es würde vielleicht ein Titel mehr entstehen, aber das Unangenehme aufgehoben werden, daß man die Grundsätze der Verhaftung erst zusammen lesen muß. Was einzelne Bemerkungen anbelangt, so möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob im Art. 62 nicht auch von Gemeinderathspräsidenten die Rede sein sollte. Der Regierungstatthalter ist oft vom Orte der begangenen That entfernt, während der Einwohnergemeinderathspräsident in der Nähe ist. Vielleicht hat man Gründe, diesen wegzulassen, sehe sie aber nicht ein; will mich jedoch belehren lassen. Im Art. 62 des vorliegenden Entwurfs ist die Rede von Art. 147 u. ff. Wenn man im 1. Buche nachsieht, so spielt es nicht zusammen. Sollte es ein bloßer Schreibfehler sein, so sollte man vermeiden, daß der Irrthum ins Gesetzbuch übergeht. Der Art. 63 gewährt große Garantie; allein hätte man die Fälle der Dringlichkeit nicht spezifizieren können? Der Regierungstatthalter und der Einwohnergemeinderathspräsident oder die Polizeiangestellten werden alle Fälle für dringlich erachten. Wenn es möglich wäre, die Fälle näher zu bezeichnen, so müßte die sehr verdankenswerthe Garantie noch vermehrt werden. Eine kleine Bemerkung, die ich dem Herrn Berichterstatter zur Würdigung überlassen kann, betrifft die nicht ganz deutliche Redaktion des Art. 72. Es sollte vielleicht der Satz: „wenn er nicht selbst u. s. w. zuständig ist“, anderswo gesetzt werden.

H e b l e r. Ich habe die neue Redaktion des Art. 49 nicht in Händen, kann also über denselben nicht mit Bestimmtheit sprechen. Ich möchte deshalb den Herrn Berichterstatter fragen, ob die Redaktion des Art. 49 so geändert ist, daß dessen Ausführung im Art. 67 nicht nothwendig ist.

Herr Berichterstatter. Es versteht sich, daß der Art. 49 angeführt werden muß. Derselbe lautet jetzt: „Bei Feld- und Waldfreveln verfolgen die Polizeiangestellten unter Beobachtung der im Art. 53 enthaltenen Vorschriften und unter Begleitung des Einwohnergemeinderathspräsidenten ic.“ Im Art. 53 werden dann die Formlichkeiten näher bestimmt.

H e b l e r. Da scheint es mir doch, die Ausführung des Art. 49 im Art. 67 sei nothwendig, weil der Letztere die Schutzbestimmungen für den Fall enthält, wo ein Beamter in Wohnungen eindringen will. Wenn die Schutzbestimmungen sich nicht auf Art. 49 beziehen, so könnte in ein Haus in den weitesten Formen eingedrungen werden, was aber gewiß nicht stattfinden soll.

Herr Berichterstatter. Den letzten Antrag des Herrn Hebler kann ich sehr gut zugeben, indem er zur Deutlichkeit des Gesetzbuches beiträgt. Ein Hauptantrag ist von Herrn Tschärner gestellt worden; er möchte, wie auch die Gesetzgebungscommission, in Bezug auf Hausdurchsuchung und Arrestationen so viele Garantien geben, als nur immer möglich sind. Aber er möchte weiter geben, als möglich ist. Wie wäre es z. B. möglich, diejenigen Fälle aufzuzählen, in welchen eine Arrestation stattfinden kann, und diejenigen Fälle zu spezifizieren, wo Dringlichkeit vorhanden ist? Wenn sich ein Regierungstatthalter gerade nicht im betreffenden Falle befindet, aber ganz nahe dabei, soll er denn gar nichts machen? Auch dann nicht, wenn der Gesetzgeber vielleicht ein Wörtchen vergessen hat? Würden Sie den Antrag des Herrn Tschärner, der übrigens schon bei der ersten Berathung gestellt worden ist, annehmen, so wäre es voraussichtlich einem Regierungstatthalter unmöglich, eine Arrestation vorzunehmen. Herr Tschärner wünschte ferner, daß man wo möglich einen Titel über Verhaftung überhaupt aufstelle. Dieser Titel aber existiert; im Art. 149 u. ff. ist gesagt, unter welchen Umständen eine Verhaftung stattfinden könne. Ich will die Freiheit nehmen, Ihnen diese Artikel vorzulegen. (Der Redner liest vom Art. 149 bis zum Art. 151.) Mehr spezifizieren als hier, kann man unmöglich, sofern man den Untersuchungsrichter nicht in den Fall setzen will, niemals eine Verhaftung vorzunehmen. Dass man diese Artikel im vorliegenden Titel anführte, ist wahr, allein solche Citationen kann man in einem Gesetzbuche

nicht vermeiden, wenn man nicht jeden Augenblick Wiederholungen machen will. Hätte man hier, wo Verhaftungen nur ausnahmsweise stattfinden sollen, alle Grundsätze über Verhaftungen aufnehmen sollen, die sonst Regel sind? Was die Redaktionsverbesserung im Art. 72 betrifft, so scheint es mir selbst, daß die vorliegende Redaktion nicht ganz gut sei. Der im Artikel enthaltene Gedanke ist jedoch richtig; denn Sie wissen, daß früher gesagt worden, es sollte bei jedem Regierungstatthalter gelagt werden können. Ist eine Klage bei irgend einem Regierungstatthalter anhängig geworden, so soll er die Sache an den kompetenten zurückweisen. Ich gebe zu, daß dies deutlicher gesagt werde. Die Auslassung des Wortes „Einwohnergemeinderathspräsident“ im Art. 62 ist ein Druckfehler. Unter Erheblichkeitsklärung der von mir gegebenen Modifikation trage ich auf Annahme des vorliegenden Titels an.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Berichterstatters
Dagegen

Mehrheit.
7 Stimmen.

Titel IV. von den Untersuchungsrichtern, und **Titel V.** von der Staatsanwaltschaft, werden in der vom Berichterstatter bezeichneten Redaktion ohne weitere Erörterung durchs Handmehr genehmigt.

Titel VI.

Von der Voruntersuchung.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

Herr Berichterstatter. Der Art. 102 wurde darin abgeändert und verbessert, daß der Untersuchungsrichter alle Personen, gegen welche Indizien ihrer Teilnahme vorliegen, in Untersuchung ziehen soll, auch wenn dieselben in der Klage oder Anzeige nicht als angeklagt bezeichnet worden sind. Ich trage darauf an, es möchte dieses Kapitel unter Erheblichkeitsklärung dieser einzigen Modifikation angenommen werden.

Tschärner. Ich weiß nicht, ob man nicht allfällig sagen sollte: „von der Untersuchung“ statt „Voruntersuchung“; denn dieser Ausdruck deutet auf einen Gegensatz.

Herr Berichterstatter. Man muß sagen, „von der Voruntersuchung“; denn die eigentliche Debatte nennt man nicht mehr Voruntersuchung.

Durchs Handmehr wird das Kapitel I in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form genehmigt.

Kapitel II und **Kapitel III** werden ohne Berichterstattung in der neuen Redaktion genehmigt. Bei Kapitel IV führt Herr Tschärner zur Rechtfertigung seiner früheren Bemerkung an, daß nun hier von der Verhaftung des Angeklagten die Rede sei, während derselbe doch schon lange in Haft sitze. Es würde daher gewiß gut sein, die ganze Materie über die Verhaftung zusammen zu stellen. Auch dieses Kapitel wird, modifiziert durch die neue Redaktion, genehmigt. Im Abschnitt I des V. Kapitels sind keine Änderungen getroffen worden. Die im Abschnitt II vorgenommene Redaktion wird ohne Diskussion genehmigt.

Abschnitt III.

H e b l e r. Im Art. 234 dieses Abschnittes ist ein Ausdruck gerügt worden, der mir nicht ohne Wichtigkeit zu sein scheint. Es heißt nämlich daselbst: „Weigert sich ein Zeuge auf befristete Weise zu antworten u. s. w.“ Ich habe viele Kriminaluntersuchungen gelesen, und in den meisten

Fällen bemerkte ich, daß der Untersuchungsrichter eine Antwort als nicht befriedigend ansah, weil sie nicht die Schuld des Angeklagten unterstützte. Ich fand, der Ausdruck „auf befriedigende Weise“ sei für den Zeugen etwas gefährlich, und der Untersuchungsrichter könnte denselben folglich einschließen, wenn er nicht alsbald den Angeklagten als „schuldig“ befände. Art. 233 enthält einen ähnlichen Ausdruck; obgleich weniger wichtig, wäre derselbe dennoch zu ändern: „beträgt sich der Zeuge auf eine der Weise.“ Dieser Ausdruck ist sehr unbestimmt, und erhebt dem Untersuchungsrichter eine Gewalt, die er nicht haben sollte. Wenn man weiß, welche Stellung der Untersuchungsrichter gegenüber dem Zeugen hat, so muß man diesen nicht in die Hand des Richters stellen. Man könnte sagen: „wenn sich der Zeuge auf eine nicht der Achtung des Richters konveniente Weise ausspricht,“ oder so etwas.

Niggeler. Ich möchte diese Bemerkung unterstützen; es wäre zweckmäßig, wenn man sich der Ausdrücke des Art. 213 bediene, wo es heißt: „Erlaubt sich der Angeklagte Beschimpfungen, Drohungen oder geringfügige Thätslichkeiten.“ (**Hebler:** ja das ist es.) Bei Art. 234 könnte man die Worte „auf unbestreitende Weise“ streichen. (**Hebler:** ja damit harmoniere ich ganz.)

Herr Berichterstatter. Im Art. 234 des französischen Textes heißt es: „d'une manière complète“. (**Hebler:** das ist etwas Anderes.) Es müßte also im deutschen Texte gesagt werden: „verweigert der Zeuge eine vollständige Antwort.“ Ich bin damit einverstanden, die Worte des Art. 213 in den Art. 236 aufzunehmen.

Hebler. Am Platze der Worte „auf befriedigende Weise“ könnte man, wie Herr Niggeler vorgeschlagen hat, die Worte gebrauchen: „weigert sich der Zeuge, auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten.“

Dieser Abschnitt wird in der vom Berichterstatter zugegebenen Redaktion genehmigt.

Abschnitt 4., Titel VII., 3. Buch, Titel 1. werden ohne Diskussion mit der neuen Redaktion genehmigt.

Titel II.

Herr Berichterstatter. Es ist im Großen Rathe darauf angetragen worden, daß für die Civilpartei das Armenrecht könnte gefordert werden. Die Gesetzgebungscommission hat diesen Antrag zugegeben und angenommen und schlägt Ihnen jetzt zwei Redaktionen vor. Dies ist das erste Mal, daß sie es so macht, allein wie kam es? An einem Tag adoptierte sie gewisse Grundsätze, an einem folgenden war ein Mitglied nicht anwesend; man kam auf die Sache zurück; die Mehrheit änderte sich, wollte aber doch der früheren Rechnung tragen. Die eine Ansicht geht nun dahin, es solle der Staatsanwalt die Interessen der das Armenrecht genießenden Partei von Amts wegen besorgen; die andere will ihr einen besondern Anwalt bestellen.

Matthys. In dem Prozeß ist festgestellt, daß diejenige Partei, welche durch das Verbrechen verletzt worden, ihre Civilklage beim Strafgericht anhängig machen könne, das alsdann über den civilrechtlichen Anspruch zu entscheiden habe. Nun wird der Antrag gestellt, einer vermögenslosen Partei zur Wahrung ihrer Civilinteressen, gleichwie im Civilprozeß das Armenrecht zu gestatten. Dieser Antrag ist von der Gesetzgebungscommission einstimmig angenommen worden; nur über die Ausführung ist man, wie Sie gehört haben, verschiedener Ansicht. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, daß der Staatsanwalt, der die Rechte des Staates zu wahren hat, gleichzeitig auch die Rechte der das Armenrecht genießenden Civilpartei wahren solle; der andere Antrag ging

dahin, der Civilpartei gleichwie im Civilprozeß einen besondern Anwalt zu bestellen. Ich nun halte dafür, Sie sollen den ersten Antrag annehmen. Die Bestimmung, daß der Staatsanwalt auch die Interessen der Civilpartei ex officio zu wahren habe, ist auch im eidgenössischen Gesetzbuch enthalten; es hat sich bisher bei der Anwendung dieses Gesetzbuches nicht gezeigt, daß jene Bestimmung für den Staat oder die Interessen der Civilpartei nachtheilig sei; im Gegenteil, sie hat sich stets als gut bewährt. Ich glaube nicht, daß diejenige Partei, welche das Armenrecht genießt, sich beklagen könnte, wenn der Gesetzgeber feststellt, daß der Staatsanwalt ihre Interessen ex officio zu wahren habe. Wenn Sie einen besondern Anwalt zulassen, so werden 1) die patentirten Advokaten unmäßig belastet, und 2) der Angeklagte, der Entschädigung leisten muß, in die Lage versetzt, größere Kosten zu bezahlen, ohne daß der das Armenrecht genießenden Partei dadurch ein Vortheil erwächst. Ich nehme an, bei der Wahl der Kantonspfarräte werde man vorsichtig zu Werke gehen und zu dieser Stelle nur solche Männer wählen, welche im Stande sind, sowohl die Interessen des Staates als der Privaten zu wahren. Ist dies der Fall, so ist es nicht nötig, noch besondere Advokaten zuzulassen.

Herr Berichterstatter. Die von Herrn Matthys soeben und auch schon in der Gesetzgebungscommission geäußerte Ansicht stützt sich auf einen Irrthum, nämlich den, daß die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, auch den Civilpunkt zu behandeln. Ich glaube dies nicht. Im Gesetz von 1847 über die Gerichtsorganisation wird man finden, daß die Staatsanwaltschaft die Pflicht habe, in Strafsachen die Gesellschaftsinteressen zu wahren, als Verteidiger des Staates aufzutreten; entweder schließt sie auf Freisprechung oder auf Aussprechung einer Strafe, in beiden Fällen im Interesse des Staates. Es ist daher nicht möglich, daß der Staatsanwalt in der gleichen Verhandlung auch Verteidiger einer Privatperson sei, denn so käme er in Widerspruch mit sich selbst. Ich glaube, Sie sollen ihm nicht zur Pflicht machen, bald für, bald gegen zu sprechen. Sie werden jedoch entscheiden, welchem Vorschlag Sie den Vorzug geben wollen. Ich muß dahin schließen, den einen oder den andern anzunehmen. Was mich betrifft, so schließe ich mich demjenigen an, daß der Partei ein besonderer Anwalt bezeichnet werde.

Matthys. Ich halte dafür, dieser Widerspruch der Interessen, von dem der Herr Berichterstatter spricht, könnte in Wirklichkeit nicht vorkommen. Das Einwirkungsrecht der Civilpartei hat man grundsätzlich von vornherein ausgeschlossen. Haben aber die Richter einmal erklärt, der Betreffende sei des angeklagten Verbrechens oder Vergehens wegen zu bestrafen oder nicht, so ist damit dem Grundsache nach auch der mögliche Civilanspruch festgestellt. Erst wenn das „Schuldig“ ausgesprochen ist, so steht es der Civilpartei frei, ihre Civilinteressen zu wahren. Hierzu ist der Staatsanwalt ebenso gut, als ein besonderer Advokat.

Herr Berichterstatter. Ich habe hierüber nichts beizufügen; meine Meinung habe ich bereits ausgesprochen.

Abstimmung.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1) Für den Antrag, daß der zum Armenrecht zugelassenen Partei der Staatsanwalt als Verteidiger ihrer Interessen beigeordnet werde | 20 Stimmen. |
| 2) Für die andere Ansicht | Große Mehrheit. |

Im Uebrigen wird der Titel in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion durchs Handmehr genehmigt.

Titel III des III. Buches bis zu Ende wird ohne Diskussion nach den Anträgen des Berichterstatters durchs Handmehr genehmigt.

Schärer. In Bezug auf den zweiten Druck des gegenwärtigen Strafprozesses möchte ich den Wunsch äußern, daß Randüberschriften gemacht würden. Es ist dies auch beim Strafgesetz und beim Civilprozeß der Fall und jedenfalls in der Praxis bei den mündlichen Verhandlungen sehr zweckmäßig, indem man alsdann die betreffenden Artikel nicht erst lange suchen muß.

Herr Berichterstatter. Ich finde auch, es sei sehr angenehm, am Rande zu sehen, um was es sich handelt. Ich wollte schon bei der ersten Beratung den gleichen Vorschlag machen; jetzt werde ich denselben sehr gerne unterstützen.

Die gemachte Bemerkung wird erheblich erklärt.

Matthys. Der Herr Staatschreiber bemerkt, es sei noch eine bedeutende Zahl von Exemplaren dieses ersten Entwurfes vorrätig; eine neue Auflage veranlaßt bedeutende Kosten. Es wäre daher zweckmäßig, nur die besondern Abänderungen drucken zu lassen.

Zahler. Ich könnte dem Antrage nicht beistimmen, wenn das Gesetz bleibend sein sollte.

Herr Präsident. Es handelt sich nicht um den Druck eines bleibenden Gesetzes, denn das vorliegende wird noch einmal beraten. Ich denke, es sei am zweckmäßigsten, diesen Gegenstand an den Regierungsrath zu weisen und dessen Gutachten einzuholen.

Erlach. Ich möchte es dem Regierungsrath überlassen, das Zweckmäßigste anzuordnen.

Dies wird durchs Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ich möchte nur noch fragen, wie es sich mit dem Promulgationsdecreto dieses Gesetzbuches verhalte? Soll dasselbe auch zweimal beraten werden? Wenn das der Fall ist, so müßte ich trachten, es Ihnen schon morgen oder übermorgen vorzulegen. Die Frage ist insofern wichtig, als man bei der zweiten Beratung des Gesetzbuches sagen könnte, man habe das Promulgationsdecreto nicht gehabt, müßte also noch 3 Monate warten.

Tillier. Ich habe hierüber eine entschiedene Ansicht. Ich glaube, das Promulgationsdecreto könnte nicht eher entworfen werden, als bis das Gesetz beraten ist. So war es auch früher. Der Herr Berichterstatter hat wohl, dies zur Sprache zu bringen; allein es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß das Dekret bloß einmal beraten werde.

Herr Berichterstatter. Ich bin ganz der Ansicht, ich wollte bloß die Meinung des Großen Räths kennen.

Die Versammlung genehmigt die Ansicht des Herrn Tillier.

Herr Präsident. Die Zeit ist zu weit vorgerückt, um den zweiten Gegenstand der Tagesordnung zu behandeln. Zudem wünscht die Gesetzgebungscommission, denselben noch einmal in Beratung zu ziehen. Es fragt sich also, was wir Ihnen wollen.

Die Versammlung beschließt, die Sitzung für heute aufzugeben.

Schluß der Sitzung um 11 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schärer.
Bringolf.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 1. August 1849.

Morgens um 7 Uhr im großen Kabinosaale.

Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Antoine, Begert, Beutler, Bircher, Blösch, Bonvin, Carlin, Christen, Egger, Frode, Funk, Ganguillet, Geiser, Oberst, beide Hirsbrunner, Hubler, Imobersteg, Kanziger, Karlen zu Dientigen, Kehrlü Fürsprecher, Kummer, Lehmann, Neuhaus, Roth Negotiant, Schmid, Schneeburger zu Herzogenbuchsee, v. Steiger, Stucki und Teuscher; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Anderegg zu Meiringen, Beltrichard, Borter, Brunner, Bühlmann, Dähler zu Opplingen, Dähler Amtsrichter, Eggimann, von Erlach, Fenninger, Fleury, Friedli, Fueter, Garnier, Gautier, Geiser Mezger, beide Gerber, Girardin, Gouvernon, Grimaitre, Grosjean, Gygar, Habegger, Herren, Hermann, Hodel, Hofer zu Hasle, Hofer im Sand, Jenni, Jädermühle, Juillard, von Känel, Kehr, beide Kernen, Kilcher, Kötscher, Krebs zu Nüeggisberg, Küng zu Hunziken, Lanz, Locher, Moreau, Probst, Prudon, Rebmann, Ritschard zu Narmühle, Rothacher, Rothlisberger zu Lauperswyl, Salzmann, Schaffter, Schneeburger zu Langenthal, beide Schneider, Stocker, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Köniz, Studer, Tieche, Vallat, Verdat, Vielle, Walti, Walzer und Wiedmer zu Helmikswyl.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Beratung des Gesetzesentwurfes über einige Abänderungen in der Hypothekarregelung.

Matthys, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath und die Gesetzgebungscommission haben Ihnen in der letzten Maißung einen Gesetzesentwurf über einige Abänderungen in der Hypothekarregelung vorgelegt. Man bezweckte damit, den Bürgern die Aufnahme und das Ausleihen von Geldern zu erleichtern. Nachdem Sie diesen Gesetzesentwurf beraten haben, wurde er gedruckt dem Volke mitgetheilt und dasselbe eingeladen, allfällige Bemerkungen dagegen bei den Behörden einzureichen. Bis zur heutigen Stunde ist bloß eine einzige Bemerkung eingelangt. Der Einwohnergemeinderath von Bern hat nämlich dem Regierungsrath eine vom 27. Juni 1849 datirte Vorstellung eingereicht und in erster Linie darin den Antrag gestellt, man möge von der Erlaßung des fraglichen Gesetzes abstrahiren. Auf den Fall hin, daß von den Behörden diesem Begehr nicht entsprochen werde, sind eventuell vom Einwohnergemeinderath Bemerkungen gegen einzelne Vorschläge gemacht worden. Die Gesetzgebungscommission hat sich noch letzten Abend versammelt, die Vorstellung geprüft und gefund'n, es könne dem Antrage, daß man von der Erlaßung des Gesetzes abstrahire, nicht entsprochen werden. Sie stellt vielmehr den Antrag, Sie möchten in die Beratung des vorliegenden Gesetzes eintreten, und zwar die artikelweise Beratung derselben beschließen. Die Gesetzgebungscommission bringt, in Würdigung der Bemerkungen, die vom Einwohnergemeinderath von Bern gegen diesen Gesetzesvorschlag gemacht worden sind, bei einzelnen Artikeln Abänderungsvorschläge. Diese sollen indessen, wie ich glaube, erst am betreffenden Orte berübt werden, nochdem der Große Rat die artikelweise Behandlung beschlossen haben wird.

S t r a u k. Ich muß mir eine Frage erlauben. Nach unserer Verfassung soll jedes wichtige Gesetz, drei Monate bevor es zur zweiten Berathung kommt, dem Volke vorgelegt werden. Seit der ersten Berathung im Mai bis jetzt ist diese gesetzlich vorgeschriebene Frist noch nicht verflossen. Der Umstand, daß man in dem bekannt gemachten Entwurf von der Garantie der Gemeinden nichts gesagt hat, hat verschiedene Meinungen hervorgebracht. Ich weiß ganz bestimmt, daß noch von mehreren Gemeinden Reklamationen einlangen würden, wenn dies in der kurzen Zeit auf dem gesetzlichen Wege stattfinden könnte. Wenn mir nicht etwa der Herr Berichterstatter sagen kann, warum man hier eine Ausnahme machen wolle von einer deutlichen Verfassungsbestimmung, so möchte ich den Antrag stellen, daß derselben nachzukommen werde. Man sagt zwar, das Gesetz sei bloß ein provisorisches, allein dies könnte man bei jedem Gesetz sagen, um so die Verfassung zu umgehen.

Herr Präsident. Wenn man nicht schon in der letzten Sitzung allgemein darüber einverstanden gewesen wäre, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nicht unter die Bestimmung der Verfassung falle, von welcher der verehrte Redner spricht, und wenn nicht sogar ein Beschlüß darüber vorhanden wäre, so könnte man die Bemerkung des Herrn Straub begründet finden. Allein man ging schon in der letzten Sitzung von der Ansicht aus, es handle sich bloß um einige Abänderungen in der Hypothekargezgebung, und für dieses glaubte man, sei es nicht nothwendig, daß man einen Zeitraum von drei Monaten zwischen den zwei Berathungen verfließen lasse.

Z a h l e r. Ich muß den Herrn Oberst Straub bedeutend unterstützen. Man wird zwar durch das vorliegende Gesetz zu bedeutenden Kosten geführt. Allein dies ist nicht der Punkt, an welchem man Anstoß nimmt, sondern dieser besteht vielmehr in der Garantie, den die Gemeinden zu leisten haben. Ich habe in der jüngsten Zeit Erfahrungen gemacht, daß bisweilen die Grundpfänder nicht den Wert hatten, den man ihnen beigelegt, und daß man sich aus denselben nicht bezahlt machen konnte. Weil der Kredit überall wankt, so könnten auf diese Weise die Gemeinden leicht in den Fall kommen, bezahlen zu müssen. Ohne gerade ein Prophet zu sein, glaube ich doch voraussagen zu können, es werde infolge dieses Gesetzes manche Gemeinde Geldtag machen müssen. Ich möchte wegen der großen Wichtigkeit des Gesetzes nicht in dasselbe eintreten, bis die gesetzliche Frist der drei Monate abgelaufen ist.

Herr Berichterstatter. Der §. 30 der Staatsverfassung schreibt folgendes vor: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wurde die Form dieser Bekanntmachung bestimmen.“ Auf Grundlage dieser Verfassungsbestimmung wurde der vorliegende Gesetzesentwurf dem bernischen Volke gedruckt ausgetheilt, damit ihm die Möglichkeit gegeben werde, seine Bemerkungen über dasselbe einzurichten. Der §. 30 schreibt ferner vor: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Berathung durch den Grossen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die lezte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ In der Plässigung hat nun der Grossen Rath beschlossen, es solle dieser Gesetzesentwurf zwar einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, weil der ursprüngliche Entwurf den Mitgliedern erst ziemlich spät ausgetheilt worden war. Allein der Grossen Rath hat gleichzeitig beschlossen, die zweite Bestimmung des §. 30 der Verfassung finde auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung, und zwar deshalb, weil es nicht ein bleibendes Gesetz sei, sondern nach Art. 4 desselben bloß so lange in Kraft bleiben solle, bis die projektirte neue Hypothekargezgebung in Kraft getreten sei. Sie haben somit, Herr Präsident, meine Herren! die Frage, welche von den Herren Straub und Zahler angeregt worden ist, bereits entschieden, und ich glaube, es wäre das zweckmässigste, wenn Sie an der diesfallsigen Beschlussnahme festhalten und heute die artikelweise Berathung beschließen würden.

Abstimmung.

Für das Eintreten in die artikelweise Berathung

Große Mehrheit.
14 Stimmen.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Ueber den Art. 1, wie er vorliegt, sind keine Bemerkungen eingelangt. Der Einwohnergemeinderath von Bern hat in seiner Vorstellung bemerkt, es dürfte zweckmässig sein, im Art. 1 bloß zu bestimmen, daß bei Gültbrieten der Zinsfuß beliebig festgesetzt werden könne und ein Verfallstag des Kapitals eingeräumt werde. Dieser Antrag wurde vom Einwohnergemeinderath von Bern in der Voraussetzung gestellt, daß im Uebrigen vom Gesetzesentwurf abstrahirt werde. Da Sie aber nun bereits beschlossen haben, in denselben einzutreten, so fällt dieser Antrag von selbst dahin. Ich trage darauf an, daß dieser Artikel unverändert angenommen werde.

Durchs Handmehr unverändert angenommen.

Art. 2. Litt. a.

S i e g e n t h a l e r. Ich bin so frei, hier den Antrag zu stellen, daß nach den Worten: „bleiben unverändert“ eingeschaltet werde, daß die Ziffer 3 der Satzung 450 Personenrecht aufgehoben werde, die lautet: „Wenn der Schuldner die Pfandsache ohne Einwilligung des Gläubigers vertheilt hat.“ Es wurde bisher ein Fehler darin begangen, daß große Güter zu wenig vertheilt wurden. Ich glaube, der gemachte Vorschlag wäre ein Mittel dazu, daß der Grundbesitz in mehr Hände komme. Es wären bis dahin viele Eigenschaften mehr vertheilt worden, wenn nicht die Bestimmung bestanden wäre, daß es dem Gültbrieffgläubiger frei stehe, zu kündigen, wenn der Schuldner einen Theil der Eigenschaft ohne Einwilligung des Gläubigers verkauft.

v. T i l l i e r. Ich kann diese Ansicht unmöglichtheilen und glaube im Gegenteil, der Vorschlag des Präopinanten würde dem Kredit des Landes bedeutend schaden. Wenn man eine grössere Summe Geldes auf ein Unterpfund ausleih, so ist es für den Gläubiger durchaus nicht gleichgültig, ob dasselbe ohne seine Einwilligung verkauft oder vertheilt werde. Ich glaube, vom nämlichen Augenblick an, wo man diese Bestimmung aufheben würde, würde man auch zu gleicher Zeit die ganze Gültbrieffordnung umstürzen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich könnte auch unmöglich zu diesem Antrage stimmen und zwar schon deshalb, weil das vorliegende Gesetz bloß ein provisorisches ist, durch welches am materiellen Recht so wenig als möglich geändert werden sollte. Auch wäre es ein zu harter Schlag für den Kapitalisten, wenn man ihm auf diese Weise plötzlich ein Recht entziehen wollte, das ihm bisher zugestanden; das Recht nämlich, den Schuldner zu der Ablösung der Gültbrieffschuld anzuhalten, wenn er die Pfandsache ohne Einwilligung des Gläubigers vertheilt hat. Wenn einmal eine bleibende Hypothekarordnung ins Leben gerufen worden ist, so ist es dann Sache des Grossen Rathes, zu sehen, auf welche Weise das bestehende Gültbrieffinstitut am besten liquidirt werden könnte, ohne daß dadurch für den Gläubiger Nachtheile entstehen. Ich bin sonst auch der Meinung, daß jede gelegende Bestimmung, welche die Vertheilung von Eigenschaften hindert, nachtheilig wirke, allein es ist nicht jetzt, sondern bei der allgemeinen Hypothekarordnung der Zeitpunkt, in welchem solche Maßregeln getroffen werden können.

Stettler. Der Eingang dieses Artikels lautet: „Die dermal in Kraft bestehenden Vorschriften über die Gült- und Schadlosbriete bleiben unverändert.“ Mit diesem Grundsatz bin ich im Allgemeinen einverstanden; hingegen

möchte ich doch einen Zusatz vorschlagen, von welchem ich glaube, er würde sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig herausstellen. Ich habe die feste Überzeugung, daß von der Stunde an, wo die Pfandobligationen eingeführt werden, die Gültbriebe in Abgang kommen. Der Gültbriebe gläubiger wird von seinem Gültbriebe nichts mehr wollen, weil ihm eine Pfandobligation viel größere Vortheile bringen würde, nämlich die Aufklundbarkeit des Titels und die Garantie von Seite der Gemeinde. Was wird die Folge davon sein? daß die Gläubiger alles Mögliche thun werden, um sich den Gültbriebe zu entledigen und daß sie jeden gesetzlichen Grund ergreifen werden, um dem Gläubiger die Gültbriebschuld aufzukündigen. Er wird, wenn 3 Zinsen versunken sind, mit aller Strenge die Betreibung anheben. Man mache sich nun eine Idee, was die Folgen sind, wenn bei so viel Millionen, auf die sich der Werth der Gültbriebe belaufen mag, die Gläubiger zu betreiben anfangen. Wenn sich der Schuldner beklagt, so wird ihm der Gläubiger erwiedern, es wäre ihm ganz Recht, das Kapital in seinen Händen zu lassen, allein er wünsche dafür eine Pfandobligation zu errichten. Nach dem Gesetze wird dieses aber nicht erlaubt sein, sondern der Schuldner wird vorher das Kapital ganz abbezahlen müssen. Um diese Inkonvenienz zu heben und zu verhindern, daß in einem solchen Falle das Gültbriebskapital ganz abbezahlt werden müsse, wünsche ich, daß im Art. 2 eine Bestimmung aufgenommen werde, daß durch Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner ein Gültbriebe in eine Pfandobligation umgeändert werden könne. Ich wiederhole noch einmal, daß der Grund, welcher mich zu diesem Antrage bestimmt, der ist, daß ich die Überzeugung habe, der Schuldner werde auf diese Weise ohne Plackereien zu seinem Ziele gelangen. Ich nehme, gestützt auf diesen Grund, die Freiheit, darauf anzutragen, daß Art. 2 dem Grundsatz nach stehen bleibe, daß aber die Bestimmung aufgenommen werde, es könne durch allfällige Uebereinkunft zwischen Gläubiger, Schuldner und Grundsandbesitzer der Gültbriebe in eine Pfandobligation umgewandelt werden.

Bü z b e r g e r. Ich glaube, man solle diesen Vorschlag nicht annehmen. Herr Stettler bringt in Erinnerung, wie fatal und unangenehm es für den Schuldner sei, wenn das Streben des Gläubigers eintrete, den Gültbriebe in eine Pfandobligation umzuwandeln. Ich stimme diesem zum Theil bei, allein gerade, weil dieses für den Schuldner höchst fatal ist, wollen wir die Möglichkeit, daß dieses geschehen könne, nicht noch erleichtern. Wenn der Gültbriebschuldner nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen vor der Aufklundigung gefischt ist, so lange er die Pfandsache nicht etwa vertheilt oder verschlechtern läßt, so ist für ihn gar keine Gefahr vorhanden. Diese beginnt erst, wenn er ein nachlässiger Schuldner wird. Dagegen finde ich es doch bedenklich, dem Gläubiger das Recht einzuräumen, den Gültbriebe aufzuheben. Ich fürchte, gerade dadurch mache man die Gefahr möglich, welche Herr Stettler vermeiden will. Ich möchte vielmehr durch einen neuen Artikel die Verfügung treffen, daß diejenigen Bestimmungen, welche wir hier über die Pfandobligationen aufgenommen haben, auch bei den Schadlosbriefen Anwendung finden. Die Schadlosbriefe kommen in bedeutender Zahl vor, namentlich zwischen dem Ehemann und der Ehefrau bei der Sicherstellung des Weiberguts. Wenn wir die Möglichkeit geben, Schadlosbriefe in der Weise von Pfandobligationen zu errichten, so wird man gewiß nicht mehr so oft seine Zuflucht zu der Abtretung des Gutes an die Ehefrau nehmen.

v. Graffenreid. Ich muß mir eine Bemerkung erlauben. So wie ich den Herrn Stettler verstanden habe, möchte er durch seinen Vorschlag gerade für den Schuldner eine Erleichterung eintreten lassen, und ich bin deshalb ebenfalls der Ansicht, man solle diesen Artikel an die Gesetzgebungscommission zurückweisen. So viel ich aus den Verhandlungsblättern des Grossen Rathes ersehen habe, beabsichtigt man durch diesen Gesetzesentwurf, den Kredit zu heben. Eine Kautel des Kredites besteht nun gerade darin, daß man nicht auf einmal die Gültbriebe entwerfe. Ich glaube, es sei billig und gerecht, daß man dem Gläubiger Mittel an die Hand

gebe, ohne den Schuldner zu bedrängen, bei seinen Rechten zu bleiben, und dieses kann man ganz gut dadurch erreichen, daß man den Artikel zu einer Abänderung im Sinne des Herrn Stettler an die Gesetzgebungscommission zurückweist.

Straub. Ich weiß nicht, ob ich den Antrag des Herrn Stettler recht verstanden habe. Allein, wenn ich nicht irre, so hat er gesagt, er wünsche, daß der Gültbriebe in eine Pfandobligation umgewandelt werden könne „mit gegenseitiger Einwilligung des Gläubigers und des Schuldners.“ Wenn Sie nun diesen Zusatz auch nicht aufnehmen, so werden doch die Gültbriebe in Pfandobligationen umgewandelt werden. Mir thut es leid, daß das Institut der Gültbriebe wegfällt, indem der Landmann durch dasselbe vor der Aufklundigung geschützt war, so lange er den Zins gehörig entrichtete und das Pfand nicht in Abgang kommen ließ. Jetzt wird es bei den Pfandobligationen anders kommen. Es könnten kritische Momente eintreten, wo man das Pfand um jeden Preis loszuschlagen müßte. Dafür haben wir in der letzten Zeit Beispiele genug. Deshalb möchte ich das Institut der Gültbriebe beibehalten und es so festigen, wie es früher war. Ich will Euch nur sagen, wie man den Gültbriebe abkommen und zu den Pfandobligationen übergehen wird, wenn wir es hier schon nicht wollen. Alle Gültbriebe sind zu 5% stipulirt; der Gläubiger wird dem Schuldner sagen, er verlange bloß 4%, und dann muß der Gültbriebe umgeändert werden. Dieses wollte Herr Stettler vermeiden, wie ich glaube. Da wo der Schuldner nicht will, soll er bei seinen alten Rechten bleiben können. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Stettler, so wie ich ihn aufgefaßt habe, unterstützen.

Stettler erklärt, daß sein Antrag ganz mit demjenigen übereinstimmt, was Herr Straub bemerkt hat.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Stettler erklären, so gut auch seine Absicht dabei sein mag. Es würde dadurch der Charakter der Gültbriebe geändert, und zwar durch ein bloß provisorisches Gesetz, indem ihre Unablöslichkeit aufgehoben würde. So wenig als ich dem Gläubiger Rechte entziehen möchte, welche er nach dem jetzigen Gültbriebeinstitut hat, ebenso wenig möchte ich ihm neue Rechte einräumen. Nach der Satz. 945 ist eine Uebereinkunft des Gläubigers mit dem Schuldner über einen andern Zinsfuß als zu 5 von einhundert, rechtlich ungültig. Es darf demnach auf diesem Wege ein Gültbriebe nicht in eine Pfandobligation umgeändert werden. Herr Stettler glaubt freilich, man werde die Gültbriebe aufklündigen, um das Kapital dann in Form von Pfandobligationen wieder anzulegen. Allein solche Ablösungen werden nicht so häufig vorkommen. Die Fälle, in welchen sie vorgenommen werden dürfen, sind in der Satz. 950 des Gesetzbuches bestimmt, nämlich 1) wenn der Schuldner einen oder mehrere verfallene Zinsen nicht binnen der Notfrist eines Monats bezahlt, von dem Tage an zu zählen, wo ihn der Gläubiger rechtlich dafür gemahnt. Allein wenn der Schuldner merkt, daß er mit einem schwierigen Gläubiger zu thun hat, so wird er sich für diesen Fall schon vorsehen; 2) wenn der Schuldner 3 Zinsen hat auslaufen lassen, dies wird auch selten eintreten; 3) wenn der Schuldner die Pfandsache ohne Einwilligung des Gläubigers vertheilt hat. Dieser Fall möchte allerdings häufiger vorkommen; endlich 4) wenn die Sicherheit des Gläubigers durch die Verminderung des Werthes der Pfandsache sehr geschwächt worden ist. Da muß jedenfalls der Gläubiger, bevor er aufklündigen kann, den Schuldner auffordern, die Sicherheit zu vermehren. Ich glaube daher, die Fälle, welche Herr Stettler vermeiden will, werden nicht so häufig eintreten, und möchte vor der Annahme seines Antrages warnen. Es wird später Sache der Hypothekarordnung sein, zu bestimmen, wie man die Gültbriebe liquidiren, d. h. wie man ihnen den Charakter der Unablöslichkeit nehmen wolle. Wenn Herr Straub bemerkt, die Gültbriebe seien namentlich durch die letzte Gesetzgebung in Misskredit gekommen, so bemerke ich, daß dieses nicht richtig ist. Nicht bloß im Kanton Bern ist Geldmangel, sondern seit der Periode von 45 und 46 finden Sie die nämliche Krisis in sehr hohem Maße in den übrigen Schweizer-

Kantonen und in allen andern Ländern. Die Behauptung ist ferner deshalb unrichtig, weil nach meiner Ansicht hauptsächlich durch ein Gesetz vom Jahr 1836, also aus der Periode der vorigen Gesetzgebung, verderbt wurde. Man stellte damals fest, daß der Zinsfuß auch unter 5 % gesetzt werden dürfe. Gegen diese Bestimmung ließe sich zwar nicht viel sagen, allein durch eine andere Bestimmung, welche man damals aufnahm, wurde dem Schuldner das Recht in die Hand gegeben, dem Gläubiger jeden guten Titel aus den Händen zu ziehen. Auf diese Weise wurde das Institut der Gültbriebe so verändert, daß es den jetzigen Ansichten nicht entspricht. Man muß beiden Theilen, dem Gläubiger und dem Schuldner, die Möglichkeit geben, über die Kapitalien verfügen zu können, jedoch unter Maßregeln, nach denen der Schuldner nicht überstürzt werden kann. Es liegt daher der Grund der Kreditlosigkeit nicht in der jüngsten Gesetzgebung, sondern in der Entwicklung der Gesetzgebung schon seit langer Zeit, und namentlich in dem Gesetz vom Jahr 1836 und in den allgemeinen Verhältnissen.

Mühenberg. Ich glaube, daß vorliegende Gesetz enthalte, obgleich es nur ein provisorisches sei, doch andere, eben so wichtige Bestimmungen, als der Vorschlag des Herrn Stettler ist. Es wäre um so nothwendiger, daß man diese Bestimmung aufnimmt, da für Niemanden daraus ein Nachtheil entstehen kann. Diejenigen, welche nicht wollen, daß ihre Gültbriebe umgewandelt werden, werden eine solche Uebereinkunft nicht eingehen. Herr Präsident, meine Herren! wer wird darunter leiden, wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen wird? Die schwierigen Schuldner und überhaupt die ärmeren Klassen. Gerade dieser sollte man die Möglichkeit geben, ihre Gültbriebe umzuwandeln, wenn sie aufgekündigt werden. Man sagt freilich, der Fall werde nicht so oft vorkommen, all' in wer mit den Verhältnissen auf dem Lande bekannt ist, wird darüber anderer Ansicht sein. Wir wissen alle, wie es mit dem Kredit in der letzten Zeit stand. Es wurde eine große Anzahl Gültbriebe aufgekündigt, und man soll deshalb die Gläubiger in den Fall setzen, die Rechte zu erlangen, welche in Zukunft die Pfandobligationen gewähren. Ich möchte deshalb im Interesse unseres Landvolkes diesen Vorschlag unterstützen. Nachtheile können dabei keine entstehen, während die Wohlthat derselben sehr groß ist.

Hebler. Ich will bloß über die Ansicht des Herrn Regierungsrath Stämpfli mit ein Wort erlauben. Er hat bemerkt, man würde mit dem Antrage des Herrn Stettler dem Gläubiger ein neues Recht in die Hand geben. Das glaube ich nicht. Man würde vielmehr dem Gläubiger sowohl als dem Schuldner in ihrer Vereinigung ein neues Recht geben. Der Schuldner muß zur Umwandlung seines Gültbriebe in eine Pfandobligation seine Einwilligung geben, was eine Haupfsache ist. Er wird natürlich nur dann einwilligen, wenn ihm noch etwas Fatales droht, nämlich dann, wenn der Gläubiger wirklich abkündigen kann und auch abkündigen wird. Wenn solche Fälle eintreten und der Schuldner dem Gläubiger sagt, er möchte es wohl leiden, daß eine Pfandobligation aus dem Gültbrief gemacht werde, er könnte jetzt nicht bezahlen etc., so wird der Gläubiger genötigt sein, ihm zu antworten, es sei ihm nicht möglich, diese Anerbietung anzunehmen, denn der Titel lasse sich nicht umwandeln. Der Schuldner ist so genötigt, das Kapital abzuzahlen und zu gewärtigen, ob ihm der Gläubiger das gleiche Kapital auch unter dem Titel einer Pfandobligation anvertrauen wolle. Wenn der Gläubiger Zutrauen hat zum Schuldner, aber nicht zum Institut der Gültbriebe, so wird er, wenn der Antrag des Herrn Stettler angenommen wird, dem Schuldner in den Gültbrief bloß ein Umwandlungsverbal schreiben, welches keine weiteren Kosten verursacht; wird aber der Antrag nicht angenommen, so muß der Gültbrief vernichtet und mit bedeutenden Kosten ein neuer Titel errichtet werden. Ich stimme in erster Linie zur Annahme des Vorschlags des Herrn Stettler. Wenn man aber glaubt, denselben jetzt nicht annehmen zu können, so möchte ich den Antrag stellen, den Vorschlag des Herrn Stettler an die Gesetzgebungscommission zurückzuweisen, damit sie denselben noch besser prüfe.

Ingold. Ich muß durchaus dasjenige unterstützen, was von Herrn Bübberger gesagt worden ist. Wenn es sich um die Frage handelt: wie soll für den Kredit gesorgt werden? so muß allerdings geantwortet werden, daß man Einrichtungen zu treffen habe, welche dem Gläubiger und dem Schuldner gleiche Garantie darbieten. Wenn es sich aber fragt: was soll mit den bisherigen Institutionen geschehen? so glaube ich, man müsse antworten, dieselben unverändert beibehalten. Man sagt freilich, die Umwandlung des Titels sei Sache freier Uebereinkunft, und diese solle man nicht hemmen. Allein man muß auch bedenken, daß so dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben würde, den Schuldner moralisch zur Umwandlung des Titels zu nötigen und daß er leicht auf diese Weise einen Mann ruiniren kann, den er vielleicht aus politischen oder andern Gründen nicht liebt. Das soll nicht geschehen können. Sobald der Gläubiger gehörige Garantie hat, so soll er den Schuldner bei seinem Rechte bleiben lassen. Ich glaube, man solle bei den Gültbrieten, welche noch bestehen und gehörige Garantie geben, nicht Maßregeln treffen, durch welche Familienväter ruinirt werden können.

Zahler. Die Frage ist eigentlich die, ob die Gültbriebe bloß zu 5 % verzinset werden sollen, oder auch zu einem andern Zinsfuß. Darunter leidet gerade der Schuldner, und der Gläubiger wird zu einer Art von Grausamkeit getrieben. Warum will man in dieser Beziehung nicht dem Gläubiger und dem Schuldner freie Hand lassen. Allerdings ist im Civilgesetz eine Sogung vorhanden, die den Schuldner vor der Auflösung schützt. Allein es könnte dem Gläubiger vielleicht erwünscht sein, seinen Titel anders zu stipulieren. Daß der Geldmangel nicht bloß im Kanton Bern herrsche, wie der Herr Präsident des Regierungsrathes bemerkt hat, ist ganz richtig. Ich habe gestern in einer Zeitung gelesen, daß in England in letzter Zeit viele Millionen neu angelegt worden seien. Woher mag dies kommen? daher, daß in England Ordnung und Ruhe herrscht. Ich stimme im Übrigen zu dem Antrage des Herrn Stettler.

Wiedmer von Nohrbach. Ich habe oft Gelegenheit, über die Wirtschaftigkeit und Kostspieligkeit der Schreibereien klagen zu hören. Nach dem vorliegenden Entwurf soll das Sägungzeugnis den Namen, die Kulturart etc. der zu schätzenden Eigenschaft enthalten. Nach meinem Dafürhalten könnte man dieses wohl um die Hälfte kürzer machen, wenn die Schäz'r mit dem Gewerbungstitel in der Hand den verpfändeten Gegenstand schäzen. Sie würden dann, wenn sie sich davon überzeugt hätten, daß das Grundstück das nämliche sei, sagen, sie finden den Pfandbrief in allen Theilen richtig, und schäzen das betreffende Grundstück so und so viel. Auch der Amtsschreiber könnte sein Zeugnis kürzer fassen. Dieser Titel würde dann auch den Verpfändungsvertrag enthalten und als Pfandobligation gelten. Nach dem vorliegenden Entwurf müssen die Schäz'r ein Zeugnis machen, das gerade so lang und so groß ist, wie der Titel selbst, und das Zeugnis des Amtsschreibers eben so lang. Es werden dadurch bloß Schreibereien mit überflüssigen Kosten verursacht.

Niggeler. Ich muß zum Antrag des Herrn Stettler stimmen, und kann von demselben keineswegs die nachtheiligen Folgen befürchten, von denen man gesprochen hat. Wenn ein Gläubiger einen Gültbrief besitzt, an dessen Stelle er lieber eine Pfandobligation errichten wolle, so wird er nach einem Grunde suchen, um den Gültbrief aufzukündigen. Wenn er wirklich einen solchen gefunden hat, so bleibt dem Schuldner keine andere Wahl als zu bezahlen. Wenn dann der Gläubiger das nämliche Kapital beim gleichen Schuldner in einer Pfandobligation anlegen will, so kann dies nur mit bedeutenden Kosten geschehen. Wenn man dagegen einfach auf den Titel schreibt, daß dessen Bezahlungs- und Ablösungsbedingungen geändert worden seien, so fallen diese Kosten alle weg. Man glaubt, durch den Vorschlag werde der Gläubiger veranlaßt, den Schuldner zu drängen. Allein dieses glaube ich nicht. Denn so lange der Gläubiger den Schuldner nicht ganz so in den Händen hat, daß er ihm den Gültbrief auf-

kündigen kann, so wird ihm der Schuldner, wenn er eine Pfandobligation verlangt, antworten, er befindet sich ganz wohl mit einem Gültbrief und wünsche denselben keineswegs in eine Pfandobligation umzuändern, mit der man ihm morgen sein Kapital aufkündigen könne. Die Umwandlung würde daher jedenfalls nicht eher eintreten, als bis der Gültbrief aufkündbar ist. Und wer hätte denn da bei der Umwandlung die Kosten und den Schaden zu tragen? Niemand anders als der Schuldner. Ich stimme daher dahin, daß der Antrag des Herrn Stettler erheblich erklärt und an die Gesetzgebungscommission gewiesen werde, welche darüber noch nähere Berichte zu erstatten hätte.

Mösching. In der Hauptsache bin ich mit Herrn Fürsprech Stettlers Antrag einverstanden; die Vortheile desselben sind mir einleuchtend, wie sie bereits von einer Seite aufgezählt worden sind, auf die ich mich beziehe; sicher wird dadurch nach meinem Dafürhalten der bedrängten Klasse der Schuldner am meisten gedient. Allein um diese desto mehr in den Kosten zu erleichtern, möchte ich dann die von Herrn Stettler gestellte Bedingung, daß man die vorgeschlagene Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner bezüglich auf die Ablösbarkeit, der Fertigung und der Einschreibung in die Grundbücher unterlegt werde, fallen lasse. Diese Formlichkeit schiene mir überflüssig, denn es wird einfach ein Verhältniß zwischen den Parteien regelt, nämlich die Art der Rückzahlung, das im Uebrigen weder die Fertigungsbhörde noch den Grundbuchführer berührt. Also zum Zwecke der Vereinfachung und Kostenerschöpfung möchte ich jene Bedingung nicht aufnehmen. Meines Erachtens genügt eine nachträgliche Aufnahme in den betreffenden Titel.

Müthenberg. Bloß eine kleine Berichtigung. Es ist gesagt worden, eine Pfandobligation könne aus einem Gültbrief errichtet werden, wenn der Gültbrief zuerst abgeloöst werde. Allein zu diesem Zweck wird der Pfandschuldner, wenn er nicht im Stande ist, die Schuldrestanz zu tilgen, gönthigt sein, sein Grundstück zu veräußern, was nicht zu geschehen brauchte, wenn man den Gültbrief nicht vertilgen müßte, sondern ihn bloß umwandeln könnte.

Siegenthaler erklärt sich durchaus gegen die beantragte Umwandlung, wenn dadurch die Garantie vergrößert würde, welche die Gemeinden zu leisten haben.

Herr Berichterstatter. Herr Siegenthaler hat den Antrag gestellt, daß die Ziffer 3 der Satz. 930 C aufgehoben werden möchte, daß somit der Gültbriefsgläubiger nicht mehr berechtigt sein solle, den Schuldner zu der Ablösung der Gültbriefsschuld in dem Falle anzuhalten, wenn dieser die Pfandsache ohne Einwilligung des Gläubigers vertheilt hat. Ich glaube, man solle diesen Antrag nicht annehmen, und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz bloß ein provisorisches ist und deshalb an der Gültbrieftordnung so wenig als möglich abändern soll. Es kann, Herr Präsident, meine Herren, dem Gläubiger zuverlässig nicht gleichgültig sein, ob er bei amtlichen Güterverzeichnissen 2 oder 3, bis 10 Personen zu beaufsichtigen habe, oder aber bloß eine. Ich glaube, man solle von diesem Antrage auch schon deshalb abstrahieren, weil dadurch dem Gültbriefsgläubiger Rechte entzogen würden, die ihm bei der Errichtung des Gültbriefes eingeräumt worden waren. Herr Stettler stellt den Antrag, es möchte ein Zusatzartikel in dem Sinne aufgenommen werden, daß eine Umwandlung der Gültbriefe in Pfandobligationen durch Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner gestellt werde. Ich finde diesen Antrag wertig, daß er von der Gesetzgebungscommission untersucht werde, und gebe daher dessen Erheblichkeit zu. Herr Bübberger hat den Antrag gestellt, daß die Schadlossbriefe den nämlichen Bestimmungen unterworfen werden, wie die Pfandobligationen, mit andern Worten, daß weniger Formalitäten bei denselben eintreten, als bis dahin, was ich zugebe. Was den Antrag des Herrn Wiedmer betrifft, so glaube ich, derselbe komme unter Lit. d zur Besprechung.

Herr Siegenthaler zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für Annahme der Lit. a mit Erheblicher-
klärung der zugegebenen Anträge **Große Mehrheit.**
Auch andern Anträgen Rechnung zu tragen **Niemand.**

Lit. b, c und d werden ohne Bemerkungen durch das Handmeir angenommen.

Lit. e.

Herr Berichterstatter. Es muß hier eine Ergänzung statfinden. Nach Lit. b ist nämlich ein Befinden der Schäfer nur dann nöthig, wenn der Gläubiger ausdrücklich eine Schätzung verlangt. Nun ist aber hier keine Vorschrift enthalten, wie es dann gehalten werden solle, wenn der Gläubiger auf die Schätzung verzichtet hat. In diesen Fällen soll der Einwohnergemeinderath ebenfalls ein Zeugniß über die in den Ziffern 1, 2 und 3 enthaltenen Punkte aufstellen, und zu diesem Zwecke muß demselben die Möglichkeit gegeben werden, die Sache zu prüfen. Darauf stellt die Gesetzgebungscommission den Antrag, daß 1) folgender Befehl aufgenommen werde: der Verpfändner stellt das Befinden der Schäfer „oder im Falle der Lit. b eine nach Lit. d abgefaßte Eigenschaftsbeschreibung“ re.; und 2) unter Ziffer 2 in die zweiten Zeile zwischen die Worte „Schäfer nach“ eingeschoben werde: „oder in der Beschreibung derselben.“

Hebler. Es scheint mir, es sei in der Redaktion dieser Lit. eine Undeutlichkeit eingeflossen. Es heißt daselbst, der Einwohnergemeinde: „Ich habe Zeugnisse über dieses und jenes auszufertigen; allein es ist nicht gesagt, welcher Gemeinderath.“ Es sollte deshalb beigefügt werden: „in dessen Bezirk die zu verpfändende Sache gelegen ist.“ Im 2ten Alinea heißt es: „ist der Verpfändner nicht in dem Einwohnergemeindebezirk angeleßt.“ Ich möchte dafür lieber sagen: „im bezeichneten Einwohnergemeindebezirk.“

Müthenberg. Ich hätte in Bezug auf die Form der Schätzungszeugnisse einen andern Vorschlag zu bringen, insofern es nicht alltäglich wegen Annahme eines früheren darauf bezüglichen Paragraphen zu spät ist. Diese Form wäre diejenige, welche gegenwärtig zu Aufzählen von Gültbriebskapitalien und für Aussertungen im Allgemeinen beobachtet werden muß, nach welcher die Betreffenden ein Gesuch zu stellen und darin die Eigenschaften mit Rechten und Dienstbarkeiten genau zu beschreiben haben, wodurch dann auch der Zweck erreicht würde, daß die Schäfer sich zum Voraus einen ichtigen Begriff von dem betreffenden Gegenstand verschaffen können. Wer in dieser Sache Erfahrungen gemacht hat, wird wissen, daß es eigentlich höchst selten die Schäfer sind, welche die Zeugnisse abfassen, sondern solche durch sachkundige Personen verfertigen lassen, weil zu Verfertigung von solchen Aktenstücken das Studium der Gewerbstitel erforderlich ist. Überdies darf den Schäfern auch nicht zugemuthet werden, daß sie die gesetzlich vorgeschriebenen Formen, mit denen man nur durch besondere Einstudirung näher vertraut wird, kennen sollen. Um nun dem Publikum viele unnütze und weislaufige Schreibereien und die nicht selten deswegen doppelt entstehenden Kosten zu ersparen, sowie auch einen schnelleren Geschäftsgang zu erzwecken, stelle ich den Antrag, es solle für Geldauftücher die Form festgestellt werden: daß der Aufbrecher die fraglichen Grundstücke in seinem Gesuche zu beschreiben habe.

Herr Berichterstatter. Es sind zwei verschiedene Anträge gestellt worden, der eine von Herrn Hebler, dahin gehend, es möchte den Worten: „der Verpfändner stellt das Befinden der Schäfer dem Einwohnergemeinderath zu“ beigefügt werden: „in dessen Bezirk die zu verpfändende Sache gelegen ist.“ Diesen Antrag gebe ich als erheblich zu, und das Nämliche wird im zweiten Alinea der Ziffer 1 zu berücksichtigen.

gen sein. Herr Müzenberg stellt den Antrag, es möge die Vorschrift aufgenommen werden, daß der Schuldner an den Gemeinderath ein Ansuchen zu erlassen habe, worin die zu verpfändende Eigenschaft beschrieben werde, und daß der Gemeinderath auf diese Eigenschaftsbeschreibung hin das Zeugnis auszustellen und die Schäfer einfach die Schätzung der Eigenschaften vorzunehmen und somit einfach die Schätzungssumme zu bezeichnen haben. Ich gebe die Erheblichkeit dieses Antrages zu, indem ich glaube, es dürfte das ganze Verfahren auf diese Weise abgekürzt werden, indem dadurch sowohl für den Fall gesorgt wird, wo der Gläubiger eine Schätzung verlangt, als auch für den Fall, wo er darauf verzichtet hat.

Wit den erheblich erklärten Anträgen durch das Handmehr angenommen.

Litt. f.

Herr Berichterstatter. Der Einwohnergemeinderath von Bern hat zu dieser litt. den Antrag gestellt, es solle ausdrücklich beigefügt werden, daß die Ehefrau für die Erklärung über das zugebrachte Gut keiner Ermächtigung, weder durch die Verwandten noch durch die Vormundschaftsbehörde brauche. Die Gesetzgebungscommission hat gefunden, diese Bestimmung sei überflüssig, weil in dem Emancipationsgesetz und einem besondern Beschuß des Grossen Rates die Vorschrift enthalten ist, daß diese Ermächtigung nicht notwendig sei. Die allgemeine Gesetzgebung genügt hier.

Siegenthaler. Ich finde mich veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß die Worte „mit der Abänderung jedoch, daß die Erklärung statt vor dem Untergerichte vor dem Amtsschreiber oder vor einem Amtsnotar stattfinden muß“ gestrichen werden. Ich finde, es sei so zweckmässig, wie es bis dahin gemacht wurde, nämlich daß die Ehefrau die Erklärung einfach vor dem Einwohnergemeinderathspräsidenten abgibt, statt zu einem Amtsnotar laufen zu müssen und mit Kosten den Akt auszustellen. Vor dem Einwohnergemeinderathspräsidenten kostet dieses nichts, und überdies enthält die Bestimmung eine Abänderung des Civilgesetzes.

Mösching. Bei litt. f könnte vielleicht die Absicht des Herrn Siegenthaler, nämlich Kostenverminderung, auf eine andere Weise erreicht werden, als auf die durch ihn vorgeschlagene. Ich glaube, es wäre zweckmässig, eine Vorschrift am betreffenden Orte in dem Sinne aufzunehmen, daß die Ehefrau oder die Stellvertreter der Kinder des Verpfänders, zu Verzichtleistung auf das Vorrecht für die Hälfte des eingekauften Weiber- oder Muttergutes auch über die Pfandobligation an den Amtsnotar anzugeschlossen und darin die geeignete Erklärung abzugeben hätten. Auf diese Weise stellten sich deshalb keine weiteren Kosten heraus, als die gewöhnlichen Gebühren des Pfandbriefes. Auf keinen Fall möchte ich die Ehefrau veranlassen, vor Gemeinderath erscheinen zu müssen; um so weniger da das in Berathung liegende Gesetz beweist, bei Titeln dieser Art die Wirkung des Pfandrechtes, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher, eintreten zu lassen, was in einem der nachfolgenden Artikel grundsätzlich ausgesprochen ist. Ich will indessen gern die Berichterstattung darüber gewärtigen.

Müzenberg. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Siegenthaler. Bekanntlich ist es die Vormundschaftsbehörde, welche über solches die Aufsicht führen und namentlich bei leichtsinnigen Familienvätern das Interesse der Familie wahren soll. Nun ist es ganz richtig, daß, wenn eine Ehefrau vor der Octsbehörde erscheinen muß, dieselbe viel vorsichtiger zu Werke gehen wird. Dieses ist der eine Grund. Auch kommen dann die Gebühren nicht den Notarien zu, sondern fallen in den Sack des Gemeindeschreibers.

Straub unterstützt ebenfalls den Antrag des Herrn Siegenthaler.

Herr Berichterstatter. Es ist der Antrag gestellt worden, daß die Ehefrau die Erklärung über den Verlauf des

zugebrachten Gutes oder über die Verzichtleistung auf das Vorrecht für die Hälfte desselben statt vor dem Amtsschreiber, vor dem Einwohnergemeinderath abzugeben habe. Ich halte dafür, dieser Antrag sei insofern zweckmässig, als er es bei der allgemeinen Civilgesetzgebung bewenden läßt und keine Spezialvorschrift aufstellt. Ich kann ihn deshalb zugeben.

Litt. f wird mit Erheblichkeitserklärung des zugegebenen Antrags angenommen.

Die litt. g, h und i werden ohne Bemerkung durchs Handmehr angenommen.

Litt. k.

Herr Berichterstatter. In Berücksichtigung einer Bemerkung des Einwohnergemeinderathes von Bern trägt die Gesetzgebungscommission darauf an, 1) unter Ziff. 2 statt „Angabe des Betrages des Darlehens“ zu sagen „Angabe des Verpflichtungsgrundes“, und 2) unter Ziff. 4 statt „die Anzeige der Pfandrechte“ zu setzen „Angabe der dinglichen Rechte“. Der Verpflichtungsgrund kann nämlich auch in etwas Anderem bestehen als in einem Darlehen, z. B. in der Umwandlung einer bisherigen Zinschrift.

Herr Regierungspräsident. Ich möchte so viel als möglich hier die Redaktion beibehalten, welche die Satz. 941 c hat. Die litt. 5 dieser Satzung könnte ganz wegfallen, indem sie nach der neuen Gesetzgebung von keiner Bedeutung mehr ist.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag zu.

Litt. k wird mit den beiden Anträgen der Gesetzgebungscommission durch das Handmehr genehmigt und der zugegebene Antrag erheblich erklärt.

Litt. l.

Herr Berichterstatter. Der Einwohnergemeinderath von Bern hat in seiner Vorstellung bemerkt, die Bestimmung unter Alinea 2, wonach die Satzungen 752 und 753 C für die Pfandobligationen aufgehoben werden, sei deshalb nicht zweckmässig, weil, wenn diese Schätzungen ihre Anwendung nicht mehr finden, Buchergeschäften und Beträgereien aller Art Vorschub geleistet werde. Diese Satzungen bestimmen nämlich, daß wenn der Schuldner, der in der Schrift, welche er über ein Darlehen ausgestellt, den Empfang von baarem Gelde als Verpflichtungsgrund angegeben, nachher beweisen könne, daß ihm der Gläubiger anstatt des baaren Geldes ganz oder zum Theil andere Effekten gegeben, er sich durch die Zurückgabe der empfangenen Effekten, und wenn es verbrauchbare Sachen sind, durch die Wiedererstattung von gleich viel Sachen von gleicher Art und von gleicher Güte von seiner Verbindlichkeit enthebe. Die Satz. 753 bestimmt dann, daß wennemand eine Schuldsschrift für ein Gelddarlehen ausgestellt, daß ihm nie oder nicht vollständig ausgeliefert worden, er dieselbe von dem Inhaber zurückverlangen, oder der Einforderung der Schuld die Schutzbehauptung des Nichtempfangs entgegensetzen könne. Die Satz. 755 bestimmt dann, daß diese Einwendungen, die in den Satzungen 752 und 753 vorgesehen werden, nie gegen Schuldsschriften geltend gemacht werden können, deren Richtigkeit der Schuldner vor dem Untergerichte anerkannt hat, und die in den öffentlichen Büchern eingetragen worden, z. B. also nicht gegen gültbriefliche Forderungen. Die Gesetzgebungscommission hat nun gefunden, man solle in Gemässheit dieser Bestimmungen unter litt. l. ausdrücklich bestimmen, daß gegen Pfandobligationen, die infolge von Darleihungsverträgen entstanden und mit den vorgeschriebenen Formlichkeiten ausgesertigt sind, diesen Einspruch ebenfalls nicht solle gemacht werden können.

Durchs Handmehr genehmigt.

Litt. m.

Herr Berichterstatter. Bezuglich dieser litt. hat der Einwohnergemeinderath von Bern die Bemerkung gemacht, man möchte dem stipulirenden Notar die Verpflichtung auferlegen, den Pfandbrief innert 14 Tagen dem Grundbuchführer zum Zwecke der Eintragung derselben einzenden. Eine derartige Vorschrift ist auch im §. 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte enthalten. Die Gesetzgebungscommission hat gefunden, die Einwendung sei erheblich, und stellt daher den Antrag, denselben anzunehmen.

Mösching. In litt. m möchte ich eine Einschaltung beantragen. Es heißt nämlich darin unter Anderm: „die Güterabtretung des Verpfänders hindert die Eintragung des Pfandbriefes nicht.“ Diese Bestimmung ist ganz zweckmäßig, denn ist einmal das Geld geliefert worden, so ist's recht, daß der Auk zur Vollständigkeit gelange. Allein es wäre wünschenswerth, noch andere Fälle darin begriffen zu wissen, nämlich wenn der Gläubiger oder Schuldnach statgefunderner Beglobung, jedoch vor Eintragung des Aktes, stirbt, so sollte dieser auf gleiche Weise verbindlich bleiben. Demnach wird der Antrag gestellt: „Die Güterabtretung des Verpfänders, der Tod derselben oder des Gläubigers hindern die Eintragung des Pfandbriefes nicht.“ In ähnlichen Fällen haben sich bereits Zweifel erhoben, und ich möchte solche bestätigt wissen.

Straub. Ich finde, man sollte auch eine Zeit festsetzen, binnen welcher der Amtsschreiber die Eintragung in die öffentlichen Bücher zu machen hat. Ich habe oft sagen hören, es gehe nicht selten sehr lang, bis dieses geschieht.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich halte diese Bemerkung sowohl als diejenige des Einwohnergemeinderathes von Bern für ganz überflüssig, indem bereits in den jüngsten Emolumenttarif für das erste eine Frist von 4 Wochen festgestellt ist, sowie auch, wenn ich mich nicht irre, eine Frist, binnen welcher der Amtsschreiber diesen Auk in die öffentlichen Bücher einschreiben soll. Indessen könnte doch die Gesetzgebungscommission dieses noch näher untersuchen.

Herr Berichterstatter. Die Bestimmung des Emolumenttariffs rücksichtlich der Frist, innerhalb welcher eine öffentliche Urkunde durch den Amtsschreiber in die Grundbücher eingetragen werden soll, ist mir nicht gegenwärtig. Gibt es wirklich eine solche Vorschrift, so sollte man es bei derselben bewenden lassen und hier keine spezielle Vorschrift aufstellen. Der Amtsschreiber soll die Auk, welche er bezüglich von Eigentums-, Dienstbarkeits- und Pfandrechten erhält, der Zeit nach in chronologischer Ordnung in die Grundbücher eingetragen. Würde man nun für die Eintragung der Pfandobligationen eine kürzere Frist bestimmen, als die in der allgemeinen Gesetzgebung festgelegte, so könnte der Amtsschreiber seiner Pflicht durchaus nicht nachkommen. Ich möchte daher vom Antrage des Herrn Straub abstrahieren und an demjenigen der Gesetzgebungscommission festhalten. Was endlich den Antrag des Herrn Mösching betrifft, so glaube ich, derselbe verstehe sich von selbst, indessen kann man ihn ebenfalls erheblich erklären.

Straub zieht seinen Antrag zurück.

Mit Erheblichkeitserklärung der zugegebenen Anträge durch das Handmehr abgenommen.

—
Litt. n.

Herr Berichterstatter. Der Einwohnergemeinderath von Bern hat bezüglich dieser litt. gefunden, es wäre am Platze, die Vorschrift aufzunehmen, daß das Pfandrecht von dem Tage an anhebt, an welchem der Pfandvertrag dem Grundbuchführer zum Eintragen in die öffentlichen Bücher übergeben wird, weil sonst leicht Missbräuche entstehen könnten.

Tagblatt des Grossen Räthes. 1849.

ten, indem man dem Grundbuchführer gewissermaßen die Gewalt einräume, einen späteren Pfandbrief zu begünstigen. Die Gesetzgebungscommission hat sich durch diese Bemerkung zu dem Antrage veranlaßt gefunden, es möge die litt. n dahin abgeändert werden, daß das Pfandrecht erworben werde durch die Abgabe des Pfandbrieses an den Amtsschreiber, und daß dieser den Empfang derselben im gleichen Augenblick zu bescheinigen habe, wo er ihn erhalte, daß er somit gewissermaßen eine Empfangsbereinigung des Pfandbrieses auszustellen habe.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich könnte nicht zur beantragten Veränderung stimmen. Der Grundsatz, welcher in litt. n über die Erwerbung des Pfandrechts aufgestellt ist, entspricht demjenigen des Gesetzes über die Hypothekarkasse. Eine zweite Erwerbungsbart des Pfandrechts findet sich im allgemeinen Gesetz, nämlich die Erwerbung durch die Zufertigung. Wenn wir nun die von der Gesetzgebungscommission vorgeschlagene Redaktion annehmen, so würde noch eine dritte Erwerbungsbart aufgestellt, nämlich diejenige durch die Zustellung des Aktes an dem Amtsschreiber. Ich glaube, man solle eine so wichtige Änderung für die kurze Zeit nicht mehr vornehmen, während welcher dieses Gesetz Geltung hat, sondern man solle es bei dem bisherigen bewenden lassen. Die in litt. n vorgeschlagene Erwerbungsbart hat wenigstens bei der Hypothekarkasse keine Inkonvenienzen nach sich geführt. Erst nachdem die Eintragung erfolgt ist, bezahlt die Hypothekarkasse das Geld aus, und so wird es wahrscheinlich auch bei den Pfandobligationen gehen. Ich möchte daher, wenn es nicht absolut notwendig ist, hier nicht noch eine dritte Erwerbungsbart des Pfandrechts aufstellen.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, die Bemerkung des Herrn Regierungsrath Stämpfli sei erheblich zu erklären. Meine persönliche Ansicht geht dahin, die unter litt. n enthaltene Vorschrift sei zweckmässiger als diejenige, welche auf den Wunsch des Einwohnergemeinderathes von Bern vorgeschlagen werden ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der Gesetzgebungscommission 6 Stimmen.
Dagegen Gr. Mehrheit.

Litt. o und p.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wir sollen nun die litt. o in Berücksichtigung ziehen, zu welcher in den gedruckten Berichtigungen ein Zusatz gemacht worden ist. Ich vermuthe, daß gegen diese Bestimmung Bemerkungen erhoben werden. Auch der Einwohnergemeinderath von Bern hat gegen diese Bestimmungen Bemerkungen eingebracht. Er verlangt, daß die Verantwortlichkeit der Einwohnergemeinde rücksichtlich der zwei Drittheile der Schatzungssumme gestrichen werde. Eventuell stellt er dann den Antrag, daß diese Garantie sich nie über 10 Jahre hinaus erstrecken sollte. Die Gesetzgebungscommission hat gefunden, man solle daran festhalten, daß die Einwohnergemeinden für zwei Drittheile der eingetragenen Schatzung Garantie zu geben haben. Ich stelle daher den Antrag, daß die litt. o unverändert angenommen werde.

Straub. Es geht mit diesem Gesetz, wie es mit manchen andern schon gegangen ist. Man hat bei früheren Gesetzen mehr oder weniger die Gläubiger schützen wollen; jetzt will man ihnen zu viele Rechte geben. Ich hätte aber lieber damit anfangen wollen, diejenigen Gesetze abzuändern, welche seit den Jahren 1845 und 1846 gemacht worden sind, die unsern Kredit gerüttelt haben. Ich stelle den Antrag, die beiden Buchstaben o und p in der berichtigten Form zu streichen. Ich habe dafür mehrere Gründe. Vor allem aus Kenne ich kein anderes Land, das von den Gemeinden eine solche Garantie fordert, wie das vorliegende Gesetz. Es sind wohl einige Kantone, die etwas Ähnliches haben, allein doch nicht in dem-

selben Maße. Die bessern Gesetze wissen nichts davon. Ich kann nicht begreifen, warum man dritte Personen für Schulden wird Garantie leisten lassen, die sie gar nichts angehen. Warum will man es nicht zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ausmachen lassen, die gehörige Sicherheit zu leisten. Ich finde es äußerst unbillig, daß man die Gemeinden noch dazu zwingen will. Fast jedes neue Gesetz legt ihnen neue Verpflichtungen auf, und jetzt will man ihnen noch die Verpflichtungen auflegen, für die Schulden anderer Leute zu garantiren. Man sagt freilich, es sei b. i. dem Hypothekarwesen auch so. Allein da ist es ebenfalls nicht billig, obgleich sich da noch etwas dafür sagen ließe, weil es Geld des Staates ist, das ausgegeben wird. Wir haben überhaupt gar nicht nötig, daß man eine neue Schätzung mache. Wir haben ja eine Schätzung, die, wenn sie noch nicht ganz fertig ist, doch nächstens fertig werden wird, und dieses ist die Kadastralschätzung. Warum noch andere Schätzungen vornehmen, wenn wir diese Schätzung haben? Wir haben einen Kantonsheil, nämlich den Jura, und Nachkantone, wo viel Kredit ist, und dort weiß man von keiner andern Schätzung, als von der Kadastralschätzung. Es wäre noch ein anderer Grund, um bei den Kadastralschätzungen zu bleiben. Wir würden dadurch eine viel geregeltere Schätzung durch den ganzen Kanton bekommen; es wird in Jedermanns Interesse sein, den Werth der Grundstücke gleichmäßig zu schätzen. Man hat mir zwar schon früher eingeworfen, die Grundsteuerschätzung sei von der Kadastralschätzung verschieden. Ich glaube aber, wenn man bei diesen beiden ehrlich sein will, so werden sie auf das gleiche herauskommen. Es ist oft ein Grundstück weit mehr wert, als die Kasse mit sich bringt, in der es ist. Wenn z. B. ein Grundstück den Werth von 700 Franken hat, so paßt es weder in die Klasse von 600, noch in diejenige von 800 Franken. Auch ist vielleicht ein Stück Land weniger wert, als die letzte Klasse vorausgesetzt. Sie sehen, daß eine Ausgleichung stattfinden sollte. Was werden die Folgen sein, wenn Sie die Garantie der Gemeinden aussprechen? Vorerst wird die Gemeinde, welche eine gute Aussicht haben will, mit einer ganzen Menge von Schreibereien überhäuft. Man muß ihr auch ein Aufsichtsrecht über alle Schuldner einräumen, welche neue Pfandobligationen errichten. Die Gemeinden bekommen eine große Verantwortlichkeit, und vielleicht gibt es wegen des Rückgriffsrechts auf die Schäger noch Anlaß zu vielen Prozessen. Es muß also eine Koatrolle geführt werden über jeden, der eine Pfandobligation errichtet. Bei dieser Schreiberei wird es aber nicht bleiben, sondern die Gemeinde muß das Grundpfand auch stets im Auge behalten, um zu sehen, ob sich nicht sein Werth vermindere. Aber lassen wir alles dieses bei Seite und nehmen wir an, es gehe bei der Schätzung Alles redlich und brav her und es werde von den Schägern kein Gefährde getrieben. Das Grundpfand wird um 30,000 Franken geschätzt und die Gemeinde ist somit für 20,000 Franken verantwortlich. Das Grundpfand kommt nun zwar nicht in Abgang, allein der Schuldner entrichtet den Zins nicht regelmässig. Das Grundstück wird an eine Gantsteigerung gebracht und findet keine Liebhaber, sondern gilt vielleicht blos 16,000 Franken. Man glaubt vielleicht, dies sei unmöglich, allein ich könnte Ihnen ein solches Beispiel aus der Nähe der Stadt anführen. Was soll in einem solchen Fall die Gemeinde machen? Soll sie bezahlen? Aber und wenn sie dann kein Geld hat? Man bedenke wohl, welche Folgen dies für die Einwohnergemeinden nach sich ziehen kann, die ohnedies schon mit allem Möglichen belästigt sind. Man sagt freilich, sie haben das Rückgriffsrecht; allein das ist eine gar kuriose Sache. Wenn z. B. ein Einwohnergemeindsrath stirbt, wird es da wohlemanden in den Sinn kommen, deswegen dem Inventarium seine Verwahrung einzugeben? Das würde eine Menge Prozesse herbeiführen und von Allem diesem möchte ich lieber Nichts wissen. Der Schuldner und der Gläubiger sollen lieber die Sache unter sich ausmachen. Bei Gültbriefen ist es zwar freilich oft mit der Schätzung merkwürdig hergegangen. Der Verpfänder sagte etwa den Schägern, wie viel Geld er nötig habe, und diese richteten dann die Schätzung darnach ein. Die Kadastralschätzung dagegen, welche die Norm bilden soll, steht unter der Aussicht der Re-

gierung. Wenn Sie aber endlich auch beschließen, die Gemeinden sollen für $\frac{2}{3}$ der Schätzung verantwortlich sein, was werden da die klügern Gemeinden machen? Sie werden Schäger ernennen, welche nicht nach Kadastralschätzen, sondern viel wohlfeiler schätzen; und derjenige, welcher Geld nötig hat, wird eine so niedrige Schätzung erhalten, daß ihm damit gar nicht mehr geholfen wird. Streichen wir daher lieber diesen Artikel und überlassen wir es dem Gläubiger und dem Schuldner, Sicherheit zu suchen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich bin so frei, ganz kurz die Motive näher auseinanderzusehen, warum ich glaube, es müsse von den Gemeinden eine Garantie gefordert werden. Warum gibt Niemand mehr auf die bestehende Pfandrechtsform Geld her? Zuerst, weil der Gläubiger nicht mehr sein Geld gern auf eine solche Weise hergibt, die es ihm unmöglich macht, in Zukunft darüber zu verfügen. Dieses ist ein Umstand, und wegen diesem hören Sie von den Gültbriefgläubigern vor Allem aus den Mund äußern, daß die Gültbriefe abloosbar gemacht werden müßten. Diesem Uebelstand wird nun abgeholfen, indem in Zukunft gestattet wird, auch auf ablösliche Weise Geld auf Grundstücke aufzunehmen. Eine zweite Klage besteht aber darin, daß die Schätzungen, wie sie bisher bei Verpfändungen stattfanden, nicht diejenige Sicherheit gewährten, um den Gläubiger gegen Schaden zu schützen. Man könnte es zwar auch dem Gläubiger und dem Schuldner überlassen, für die Sicherheit zu sorgen. Allein wie geht es gewöhnlich her, wenn man Geld auf eine Liegenschaft nötig hat? Der Schuldner meldet sich bei einem Manne, von welchem er glaubt, Geld erhalten zu können. Entweder kennt nun dieser zukünftige Gläubiger das Unterpfand persönlich, in welchem Falle er nicht nötig hat, dasselbe schätzen zu lassen; oder aber, er kennt es nicht, und dann ist es an ihm, sich nach demselben zu erkundigen. In Frankreich sind auch keine amtlichen Schätzungen; dafür gibt es daselbst Hypothekarbüraur, in denen freiwillige Geschäftsmänner sich eine Aufgabe daraus machen, für Leute, welche Geld anzulegen haben, Hypotheken zu suchen. In allen Fällen, wo der Gläubiger dort den Schuldner nicht kennt, muß er sich an einen Geschäftsmann wenden und sich auf denselben verlassen. Dabei hat er aber keine Garantie. Wir haben nun zwar allerdings die Grundsteuerschätzung und ich bin überzeugt, daß wenn sich dieselbe einmal ausgebildet hat, sie eine ganz sichere Garantie darbieten würde. Dagegen muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Kadastralschätzungen noch nicht in dem Maße ausgealdet sind, daß sie die Regel machen könnten. Auch wird im vorliegenden Gesetz nur festgelegt, daß „je nach Verlangen“ eine Schätzung stattfinden könne. Wenn der Gläubiger nicht traut, so soll dem Schuldner im Interesse des Kredits ein Mittel an die Hand gegeben werden, wonach er den Gläubiger von dem Werthe des Grundpfandes überzeugen kann. Bis dahin hatten wir dazu blos die Spezialschätzungen, bei welchen dann, wie bereits bemerkt worden ist, der Nachteil eintrat, daß der Schäger den Schuldner fragte, wie viel Geld er nötig habe, und auf dieses hin seine Schätzung einrichtete. Dieses geschah dazu gerade zur Zeit, als die Untergerichte noch existierten. Ich könnte Ihnen ein Beispiel anführen, daß ein Gut zu £. 80,000 geschätzt wurde und der Schuldner £. 50,000 auf dasselbe erhielt. Bei der Versteigerung zeigte es sich dann, daß das Gut nicht einmal £. 50,000 wert war, obgleich die Schätzung unter amtlicher Aussicht vorgenommen worden war. Dieses ist der zweite Grund, warum man unter der gegenwärtigen Pfandrechtsform nicht gern Geld gibt. Um diesem abzuhelfen, muß man eine Art von Schätzung einführen, welche Sicherheit gewährt. Wenn Herr Straub sagt, an andern Orten finde sich diese Einrichtung nicht, so bemerke ich ihm, daß die Kantone Solothurn und Baselland dieselbe besitzen. Dort besitzt man großen Kredit, und namentlich die reichen Herren von Basel geben ihr Geld gerne auf die Landschaft. Herr Straub fragt, warum dritte Personen für das Interesse eines Gläubigers einstehen sollen, der sie Nichts angeht. Ich antworte ihm hierauf, daß es viele Verhältnisse gibt, wo die Gesellschaft für die Verhältnisse des Einzelnen einstehen muß.

Warum legt man z. B. den Vormundschaftsbehörden die Verpflichtung auf, für Nachlässigkeiten am Vermögen des Beschwunderten einzustehen? Die Vormundschaftsbehörde muß hier auch für die Interessen eines Dritten einstehen und zwar warum? Weil die Gesetzgebung der Gesellschaft Garantien geben muß. Die Gesetzgebung hat dazu hier so gut das Recht, als beim Vormundschaftswesen. Man hat gesagt, es entstehe für die Gemeinden eine allzugroße Gefahr. Dieses glaube ich nicht und berufe mich dabei auf die Erfahrungen, welche ich seit dem Jahre 1816 beim Hypothekargesetz gemacht habe. Beim Hypothekargesetz sind die Gemeinden für die volle Schätzung verantwortlich, während hier die Garantie sich auf $\frac{2}{3}$ der Schätzungssumme beschränkt, worin schon eine wesentliche Egleichung liegt. Bei der Hypothekarkasse ist noch keine Gemeinde genötigt gewesen, für ihre Angehörigen einzustehen, mit Ausnahme eines einzigen Falles, wo infolge einer wirklich unverantwortlichen Nachlässigkeit der Gemeinde selbst diese dann auch angehalten wurde, für ihre Schäger einzustehen. Wer hatte da die größte Schuld? Wohl die Gemeinde selbst, welche gewissenlose Schäger ernannte. Die Schäger können, wenn die Verantwortlichkeit ausgesprochen wird, nie vergessen, daß sie auch mitverantwortlich sind. Dagegen hat man die fach die schlagende Erfahrung gemacht, daß die Schätzungen jetzt viel größere Sicherheit geben, als es früher bei den Gültbriefen der Fall war, indem jetzt die Schäger wissen, daß ihre Gemeinde haften und nöthigen Falles auf sie zurückgreifen wird. Daher läßt sich die Einschätzung erklären, daß im ganzen Kanton die Schätzungen für die Hypothekarkasse ganz zuverlässig gemacht werden. Es wird nun die Frage entstehen, ob man diese Garantie auf unbestimmte Zeit oder bloß für eine bestimmte gelten lassen wolle. Ich mache hier auf den Unterschied aufmerksam, daß bei der Hypothekarkasse das Kapital von Jahr zu Jahr abnimmt, so daß die unbestimmte Dauer der Garantie der Gemeinden dort noch eher zu entschuldigen wäre, während bei den Pfandobligationen eine solche allmäßige Verminderung des Kapitals nicht stattfindet. Dieses könnte einen Grund bilden, die Garantie bloß auf 10 Jahre zu beschränken. Der Zweck der Garantie würde dabei gleichwohl erreicht. Eine Garantie ist aber jedenfalls erforderlich, wenn man den Zweck der Pfandobligationen wirklich erreichen will. Wenn später die allgemeine Hypothekordnung ins Leben getreten sein wird, so wird es dann unsre Aufgabe sein, zu untersuchen, ob man schlechtweg die Steuerschätzung zur Grundlage der dauerigen Schätzungen machen, oder ob man die Spezialschätzungen beibehalten will.

Scharner von Kehrsatz. Wenn ich bei Geldanwendungen um Rat gefragt worden bin, so warnte ich immer, daß man sich nicht auf die Schätzungen auf dem Lande verlässe. Allein ich bin doch nicht einverstanden, daß der jetzt vorgeschlagene Schätzungsmodus ein besserer sei, sondern ich sehe in demselben noch mehr Nachtheile, als im früheren. Bloß die Schreiber und Notarzate haben dabei ihren Profit, indem eine Menge Händel daraus entstehen werden. Der Nachteil, welcher für die Gemeinden entsteht, liegt darin, daß in einer Gemeinde, in welcher habhafte Leute wohnen, kein solcher ist zu einer Stelle im Gemeinderath wird brauchen lassen, wenn nicht Zwangsmittel eingesetzt werden; ebenso wird man Mühe haben, Schäger zu finden. Wenn man aber zuletzt auch durch Zwangsmittel egen Leute als Schäger herbeibringt, so werden sie die Schätzungen so niedrig stellen, daß den Schuldner nicht mehr damit gedient wird, und daß sie völlig erdrückt werden. Es gibt gewiß noch andere Mittel, um das Interesse des Gläubigers zu wahren, und ich wußte nicht, warum er nicht selbst zu seinen Sachen sehen könnte. Die Gläubiger sollen selbst Verstand haben, wenn sie ihr Geld anlegen wollen.

Schärz, Vizepräsident. Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem lebhaft gesprochenen Beschuß die Sitzung um 10 Uhr aufgehoben und um 3 Uhr wieder beginnen soll. Da nun 10 Uhr bereits vorüber ist, so hebe ich somit die Sitzung auf.

Die Sitzung wird abgebrochen.

Fortsetzung der dritten Sitzung.

Nachmittags um 3 Uhr.

Vorsitzender: Herr Vizepräsident Schärz.

Fortsetzung der Diskussion über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung.

Zahler. Herr Präsident, meine Herren. Ich glaube, es werde am Orte sein, zuerst über den Grundsatz zu entscheiden, ob man die Garantie der Gemeinden wolle oder nicht, und dann erst nachher die andern Einreden und Einwürfe besonders behandeln. Ich ergriff das Wort, um den Antrag des Herrn Gerichtspräsidenten Straub zu unterstützen. Ich gehöre zu denjenigen, welche von der Garantie der Gemeindesträthe nichts wollen. Im täglichen Leben treten bei der Abschließung eines Vertrages gewöhnlich zwei Parteien zusammen; die eine bleibt, die andere nimmt. Im vorliegenden Falle findet ein Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner statt; sie allein sind zuerst beteiligt; jeder wird auf dasjenige achtet, was in seinem Interesse liegt. Eine Partei hinzuziehen und sie verantwortlich machen, obwohl sie beim Abschluß des Vertrages nichts zu sagen hat, verstoßt nach meiner Ansicht gegen die Grundsätze unserer Gesetz. Es läßt sich allerdings ein Fall denken, wo man aufnahmeweise eine Verantwortlichkeit der Gemeinden festlegen könnte; wenn z. B. die Schäger über die allgemeine Hypothekarschätzung hinausgingen. Würde die Garantie bestehen, so fände ich für Recht, daß dieselbe nur dann eintreten sollte, wenn die Schätzung von den Betroffenen nicht gebilligt oder die Schäger sie hinter ihrem Rücken veranstaltet hätten. Früher hat man bei Gültbriefen, wenigstens bei uns, den Gebrauch beobachtet, daß die von den Schägern ausgegangene Schätzung noch vor den Gemeinderath gebracht wurde, der sie dann genehmigte oder verwarf. Ich weiß zwar wohl, daß die Schäger ehrliche Personen sind; aber oft verstehen sie die Sache nicht. Gerade wegen der mit dem Geschäft verbundenen Verantwortlichkeit treten die ältern Leute zurück und solche ein, welche nicht immer Garantie darbieten. Herr Präsident, meine Herren! Herr Regierungspräsident Stämpfli hat uns heute Morgen gesagt, es sei ihm ein einziger Fall bekannt, wo der Hypothekarverwalter der Gemeinde die Sache angeboten habe. Ich kenne einen zweiten Fall. Diese Beispiele werden sich wiederholen; denn es steht jetzt nicht in Aussicht, daß das Vieh oder Käse verkauft werden können; wenn diese Gegenstände auch noch Werte haben, so hat man kein Geld, um sie zu bezahlen. Man hat diesen Morgen gesagt, man wolle diese Garantie nur 10 Jahre lang gelten lassen. Was ist natürlicher, als daß derjenige, der für jetzt einen Titel in Händen hat, sagt: diese 10 Jahre will ich nicht vorübergehen lassen, denn nach denselben ist mir die Gemeinde nicht mehr garant; ich will daher die Sache aufklüpfen und eintreiben. Es ist also nicht vorauszusehen, daß durch diesen Vorschlag der Schuldner und die Gläubiger besser gestellt werden. Ich stimme daher in erster Linie dagegen, die Garantie der Einwohnergemeinden durchaus nicht eintreten zu lassen. Wollte man aber weiter gehen, so müßte ich darauf aufmerksam machen, daß es heißt: die Einwohnergemeinden hätten dem Gläubiger nur einen Zins und diejenigen Zinsen zu vergüten, welche während der Einziehung der Schuld aufgelaufen sind. Es steht dieses voraus, daß selbst mehrere Zinsen auflaufen können. Dies will jedoch der Gesetzgeber nicht. Ich möchte höchstens zwei Zinsen vergüten lassen. Hier besteht ein Verhältniß zwischen ganz fremden Personen, die den Staat gar nichts angehen; ziehe man in dasselbe nicht unschuldige Männer als Drittmaennere hin ein.

Ingold. Ich stimme ebenfalls für die Anträge des Herrn Straub. Ich halte die hier aufgestellten Bestimmungen für ungerecht, unausführbar, unzweckmäßig und überdies unnötig. Ungerecht, weil Korporationspersonen verantwortlich gemacht werden, welche dem zwischen Gläubiger und Schuldner bestehenden Verhältnisse ganz fremd sind. Der Grundsatz der Verantwortlichkeit kann nur dann geltend gemacht werden,

wenn wirklich Garantie vorliegt. Der Staat soll sich zwischen Gläubiger und Schuldner, die in einem reinen Civitärverhältniß stehen, sich nur insofern einmischen, als sein Interesse, als solches, dies absolut erfordert. Dies ist aber hier nicht der Fall. Wenn der Gläubiger eine andere Schätzung für notwendig erachtet, als diejenige des Katasters, so mag er sie veranstalten. Ebenso der Schuldner. Dies ist ihre Sache. Herr Stämpfli hat gesagt: die Verantwortlichkeit sei ja bereits ausgesprochen, und zwar bei den Vormundschaftsberechnungen. Wenn die Interessen der Mindesjährigen verletzt werden, so werde man ja auch verantwortlich gemacht. Allein das Interesse der Bevormundeten muß jedenfalls von Staatswegen gewahrt werden, weil dabei die ganze Gesellschaft beteiligt ist. Das angeführte Beispiel ist jedenfalls nicht zureichend. Ich finde also die Bestimmung, daß die Einwohnergemeinden verantwortlich gemacht werden sollen, ungerecht; aber auch unausführbar. Vorerst ist von Herrn Straub richtig bemerkt worden, daß der Grundsatz des Rückgriffes eigentlich illusorisch sei. Man muß sich einen Begriff davon machen, wie es auf dem Lande mit dem Kontrollirten geht. So weit ist das Landvolk noch nicht fortgeschritten, daß eine so strenge Kontrolle, wie man sie vorauszusezen scheint, möglich wäre. Wenn man auch eine solche Kontrolle einführen wollte, vermöge welcher der Grundsatz der Verantwortlichkeit durchgeführt würde, so würde es böses Blut machen, und viel Kosten verursachen. Herr Straub hat auch ganz richtig bemerkt, daß die Gemeinden einen eigenen Kontrolleur anstellen müßten, um zu wissen, ob jemand Schächer gewesen sei oder nicht. Es würden sich die früheren Schächer nicht immer herausstellen, weil auch Suppleanten von Schäfern eintreten. Der Grundsatz der Verantwortlichkeit ist auch insofern unausführbar, als die meisten Ortschaften des Kantons keine Mittel besitzen. Sollen sie die Kosten durch Zellen bestreiten? Da müßte ja auch der Unbeteiligte haften, und die Verantwortlichkeit trüfe nicht eigentlich die Gemeinden, sondern diejenigen, welche Zellen bezahlt müßten. Der Grundsatz ist aber auch unzweckmäßig. Es wird z. B. auf ein Gut viel verwendet; der Eigentümer nimmt ein Kapital auf, um dasselbe erräglich zu machen; er entrichtet den Zins zur Zeit; der Gläubiger hat also keinen Grund, ihm aufzukündigen. Nach 10 Jahren verwendet er weniger auf das Gut, so daß dasselbe viel weniger wert wäre, wenn man es jetzt schätzt. Will man nun die Einwohnergemeinden dafür verantwortlich machen, daß das Grundstück nicht gut bearbeitet wurde. Dies wäre gewiß ungerecht. Gerade aus Furcht, ein Gut könnte in 10 oder 20 Jahren durch schlechte Bearbeitung weniger Wert haben, würden die Einwohnergemeinden und Schäfer unter die Katasterschätzung gehen. Wäre damit den Geldbedürftigen geholfen? Ich glaube nicht. Der hier aufgestellte Grundsatz ist aber auch unnötig. Mit den vielen Spezialbestimmungen und Verantwortlichkeitsklärungen u. s. w., wie sie namentlich hier in den Zusätzen vorgeschlagen werden, beweckt man nichts als Verwirrung. Lasse man es beim Civilgesetz bewenden, das Grundsatz über Schadensatz, Gefährde u. s. w. enthält. Weil ich finde, daß die Bestimmungen ungerecht, unausführbar, unzweckmäßig und unnötig seien, so bin ich gegen den Vorschlag. Ziele man auf Vereinfachung hin, und lasse es bei der Katasterschätzung bewenden. Genügt diese dem Gläubiger oder Schuldner nicht, so stelle man es ihnen anheim, Schätzungen von sich aus vorzunehmen.

Büchberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, für den Fall, daß der Entwurf angenommen würde, auf einige darin enthaltene Undeutlichkeiten aufmerksam zu machen. Ich erkläre zwar von vornen herein, daß ich gegen den Vorschlag und für den Antrag des Herrn Straub bin. Im ersten Absatz heißt es; wenn das Grundsatz versteigert werde, so könne der Gläubiger nach Abtretung seiner Rechte Bergütung verlangen. Wenn nun dieser Absatz allein stünde, so könnte der Gläubiger nach demselben vollständige Zahlung (Zins, Betreibungsosten, Kapital usw.) fordern; allein der zweite Absatz enthält eine Modifikation. Nach demselben hätte er nur auf $\frac{2}{3}$ des Schätzungsvermögens Anspruch. Nun frage ich, was das Richtigere sei? Jedenfalls ist ein Widerspruch

vorhanden. Ich bin der Ansicht, man solle dem Gläubiger nur $\frac{2}{3}$ einräumen. In Bezug auf das dritte Alinea muß ich fragen: soll man $\frac{2}{3}$ des Kapitals und dazu noch die hinzuliegenden Zinsen und Betreibungsosten bezahlen? Eine solche Berechnung könnte höher kommen, als eine Schätzung. Also hier weiß man nicht, woran man ist. Ich stelle daher den Antrag, diese drei Punkte möchten erläutert werden. Was den Artikel selber betrifft, so stimme ich, wie schon gesagt, für Streichung desselben. Was wollte man eigentlich? den Gläubiger sichern. Der Vorschlag erreicht diesen Zweck nicht; denn welcher Gläubiger läßt sich mit $\frac{2}{3}$ abseihen? wenn man ihm sagt: gebt mir Geld; Ihr habt jedenfalls nicht mehr als $\frac{1}{3}$ zu verlieren, so würde er sich bedanken. Wollte man dem Schuldner eine Wohlthat einräumen und machen, daß er leichter zu Geld komme? Dann finde ich: man habe ihm einen schlechten Dienst erwiesen. Wäre er genötigt, in jedem Falle eine Schätzung zu machen, so würde daraus folgen, daß er die dahierigen Kosten vergüten müßte. Dazu käme noch, daß sowohl die Schäfer als die Gemeinden dahin streben würden, die Schätzung so niedrig als möglich zu stellen. So würden Sie demjenigen, der in seinen Eigenschaften hinreichende Sicherheit besitzt, die Mittel zum Geldentleihen nehmen. Es gilt allgemein des Grundsatz, daß nur derjenige den Schaden zu erleben habe, der denselben verhindern sollte, nicht aber derjenige, der denselben nicht verhindern konnte. Herr Stämpfli hat gesagt, man wolle nicht wesentliche Grundsätze abändern; das Gesetz sei nur provisorisch. Aber gerade da steht man einen Grundsatz um.

Mühlenberg. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin schon bei der ersten Beratung gegen den Gesetzesvorschlag aufgetreten, und ich zweifle nicht, daß die Mehrheit denselben verwirten werde. Seitdem habe ich mich, da ich unter dem Volke lebe, überzeugt, dessen Ansicht gehe einstimmig dahin, man möchte diese gefährlichen Vorschriften beseitigen. Die meisten Abgeordneten sind vom Lande, und sollten dessen Stimme kennen. Wenn man den Grundsatz der Verantwortlichkeit ausspräche, so würde dies Sensation erregen. Man sagt zwar, die Gesellschaft sei dabei beseitigt, und führt die Vormundschaft an. Allein diese Ansicht würde von einer andern Seite widerlegt. Man wendet ein, die Grundsteuerschätzung sei wegen der Klassifikation nicht immer richtig; allein dieser Einwand fällt weg, weil nach dem jetzigen Grundsteuergesetz die Klassifikation wegfällt. Möchten auch die Schätzungen gewissenhaft gemacht werden, so könnte dennoch der Fall eintreten, daß die Gemeinden einstehen müßten. Es ist schon vorhin das Beispiel eines nachlässigen Landwirthes angeführt worden. Hat die Gemeinde im Falle der vernachlässigen Bewirtschaftung das Recht einzuschreiten? Gar nicht. Die Gemeinde hat bei der Schätzung kein Wort zu sagen. Will man aberemanden für etwas verantwortlich machen, wozu er gar nichts zu sagen hat? Ich frage auf der andern Seite: haben die Kapitalisten jemals den Wunsch geäußert, man möchte in dieser Angelegenheit etwas thun? So ferne man ihnen freie Hand läßt, so sind sie schon zufrieden. In der Regel wissen sie ihr Interesse ohne Einwirkung des Staates zu wahren. Der Kreditor hat ja einen Anhaltpunkt an der Grundsteuerschätzung, und hat gewiß vertraute Männer, durch welche er das Pfand beschützen lassen kann. So wie ich auf der einen Seite dasse bin, daß der Kredit gehoben werde, so bin ich auf der andern dafür, daß man die Möglichkeit des Gelderhebens nicht allzoleicht mache. Ich verweise auf die Kantonalsbank, wo dieser Grundsatz auch angenommen ist. Man hat den Grundsatz der Verantwortlichkeit beim Hypothekargesetz angenommen; aber hier ist die ganze Gesellschaft interessirt. Die Hypothekarkasse befindet sich in einer schwierigeren Lage; sie hat hundert und hundert Schuldner; wenn sie alle beaufsichtigen müßte, so hätte sie mit zu vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Hat aber ein Gläubiger 10 oder 15 Schuldner, so hat er immer noch Gelegenheit zu wissen, wie die Unterpfänder besorgt werden. Ich muß also im Interesse des Landes und in Berücksichtigung des Wunsches des Volkes aufs lebhafteste den Antrag des Herrn Straub unterstützen.

Widmer. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß die Gemeinden nicht verantwortlich gemacht werden sollen. Dieselben sind ohnedies mit großen Armenlasten und Vermundshaftarbeiten überhaupt. Durch den hier ausgesprochenen Grund-
satz würden sie noch mehr belästigt, und mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Viele Prozesse würden vermieden und die Geschäfte vereinfacht werden, wenn eine solche Verantwortlichkeit nicht angenommen würde.

Steitler. Im Allgemeinen bin ich auch für den Grundsatz der Verantwortlichkeit. Im gegebenen Falle möchte ich denselben nur dann eintreten lassen, wo ein Grundstück weit unter dem Werth der Grundsteuerschätzung geschätzt worden ist. Solche Fälle gibt es. In gewissen Amtsbezirken hat man kaum die Hälfte des Wertes angenommen. So lange wir im Provisorium sind, ist dies nicht zu vermeiden. Ich nehme den Fall an, ein Schuldner lasse behufs eines Darlehens eine Schätzung vornehmen, und diese komme auf 5000 Fr. zu stehen, während die Grundsteuerschätzung nur 2000 Fr. betüge. Der Kapitalist würde in diesem Falle den Schäher nicht glauben, sondern die Grundsteuerschätzung als Regel annehmen wollen. Hier wäre es nicht als zweckmäßig, die Schäher, die über die Grundsteuerschätzung hinausgegangen sind, haftbar zu machen. In der Regel werden die Schäher sagen, wir halten uns an die Grundsteuerschätzung; also werden sie nicht verantwortlich werden; wo sie aber über dieselbe hinausgehen und der Gläubiger, auf ihre Angaben vertrauend, mehr Geld gegeben hat, als er wollte, und der Gemeinderath die Richtigkeit bestätigt hat, so soll dieser haften. Dies ist gewiß ein Grundsatz des Rechtes und der Billigkeit. Ich stelle also den Antrag, daß die Verantwortlichkeit der Gemeinde nicht ganz aufgehoben werde, sondern in dem Falle eintreten soll, wo die Schätzung höher geht, als die Grundsteuerschätzung.

Tschärner zu Rehrlatz. (Der etwas undeutlich gesprochenen Rede kurzer Sinn.) Die Verantwortlichkeit des Einwohnergemeinderathes würde den Begriffen einer rechlichen Gesetzgebung und dem allgemeinen Wohle des Landes widerstreiten. Der Herr Präsident kennt vielleicht das Land weniger als wir, die während des ganzen Lebens daselbst zugebracht und mit dem Volke im Verkehr waren. Einzelne als Garanten herbeigehen, ist etwas anders, als einen ganzen Gemeinderath verantwortlich machen.

Herr Verichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es sind in Bezug auf diese Littera drei Anträge gestellt worden; der erste geht dahin, man möchte die Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe nicht aussprechen; der zweite, man möchte die Verantwortlichkeit auf 10 Jahre beschränken; der dritte, man möchte die Verantwortlichkeit nur dann eintreten lassen, wo die Schäher höher geschätzt haben, als die Grundsteuerschätzung bestätigt. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe die Aufgabe, den Vorschlag der Gesetzgebungskommission zu verfechten. Ich kann es mit innigster Überzeugung thun. Man wirft die Frage auf, woher der Staat das Recht nehme, zu bestimmen, daß die Einwohnergemeindräthe für $\frac{2}{3}$ der Summe, die durch die Schäher festgestellt worden, haften sollen. Herr Präsident, meine Herren! Woher nimmt der Staat das Recht, dem Bürger vorzuschreiben, daß er sein Kind unmittelbar nach der Geburt taufen lasse? Woher nimmt er das Recht, dem Bürger vorzuschreiben, daß er sein Kind zum Schulbesuch anhalte? Woher nimmt er das Recht, vorzuschreiben, daß dem Bürger, der durch physische oder geistige Gebrechen außer Stand ist, sein Vermögen selbst zu verwalten, ein Curator gegeben werde und daß jedes Glied eines Bürgervereins verpflichtet sei, diese Stelle zu übernehmen? Woher nimmt er das Recht, dem Bürger die Verpflichtung aufzulegen, im Falle der Gefahr des Vaterlandes Weib und Kind, Haus und Hof zu verlassen, und die Waffen zu Hand zu nehmen? Woher nimmt er das Recht, jeden Bürger zu verpflichten, im betreffenden Bürgerverein Amtier zu bekleiden, wie z. B. die Stelle eines Gemeinderathes. Herr Präsident, meine Herren! Bei all diesen Fragen dürfen Sie im Rathe nicht mit der Gerichtsführung unter dem Arme

erscheinen. Hier entscheiden allein die Grundsätze der Zweckmäßigkeit. Der Staat hat die Aufgabe, es jedem Bürger möglich zu machen, daß er hier die Zwecke, welche ihm als Menschen gesetzt sind, erreichen könne; der Reich und der Arme in seiner Christenheit gesichert sei. Ich halte nun dafür, daß auch hier Gründe der Zweckmäßigkeit für den Vorschlag der Gesetzgebungskommission sprechen; denn ist nicht jeder Bürger des Staatsvereins dabei interessirt, daß jeder das Geld, das er zur Besorgung seines Haushwesens nötig hat, finde, und zwar ohne großen Kostenaufwand. Ich sage wohl. Wenn dem Einzelnen die Möglichkeit nicht gegeben wird, sein Haushwesen gut zu bestellen, dasjenige durch Thätigkeit und Fleiß zu erwerben, dessen er für sich und seine Familie nötwendig bedarf, so gehen viele Einzelne zu Grunde, und wenn viele einzelne Glieder der Gesellschaft zu Grunde gehen, so muß dadurch die ganze Gesellschaft oft kränkeln, dem Ruin entgegen gehen, und am Ende aufgelöst werden. Nun halte ich dafür, die Gefahren, welche man bei Littera o und p geschildert hat, seien in Wirklichkeit nicht vorhanden. Was soll vorgeschrieben werden? Wenn ein Bürger, der einen Darlehensvertrag eingeht, dem Gläubiger eine Eigenschaft als Pfand einsetzen will, so soll diese geschätzt werden durch beidigte Schäher, welche von wem gewählt werden? Vom Gläubiger oder vom Staat? Nein, von der Einwohnergemeinde. Diese soll dann dafür einstehen, daß die betreffende Eigenschaft wenigstens $\frac{2}{3}$ von der Summe werth sei, welche von den Schähern ausgemittelt worden ist. Ich will dies durch ein Beispiel deutlich machen. Wenn Schäher eine Eigenschaft für L. 30,000 schätzen, so ist die betreffende Gemeinde für 20,000 verantwortlich. Lassen nun bei gewöhnlichen Zeiten die Einwohnergemeinden Gefahr, Verlust zu leiden? Nein, denn ich behaupte, es wäre eine unerhörte Thatsache, daß im Kanton Bern in einem Zeitabschnitte von 20—100 Jahren eine Eigenschaft, die nach dem Marktwerte L. 30,000 galt, um 20,000 veräussert worden. Überdies finden die Einwohnergemeinden eine Garantie in der Bestimmung Nr. 2 und Litt. p. Wenn in Kriegszeiten, in Theurungsjahren re. Geldnot eintritt, und dadurch die Preise der Eigenschaften sinken, so können die Einwohnergemeinden nicht verantwortlich gemacht werden. Herr Präsident, meine Herren! Man hat geltend gemacht, der hier in Vorschlag gebrachte Grundsatz der Verantwortlichkeit sei nicht ausführbar! Man sagt, die Einwohnergemeinden können nicht Controllen führen, oder wenn sie diese führen wollen, so veranlaßt dies bedeutende Kosten. Herr Präsident, meine Herren! Die meisten Bürger des Kantons können schreiben, und jede Einwohnergemeinde hat einen Sekretär. So gut dieser Gemeinsmannuale führen kann, ebensogut kann er allfällig eine Controle über diejenigen Personen führen, welche Mitglieder des Einwohnergemeinderrathes waren, und über diejenigen, welche als Schäher funktionirten. Der von Herr Ingold gemachte Einwand ist also nicht stichhaltig. Es bemerkte ferner, ein Schulener könne „hudlen“, durch Nachlässigkeit seine Eigenschaften nach und nach verderben lassen. Herr Präsident meine Herren! Wenn in einer gegebenen Gemeinde ein Bürger auf sein Vermögen nicht die gehörige Sorgfalt verwendet, so ist der betreffende Gemeinderrat nach den jetzt schon bestehenden Gesetzen berechtigt, auf die Bevogtung eines solchen Bürgers anzutragen. Ich halte also dafür, auch dies sei kein Grund, den Vorschlag zu verwiesen. Man wendet ferner ein, wenn für die Angaben der Schäher die Verantwortlichkeit der Gemeinden ausgesprochen werde, so werde der letzteren und der Schäher bestreben in der Regel darauf gerichtet sein, die Schätzung unter den wahren Werth zu stellen. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe vom Berner Volke und denjenigen Männern, welche nach Verfassung und Gesetz das Aktivbürgerrecht genießen und zur Übernahme von Gemeindräatern verpflichtet sind, eine gute Meinung. Ich glaube, die Berner, und insbesondere die Aktivbürger, seien rechliche Männer. Wenn jemand zu Gott geschworen hat, er wolle seine Pflichten erfüllen, so wird er, von der Gemeinde zum Schäher gewählt, diesen Schwur auch im konkreten Falle halten, und nur den wahren Werth ausmitteln. Ist dies der Fall — und ich soll nicht vom Prinzip des Bösen ausgehen, so haben die Einwohnergemeinden nichts

zu befürchten. Aus diesen Gründen halte ich dafür, Sie sollen den Gesetzesvorschlag im Prinzip annehmen. Was nun den zweiten, von Herrn Regierungspräsidenten Stämpfli gestellten Antrag betrifft, daß nämlich die Garantie auf 10 Jahre beschränkt werde, so spreche ich aus folgenden Gründen für dessen Verwerfung. Der gleiche Antrag ist auch vom Gemeinderath zu Bern gestellt worden. Die Gesetzgebungscommission hat gefunden, es würde sich an die Annahme dieses Vorschlages die Folge knüpfen, daß der Gläubiger, der eine Pfandobligation in Händen habe, das Geld während 8 oder 9 Jahren im Ausstand lassen würde. Sowie aber das 10te Jahr des Darlehens vor der Thür wäre, so würde er die Obligation aufkündigen und die Ausstellung einer neuen Obligation bewirken, um die Garantie des Gemeinderathes für fernere 10 Jahre zu erhalten. Ich glaube daher, man sollte von diesem Antrage abstrahieren. Was den dritten Antrag, den des Herrn Stettler, betrifft, so halte ich dafür, wir sollen grundsätzlich zu Werke gehen. Sind Sie damit einverstanden, daß die Einwohnergemeinden für die Schätzung der Schäfer verantwortlich sein sollen, so sollen dieselben in allen Fällen verantwortlich sein. Sind Sie dagegen der Ansicht, die Verantwortlichkeit könne aus Gründen der Gerechtigkeit nicht gerechtfertigt werden, so sollen Sie diesbezüglich auch dann nicht aussprechen, wenn beidigitige Schäfer bei Eidespflicht bezeugen, daß eine Eigenschaft mehr Werth hat, als ihr bei der Grundsteuerabschätzung beigelegt werden ist. Herr Präsident, meine Herren, es ist von Herrn Straub noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Zukunft bei Gelddarlehen die Katasterverschätzung Regel machen soll. Ich bin mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden und habe dieselbe bereits in der Missivung ausgesprochen. Allein Sie dürfen nicht vergessen, daß wir gegenwärtig, wie schon Herr Stämpfli bemerkt hat, im alten Kantonsteil noch keinen vollständigen Kataster haben, und die Vermögensschätzung noch nicht denjenigen Grad von Vollkommenheit erlangt hat, der zu wünschen ist. Ich glaube daher, Sie sollen bei diesem Übergangsgesetz eine besondere Schätzung annehmen, und dann bloß in der zukünftigen Hypothekarordnung bestimmen, daß die Kataster oder die Vermögenssteuerschätzung Regel machen soll. Von Herrn Fürsprech Bügberger sind für den Fall, daß der Vorschlag grundsätzlich angenommen würde, einige Bemerkungen gegen die Redaktion gefallen. Ich halte dafür, dieselben seien im Allgemeinen nicht begründet. Der Nachdruck, der vom Ausfall handelt, kann sich jedenfalls nur auf $\frac{2}{3}$ beziehen.

A b s i m m u n g .

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1) Dem Grundsatz nach die Gemeinden verantwortlich zu machen | 4 Stimmen. |
| 2) Dagegen | Große Mehrheit. |

Herr Berichterstatter. Es käme nun die Litt. o des Gesetzes zur Verathung. Es ist darin gesagt: „Der dem Gesetz über die Hypothekarkasse vom 1. Nov. 1846 angehängte Tarif findet auch für die Errichtung von Pfandobligationen seine Anwendung.“ Der Einwohnergemeinderath von Bern hat in seiner Vorstellung bemerkt: die in dem angeführten Tarife ausgesetzten Gebühren seien zu niedrig und es solle eine zweckmäßige Erhöhung derselben eintreten. Die Gesetzgebungscommission hat in ihrer Mehrheit diesen Einwurf für unbegründet gefunden, und ich muß in meiner Stellung als Berichterstatter darauf antragen, daß Litt. o unverändert angenommen werde.

Durchs Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Im Art. 3 ist vorgeschrieben, daß bei dem Einschreiben von amtlichen Güterverzeichnissen der Pfandgläubiger keine besondern Güterverzeichnisse zu machen habe, sondern der Amtsschreiber verpflichtet sei, diejenigen Pfandschulden, welche sich beim Nachschlagen der Grundbücher ergeben, ohne Gingabe der betreffenden Gläubiger ins amtliche Güterverzeichnis einzunehmen. Der Einwohnerge-

meinderath von Bern und eine anonyme Vorstellung haben sich gegen diesen Vorschlag erklärt. Die Gesetzgebungscommission hat den Art. 3 einer näheren Prüfung unterworfen und gefunden, man solle denselben streichen. Es ist nämlich bekannt, daß viele Bürger aus Sparsamkeit versäumen, die Abzahlung der Schuld in den Grundbüchern quittieren zu lassen. Wenn nun der Amtsschreiber die Verpflichtung hat, sämmtliche Pfandschuldner, die in den Grundbüchern eingeschrieben sind, ins amtliche Güterverzeichnis einzunehmen, so erhält die betreffende Erbschaft nicht immer eine richtige Übersicht über den Stand des Vermögens des Erblassers. Wenn die betreffenden Erben ehrlich sind, so knüpfen sich hieran keine großen Nachtheile, indem z. B. ein großjähriger Sohn wissen wird, ob der Vater die fragliche Schuld verzinset habe oder nicht. Waren aber nur Minderjährige vorhanden, so könnte die Vormundschaftsbehörde in die größte Verlegenheit versetzt werden. Es kann der Fall sein, daß nach dem Grundbuch und dem amtlichen Güterverzeichnis eine Miße Schulden vorhanden sind. Die Vormundschaftsbehörde wird das amtliche Güterverzeichnis berücksichtigen und annehmen, die Schulden existieren. Um sich nun vor dem Konkurs zu sichern, wird sie die Erbschaft ausschlagen, obwohl der Erblasser vielleicht ein bedeutendes Vermögen hinterlassen hat. Aus diesen Gründen stellt die Gesetzgebungscommission einen Verwerfungsantrag.

Dieser Artikel wird durchs Handmehr verworfen.

Art. 4.

Herr Berichterstatter hat hier nichts zu bemerken.

Cunter. Ich mache eine kurze Bemerkung, um Sie zu bitten, Sie möchten den Art. 4 von Anfang bis zu den Worten „bis zur Revision der Hypothekargebung“ streichen, denn diese Phrase ist gar nicht notwendig.

Herr Berichterstatter. Art. 4, und zwar die Worte: „Dieses Gesetz tritt für den Landesteil, welcher unter der bernischen Gesetzgebung steht, vom Tage seiner Bekanntmachung an bis zur Revision der Hypothekargebung in Kraft,“ sind aufgenommen worden, um dem Lande von vornenherein zu zeigen, daß durch dieses Gesetz die Bestimmung der Staatsverfassung, nach der eine Hypothekarordnung erlassen werden soll, nicht erfüllt worden, und um zugleich zu zeigen, daß das Gesetz bloß provisorisch sei. Man wollte damit auch den Zweck erreichen, daß man dieses Gesetz nicht, wie sonst die Staatsverfassung verlangt, einer zweimaligen Berathung unterwerfen und zwischen der ersten und zweiten Berathung eine Frist von 3 Monaten eintreten lassen müsse. Ich trage auf unveränderte Annahme dieses Artikels an.

A b s i m m u n g .

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 1) Für unveränderte Annahme | Große Mehrheit. |
| 2) Dagegen | 5 Stimmen. |

U m f r a g e ü b e r Z u s ä h e .

Herr Berichterstatter. Ich stelle den Antrag, daß die einzelnen Abtheilungen des Art. 2 in mehrere Artikel gefaßt werden; ich glaube, das Gesetz würde dadurch deutlicher.

Durchs Handmehr wird dieser Antrag genehmigt.

Mit dem Eingang zeigt sich die Versammlung durchs Handmehr einverstanden.

Vorträge des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath berichtet über die in der Militärakademiensfrage eingegangenen Vorstellungen, d. h. er zeigt an, daß dieselben durch den jüngsthin gefassten Hauptbeschluß ihre Erledigung gefunden.

Entlassungsbegehren des Herrn Grandvillers.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Herr Grandvillers ist seiner Zeit zum Major befördert worden; soon damals und unmittelbar nach der Wahl kam er um Entlassung ein, sich auf ein ärztliches Zeugnis stützend. Dieses lautete aber in Bezug auf seinen Gesundheitszustand und seine körperlichen Gebrechen sehr unbestimmt; der Militärdirektor hat deshalb bei dem Regierungsrath und dem Großen Rath auf Tagesordnung angeraten. Seither hat sich der Gesundheitszustand des Herrn Grandvillers verschleimert, und der Arzt spricht sich in einem neuen Zeugniß über den Gesundheitszustand und insbesondere die körperlichen Gebrechen, welche das Reiten unmöglich machen sollen, deutlicher aus. So wie dasselbe lautet, hat die Militärdirektion kein Bedenken getragen, beim Regierungsrath den Antrag zu stellen, daß Herr Grandvillers von der Annahme der Majorscholle dispensirt werden möchte. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, den Antrag zum Besluß zu erheben.

Durchs Handmehr genehmigt.

Entlassungsbegehren des Herrn Major Nik. Stämpfli.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! In der letzten Session des Großen Rathes wurde Herr Stämpfli zum Major erwählt; er nahm die Wahl an und leistete seitdem als Major Dienste, und zwar zur Zufriedenheit. Nun kommt er mit dem Entlassungsgebet vor den Großen Rath, in welchem er ansführt, er glaube seine Militärdienstpflicht besser als Hauptmann erfüllen zu können. Dieser Grund kann jedoch das Gesuch nicht rechtfertigen; in meiner Stellung als Militärdirektor soll ich im Gegentheil bezeugen, daß Herr Stämpfli während der jüngsthin stattgefundenen Wiederholungsklausen bewiesen hat, daß er sich zum Major durchaus eignet. Es wird daher vom Regierungsrath in Übereinstimmung mit der Militärdirektion auf Abweisung des eingegangenen Gesuches angetragen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Entlassungsbegehren des Herrn Major Wildholz.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Herr Wildholz hat das gesetzliche Alter zurückgelegt; das Gesuch ist deshalb begründet. Ich frage darauf an, Sie möchten sich seinem Antrage anschließen.

Durchs Handmehr genehmigt.

W a h l e n.

Herr Militärdirektor. Ich möchte Sie bitten, diese Wahlen vorzunehmen. Dieselben betreffen den Auszug. Sollten noch mehr Bataillone aufgeboren werden, so wären dieselben unvollständig. Nur eine Bemerkung. Es erscheint im Wahlvorschlage Herr Hauptmann Renfer; derselbe ist aber seitdem in die Reserve versetzt worden, so daß der Vorschlag in Bezug auf ihn wegfällt.

Vorgeschlagen werden vom Regierungsrath für die erste Stelle:

Herr Hauptmann Scheurer in Narberg;

für die zweite Stelle:

Herr Hauptmann J. König zu Bern.

In der allgemeinen Umfrage wird noch in Vorschlag gebracht: Herr Hauptmann Rupp zu Trachselwald.

Ein Mitglied fragt, ob die Militärdirektion gerade zwei Vorschläge machen müsse, oder ob der Vorschlag eines einzigen genüge? und bemerkt: die Militärdirektion könne am Besten wissen, wer am fähigsten sei, es müsse die Offiziere tränken, sich von derselben zurückgesetzt zu sehen; hier Vorschläge zu machen, sei leicht.

Herr Präsident bemerkt in Bezug auf die Form der Verhandlung, daß ihm kein Gesetz bekannt sei, nach welcher die Militärdirektion einen Doppelvorschlag machen müsse; es sei aber bisher immer gebräuchlich gewesen, daß ein solcher Doppelvorschlag gemacht worden sei. Es stehe jedem Mitgliede frei, Vorschläge zu machen, und der Versammlung, zu wählen wen sie wolle.

1ste Stelle. Von 83 St. erhalten im 1sten Skut., im 2ten Skut.

Herr Scheurer, Hauptmann	38	43
" Rupp	37	36
" König	4	1
" Renfer	2	2

Mithin ist Herr Hauptmann Scheurer zum Major gewählt.

2te Stelle. Von 84 Stimmen erhalten im ersten Skut.:

Herr Rupp, Hauptmann	51	
" König	32	
" Hebler, Fürsprecher	1	
" Renfer, Hauptmann	1	

Schluß der Sitzung Abends gegen 6 Uhr.

Berichtigung.

Ein irriger Ausdruck auf Seite 633, zweite Spalte, sechste Linie des Tagblattes der Verhandlungen des Großen Rathes wird dahin berichtigt, daß es heißen soll: "mit dem Kopfe das Leben abgetrieben."

Alb. Jagg i.

für die Redaktion:

R. Schärer.
Ringolf.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Ausdehnung der Militärsteuerpflicht auf niedergelassene Fremde und einige andere Ergänzungen der Gesetze über die Militärsteuer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 24. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Wehnermann.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Vortrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1.

Die nichtschweizerischen männlichen Einwohner des Kantons, die seit einem Jahre oder länger den Kanton bewohnen, haben als Erfaß für die persönliche Militärdienstleistung vom angetretenen einundzwanzigsten bis zum zurückgelegten neununddreißigsten Altersjahr die nämliche Steuer zu bezahlen, welcher nach den Bestimmungen der Militärorganisation die vom persönlichen Militärdienste ausgenommenen Schweizerbürger unterworfen sind.

Vorbehalten sind die Bürger derjenigen Staaten, mit welchen der hiesige Kanton darüber in besondern Vertragsverhältnissen steht.

§. 2.

Jeder der Militärsteuerpflicht Unterworfenen bezahlt jährlich mindestens zwei Franken. Im Uebrigen gilt der Besteuerungsmahstab, welcher in den §§. 80 und 81 der Militärorganisation vorgeschrieben ist.

Nur die Besteuerten sind, so lange die Besteuerung dauert, von jeder Bezahlung befreit.

Geisteskranke und arbeitsunfähige körperlich Gebrechliche bezahlen die Militärsteuer, sofern sie ein Vermögen von mehr als Fr. 5000 oder ein dieser Summe entsprechendes Einkommen besitzen.

§. 3.

Zur Entscheidung von Beschwerden, welche die Finanzdirektion gegen die Taxation eines oder mehrerer Bezirke im Ganzen sowohl als wegen einzelner Personen einzulegen berechtigt ist, kann der Regierungsrath durch eine oder mehrere von ihm frei zu ernennende Kommissionen die Schätzung der betreffenden Bezirke revidiren und nötigenfalls eine Schätzungsabgleichung für den ganzen Kanton anordnen.

§. 4.

Militärsteuerpflichtige, welche an dem zur Taxation angesetzten Tage weder persönlich noch durch einen Vertreter erscheinen, werden angesehen, als haben sie auf das Beschwerderecht gegen die sie betreffende Taxation verzichtet.

§. 5.

Militärsteuerpflichtige, welche sich der Militärsteuerpflicht für ein oder mehrere Jahre zu entziehen wußten, haben die rückständige Gebühr, vermehrt durch einen Zuschlag im Betrage der Hälfte des Rückstandes nachzubezahlen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Gegeben in Bern ic. ic.

Namens des Grossen Rathes:
ic. ic.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 2. August 1849.

Morgens um 7 Uhr im grossen Casinoaale.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Antoine, Beger, Beuler, Birch, Blösch, Boivin, Carlin, Egger, Frote, Funk, Ganguillet, Geiser Oberh., beide Hirsbrunner, Habler, Kanziger, Karlen von Dietmigen, v. Känel, Keheli Fürsprecher, Krebs zu Rüggisberg, Kummer, Kurz, Lehmann, Neuhäus, Roth Notar, Schmid, Schneberger zu Herzogenbuchsee, von Steiger, und Teuscher; ohne Entschuldigung: die Herren Aeberold, Amstutz in Thun, Anderegg zu Meiringen, Belrichard, Boiter, Brunner, Dähler zu Oppligen, Dähler zu Tettigen, Doucourt, Eggimann, v. Erlach, Fenninger, Flury, Friedli, Garnier, beide Geiser, Girardin, Gouvernon, Grimaire, Grosjean, Gygor, Heilmann, Haret, Hodel, Hoser zu Habsle, Hoser im Sand, Indermühle, Ingold, Juillard, Kehr, Keller, Kernen Fürsprecher, Kilcher, Kötscher, Küng zu Häutligen, Lanz, Löher, Maurer, Moreau, Müller zu Nidau, Probst, Prudon, Richard zu Narmühle, Röthlisberger zu Lauperswil, Salzmann, Schaffter, Schärer, Scherz, Schmutz, Schneider zu Frutigen, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Köniz, Studer, Töche, Vallat, Verdat, Vielle, Waber, Wälti und Walzer.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Bemerkung genehmigt.

Tagesordnung.

Entwurf eines Gesetzes über die Ausdehnung der Militärsteuerpflicht auf niedergelassene Fremde und einige andere Ergänzungen der Gesetze über die Militärsteuer.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die äussere Veranlassung zu diesem Gesetz ist ein Beschluß des Grossen Rathes, der bei Anlaß der Berathung des letzten Budgets gefaßt wurde. Die Staatswirtschaftskommission hatte damals folgenden Antrag gemacht: „Es möchte der Regierungsrath brauchbar werden, ein besonderes Gesetz über die Militärsteuer ausarbeiten zu lassen und dem Grossen Rath besonderlich vorzulegen. Dem Erlass eines Gesetzes solle jedoch eine Untersuchung voransehen, ob und inwiefern aus den Militärsteuern eine grössere Einnahmquelle gemacht werden könnte.“ — Dazu wurde noch der Antrag eines Mitgliedes erheblich erklärt: „Es möchten bei Afliegung der Militärsteuer die Fremden besonders ins Auge gefaßt werden.“ Dieser Antrag wurde erheblich erklärt. Eine zweite äussere Veranlassung ist ein Antrag, welcher von einigen Mitgliedern des Grossen Rathes gestellt wurde, dahin gehend, daß die Militärsteuer auch auf im Kanton niedergelassene Fremde ausgedehnt werde, welche nach der neuen Militärverfassung

keine Steuer zu bezahlen brauchten. Was die innere Veranlassung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe betrifft, so sind diese einige Lücken, welche noch in dem bisherigen Militärsteuersystem lagen. Ich will so frei sein, die Grundsätze, welche im gegenwärtigen Entwurf neu aufgestellt sind, zu durchgehen. Im Art. 1 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die fremden Einwohner des Kantons, die seit einem Jahre oder länger den Kanton bewohnen, völlig der nämlichen Militärsteuer unterworfen sind, wie die einheimischen. Diese Grundsatz lag schon in der Militärorganisation von 1835, findet sich aber nicht in derjenigen vom Jahr 1847. Diese letztere sagt, der Militärpflicht werde ein Genüge geleistet 1) durch die Erfüllung der Waffnpflicht, oder 2) durch Dienstleistung in der militärischen Instruktion oder Administration, oder 3) durch Bezahlung einer Militärsteuer. Da nur die Schweizerbürger dem Militärdienst unterworfen sind, so folgt von selbst, daß von den Fremden keine dieser drei Arten der Militärpflicht verlangt werden kann, wenn nicht die Militärverfassung in diesem Sinne ergänzt wird. Was die Frage anbelangt, ob die Fremden mit einer solchen Steuer belegt werden können und auch zu belegen seien, so glaube ich, man werde darüber bald im Reiten sein. Die Fremden genießen den ganz gleichen Schutz unserer Gesetze und der Administration, wie die Einheimischen, und da diese entweder in eigener Person ins Feld ziehen oder die Militärsteuer bezahlen müssen, so ist es ganz gerecht, daß auch die Fremden etwas dafür bezahlen. Auch die Verfassung sagt, bloß jeder im Staatsgebiet wohnende Schweizerbürger sei nach seinen Kräften zum Militärdienst verpflichtet, sagt also von den Fremden nichts. Allein auch die Verfassung von 1831 sagt das nämliche, und doch waren unter derselben die Fremden einer Taxation unterworfen. Es bleibt daher ohne Zweifel, daß auch die Fremden zu einer Leistung angehalten werden können. Die Militärverfassung von 1835 enthielt indessen im § 6 eine Modifikation, welche in der jetzigen Militärorganisation nicht enthalten ist. Dieser Paragraph sagt nämlich: „Die gleiche Taxe haben, mit Ausnahme der Handwerksgesellen und Dienstboten diejenigen Einwohner zu bezahlen, welche nicht Schweizerbürger sind und mit deren heimathlichen Regierungen der Kanton diesfalls nicht in besondern Verträgen steht.“ Ausgenommen waren also Handwerksgesellen und Dienstboten, welche Ausnahme Sie im vorliegenden Gesetzentwurfe nicht finden, weil mit dieser Ausnahme eine Ungleichheit in den Leistungen entstehen würde. Ein einheimischer Dienstbote muß auch entweder Militärdienst leisten oder die Steuer bezahlen. Freilich muß gesagt werden, daß solche Leute wenigstens ein Jahr im Kanton angesessen sein müssen. Der Entwurf erachtet dieses deshalb als billig, weil die einheimischen Handwerksgesellen und Dienstboten der nämlichen Pflicht unterworfen sind. Am Schlusse des § 1 ist ausgesprochen, daß bloß die Bürger derjenigen Staaten ausgenommen seien, mit welchen der hiesige Kanton darüber in besondern Vertragsverhältnissen stehe. Dies wurde gemacht mit Rücksicht auf einen Vertrag mit Frankreich vom 29. November 1827, wonach die Unterthanen und Angehörigen des einen und des andern Landes von den militärischen Gesetzen des Landes, in welchem sie wohnen, nicht betroffen werden, sondern den Gesetzen des Vaterlandes unterworfen bleiben. Da läßt sich freilich die Frage aufwerfen, ob sie vielleicht einer Militärsteuer unterworfen werden können, und dazu könnte der Umstand berechtigen, daß namentlich in Algerien die dort angesessenen Schweizer und Fremden Militärdienst thun müssen. Dazu ist dort ein solcher Militärdienst nicht leicht. So viel über den § 1. Der §. 2 stellt einen zweiten Grundsatz auf, nämlich ein Minimum, welches Jeder zu bezahlen hat. Die Militärverfassung vom Jahre 1847 setzt in dieser Beziehung im §. 80 fest: „Die Militärpflichtigen, welche nach §. 5 einer Militärsteuer unterworfen sind, bezahlen alljährlich bis zum angerechneten 40. Altersjahr je von 100 Fr. ihres Vermögens 1 Fr., oder von je 100 Fr. ihres reinen Einkommens 2 Fr. 50 Rp.“ In der Militärverfassung von 1835 ist ein anderes System aufgestellt, wonach das Vermögen klassifizirt war. Wer ein Einkommen von 200 Fr. hatte, bezahlte eine Steuer von 4 Fr.; von 600 Fr. bezahlte man 8 Fr.; von 800 Fr. 12 Fr.; von 1000 Fr. 20 Fr. u. c. Es herrschte also dort das Klassensystem

und wer nicht 200 Fr. oder weniger hatte, bezahlte gar Nichts. Im vorliegenden Gesetzentwurf erscheint die wesentliche Aenderung, daß ein Minimum von Fr. 2 von Jedermann bezahlt werden muß. Eine Ausnahme tritt bloß für die Geisteskranken. Man kann als sicher annehmen, daß Jeder, welcher zur Instruktion einrücken muß, mit den verschiedenen Auschaffungen, z. B. Habsack, kleine Ausrüstung, Aermilweste u. c., eine Ausgabe von 15—20 Fr. hat. Wenn man zu dieser Ausgabe selbst den ärmeren Mann anhält, z. B. einen Knecht, der Nichts anderes hat, als seinen geringen Lohn, so ist es ganz billig, daß auch jeder andere Knecht, der zu Hause bleibt, seine 2 Fr. bezahlt. Und wenn man bedenkt, daß man nicht nur im ersten Jahre der Garnison Auslagen hat, sondern auch in den folgenden, jedekmal wenn man einrücken muß, Kosten verursacht werden, so ist es recht und billig, daß auch die Militärsteuer nicht nur ein Jahr, sondern auch in den folgenden Jahren gefordert werde; denn jeder Soldat verliert bei seinem Einrücken zum allerwichtigsten dasjenige, was er während dieser Zeit zu Hause verdienen könnte. Es sollen also Alle, die nicht besteuert werden, als Minimum eine Militärsteuer von Bz. 20 bezahlen. Der Regierungsrath hat sich zu diesem Antrage um so mehr bewogen gelehnt, als der Große Rath ihn beauftragt hat, zu untersuchen, ob nicht ein größerer Ertrag aus der Militärtaxe gezogen werden könne. Es ist konstatiert, daß von etwa 20,000 zu Taxirenden ungefähr 11—12,000 leer ausgehen. Man wird somit in Zukunft eine um mehr als Fr. 20,000 größere Einnahme machen. Auch in andern Kantonen sind in dieser Beziehung gesetzliche Bestimmungen. So hat z. B. der Kanton Thurgau das Minimum auf 2 fl 42 fr. gesetzt, welche Summe noch vermehrt werden kann, je nach dem Betrag der jeweilen zu bezahlenden Vermögens- und Einkommenssteuer. Dort herrscht also der gleiche Grundsatz wie hier. Im Kanton Baselland sind verschiedene Klassen gemacht, und von der Bezahlung bloß die einer direkten Armensteuer Gendigen und einige andere ausgenommen. Im Kanton St. Gallen ist das Minimum auf 5 fl. gestellt, und ebenfalls bloß die Armensteuergendigen ausgenommen. Im Kanton Zürich beträgt das Minimum, wenn ich nicht irre, ebenfalls Fr. 2. Wie es in den übrigen Kantonen gehalten ist, weiß ich nicht. Einige Kantone haben gar keine Militärsteuer, aber eine desto höhere Niederlassungsgebühr. Im §. 2 ist noch ein Zusatz, welcher bestimmt, daß Geisteskranke und arbeitsunfähige, körperlich Gebrechliche die Militärsteuer nur insofern bezahlen, als sie ein Vermögen von mehr als Fr. 5000 oder ein dieser Summe entsprechendes Einkommen besitzen. Nach §. 2 der Militärverfassung von 1847 sind nämlich vom Militärdienst befreit 1) die Geisteskranken, und 2) die arbeitsunfähigen, körperlich Gebrechlichen. Es hat sich gefragt, ob man denjenigen, welche schon von der Natur vernachlässigt sind, auch noch eine Militärsteuer auferlegen wolle, und die Antwort auf diese Frage ging dahin, daß dieses allerdings geschehen solle, wenn solche Leute ein Vermögen von mehr als Fr. 5000 oder ein dieser Summe entsprechendes Einkommen besitzen. Dieses läßt sich namentlich dadurch rechtfertigen, daß der Staat dem Vermögen dieser Leute den gleichen Schutz angedeihen läßt, wie demjenigen der Uebrigen. Ich komme nun zum §. 3. Dieser enthält einen Grundsatz über das Verfahren von Beschwerden gegen die Taxation. Es ist darüber ein Gesetz von 1848 vorhanden. Dasselbe stellte eine Kommission auf, bestehend aus dem Regierungstatthalter, dem Amtsschaffner und dem Amtsschreiber als Aktuar, und je demjenigen Einwohnergemeindspräsidenten, in dessen Gemeinde der zu schädigende Militärpflichtige wohnt. Dieses Gesetz bestimmt im §. 3: „Wenn von Seite der Finanzdirektion von der Minderheit der durch den §. 1 hierauf gestellten Taxationskommission oder von dem Taxirten selbst gegen die Taxation Beschwerde erhoben wird, so ist dieselbe dem Regierungsrath zum Entschied vorzulegen.“ Es ist also schon gegen den jetzt bestehenden Taxationsmodus ein Beschwerderecht eingeräumt. Für die Finanzdirektion selbst hat dieses Beschwerderecht keine große Bedeutung, indem es ihr, wenn sie bloß über einzelne Personen und Fälle zu entscheiden hat, unmöglich ist, zu entscheiden, ob in diesem oder in jenem Amtsbezirk eine Person zu hoch oder zu niedrig

tarirt sei. Die Finanzdirektion hat deshalb von ihrem Rechte auch nie Gebrauch gemacht. Dagegen glaubt sie, es wäre zweckmässig, daß wenn gegen ganze Bezirke Beschwerde erhoben wird, der Regierungsrath durch eine oder mehrere von ihm freil zu einennende Kommissionen die Schätzung der betreffenden Bezirke revidieren und nöthigenfalls eine Schätzungsausgleichung für den ganzen Kanton anordnen könne. Bei der letzten Taxation waren Amtsbezirke, in denen 99 von 100 taxirt wurden, und andere Amtsbezirke, wo bloß 40 oder 50 von 100 bezahlt werden müssen. Wo sich eine solche Ercheinung zeigt, da ist es ein Beweis, daß ungleich zu Werke gegangen worden ist. Es müßt e nach dem vorliegenden Gesetze je nach der Natur der Beschwerde die betreffende Kommission organisiert werden. Im Art. 4 ist der Grundzog aufgestellt, d. h. Militärsteuerpflichtige, welche an dem zur Taxation angezeigten Tage weder persönlich noch durch einen Vertreter erscheinen, angesetzen werden, als haben sie auf das Beschwerderecht gegen die sie betreffende Taxation verzichtet. Der Regierungsrath hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß die zu Taxirenden oft unschuldig erscheinen und dann, wenn man nachher die Bezahlung von ihnen fordert, Beschwerde führen. Um solchen Beschwerden, welche bloß in der Säumnis der Betreffenden ihren Grund haben, den Faden abzuschneiden, wurde diese Bestimmung in § 4. aufgestellt. Der § 5. endlich enthält die Bestimmung, daß Militärsteuerpflichtige, welche sich der Militärsteuerpflicht für ein oder mehrere Jahre zu entziehen wußten, die rückständige Gebühr nachzuzahlen haben; dieses versteht sich eigentlich schon von selbst und dieser Grundzog war wenigstens theilweise schon in der Militärverfassung von 1835 enthalten. Allein er konnte deshalb seine Wirkung nicht ganz erreichen, weil diese Leute sich bei der Taxation nicht stellten. Wenn sie dann nachzuzahlen müßten, so verloren sie bloß dasjenige, was sie ohnedies hätten bezahlen müssen. Deshalb ist hier der Zusatz aufgenommen, daß sie nicht nur die rückständige Gebühr, sondern überdies noch einen Zuschlag im Betrag der Hälfte des Rückstandes zu bezahlen haben. So viel, Herr Präsident, meine Herren, habe ich über die Grundsätze zu bemerken, welche dieser Gesetzesentwurf als mehr oder weniger neue enthält. Ich will bloß im Allgemeinen noch anführen, daß der Entwicklungsgang des Militärsteuerwesens ein ziemlich interessanter ist. Bis zum Jahr 1798 existierten bekanntlich die sogenannten Reisgelder, welches Präsidenten der Gemeinden waren für jeden Soldaten, den sie zu stellen hatten. Wenn ein allgemeines Aufgebot statt fand, so wurden diese Reisgelder zur Deckung der Kosten verwendet. Eine persönliche Militärsteuer, welche als Gesetz für den Militärdienst gefestigt wird, existierte vor dem Jahr 1798 nicht. Auch im Jahr 1804 wurde noch keine eingeführt. Dagegen wurde als Gesetz des ehemaligen Reisgeldes eingeführt das sogenannte Auszüger- und Dragonergeld. Jede Gemeinde mußte nämlich für jeden Mann, den sie auszurüsten hatte, 8 Fr. bezahlen. Dieses war eine Abgabe; eine andre bestand darin, daß jeder, welchen das Coos zum Militärdienst traf, einen Gesäymann stellen konnte, wenn er Fr. 200 in die Militärkasse bezahlte. Bis zum Jahr 1804 hatte nämlich der Stand Bern bloß 5500 Mann zu stellen, welche man theils aus Freiwilligen, theils durch das Coos zusammenbrachte. Wer sich aber vertreten lassen wollte, mußte ein Loskaufsgeld bezahlen. Ferner konnte Jeder, welcher das Offiziersbreve erhielt, dasselbe ablehnen, wenn er Fr. 200 bezahlte. Die Gemeinden fanden diese Militärabgaben sehr lästig, und um sie zu belästigen, führte man das bekannte Ohmgeld ein, wonach jede Gemeinde neben dem allgemeinen Ohmgeld noch ein besonderes Ohmgeld für dasjenige Getränk erheben konnte, das in ihre Gemeinde geführt wurde. Der Staat fand sich jedoch noch im gleichen Jahre veranlaßt, das Dragoner- und Militärpold bis auf die Hälfte herunterzusezen. Erst im Jahr 1818 wurden wesentliche Abänderungen getroffen, indem an den Platz der bisherigen Abgabe die erste persönliche Militärsteuer eingeführt wurde. Es wurden verschiedene Klassen gebildet, die je nach ihrem Alter eine größere oder geringere Abgabe entrichteten. Diese Einrichtung trat mit dem Jahre 1820 in Kraft und dauerte bis zum Jahr 1835, wo bekanntlich die neue Militärverfassung erschien, welche die in der früheren Verfassung ent-

haltene Militärsteuer weiter ausbildete. Ich habe bloß noch zu bemerken, daß schon im Jahr 1841 oder 1842 von der abgetretenen Verwaltung ein Versuch gemacht wurde, an dieser Militärsteuer Änderungen zu treffen. Man besprach nämlich damals Ersparnisse und wollte zugleich mehr Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit gestatten, als die Militärorganisation von 1835 erlaubte. Man wollte nämlich das Kontingent von Bern nicht größer machen als es sein mußte, um der Eidgenossenschaft zu genügen. Das Maximum sollte höher gestellt und ein Minimum von Fr. 1 festgesetzt werden. Die Folge wäre gewesen, daß weniger Leute persönlichen Militärdienst hätten leisten müssen, daß dagegen mehr bezahlt worden wäre. Der Vortrag blieb indessen vor den Behörden und wurde nie ausgeführt. Dieses, Herr Präsident, meine Herrn, ist es, was ich über den Entwurf, über seine Motive und seinen Inhalt zu bemerken habe. Der Entwurf wird jedenfalls einer zweimaligen Beratung unterliegen müssen, indem er ein bleibendes Gesetz ist. Indessen glaube ich, es werde noch im Jahr 1849 in's Leben treten können, indem im Oktober die zweite Beratung stattfinden wird. Ich trage darauf an, daß man das Eintreten in globo beschließe, obgleich ich mich auch einer artikularen Beratung nicht widersetzen werde.

H e b l e r. Ich begrüße dieses Gesetz mit Freuden, indem es nach meiner Überzeugung wenigstens zum Theil eine Unbilligkeit wieder gut macht, die unsre Landsgesetze gegenüber den Fremden traf und diese in großen Nachteil versetzte. Zwar verkenne ich nicht, daß der persönliche Militärdienst bei weitem nachtheiliger und lästiger ist, als die Bezahlung einer kleinen Steuer, und daß der Fremde gegen die Unstigen auch so im Vortheil ist. Indessen wird er doch mit demjenigen Schweizer, welcher nicht persönlichen Militärdienst leistet, sondern die Steuer bezahlt, auf gleichem Fuße stehen. Doch sehe ich auch bei diesem Gesetze noch eine kleine Lücke. Es ist bekannt, daß besonders für den unvermöglichen Theil der Mannschaft der Militärdienst die nachtheilige Folge hat, daß, wenn sie längere Zeit von Hause abwesend sind, sehr oft Fremde an ihrer Stelle eintreten, was auf den Geist des Truppen einen bedeutenden Einfluß hat, indem sie nicht wissen, wohin sie gehen sollen, wenn ihr Corps wieder entlassen ist. Diejenigen, welche ihre Plätze ausgesetzt haben, sind gerade solche, auf welche der §. 1 keine Anwendung findet, nämlich die fremden jungen Leute. Diese Ercheinung sehen wir noch gegenwärtig. Ich bemerkte dieses übrigens durchaus nicht, um etwa den Flüchtlingen, mit denen ich wirklich Bedauern habe, zu schaden. Allein das ist bekannt, daß wenn z. B. Gesellen auf längere Zeit in den Dienst treten müssen, die Meister solche Fremde, die sich bloß vorübergehend hier aufzuhalten und die vielleicht mit einem geringen Lohn zufrieden sind, in Dienst nehmen. Ich schließe dahin, daß man in den Gesetzesentwurf eintrete und ihn in globo behandle. Ich möchte aber gern die Ansicht des Herrn Berichterstatters über den von mir angeregten Punkt hören.

G e b e r s o l d von Bern. Ich muß ebenfalls mir einige Bemerkungen erlauben. Ich theile die Ansicht des Herrn Präsidenten. Indessen möchte ich doch nicht solche Arbeiter, die sich bloß vorübergehend hier aufzuhalten, durch diese Maßregel treffen lassen. Wenn ich mich z. B. als Gesell in einem fremden Staate aufhalte, der seine Bürger zu den Waffen ruft, so wäre ich dort im nämlichen Falle, in welchem ein fremder Handwerksgesell sich nach diesem Gesetze auch hier befindet. Ich möchte deshalb die Maßregel nicht so weit ausdehnen, d. h. jeder Fremde, welcher hier an den Platz eines solchen eintrete, der in den Militärdienst berufen wird, ein Gegenwert zu bezahlen hätte, das den Auslagen desjenigen gleich kommt, welcher in den Dienst berufen worden ist. Hingegen ist mit der letzten Satz des §. 1 nicht ganz klar. Ausgenommen vom Militärdienst waren bisher bloß diejenigen, welche ärztlich bescheinigten, daß sie zum Militärdienst untauglich seien, ferner diejenigen, welche Armenzeugnisse brachten, so wie die Schultheer und einige andere Angestellte. Dagegen standen diejenigen Fremden, welche hier auf eigene Kosten ein Gewerbe treiben, in einem sehr unbilligen Verhältniß zu

den einheimischen Gewerbstreibenden, die vielleicht mehrere Familienmitglieder ins Feld schicken und deshalb ihre Arbeiten nicht besorgen könnten. Ich stelle deshalb den Antrag, es solle eine Steuer bezahlt werden, welche zu den Leistungen der gewöhnlichen Militärfreiheit in einem gleichmäßigen Verhältnis steht. Sonst würde der Fremde bloß einige Franken bezahlen, und wäre der Militärfreiheit entzogen. Nach meinem Vorschlag dagegen würde das Equivalent billiger ausfallen.

Herr Präsident. Ich habe dem verehrten Redner bloß zu bemerken, daß es sich hier noch nicht um das Einzelne, sondern bloß um das Eintreten handelt.

v. Tiller. Da ich das Ende der Sitzung nicht abwarten kann, weil ich mich in den Nationalrat werde versetzen müssen, so sehe ich mich genötigt, jetzt das Wort zu ergreifen und vor Allem aus zu bemerken, daß ich das Gesetz nicht mit derjenigen Freude begrüße, wie Herr Hebler es gehabt hat. Ich finde nämlich das Gesetz nicht ganz republikanisch, indem ich dafür halte, man solle das Recht, sein Vaterland zu verteidigen, nicht als eine Last, sondern vielmehr als eine Ehre betrachten. Das ist eben der Unterschied zwischen den Schweizern und den Fremden, daß letztere nicht bei uns einheimisch sind. Die hiesigen Schweizer nehmen an allen politischen Rechten des Kantons Theil. Ein Anderes dagegen ist es mit den Fremden. Diese genießen nicht die gleichen Rechte und sollen aus diesem Grunde auch nicht die gleichen Lasten tragen. Ich glaube aus dem angegebenen Grunde, das ganze Gesetz beruhe auf keinem völkerrechtlichen Grundsatz und es seien überhaupt diejenigen Grundsätze die richtigen, welche in dem Vertrage zwischen Frankreich und der Schweiz enthalten sind. Ich gebe zu bedenken, daß die Einführung einer solchen Militärfreier eben nicht geeignet ist, die Niederlassung von reichen Ausländern in der Schweiz zu fördern. Ich kenne einen vermöglichen Ausländer, welcher sich lange Zeit in der Schweiz aufhielt und der auf der Stelle abreiste, als man das Einsafengeld abforderte. Ich finde also, daß es den republikanischen Grundsätzen wider sei, diejenigen zur Bezahlung von Steuern anzu sprechen, welche nicht die gleichen Rechte besitzen wie wir. Ich will mich aus dem angeführten Grunde dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht unbedingt widersetzen, möchte aber mit demselben die Fremden so wenig als möglich treffen.

Günier. Es ist nach meiner Ansicht nicht sehr republikanisch, den in der Schweiz niedergelassenen Fremden eine Steuer aufzulegen. Irig ist es zu behaupten, es sei der in Paris sich aufhaltende Fremde in der Nationalgarde zu dienen verpflichtet; dieser Dienst ist für die Fremden nur facultativ, und diejenigen, die sich weigern, genießen doch alle dem Staatsbürger zulommenden Rechte. Die in Paris wohnenden Schweizer werden vom Militärdienste dispensirt, wenn sie sich als Schweizer ausweisen können. Darum finde ich, es nicht gerecht, in das vorliegende Gesetz einzutreten. Sollte es jedoch zur Behandlung kommen, so hätte ich über den § 1, der dem nicht schweizerischen männlichen Einwohner des Kantons Verpflichtungen auferlegt, eine Bemerkung zu machen. Nach meinem Dafürhalten ist es unbillig, alle Einwohner des Kantons Bern zur Bezahlung einer Steuer anzuhalten; diese Steuer sollte nur denen auferlegt werden, die in dem Kanton irgend ein Gewerbe ausüben; diejenigen aber, die, wie z. B. ein Kapitalist, sich zum Vergnügen in der Schweiz aufhalten und viel ausgeben, sollten davon entzogen sein. Wenn Ihr von ihm eine Steuer verlangt, so wird er lachen und sagen, ich bin nur hier, um mein Geld zu verzehren; eher wird er das Land verlassen, als eine ungerechte Steuer bezahlen. Denen dieser Steuer zu unterwerfen, sogar diejenigen, welche sich in die Schweiz begeben, nur um sie zu sehen, heißt weder freiheitlich noch republikanisch handeln. Ich trage demnach darauf an, daß der Kapitalist, sowie auch diejenigen, die weder ein Gewerbe noch ein Handwerk ausüben, davon entzogen werden.

Hubry. Das uns vorgelegte Gesetz hat nach meiner Ansicht bloß den Zweck, von den in der Schweiz niedergelassenen

Fremden Geld zu erhalten, um das in der Staatskasse sich befindende Deficit zu decken. Ich weiß, daß unsere finanzielle Lage eine außerordentliche Auflage nötig macht; allein das Deficit dadurch zu decken, daß man die Fremden einer Steuer unterwerft, finde ich unpassend. Wenn Ihr auch das Gesetz mit allen Formlichkeiten ausschmückt und alle möglichen Gewährungsgründe an die Spize stellt, so werden diejenigen, welche von demselben betroffen werden, es doch ungerecht finden. Es scheint mir, man solle, will man Geld bekommen, dem Gesetz eine Basis zum Grund legen, der jeder unterworfen ist. Ein anderes Mittel wäre noch, wenn man, statt das Geld, wie es bis jetzt geschehen ist, zu verschleudern, Ersparnisse machen würde; durch dieses Verschwenden wird nur der Ruin des Staates und der ganzen Schweiz herbeigeführt. Ich stimme gegen das Eintreten, will ich voraussehe, daß das Gesetz dem im Auslande niedergelassenen Schweizer noch größeren Nachteil bringen wird, als den Fremden, die in der Schweiz sich aufhalten, und die Zahl derjenigen, welche die Schweiz verlassen haben, und noch jetzt ausziehen, ist sehr groß. Vor Kurzem las ich in einer Reisebeschreibung, daß ein Reisender, der sozusagen die Reise um die Welt gemacht, eine Insel besuchte, die er für öde hielt, daß aber aufgefundenen Spuren ihm bald zu erkennen gaben, daß die Insel bewohnt sei; indem er nun diesen nachgegangen, sei er einem Schweizer begegnet. Ich befürchte, daß, wenn andere Staaten von dem vorliegenden Gesetz Kenntniß bekommen, sie darin einen Grund finden werden, um Repressalien auszuüben, und dies besonders, wenn sie die durch einen französischen Vaubeville-Dichter sehr geistreich ausgedrückten Maximen in Anwendung bringen; dieser Dichter sagte nämlich: es hätten die Fortschritte die Gleichheit im Elende, die Bruderliebe des Eain und die Freiheit, vor Hunger zu sterben, zur Folge. Statt solche Gesetze vorzuschlagen, wäre es besser, Ersparnisse zu machen; man sollte sparsamer sein, sage ich, und die Staatsgelder nicht gleichsam zum Fenster hinauswerfen. Ehemals galt der Kanton Bern, im Verhältnis zu seiner Bevölkerung, für das reichste Land Europa's. Heutzutage ist er seinem Ruin nahe; und fahren wir in dieser Weise fort, so werden wir bald an den Bettelstab kommen. Ich wiedehole es, ich stimme gegen das Eintreten. Hat die Regierung Geld nötig, so lege sie uns ein Gesetz vor, welches Jeden beschlägt und nicht nur ausschließlich die Fremden; ich bin um so eher gegen das Eintreten, als ich nicht weiß, wie viel dieses Gesetz eintragen wird. Man spricht von 20,000 Franken; was sind aber 20,000 Franken, wenn durch dieses Gesetz allgemeine Unzufriedenheit verursacht werden soll? Ich sehe, daß man irgend ein Mittel sucht, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, sei dasselbe gerecht oder nicht. Aus diesen Gründen also widersetze ich mich dem Eintreten.

Ebersold von Bern. Herr v. Tiller und die letzten Redner sehen die Sache nicht gleich an wie ich. Sie sagen, die Fremden, welche hier ihre Gelder verbrauchen, werden sich bedanken, eine Militärfreier bezahlen zu müssen. Ich möchte aber nicht solche Fremde belästigen, welche für einige Zeit mit Familie zu ihrem Vergnügen hier ihren Aufenthalt nehmen, sondern diejenigen, welche hierher kommen, um unserer gewerbstreibenden Klasse Konkurrenz zu machen. Einer der letzten Redner hat gesagt, unsere Leute seien im Auslande nicht gehalten, Militärdienste zu thun. Da wohl freilich müssen sie dieses. Wenn ich mich als Arbeiter in Frankreich oder in Deutschland etablieren will, so werde ich ebenfalls zum Dienste angehalten. (Eine Stimme sagt: nein.) Da wohl, und das weiß ich aus Erfahrung. Wenn ich im Uebrigen eine Militärfreier für Fremde einführen will, so versteht es sich von selbst, daß ich bloß solche Fremde darunter verstehe, welche unsern Leuten Konkurrenz machen.

Herr Baudirektor. Meine Ansichten über den Liberalismus und Republikanismus weichen von denjenigen einiger Prädikanten einigermaßen ab. Von wirklich freiheitlichen und republikanischen Grundsätzen kann nur da die Rede sein, wo alle Bürger gleich behandelt werden und wo sie alle die nämlichen Lasten tragen, welchem Lande sie auch angehören. Zum

Kanton Bern nun sind die Militärlasten nicht gleichmäßig verteilt. Die Schweizer allein sind denselben bis zum zurückgelegten 39. Jahre unterworfen, die Fremden aber sind davon befreit; die Schweizer haben einen persönlichen Dienst zu leisten oder eine Steuer zu bezahlen. Wenn nun die Fremden keinen persönlichen Dienst leisten können oder sollen, warum sollten sie in Betreff der Militärsteuer den Bürgern nicht gleich gestellt werden? Nach meinem Dafürhalten wurde bis jetzt dadurch, daß man dies nicht that, ungerecht gehandelt und die Gleichheit keineswegs beobachtet. Man hat behauptet, es sei der Militärdienst eine Ehre, von der die Fremden ausgeschlossen sein sollten. Allerdings gereicht er einem Jeden zur Ehre, allein er ist auch eine Last; Großerath zu sein ist auch eine Ehre, und doch wird ein Mitglied dieser Brüderhöfe honoriert, weil er zugleich bedeutende Lasten übernimmt. So verhält es sich auch mit der Ehre, seinem Vaterlande unter den Fahnen zu dienen; man ist genötigt, seine Familie und seine Geschäfte zu verlassen, abgesehen davon, daß man noch viele Ausgaben hat. Zur Ausgleichung dieser Opfer nun wird von denen, die davon enthoben sind, eine viel geringere Steuer verlangt, als die Verluste sind, welche die Militärs zu ertragen haben. Warum sollten demnach die Fremden von dieser Steuer ausgenommen werden? Die Behauptung, es seien die in so großer Zahl in andern Ländern niedergelassenen Schweizer keiner Militärsteuer unterworfen, ist irrig; sie bezahlen allerdings keine direkte Steuer, aber indirekt sind sie viel mehr belastet, als es die Fremden bei uns sein werden. In Frankreich z. B., wo die Gesetze über die Fremden sehr freistantig sind, kommen die Armee und die Marine nebst dem schwierigen Generalstab jährlich über 10 Fr. auf eine Seele zu stehen; die in Frankreich niedergelassenen Schweizer bezahlen 10 Fr. per Kopf, sei es unter dieser oder unter jener Form, sei es durch direkte oder indirekte Steuer. Bei uns hingegen beträgt das Militärbudget nur ungefähr 10 % auf eine Seele, und diejenigen, welche eine Militärdispensationsgebühr zu entrichten haben werden, werden nicht einmal so belastet sein, wie es in Frankreich der Fall ist. Was den persönlichen Dienst anbetrifft, so glaube man nicht, daß die Fremden, also die Schweizer, in ganz Frankreich und den dazu gehörenden Ländern davon enthoben seien. In den Kolonien und namentlich in Algier sind sie gehalten, bei der sogenannten inländischen Miliz zu dienen, sich selbst zu bewaffnen und auszurüsten, um sogar den Krieg gegen die Araber mitzumachen. Dies ist gewiß weit belästigender als die Steuer, die man bei uns verlangen wird. Man hat bemerkt, es würden die fremden Staaten, wenn sie von diesem Gesetz Kenntnis erhalten hätten, den in ihren Gebieten niedergelassenen Schweizern gegenüber die Reciprocity geltend machen und sie ebenfalls zur Bezahlung einer Militärsteuer anhalten. Wenn auch dies stattfinden sollte, so bildet es nach meiner Ansicht doch keinen Grund, um uns abzuhalten; die Schweizer, die ihre Heimat verlassen, haben unsere öffentlichen Lasten nicht zu tragen; sie müssen sich also unterziehen und sich alle Lasten, die ihnen anderwärts auferlegt werden, gefallen lassen. Aus diesen Gründen unterstütze ich den vorliegenden Gesetzesentwurf, mittelst dessen eine bis jetzt im Kanton vorkommende Ungleichheit beseitigt werden soll, welche die Fremden in eine vortheilhaftere Lage als die Schweizer selbst versetzte. Dadurch nun, daß man die Militärsteuer unter Jeden gleichmäßig verteilt, kann diese Last erleichtert werden. Jede Ausnahme, wodurch eine Klasse begünstigt wird, bringt den andern Klassen Nachtheil. Auf die leidenschaftlichen Anschuldigungen eines der Präcipitanten, der behauptet hat, wir hätten die Finanzen unseres Kantons zu Grunde gerichtet und wir werden es mit den eidgenössischen Finanzen ebenso machen, will ich nichts erwiedern. Da diese letztern nicht in unseren Händen sind, so sind wir nur als Minorität, als Mitglieder der Bundesversammlung dabei bertheilt. In Betreff der Finanzen unseres Kantons, so kämen dieselben allerdings bald dahin, wenn wir viele Engeschräfen und Tiefenaufrütteln zu bauen hätten.

Siegenthaler. Ich könnte nicht einsehen, daß es irgendwie etwas Ungerechtes und Unzweckmäßiges wäre, für die Fremden eine Militärsteuer einzuführen. Für was überhaupt der Militärdienst da? Um unser Vaterland zu

schützen und unsere Institutionen aufrecht zu erhalten. Die Fremden genießen dieselben eben so gut als die Schweizerbürger. — Wenn übrigens bisweilen auch ein Fremder deswegen fortgeht, so ist das noch kein großes Unglück, denn was bringen uns die Fremden oft? Kurz und Uebertauh, und auch die Mädchen können oft davon erzählen, was sie ihnen zurücklassen.

Herr Berichterstatter. Es sind sowohl allgemeine als auch einige spezielle Bemerkungen über den vorliegenden Entwurf gemacht worden. Ich werde auch die letzten kurz berühren, obgleich sie eigentlich nicht zur Eintrittsfrage gehören. Es wurde zunächst bemerkt, daß Gesetz sei ungerecht und unrepublikanisch. Was zuerst den Vorwurf betrifft, daß es nicht republikanisch sei, so könnte man höchstens geltend machen, daß es nicht als großmütig erscheine, auch Fremde die Staatskosten mitzubezahlen zu lassen. Wenn man die Sache bloß vom Standpunkte des Großmuths aus betrachten wollte, so könnte man auch sagen, der Kanton Bern und die Schweiz seien reich genug, um die Fremden gratis leben zu lassen. Einem solchen Grundsatz hätte man höchstens zur Zeit geltend machen können, als noch Regierung gegen Regierung, und Aristokratie gegen Aristokratie stand. Allein wenn Völker Völker gegenüberstehen, so wird sich nach und nach der Grundsatz der gleichen Rechte und der gleichen Lasten geltend machen. Man wird, wenn einmal die Demokratie die siegende Partei ist, die bisherige Furcht vor den Fremden verlieren. So lange dies aber nicht ist, werden wir zurückhaltend verbleiben müssen. Was insbesondere die Lasten anbetrifft, so wollen wir Gleichheit derselben mit den Fremden einführen, denn auch die Fremden genießen unsere Einrichtungen, unsere Schulen und den Staatschutz. Die andere Frage, welche wichtiger ist, ist die, ob das Gesetz gerecht sei. Ich glaube, wenn man ganz konsequent sein will, so müsse man allerdings sagen, es sei ungerecht. Allein andernfalls müßte man den Dienst so einrichten, daß Jeder, welcher dem Staate Militärdienst leistet, so bezahlt wird, daß er nichts verliert. So bald dieses durchgeführt wäre, könnte man es bei den allgemeinen Steuern beenden lassen. Allein das können wir einstweilen noch nicht durchführen. Der Militärdienst wird immer, wenn auch auf der einen Seite eine Ehre, in Wirklichkeit doch eine Last sein, und so lange er eine Last ist, soll sie von allen getragen werden, welche den Schutz der Gesetze genießen. Es wird übrigens bei andern Steuern auf das Gleiche herauskommen. Derjenige, welcher z. B. zu seinem notwendigen Lebensbedürfniss Wein haben muß, bezahlt die Abgabe so gut als der Reiche. Jede Abgabe, welche nicht vom Vermögen und Einkommen erhoben wird, wäre demnach ungerecht. Auch habe ich die Ansicht, daß nach und nach alle Staaten diesem Systeme huldigen werden. Es wird noch so weit kommen, daß Jeder im Volke sagen wird, die direkte Steuer sei die einzige gerechte. So lange aber nicht jedermann im Volke diese Überzeugung hat, so muß man sich helfen, wie es etwa möglich ist, nämlich das bestehende Finanzsystem so weit auszubilden, als es mit der Volksansicht verträglich ist. Und wie das Volk in allen Beziehungen immer forschreitet, so wird es endlich auch über seine finanziellen Interessen zu der Ansicht kommen, daß bloß diejenige Steuer gerecht ist, welche Jeder nach seinem Vermögen und seinem Einkommen zu entrichten hat. Das kommende Jahrhundert wird vielleicht über diese Sache anders urtheilen als jetzt darüber geurtheilt wird. Allein wenn eine Militärsteuer auf Fremde jetzt ungerecht ist, warum war sie denn nach der Militärverfassung von 1833 gerecht? Ich komme nun auf den Einwurf des Herrn Günier, welcher behauptet, es sei nicht recht, daß ein Fremder, welcher sich nur zu seinem Vergnügen in der Schweiz aufhalte und hier sein Geld verzeahre, eine Militärsteuer bezahle. Allein wenn Jemand länger als ein Jahr da ist, so wird er wahrscheinlich nicht einzigt seines Vergnügens halber da sein, und wenn er ein Jahr lang mit seinen Kapitalien den Schutz des Staates genießt, so soll er auch seine Lasten tragen helfen. Der größte Theil der anwesenden Fremden fällt unter diejenigen, welche uns durch ihr Gewerbe Konkurrenz machen, diejenigen aber, welche hier bloß ihre Renten verzehren, sollen ganz gleich bezahlen, wie die einheimischen

Rentiers. Ich weiß ganz gut, daß die Engländer einen besondern Nationalstolz haben, und daß sie überall glauben, sie brauchen sich den Gesetzen des auswärtigen Staates, in welchem sie sich befinden, nicht zu unterziehen. England hat, vermöge seiner Weltherrschaft — denn so kann man es wohl nennen — überall sich Vortheile zu verschaffen gewußt, und deshalb mögen wohl die Engländer glauben, sie sollen auch hier ausnahmsweise Vortheile genießen. Allein dies wäre gewiß nicht recht. Was die speziell-n Bemerkungen anbetrifft, so ist vor Allem aus von Herrn Grossrath Hebler bemerkt worden, es sei in dem Sinne eine Lücke im Gesetz, daß wenn ein Schweizerbürger in Dienstfachen abwesend sein müsse, und ein Fremder an seinen Platz trete, dieser eine Abgabe bezahlen sollte. Allein es wäre schwierig, dieses durchzuführen, und vielleicht auch nicht immer ganz gerichtet. Wenn man findet, der Besteuerungsmahstab sei zu klein, so nehme man 2% statt 1%. Der Vorschlag des Herrn Hebler würde in der Ausführung eine ungeheure Verwirrung und Verwicklung geben. Der Regierungsrath wird den Antrag machen, daß die außerordentlichen Steuern auch auf die Militärsteuer ausgedehnt werden, weil in einem solchen Jahre, wo eine außerordentliche Steuer erhoben werden muß, auch mehr Dienst als gewöhnlich gehabt wird. So wird wenigstens zum Theil der Absicht des Herrn Hebler entsprochen. Herr Ebersold sagt, man solle im §. 1 deutlicher aussprechen, was eigentlich die Fremden zu bezahlen haben, und welche Schweizerbürger vom persönlichen Dienste ausgenommen seien. Bisher seien es bloß solche gewesen, welche ärztliche Zeugnisse vorgewiesen haben. Ich glaube, die Militärverfassung sei ganz deutlich. Sie unterscheidet zwei Perioden, nämlich die Übergangsperiode der alten Militärverfassung in die neue, und die Periode, in welcher sie durchgeführt sein wird. Der §. 5 der Militärverfassung enthält die Ausnahme vom Waffendienste für die Periode, in welcher die Militärverfassung durchgeführt sein wird. Da sind nämlich aufgezählt gewisse Beamte, Ärzte, Schwächliche &c. &c. Diese müssen dafür bezahlen. Für die Übergangsperiode dagegen bezeichnet der §. 135 die Ausnahmen, indem er sagt: „Alle militärflichtigen Schweizerbürger vom angetretenen 21. bis zum zurückgelegten 39. Altersjahr, die weder im Auszuge, noch in der Landwehr (ehemalige Reserve) dienen, noch in ihrem Berufe oder in der Militärinstruktion oder Administration verwendet sind, beahlen die Militärsteuer.“ Bisher hatte man im Kanton Bern 14 Auszüger- und 14 Reservebataillone, worunter noch lange nicht alle Mannschaft begriffen ist, die nach der neuen Militärverfassung waffnpflichtig wäre. Es blieben wenigstens noch 20,000 Mann, die nicht darunter gehören. Diese 20,000 Mann wollte man nicht sogleich in die Landwehr eintheilen, sondern bloß die betreffenden Rekruten werden jährlich zur Bildung sowohl der Auszüger- als der Landwehrbataillone einberufen. Diejenige Mannschaft, welche über das Rekrutentalter hinaus und nicht im Auszuge eingeteilt ist, bleibt zurück und muß die Militärsteuer bezahlen, wenn nicht etwa außerordentliche Verhältnisse eintreten, die ihre Einberufung veranlassen könnten. Von diesem Augenblicke an würden sie ebenfalls keine Militärsteuer bezahlen. Es ist somit in der Militärverfassung ganz deutlich gesagt, wer Dienst thun und wer bezahlen müsse. Ferners sagt Herr Ebersold, es solle von den fremden, hier niedergelassenen Arbeitern eine Steuer bezahlt werden, welche den Leistungen zu entsprechen habe, welche die Schweizer selbst machen müssen. Dieser Vorschlag wäre aber eben so schwierig durchzuführen als derjenige des Herrn Hebler. Was Herr Aubry bemerkt hat, habe ich bereits berichtet; bloß auf seine Bemerkung, daß das Staatsvermögen dilapidire, habe ich zu antworten, daß, wenn man sich auf einen gewissen Standpunkt stellt, man so urtheilen kann. Es geht in der Schweiz, wie es jetzt in allen Staaten geht. Es gibt nämlich einen Standpunkt der Mehrheit und einen der Minderheit, und zwar in der Schweiz eine sehr gehässige Minderheit, welche sich auf dem Standpunkt der Reaktion befindet. Diese meint, Alles, was seit dem Jahre 1831 und im Kanton Bern speziell seit dem Jahre 1846 geschehen ist, sei schlecht, wüthisch &c. In Frankreich ist dieses Verhältniß umgekehrt. Dort ist die Reaktion Meister und macht der Republik den Vorwurf, die Finanzen ruinirt zu haben. Herr Aubry mag vielleicht finden,

es sei das Staatsvermögen verschwendert, wenn man einen Sonderbundsfeldzug mache oder die Grenze besetze, und nicht die Reaktion hell auströdern lasse. Ein solcher Vorwurf Angeichts des Bundes, es sei Dilapidation der Finanzen, wenn man zur Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz Truppen aufstellt, sollte gerade im Kanton Bern am wenigsten gehört werden. Allerdings hatten die bernischen Finanzen früher eine gute Reputation, allein wer hat diese begründet, etwa die Verwaltung, in welcher Herr Aubry mitwirkte? Nein, diese hat sie bloß genossen und sie danke Gott, daß sie nicht noch 2 Jahre am Ruder geblieben ist, denn dann wäre auch eingetreten, was jetzt eingetreten ist, nämlich daß durch die successiven Reformen das Vermögen vermindert wurde. Ich will auch der Aristokratie keine Vorbeeren streuen, weil sie gute Finanzen zurückgelassen hat. Wenn sie Feudalabgaben aller Art hatte und von den Gemeinden Reisgelder und alles Mögliche beziehen konnte, auf der andern Seite aber keine Ausgaben hatte für Straßen und Schulen, so ist dies ganz erklärt. Die Stadt Bern gab jährlich für ihre Schulen 5000 Kronen aus, für das Land hingegen belief sich diese Ausgabe kaum auf 1000. Ich glaube, es sei kein Demokrat im ganzen Kanton, welcher ein solches System zurück wünscht. Ich schließe dahin, daß man in das Gesetz eintrete und es in globo behandle.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Gr. Mehrheit.
Dagegen	3 Stimmen.
Das Gesetz in globo zu behandeln	Mehrheit.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts mehr beizutragen. Es ist jetzt an den Mitgliedern, welche mit den einzelnen Bestimmungen nicht einverstanden sind oder Ergänzungen wünschen, dieselben anzubringen.

Herr Ebersold. Ich glaube, man könne den §. 1 doch so redigieren, wie ich vorgeschlagen habe. Ich weiß, daß der Paragraph für die gewerbstreibende Klasse so verständlicher wäre.

Weingart. Ich möchte dagegen von der Annahme eines solchen Zusatzes warnen. Es ist zweckmäßig, daß es dem Herrn Präzipitanten und auch dem Volk so klarer und deutlicher wäre. Allein was schlägt Herr Ebersold eigentlich vor? Es solle von den Fremden eine Militärtaxe bezahlt werden, die demjenigen entspreche, was die Militärleistung überhaupt beträgt. Man darf aber den Grundsatz der Reziprozität nie aus dem Auge verlieren. Was sind die Militärleistungen in andern Ländern? Dort muß man an einigen Orten 10 Jahre lang persönlichen Militärdienst thun und zwar ununterbrochen. Wollen wir denn die Schweizer, die unser Vaterland verlassen, auch der Gefahr aufsehen, daß sie entweder an der Konskription das Los ziehen und vielleicht 10 Jahre lang dienen, oder aber daß sie eine Präsentation in Geld leisten müssen, die diesem gleich kommt. Das wollen wir ganz gewiß nicht, denn sonst wäre es jedem Schweizer unmöglich, sich im Auslande nieder zu lassen. Ich finde, der Entwurf ist deutlich genug und die darin festgesetzte Taxation steht in einem viel richtigeren Verhältnisse als eine solche Bestimmung, die uns ins Unabschbare führen würde.

Günther. Ich möchte den Antrag stellen, daß „die nichtschweizerischen männlichen Einwohner des Kantons“, zu sagen: „die Fremden“. Es würde so eine ganze Linie erpart. Ferner möchte ich nach dem Worte „bewohnen“ beifügen „und irgend einen Erwerb betreiben“. Ich glaube nämlich, es sei nicht gerecht, daß von einem Fremden, der sich hier aufhält und bloß sein Geld verzehrt, eine Militärsteuer erhoben werde, und glaube auch nicht, daß dies dem Kanton nützen werde.

Hebler. Wenn wir nunmehr den Grundsatz anerkannt haben, daß Fremde ein Äquivalent für Militärlasten tragen

sollen, so ist es gewiß auch dem Grundsatz angemessen, diese Lasten auf Alle fallen zu lassen. Dazu haben wir ohne Zweifel das Recht, aber nicht die Pflicht, und ich glaube, wenn unser Interesse es erfordert, daß wir dieses Recht nicht in seinem ganzen Umfange geltend machen, so können wir es thun. Ich glaube, man solle zwischen den Fremden unterscheiden, die uns bloß Vorteile gewähren, und zwischen denjenigen, welche uns wenig oder nichts bringen, sondern hier bloß ersparen und unser Geld aus dem Lande tragen. Ich kann dazu stimmen, daß man diejenigen Fremden, welche hier nichts erwerben, sondern uns zum Gewerben Anlaß geben, von jeder Steuer frei spreche, und zwar nicht, weil wir müssen, sondern weil wir können, und weil es so für uns vorteilhafter ist. Was mich zu diesem Vorschlage bestimmt, ist die armere Einwohnerschaft des Kantons, für welche der Militärdienst eine große Last ist. Man muß hauptsächlich im Auge haben, daß diese ihre Brod sollen verdienen können. Ich möchte das Eintreten solcher reichen Fremden, welche diesen Armen keine Konkurrenz machen, sondern ihnen noch zu verdienen geben, bloß begünstigen. Ganz anders ist das Verhältniß unserer armen Klasse zu den gewerbstreibenden Fremden. Diese machen den Unstirigen oft eine Konkurrenz, die sehr lästig ist, und diese Konkurrenz können wir dadurch wieder gut machen, daß wir jene auf die gleiche Stufe stellen, wie die Unstirigen.

Tschiffeli. Ich finde nicht billig, daß die Fremden in gleichem Maßstabe besteuert werden, wie die Unstirigen. Ich finde es schon nicht billig, daß man völlig nach dem Verhältnisse des Vermögens bezahlen müsse, indem der Dienst eine persönliche Leistung ist, wobei freilich zu bemerken ist, daß sich der Reiche denselben leichter machen kann. Da die Fremden nicht persönlichen Dienst leisten können, so ist es auch nicht billig, sie zu einem Ertrag desselben anzuhalten. Ein fremder, hier angesessener Millionär müßte nach diesem Gesetz Fr. 1000 Militärsteuer bezahlen, obgleich er vielleicht schon zu Hause eine Steuer der Art bezahlen muß.

Herr Präsident. Ich bemerke bloß, daß sämtliche Artikl, nicht bloß der Art. 1 in Frage stehen, und daß über alle die Diskussion eröffnet ist.

Matthys. Bloß zwei kurze Bemerkungen. Ich möchte im Art. 2 das Minimum von Fr. 2 auf Fr. 4 erhöhen. Es könnte ferner das 3te Alinea des Art. 2 missverstanden werden. Es könnte nämlich zweifelhaft sein, ob Geisteskranke und arbeitsunfähige körperlich Gebrechliche, die mehr als Fr. 5000 besitzen, bloß von demjenigen Vermögen Steuer bezahlen, das 5000 Fr. übersteigt, oder aber von ihrem ganzen Vermögen. Da der Paragraph wahrscheinlich diesen letztern Sinn hat, so möchte ich als Zusatz zu demselben aufnehmen: „in diesem Falle bezahlen sie das Verhältnismäßige von einem ganzen Vermögen oder Einkommen“.

Herr Berichterstatter. Was zunächst den Antrag des Herrn Ebersold betrifft, so wünscht er, es solle von den Fremden eine Steuer bezahlt werden, welche zu den Leistungen der gewöhnlichen Militärpflicht in einem gleichmäßigen Verhältnisse steht. Ich bemerke gegen diesen Antrag, daß wenn er dahin geht, daß die Fremden, welche in gleichen Dienstverhältnissen wie die Schweizer stehen, auch gleich gehalten sein sollen, wie diese, die Redaktion des vorliegenden Paragraphen in diesem Sinne ganz deutlich ist. Wenn aber der Sinn des Antrages dahin geht, daß in jedem einzelnen Falle untersucht werde, wie viel in einem Jahr die Militärlasten des Einzelnen betragen und darnach dann auch die Militärsteuer des Fremden eingerichtet werde, so bemerke ich, daß dieses unmöglich ist. Ich kann den Antrag bloß in dem Sinne zugeben, daß wenn bei allgemeinen Truppenaufgeboten eine außerordentliche Vermögens- und Einkommenssteuer begogen werden müßte, im nämlichen Verhältniß auch die Militärsteuer zu erhöhen sei. (Ebersold. So habe ich es gemeint.) — Herr Günter wünscht zunächst, daß man statt „die nicht-schweizerischen männlichen Einwohner des Kantons“ sage „die Fremden“. Ich muß hier auf den gesetzgeberischen

Sprachgebrauch aufmerksam machen, nach welchem unter dem Ausdruck „Fremder“ jeder Nichtkantonsbürger verstanden wird. So lange das Gesetz unter dem Ausdruck „Fremder“ dieses versteht, ist der hier gewählte Ausdruck besser. Was den andern Antrag des Herrn Aubry betrifft, statt „den Kanton bewohnen“, zu sagen: „im Kanton niedergelassen sind“, so bemerke ich, daß das Gesetz von 1816 zwischen Niederlassung und Aufenthalt unterscheidet. Unter Niedergelassenen versteht das Gesetz alle diejenigen, welche sich durch Niederlassung oder Erwerbung von Grundeigentum ic. ansässig machen. Diese bedürfen einer sogenannten Niederlassungsbewilligung und bezahlen auch mehr als diejenigen, welche sich hier bloß „aufhalten“. Unter diesen Letztern versteht das Gesetz diejenigen, welche hier bloß in Kondition eines Andern stehen. Im Fall man den Ausdruck „niedergelassen“ im vorliegenden Gesetz braucht, so würden Alle diese, die in Kondition eines Andern stehen, z. B. die Handwerksgesellen, von der Steuer ausgenommen sein. Allein, wenn diese ein Jahr oder länger hier bleiben, so ist es gegenüber einem Schweizer, welcher sich in der nämlichen Lage befindet, ganz billig, daß sie auch etwas bezahlen. Was endlich den letzten Punkt anbetrifft, der von Herrn Aubry ist angeregt worden, nämlich, daß es nicht billig sei, daß die eigenlichen Reisenden eine Steuer bezahlen, so bemerke ich, daß solche sich nicht länger als drei Monate hier mit einem Passe aufhalten dürfen, sonst brauchen sie eine Aufenthaltsbewilligung. Wenn sie dann länger als ein Jahr da bleiben, so sind sie gewiß nicht bloß da, um eine Reise zu machen. Wenn sie sich aber bloß zu ihrem Vergnügen längere Zeit aufzuhalten und sich im Grunde ansässig machen, so glaube ich, sei es ganz billig, daß sie bezahlen, indem sie auch den Schutz des Staates genießen. Man glaubt, Reisende werden dadurch vertrieben. Diese Ansicht halte ich nicht. Wenn aber bisweilen ein scupulärer Engländer deshalb weggehen wollte, so kann sich die Gesetzgebung nicht um ihn bekümmern. Ich möchte die Militärsteuer nicht bloß vom Gesichtspunkt der Ausgleichung der Konkurrenz aussäßen, sondern vielmehr als eine Vergütung für eine Angedeihung des Schutzes ansehen, welchen solche Leute hier genießen. So kommt man zu einem andern Resultate, als Herr Hebler, welcher die Militärsteuer bloß als ein Gegenstück der Konkurrenz ansieht, welche die Fremden den Unstirgen machen. Herr Tschiffeli wünscht, es möge ein Maximum der Militärsteuer aufgestellt werden, weil ein Fremder nicht die Wahl habe zwischen dem persönlichen Militärdienst oder der Bezahlungssteuer. Ich bemerke ihm vorläufig, daß nach dem Steuerregister kein einziger Millionär im ganzen Kanton ist, und daß überhaupt die Fremden sich solten so nehmen werden, daß man sie als Millionäre taxiren könnte. Wie ich für die Inländer kein Maximum verlange, so verlange ich auch keines für die Fremden. Herr Matthys möchte das Minimum auf Fr. 4 stellen. Dessen könnte ich nicht bestimmen, obgleich es dem Verhältniß der Kosten, die Jeder, selbst der Arme, für den Militärdienst hat, angemessen wäre. Denn ich huldige dem Grundsatz, die Armen nicht mehr zu belasten, als durchaus notwendig ist. Herr Matthys hat noch die Frage angeregt, wie die Militärsteuer der Geisteskranken ic., welche ein Vermögen von mehr als Fr. 5000 besitzen, gemeint sei. Ich bemerke darauf, daß dieser Passus jedenfalls den Sinn hat, welchen Herr Matthys demselben durch den vorgeschlagenen Zusatz geben will. Ich frage darauf an, daß das Gesetz mit Erheblicherklärung der zugegebenen Anträge angenommen werde.

Abstimmung.

Für Annahme des Entwurfs mit oder ohne

Abänderung

Mehrheit.

Die Militärsteuer im Verhältniß einer außer-

ordentlichen Vermögens- und Einkommens-

steuer jeweilen zu erhöhen

Handmehr.

Statt „nicht schweizerische männliche Einwohner“ zu setzen: „Fremde“.

Dagegen

12 Stimmen.

Statt „den Kanton bewohnen“ zu setzen: „im

Kantone niedergelassen sind“

Gr. Mehrheit.

Dagegen

4 Stimmen.

Mehrheit.

Nach dem Worte „bewohnen“ einzuschalten
„und irgend einen Gewerb betreiben“

Dagegen

Das Minimum der Militärsteuer von Fr. 2
auf Fr. 4 zu erhöhen

Dagegen

Als Zusatz zum §. 2 aufzunehmen: „in diesem
Falle bezahlen sie das verhältnismäßige von
ihrem ganzen Vermögen oder Einkommen“

21 Stimmen.

Mehrheit.

3 Stimmen.

Gr. Mehrheit.

Handmehr.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor
den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 27. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Ratschreiber:

M. v. Stürler.

Herr Präsident. Da es bereits 10 Uhr ist so wird
die Sitzung hiermit aufgehoben und Nachmittags um 3 Uhr
fortgesetzt zu werden.

Fortsetzung der vierten Sitzung.

Nachmittags 3 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Es ergeht ein zweiter Namensaufruf, der die beschluß-
fähige Zahl der Mitglieder nachweist.

An der Tageordnung: Entwurf eines Dekrets über die
Erhebung der ordentlichen Steuer für 1849.

Der Große Rath des Kantons Bern,
zur Besteitung der ordentlichen Staatsausgaben für das
Jahr 1849, gestützt auf den §. 86 der Staatsverfassung und
das Gesetz über die Vermögens- und Einkommenssteuer,
auf den Vortrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die für das Jahr 1849 zu bezeichnende ordentliche Steuer
ist bestimmt:
von dem Grundeigenthum auf eins vom Tausend,
von den Kapitalien auf eins vom Tausend,
von dem Einkommen auf zwei und ein halbes vom
Hundert,
alles nach den näheren Bestimmungen des Steuergesetzes.

§. 2.

Für den Steuerbezug von den Grundstücken ist die gegen-
wärtig in Ausführung begriffene Schätzungsabgleichung von
Gemeinde zu Gemeinde zu Grunde zu legen (§ 18 der Ver-
ordnung des Regierungsrathes vom 6. Juni 1849).

Für die Ausgleichung der Schätzungen für die Einkom-
menssteuer hat der Regierungsrath für diesmal je bezirks-
weise und dann auch für den ganzen alten Kantonsheil die
nöthigen Ausgleichungskommissionen zu bestellen.

§. 3.

Die Grundsteuer des neuen Kantonsheils wird für dieses
Jahr auf dem bisherigen Betrage gelassen.

§. 4.

Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und
Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den

Namens des Grossen Rathes:

sc. sc.

Also entworfen durch den Regierungspräsidenten den
27. Juli 1848.

Stämpfli, Finanzdirektor, als Berichterstatter.
Über das Eintreten und die Behandlungsweise. Herr Präsident, meine Herren! Der §. 15 des Steuergesetzes sagt:

„Der Große Rath wird jährlich bei der Berathung des Budgets bestimmen, wie viel Zehntelsfranken vom Tausend an betreffenden Steuern zu erheben sind.“ Im Grunde hätte also das hier vorliegende Dekret bei Anlaß der Berathung des Budgets für 1849 behandelt werden müssen. Es wurde jedoch damals, wie Sie sich erinnern werden, als Hindernis der vorläufigen Steuerbestimmung angebracht, daß die Ermittlung der Grund- und Vermögenssteuer zwischen dem alten und dem neuen Kantonsheil noch nicht ausgemacht sei, und die Schätzungen der Grundsteuer, sowie der Einkommenssteuer unzweckmäßig oder wenigstens ganz ungleich seien. Sie werden einwenden, daß diese Verhältnisse bis jetzt noch nicht ge- regelt seien. Ich will Ihnen aber ganz kurz Auskunft über den Stand der Verhandlungen geben. Was die Steueraus- schreibung an sich betrifft, so erinnern Sie sich, daß im Budget als Ertrag der Steuer vorläufig eine Summe von Fr. 535.000 angenommen wurde. Im Jahre 1848 u. 1847 betrug die Steuer circa Fr. 100.000 weniger. Man hat den höhern Anschlag angenommen in der Voraussetzung einer Schätzung der Grundsteuer und Einführung des Patentsteuersystems statt des bisher geltenden Einkommenssteuersystems. Es ist damals gesagt worden, daß im Falle, wo dies nicht stattfinden sollte, oder die letztere Steuer nicht einen so hohen Ertrag abwerfen würde, die Summe von Fr. 535.000 ange- nommen werden solle. Das besondere Dekret, das versprochen worden ist, liegt nun vor. Es wird darin vorgeschlagen, als ordentliche Steuer auch nur 1% zu erheben, wie dies 1848 geschehen ist; aber im Art. 2 wird beigefügt, daß für den Steuerbezug von den Grundstücken die gegenwärtig in Aus- führung begriffene Schätzungsabgleichung von Gemeinde zu Gemeinde zu Grunde zu legen sei. (§. 18 der Verordnung des Regierungsrathes, die unlängst erlassen worden ist.) Wie Sie wissen, haben Sie in der letzten Sitzung beschlossen, bei Anlaß der Hypothekarschätzung soll auch die Revision der Steuerschätzung stattfinden. In Vollziehung Ihres Beschlusses hat der Regierungsrath bereits die Verordnung erlassen, nach der eine Centralkommission ins Leben getreten ist, welche die Grundsteuerschätzung im ganzen Kanton Bern von Gemeinde zu Gemeinde zu vergleichen hat. Die Kommission hat bereits die Hälften der Amtsbezirke und Gemeinden aufgenommen und einige Centralisierungen gehalten. Sie hat sich in drei Sektio- nen geteilt, so daß je fünf Mitglieder in die verschie-

denen Kreise gehen. Die Erfahrungen, welche Sie vorläufig gemacht hat, zeigen, daß die Grundsteuerschätzungen, durchschnittlich genommen, circa 100% höher zu stehen kommen werden, als bis anher. In vielen Bezirken wird sie sich zwar nicht erhöhen, wohl aber in einzelnen andern, vielleicht bis auf 300%. Zuverlässige Mithilfungen kann ich Ihnen jedoch nicht machen. Wenn die Schätzung 100% erhöht wird, so hat dies einen Einfluß in der Weise, daß die Grundsteuer circa Fr. 40,000 mehr als bisher betragen wird. In Art. 2 ist gesagt, daß für die Ausgleichung der Steuer der Regierungsrath Bezirkskommissionen und eine Centralkommission niederlegen könne, jedoch nur für dieses Jahr. Warum? — Man kann so ziemlich annehmen, daß auch eine Erhöhung in der Einkommenssteuer eintreten werde. Die Aufnahme der Einkommenssteuerpflichtigen wird nämlich genauer stattfinden. Viele, welche auf die Listen hätten gebracht werden sollen, wurden bisher ausgelassen; so z. B. in ländlichen Gemeinden Schmiede, Zimmerleute u. s. w. Ein weiterer Einfluß besteht darin, daß die Ausgleichung von Bezirk zu Bezirk und von Gemeinde zu Gemeinde stattfinden wird. Schon im Jahre 1848 verminderte sich der Steuerertrag, weil die Gemeinden möglichst heruntergehen wollten, indem andere auch nicht hoch gestägt hätten. Dies wird im kommenden Jahre noch in einem viel größeren Maßstabe stattfinden, denn jede Gemeinde würde sich gegenüber der andern benachtheiltigt finden. Wenn aber die Ausgleichung von Gemeinde zu Gemeinde stattfindet, so kann nach meiner Ansicht die Einkommenssteuer von Fr. 60,000 auf 80,000 gebracht werden, ohne den Vorwurf auf sich zu ziehen, man habe überschätzt oder zu stark belastet. Nehmen Sie nun einen Mehrertrag der Einkommenssteuer von Fr. 20,000 an, so haben Sie als Steuerertrag für 1849 Fr. 495,000; also Fr. 40,000 weniger, als das Budget voraus sieht. Wie soll dieser Ausfall gedeckt werden? Wenn das Gesetz über die Militärsteuer angenommen wird, so wird der Ausfall schon bedeutend verminder. Auch sind einige Beschlüsse gefaßt worden, welche die Ausgaben beschränken, z. B. wegen der Uebertragung der Ortspolizei an die Stadt. Auch werden im Laufe dieses Jahres noch Ersparnisse gemacht werden, indem die Finanzverwaltung intentiert, die Ausgaben, da wo sie nicht absolut nötig sind, zu beschränken. Wenn nicht außerordentliche Ausgaben hinzutreten, so könnte sich das Deficit ausgleichen. Nun entstehen einige Spezialfragen, zuerst die: warum mit der Einkommenssteuer nicht sogleich die Patentsteuer eingeführt worden sei? Warum das Verhältnis der Grundsteuer noch nicht festgestellt worden sei? Beides sei doch bei Beratung des Budgets in Aussicht gestellt worden. Gerade dieser letzte Umstand erledigt aber die Frage. Schon im letzten Herbst wurde vom Regierungsrath eine Kommission niedergesetzt, um die Finanzverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonsteil zu regulieren. Dieselbe besteht aus den Herren alt-Landammann Pequignot, Desboeufs, Lohner und Collin. Die Resultate ihrer Berathungen liegen in drei Anträgen od. r. Systemen vor. Ich will zuerst dasjenige der Kommission berühren. Dieselbe glaubte, wenn man gegenwärtig das System der Grundsteuer festsetzen wolle, so habe dies nur für die Übergangsperiode Bedeutung; denn man sehe voraus, daß man nach dem Aufhören der Armentellen jedenfalls auf Einheit beider Landestheile wirken könne. Für die Berechnung der Grundsteuer wurde die ganz gleiche Grundlage wie im Jahre 1816 angenommen. Dieselbe blieb bekanntlich bis zur neuen Verfassung. Unter der alten Verwaltung von 1816 wurde zwar eine Herabsetzung der Grundsteuer von 160 000 auf 112,000 vorgenommen; allein dies ist blos eine Änderung in der Summe, nicht in der Grundlage. Nun will die Kommission die Grundlage beibehalten und die Grundsteuer fernerhin als Gegenwert für die im alten Kantonsteil noch bestehenden Zehnt- und Bodensteuer ansehen, sowie als Repräsentant der Domänen und als Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuer, die im alten Kantonsteil neu hinzukam. Von dieser Gesamtsumme sei abzuziehen, was im alten Kantonsteil an Gemeinden als Beitrag zu Armentellen abgegeben werde. Die Kommission ging nur bis 1816 zurück, weil man in diesem Jahre auch nicht in Rechnung gebracht hatte, was von 1804

an in die Kasse geslossen war. Sie stellte folgende Berechnung auf:

I. Ertrag der Zehnt- und Grundzins-Loskauff-Kapitalien.	
a) Loskauffsumme vom 1. Januar 1816 bis zur Liquidation von 1846	£. 2,266,740
b) Ankauf abgezogen	158,847
	bleiben £. 2,107,893
c) Ertrag der Liquidationskapitalien von 1846	£. 2,082,461
	Summa £. 4,190,354

Abzuziehen:

a) Rückstättung an frühere Loskäufe	£. 2,058,099
b) Entschädigung an Privatberechtigte	864,616

Zusammen £. 2,922,715

Bleiben als Loskauffkapitalien in der Staatsklasse £. 1,267,638
Oder gleich einem Zinsbetrag zu 4% „ 50,705

II. Reinertrag der Civil- und Pfunddomänen £. 98,850

In dieser Beziehung ist die Kommission anders zu Werke gegangen, als die Verwaltung von 1816; denn dazumal wurden nur die Verwaltungskosten, welche aus dem Lehenskommissariat entsprungen waren, abgezogen, nicht aber auch die Unterhaltungskosten der Domänen (für Gebäude, Liegenschaften, Steuern, Tellern u. s. w.)

III. Ertrag der Domänenverkaufssummen	£. 356,913
Gleich einem Zinsbetrage von	14,278

Dies wäre der Rest desjenigen, was nach Abzug der Ankauffsumme mit Inbegriff des Loskaufes der Passivschuldigkeiten (£. 751,518) vorhanden ist.

IV. Ertrag der Vermögens- und Einkommenssteuer laut Budget £. 535,000

Summe der Einkünfte des alten Kantonsteils „ 698,832 von welchen bei der Beibehaltung der Grundlage von 1816 der Jura $\frac{1}{4}$ abzutragen hätte. Von dieser Summe wäre der Beitrag an die Armentellen und Armenvereine nach dem Budget „ 235,000

Bleiben noch an Einkünften im alten Kantonsteil £. 463,832

V. Der vierte Theil jener Summe, die der neue Kantonsteil zu leisten hätte £. 115,957

Dazu kämen noch:

a) Defizit auf den Domänenverkaufssummen	„ 1,933
b) Besoldungen der Gemeindeförster	„ 7,500
	Zusammen £. 125,390

Nun wird diese Summe gedeckt durch den

a) Rein ertrag der Domänen im neuen Kantonsteile „ 2.800

b) Rein ertrag der Grundsteuer „ 122,590

Der Faktor des Domänen ertrages muß in Rechnung gebracht werden, weil auch der des alten Kantonsteiles in Rechnung gebracht werden. Dies die Zahlen, welche die Kommission aufgestellt hat. Ein zweites System ist von der Finanzdirektion aufgeführt worden, und dieses würde, sollte es angenommen werden, die Sache wesentlich vereinfachen. Indessen ist die Finanzdirektion, bin ich selbst davon abgekommen. Dieselbe ging von der Ansicht aus, daß die Beibehaltung der Grundlage von 1816 komplizierte Rechnungen verursachen würde. Deshalb schlägt sie vor: die Grundsteuer habe blos diejenigen Lasten und Abgaben zu repräsentieren, welche der alte Kanton ausnahmsweise trug. Nach diesem System hätte die Grundsteuer Fr. 144,000 betragen müssen. Sie ginge bei der Rechnung zurück bis auf das Jahr 1804. — Das dritte System ist im Regierungsrath selbst von Herrn Stockmar vorgeschlagen worden. Es geht dahin, so schnell als möglich in den Finanzverhältnissen des alten und neuen Kantonsteiles einzuholen. Herr Stockmar geht von der Ansicht aus, und ich teile dieselbe in allem, daß die Grundsteuer zuerst ganz gut

auf den neuen Kantonsteil ausgetheilt werden könne, nämlich dann, wenn die Katastervermessungen auch im alten Kantonsteil stattfinden. Dies setzt jedoch voraus, daß in beiden Landescheilen eine Schätzung auf gleicher Basis vorgenommen werde. Dies kann geschehen, wenn man will. Gegenwärtig ist im Jura Grund und Boden auf circa 45,000,000 Fr. geschätzt. Wenn es richtig ist, was man sagt, daß diese Summe nur $\frac{1}{3}$ des wahren Wertes repräsentiert, so würde die Grundsteuerschätzung auf 535,000 Fr. zu stehen kommen, sofern man im alten Kantonsteil 1% erhebt. Indessen kann man annehmen, daß die Grundsteuer bei der Revision nicht mehr im vollen Betrage geschätzt werde. Eine zweite Frage ist die Kapitalsteuer. Viele Jurafler glauben, es sei nicht möglich, diese durchzuführen, man solle einfach die Grundsteuer beziehen. Aber ich glaube, man werde auch im Jura auf das gleiche System kommen; namentlich wird die landwirtschaftliche Bevölkerung darauf dringen. Eine dritte Frage ist die Einkommenssteuer. In dieser Beziehung ist Herr Stockmar der Ansicht, wenn man das Patentsystem im alten Kantonsteile durchführe, so könnte man es auch im Jura durchführen. Unter der Voraussetzung der Durchführung dieser Steuer wäre also in allen Steuern Einheit möglich. Die einzige Frage ist die, wann dies alles ins Leben treten soll. Die Patentssteuer hätte man schon in diesem Jahre einführen können. Indessen glaube ich, es sei gut, über dieselbe ein gründliches Gesetz zu erlassen, das nicht in einem oder zwei Jahren revidiert werden müßt. Dazu kommt, daß der Zeitpunkt der Ausführung gemeinschaftlich sein müßt. Der Jura hätte sich zu beklagen, wenn man zu seiner jetzigen Grundsteuer noch eine Patentssteuer schläge. Der Zeitpunkt der Ausführung könnte vielleicht der 1. Jan. 1851 sein. Bis dahin kann man leicht für den ganzen Kanton einen Hypothekarkataster aufnehmen u. s. w. Der Regierungsrath hat nun das letztere System einstimmig adoptirt und zur weiteren Ausführung an die Finanzdirektion gewiesen. In Bezug auf die Vermögensstellen, die bekanntlich dem Jura nicht zur Last fallen sollen, muß dem neuen Kantonsteil während ihrer Dauer Rechnung getragen werden. Dies glaubte ich anführen zu sollen, um einerseits den Grundsatz des Dekretes zu rechtfertigen, und andererseits die Verwaltung zu entschuldigen, daß das Patentssteuersystem noch nicht ins Leben geführt worden ist. Ich schließe dahin, Sie möchten in dieses Dekret eintreten und dasselbe in globo berathen. Ich bemerke bloß noch, daß morgen oder übermorgen ein zweites Dekret über eine außerordentliche Steuer wird ausgetheilt werden, bei welcher Gelegenheit ich Auskunft über die außerordentlichen Ausgaben geben werde.

Straub. Ich will nicht gegen das Eintreten sprechen, allein das Gerücht, es seien noch viele der früheren Steuern rückständig, veranlaßt mich zu der Frage, wie es sich damit verhalte. Ich hoffe, dieses Gerücht sei unbegründet.

Herr Berichterstatter. Es ist dies die nämliche Frage, welche schon im letzten und vorliegenden Jahre sozusagen express angeregt wurde, namentlich von Seiten derjenigen, welche den neueren Steuern nicht hold sind. Dies geschieht indessen nicht zum Vorwurf für das Auskunftsverlangende Mitglied. Die Steuern sind ziemlich vollständig liquidiert. Einzelne können noch im Rückstande sein, nicht aber Gemeinden oder Bezirke. Vielleicht fehlen von der Steuer des Jahres 1847 keine 500 Franken mehr. Auch für 1848 ist die Steuer, so viel ich weiß, der Masse nach ziemlich vollständig eingegangen, einzelne Ausnahmen abgerechnet, über die vielleicht Herr Regierungsrath Revel besser Auskunft geben kann, als ich. Diese Einzelnen sind in Betreibung, wie es sich gebührt, wenn die Verwaltung exakt sein will. In Bezug der Steuern für das Jahr 1848 hat sich die Verwaltung schon viel weniger zu beklagen, als dies im Jahre 1847 der Fall war, wo die Truppenaufgebote hinsichtlich der Ausfertigung der Register störend einwirken.

Revel, Regierungsrath. Für 1847 sind nur noch ungefähr Fr. 10,000 rückständig. Seit Ende Februar ist noch eine ziemlich große Summe eingekommen, so daß jetzt wenig mehr aussteht.

Tagblatt des Grossen Raths. 1849.

Straub. Ich habe die Frage gestellt, ohne einer Partei anzugehören, und ich glaube, dies sei hier erlaubt. Es freut mich nun, ein solches Resultat zu vernehmen. Ich werde es denjenigen mittheilen, welche immer sagen, es sei noch so und so viel rückständig.

Abstimmung.

Für das Eintreten und Behandlung in globo Handmehr.

Der ganze Entwurf wird ohne Diskussion angenommen.

Zweite Beratung des Gesetzesentwurfes über das Budget und die Rechnungslegung des Staates.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Über das Eintreten in den Entwurf ist in der Januarteristung zum ersten Male berathen worden. Es sind damals wenige Änderungen getroffen worden. Ich will Ihnen bloß das Eintreten und artikelweise Beratung empfehlen. Bei jedem Artikel werde ich die einzelnen Änderungen und Modifikationen der betreffenden Grundsätze angeben.

Durchs Handmehr wird Eintreten und artikelweise Beratung beschlossen.

§. 1, 2 u. 3 werden ohne Diskussion durchs Handmehr genehmigt.

Der Herr Berichterstatter geht bei denselben, wie auch bei den folgenden, auf die schon bei der ersten Beratung ausgesprochenen Grundfälle und Auseinandersetzungen zurück.

§. 4.

Herr Berichterstatter. Hier wird eine Eventualität vorgesehen. Es ist z. B. nicht möglich, daß der große Rath im Monat Dezember zusammengetreten oder wegen anderer Arbeiten das Budget nicht zu Ende gebracht werden kann. Für diesen Fall wird hier vorgesehen, daß der Regierungsrath die nötigen Ausgaben bestreiten kann, mit der Einschränkung jedoch, daß er zu keinen neuen, d. h. nicht von der laufenden Verwaltung geforderten Ausgaben schreiten kann, wie z. B. für Strafenkorrekturen, welche durch Beschlüsse des Grossen Raths nicht vorgesehen sind. Dieser Grundsatz ist insosfern notwendig, als man auch den andern durchführen will, daß die Verwaltung keine Ausgaben machen sollte, ohne daß dieselbe vom Grossen Rath genehmigt seien.

Cünier. Ich würde die Streichung dieses Artikels verlangen, indem ich denselben für ganz unnötig erachte. Wenn sich der Große Rath im Monat Dezember nicht mit dem Budget beschäftigen kann, so steht es dem Regierungsrath oder der Finanzdirektion frei, ein Dekret für die Erhebung der Steuern nach vorhergegangenem Maßstabe zu fordern. Ich würde es aber nie billigen, wenn der Regierungsrath zu Erhebung der Steuern zum Voraus ermächtigt würde.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es walte hier ein Missverständnis ob. Dieser Artikel soll nicht den Sinn haben, Ausnahmeketten zu schaffen; sondern nur die Möglichkeit geben, die für die laufende Verwaltung notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Sollte er diese bestreiten, ohne Geld zu haben, so müßte der Große Rath sogleich zusammenberufen werden; denn jede Ausgabe muß nach der Vorschrift des Steuergesetzes vom Großen Rath vorgesehen sein. Mag die Ausgabe auch nur 100 Franken betragen, so darf sie der Regierungsrath nicht machen, wenn sie nicht entweder aus dem

Rathskredit oder aus einem andern bestritten werden kann. So allein kann die Verantwortlichkeit durchgeführt werden. Auch die französischen Budgets enthalten diesen Grundsatz. Dieselben sind in dieser Beziehung die vollständigsten, welche ich kenne.

Schneider, alt-Regierungsrath. Ich bin mit dem Artikel einverstanden. Nur habe ich hier eine Bemerkung zu machen; ich hätte dieselbe freilich schon bei dem ersten Artikel aussprechen sollen; allein da die hier in Beratung liegenden Aenderungen nicht gedruckt sind, so konnte ich nicht von vorne herein wissen, was nachfolgen werde. Wenn die Direktionen ihre Budgets erst im Oktober bringen, so haben die Finanzdirektion, der Regierungsrath, die Staatswirtschaftskommission und die Mitglieder des Grossen Raths sehr wenig Zeit, um über dieselben ihre Bemerkungen zu machen. Namenlich hat die Staatswirtschaftskommission sehr wenig Zeit zur Prüfung; die Mitglieder des Grossen Raths vielleicht nicht einmal acht Tage. Es scheint mir deshalb zweckmässiger, die Direktionen anzuhalten, daß sie ihre Vorschläge bis zum 1. September oder Mitte Septembers einreichen. Ich glaube, dieselben können dies eben so gut thun, als wenn man ihnen Frist bis zum 1. Oktober gibt. Ich glaube, die Bemerkung sei hier noch zur rechten Zeit gemacht, und ich möchte über dieselbe die Ansicht des Herrn Finanzdirektors vernehmen.

Mühenerberg. Sowohl unter der früheren Ordnung der Dinge, als bis anher, erschienen die Vorschläge sehr spät. Es ist jedoch sehr erwünscht, daß das Budget jeweils mit Amttritt des Regierungsjahres in Kraft trete. Sollten die Ausnahmsfälle nicht zulassen, so hat doch der Regierungsrath hinlänglich Gelegenheit, vom Grossen Räthe behufs der Ausgaben Autorisation zu erwirken. Eine allgemeine Vollmacht würde nach meiner Ansicht zum Schändrian und zu Missbräuchen führen.

Herr Berichterstatter. Herr Schneider meint, wenn man für die Zeit der Eingabe der Spezialbudgets den 1. Oktober festsetze, so bleibe der Finanzdirektion und dem Regierungsrath, der Staatswirtschaftskommission und dem Grossen Räthe nicht Zeit genug übrig, um die Budgetvorschläge zu prüfen. Ich glaube jedoch das Gegenteil, sofern nicht bei jeder Behörde, absichtlich oder nicht, Zöggerungen eintreten. Das Budget kann Anfangs November an die Herren Grossräthe und an die Staatswirtschaftskommission ausgetheilt werden, und diese haben dann zur Prüfung wenigstens einen Monat Zeit. Die Hauptfache ist die Einhaltung der Termine, was mir lieber ist als die Verlängerung derselben ohne deren Einhaltung. Was den Antrag des Herrn Müzenberg betrifft, den Art. 4 zu streichen, weil derselbe den Regierungsrath veranlassen könnte, das Budget gar nicht vorzulegen, so befürchte ich dies nicht. Bei diesem Gescheh wird es der Regierungsrath nicht auf seine Verantwortlichkeit übernehmen, die Verwaltung auf ein nicht genehmigtes Budget hin zu führen, da ja der Gross Räthe alle Kredite genehmigen muß und der Regierungsrath keine einzige Ausgabe machen kann, die nicht vorausgesehen ist. Wenn der Kantonsbuchhalter seine Pflicht erfüllen will, so darf er vom neuen Jahre an keine neuen Anweisungen mehr anerkennen. Er darf dann nur sagen: Die alten Budgets sind abgelaufen; die Kredite sind erschöpft. Nun könnte man verlangen, man solle es so einrichten, daß das Budget vor dem 1. Januar vom Grossen Räthe berichtigt werden könne. Dies soll man thun, wenn es möglich ist. Aber es können Ereignisse eintreten, welche dies unmöglich machen, wie z. B. im vorigen Jahre, wo das Budget im Monat Dezember angefangen, aber erst mit Ende Januars vollständig berathen war.

Abstimmung.

- | | |
|------------------------------------------------|---------------|
| 1) Für Abänderung der Zeitbestimmung in Art. 1 | 13 Stimmen. |
| 2) Für unveränderte Annahme derselben | Gr. Mehrheit. |
| 3) Für Streichung des § 4 | 5 Stimmen. |
| 4) Für Beibehaltung derselben | Gr. Mehrheit. |

S. 5.

Wird ohne Diskussion in der vom Berichterstatter beantragten Form genehmigt.

S. 6.

Herr Berichterstatter. „Jeder ausgesetzte Kredit muß seiner angegebenen Bestimmung gemäß verwendet werden.“ Hier folgt der Zusatz, der in der früheren Sitzung beschlossen worden ist: „Der Kantonsbuchhalter hat bei allen vor kommenden Anweisungen darüber zu wachen, daß dieser Grundsatz nicht verletzt werde.“ Nun folgt: „Eine Uebertragung von Krediten kann von dem Regierungsrath nur unter folgenden Beschränkungen vorgenommen werden u. s. w.“ Jeder Kredit muß also seinem Zwecke gemäß verwendet werden. Wenn im Budget so und so viel für die Staatskanzlei oder den Grossen Räthe, das Gesundheits- oder Armenwesen angesehen ist, so darf der Regierungsrath die Summen dieser Rubriken nicht für die Bau- oder Militärdirektion verwenden. Die Modifikationen dieses Grundsatzes bestehen in Folgendem: 1) Der Regierungsrath kann allerdings Kreditübertragungen bewilligen, jedoch nicht von einer Direktion auf die andere. 2) Der Regierungsrath ist nicht zu Uebertragungen von einer Direktion auf die andern befugt und die Uebertragung muß sich auf die Restanzen der Kredite beschränken. Wenn für Bureauausgaben von der Direktion des Innern statt 10.000 Franken nur 9000 gebraucht werden sind, so darf der Regierungsrath nur die Restanz von Hundert zu dem und dem Posten der Direktion des Innern verwenden. 3) Die Uebertragung darf nur zum Zwecke der Ergänzung eines andern, bereits vorgesehenen Kredites stattfinden. Wenn z. B. der Ansatz für das Gesundheitswesen um 1000 zu niedrig ist, so darf der Überschuss des Bureaumarktes für diese Rubrik verwendet werden, nie aber für eine neue, durch keinen Kreditansatz vorgesehene Ausgabe. Es sind z. B. der Baudirektion behufs Ausführung einer Straße Fr. 20,000 bewilligt worden; die Ausführung wird aus irgend einem Grunde verschoben. Der Regierungsrath könnte nun sagen: Ja, wir haben 20,000 übrig, wir verwenden sie zu etwas Anderem. Dazu wäre er nach diesem Artikel nicht befugt. Diese Grundsätze haben in dem Sinne Bedeutung, daß die Finanzverwaltung alle Direktionen in der Bewilligung und Anwendung ihrer Kompetenzen strenge kontrollieren kann. Nur auf diese Weise kann nach und nach das Budget zur Wahrheit werden.

Tschartner, zu Lehrsatz. Die hier aufgestellten Grundsätze sind ganz richtig; sie wären unter der früheren Verwaltung allgemeine Regel, vielleicht noch strenger, als sie hier aufgestellt sind. Ich möchte nur für die Zukunft darauf aufmerksam machen, daß es Hauptfache ist, die Grundsätze zu befolgen. Dies war früher nicht immer Regel. Wenn sie von der jetzigen Verwaltung befolgt würden, so würde ich sehr dankbar sein, und würde dann Hand bieten, ohne Ansicht der Person. Diese Grundsätze müssen angenommen werden, da ich weiß, daß sonst oft Missbräuche statt finden.

Herr Berichterstatter. Nur eine Berichtigung desjenigen, was Herr Tschartner gesagt hat. Er behauptet nämlich, diese Regel sei früher strenger befolgt worden. Nicht um der früheren Verwaltung einen Vorwurf zu machen, — ich komme nur auf sie zurück, wenn man sie auf Kosten der jetzigen hervorheben will, — zitiere ich ein Beispiel, das beweist, daß jenes nicht der Fall war. Im Jahre 1845 hat der alte Regierungsrath statt 30.000 Fr. 45.000 Fr. ausgegeben. Im Jahre 1846 hat er den Rathskredit von 30.000 Fr. um 10.000 überschritten, d. h. schon in der ersten Hälfte 40.000 Fr. ausgegeben. Das Baudepartement und vorzüglich das Militärdépartement hat die Bewilligungen um 100,000 und 200,000 Fr. überschritten. In Bezug auf die Kompetenz hat der Regierungsrath sich nicht streng an die Regel gehalten. Die Stadt Bern und der Staat lagen im Streit in Bezug auf den Strafenunterhalt. Die Stadt behauptete, in Folge

des Dotationsgesetzes müßte ihr der Staat etwas abnehmen. Der Staat wendete ein, die Stadt sei dafür dotirt worden und habe daher die Straßen zu unterhalten. Im Jahr 1840 verglichen sie sich. Der Staat übernahm die Straßen und gab der Stadt Bern 40,000 Fr. als Abzahlung. Mit diesen 40,000 Fr. kam der Regierungsrath nie vor den Grossen Rath. Auch hinsichtlich der Übertragung hat der frühere Regierungsrath die vorliegenden Regeln nicht immer streng beobachtet. Er hat sich in dieser Beziehung vielmehr an gar keine Regel gehalten, sondern nur immer Kredite bewilligt, obwohl sie das Budget nicht vorgesehen hatte. Nach der Verfassung hatte er eine Kompetenz von 5000 Fr.; nun glaubte er, diese Summe im Laufe des Jahres so oft ausgeben zu können, als es ihm gefalle. Dies bloß zur Beichtigung dessen, was Herr Tschärner angeführt hat.

Der Paragraph wird in der vom Berichterstatter vorgebrachten Form genehmigt.

§§. 7, 8 und 9 werden ohne Einsprache nach den Anträgen des Berichterstatters genehmigt.

§. 10.

Herr Berichterstatter. Die Verfassung sagt: „Alle Ausgaben, welche 5000 Fr. übersteigen, müssen vom Grossen Rath genehmigt werden.“ Der Regierungsrath hat über diese Summe eine Kompetenz, so lange als die betreffenden Kreditsummen ausreichen.

Tschärner zu Rehrls. Der Regierungsrath hatte früher eine besondere Kompetenz von 60,000 Fr. für unvorhergesehene Ausgaben. Dies wurde früher oft als unzweckmäßig angegriffen. Ich möchte nun fragen: ob auch nach der neuen Finanzorganisation ein besonderer Kredit für unvorhergesehene Ausgaben bewilligt sei oder nicht.

Herr Berichterstatter. Was diesen von Herrn Tschärner angeregten Punkt betrifft, so wurde bis jetzt in der Verwaltung ungefähr der gleiche Grundsatz, wie früher, festgehalten. Der Posten für Unvorhergesehenes ist unter dem Namen „Rabkredit“ aufgenommen. Früher belief sich derselbe auf 30,000 Fr., im Budget von 1848 auf 20,000 Fr.; in diesem Jahr beträgt er 15,000 Fr. Der Grossen Rath kann bei der Behandlung jedes Budgets bewilligen, was er will; er kann hier durch kein Gesetz gebunden werden, weil er nicht durch die Verfassung gebunden ist. Wenn er für „Unvorhergesehenes“ 100,000 Fr. ausschreibt, so kann er es thun. Die Finanzdirektion hat das letzte Mal für den Regierungsrath 50,000 Fr. und für den Grossen Rath 100,000 Fr. verlangt. Sie glaubte nämlich, es würden im Laufe des Jahres verschiedene Nachkredite verlangt werden. Für diesen Fall wurden die 100,000 Fr. ausgesetzt, so daß damit alles Unvorhergesehene bestritten worden wäre. Was diese Grundsätze betrifft, so werden dieselben auch in Zukunft frei sein.

Tschärner. Ich danke für die Auskunft.

Wird durch's Handmehr genehmigt.

§. 11.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine einzige Ausnahme des Grundsatzes, daß der Regierungsrath nur solche Ausgaben machen kann, welche im Budget vorgesehen sind. Dieselben beruhen auf den §§. 40 und 41 der Staatsverfassung. Wenn nach denselben dem Regierungsrath bewilligt ist, für die Sicherheit und das sanitatische Wohl des Staates die notwendigen Maßregeln anzuordnen, so muß sich daran auch die Befugnis knüpfen, die dadurch

veranlaßten vorläufigen Ausgaben zu bestreiten. Weil der Grundsatz auf gewisse Fälle beschränkt ist, und der Grossen Rath die endliche Entscheidung hat, so ist er nicht gefährlich.

Tschärner, älter. Ich müßte noch eine Frage stellen. Nachkredite können nicht nur durch Ereignisse, welche die Gesundheit betreffen, sondern auch wegen anderer Umstände notwendig sein; wie dies z. B. vor mehreren Jahren nach dem großen Vogel im Seeland der Fall war. Um also nicht gebunden zu sein, wäre es gut, wenn man die Fälle nicht spezifizirte.

Herr Berichterstatter. Es können allerdings Ausgaben auch in andern Fällen dringend werden. Aber im schlimmsten Falle hat der Regierungsrath immer noch den Kredit für Unvorhergesehenes. Bedürfe er mehr, so wäre es der Mühe wert, den Grossen Rath zusammenzurufen. Ich möchte nicht ratthen, gegenüber den bestimmten Vorschriften der Verfassung noch mehr Fälle aufzuzählen.

Tschärner erklärt sich bestredigt.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 12.

Herr Berichterstatter. Es gibt Ausgaben, welche gleichmäßig wiederkehren und unabänderlich sind, z. B. so, daß es nicht von der Direktion abhängt, sie zu beschränken, zu verschieben, sondern die gleichzeitig werden müssen. Unter dieselben fallen alle Summen, welche sowohl ihrer Größe als der Zeit nach bestimmt sind, z. B. Besoldungen. Jede Besoldung ist gesetzlich fixirt; jede soll quartaliter bezahlt werden. Es ist gar nicht nöthig, daß der Betreffende vom Regierungsrathen Vollmacht einhole; es genügt, daß die Zahlungsbewilligung ausgestellt sei. Ungefähr gleich ist es bei Postverträgen, die zwar jetzt bei uns keine Bedeutung mehr haben. Es ist nicht nöthig, daß der Unternehmer quartaliter behufs Erhebung der Summe eine besondere Bewilligung des Regierungsrathen habe. Das Gleiche ist mit den Ausgaben der Baudirektion der Fall, welche der Zeit und dem Betrage nach bestimmt sind.

Schneider, alt-Regierungsrath. Ich sehe es immer ungern, wenn im Gesetze Beispiele citirt sind, und dann die Worte „und dergleichen“ vorkommen. Was versteht man nicht Alles hierunter? Wenn es einmal heißt „unabänderliche Ausgaben“, so genügt dies, und alles Andere ist überflüssig. Ich trage daher darauf an, die Worte: „Die Besoldungen u. dgl.“ als unnütz zu streichen.

Herr Berichterstatter. Ich will den Entscheid der Versammlung überlassen. Ich bin auch nicht dem Redaktionsystem hold, welches Beispiele aufzählt, aber hin und wieder ist es doch nöthig, damit man wisse, was man meine. Das Beispiel der Besoldungen ist das häufigste und allgemeinste.

A b s i m m u n g.

1) Für den Antrag des Herr Schneider 19 Stimmen.
2) Dagegen Mehrheit.

§§. 13, 14, 15 u. 16 werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 17.

Herr Berichterstatter. Für die Prüfung des Budgets werden 8 Tage, und für die Prüfung der Staatsrechnung 11 Tage festgestellt. Wenn dieselben im Detail geprüft werden sollen, so ist der Termin nicht zu lang.

Fueter. Die Zeit von 14 Tagen zur Prüfung einer solchen Rechnung finde ich außerordentlich kurz. Ueberhaupt finde ich, daß man hierbei nicht nur bei dieser, sondern auch bei der früheren Administration oberflächlich zu Werke ging; man gestattete viel zu wenig Zeit, um gründliche und gute Arbeit zu machen. Erst gestern vernahm ich in einer Konversation mit Regierungsrath Fallern, daß sie mit der Prüfung der Rechnungen ununterbrochen oft 40 — 50 Tage zu bringen. Der Kanton St. Gallen ist viel kleiner, und die Administration desselben kann nicht so bedeutend sein, als bei uns. Dort zählt die Administration bedeutende Männer, und wenn diese so viel Zeit dazu brauchen, so können wir es im vierten Theil der Zeit unmöglich gut machen. Ich habe vernommen, daß sie in alle Detailrechnungen eingehen und sich sehr oft Beilagen geben lassen. Dies geschieht bei uns nicht; man macht einige oberflächliche Bemerkungen, und dies schnell, weil man den Großen Rath hinter sich hat. Ich möchte daher den doppelten Zeitraum, 28 Tage, festsetzen. Wenn man in die Falten hineinschaut, so bemerkt man manches, was man im ersten Augenblicke nicht gesehen hat. Wo der Mann in den Sack greifen muß, da hat er auch das Recht zu wissen, wie das Geld verwendet werde.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich gebe den Antrag zu, daß man statt 14 Tagen 4 Wochen setze. Dann muß aber auch der erste Absatz zweckmäßig verändert werden, und statt „Frühlingsprüfung“ gelesen werden „Hälfte des folgenden Jahres.“ Die erste Sitzung des Großen Raths kann im März oder April stattfinden; bis dahin wäre es nicht möglich, die Rechnungen vorzulegen, wohl aber zur Mai- oder Sommersitzung.

Fueter. Ich bin damit einverstanden.

Auch die Versammlung tritt diesen Modifikationen bei.

§. 18.

Nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters wird die Zeit des Inkrafttretens auf den 1. Oktober 1849 festgesetzt.

Eingang.

Herr Berichterstatter. In der ersten Berathung sind die Worte „und die Staatswirtschaftskommission“ gestrichen worden. Ich beantrage die Annahme des Paragraphen mit dieser Modifikation. Ich glaube, man könne das ganze Gesetz als definitiv angenommen betrachten, da die Redaktionsveränderungen als bestimmt betrachtet werden können.

Durchs Handmehr genehmigt.

Ein Anzug des Herrn Grossrath Wiedmer in Betreff der Verminderung der Hundstaxe wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluß der Sitzung Abends um 6 Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schäfer.
Bringolf.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 3. August 1849.

Morgens um 7 Uhr im großen Casinoaal.

Bei Eiden gebeten.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bähler zu Blumenstein, Begert, Blösch, Boivin, Büzberger, Carlin, Egger, Frote, Funk, Ganguillet, Hirsbrunner Kommandant, Hubler, Indermühle, Kanziger, Karl von Diemtigen, Kehli Fürsprecher, Krebs zu Rüggisberg, Kurz, Neuhaus, Schmid, Schneberger zu Herzogenbuchsee, beide Schüpbach, von Steiger, Teuscher und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Aeberold, Amsch zu Gunters, Belrichard, Brunner, Decourt, Eggimann, Fleury, Fiessli, Girardin, Gouvernor, Grimaire, Hodel, Keller, Kilcher, Käbscher, Moreau, Müller zu Nidau, Prüdon, Röschard zu Oberhosen, Röthlisberger zu Lauperswyl, Schäffer, Schneider zu Frutigen, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Studer, Tieche, Vallat, Verdat, Vielle, Walther und Walzer.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Einrede durchs Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Herr Präsident. Wir gehen über zu den zu treffenden Wahlen. Zuverst handelt es sich aber um die dahin bezüglichen Entlassungsbegehren, und zwar zuerst um dasjenige des Herrn Justizdirektors Jäggi.

Dasselbe wird abgelesen.

Herr Baudirektor. als Berichterstatter. Das Entlassungsbegehr des Herrn Regierungsrath Jäggi hat den Regierungsrath in ein nicht geringes Erstaunen versetzt. Diese Behörde, welche mir Bedauern sah, daß Herr Jäggi die Integralerneuerung nicht abgewartet, hoffte, ihn bewegen zu können, sein Amt während den 9 Monaten, die noch bis dahin übrig bleiben, zu versehen. Allein durch die von ihm im Regierungsrath gegebenen Erklärungen haben wir uns überzeugen müssen, daß er fest entschlossen sei, sich ganz zurückzuziehen. Der Regierungsrath schlägt demnach Ihnen vor, die Entlassung des Herrn Albert Jäggi unter Verdankung der von ihm dem freisinnigen Prinzip, dem er seit 1831 in Begleitung mehrerer durch ihre Ansichten hervorragenden Männer gehuldigt, geleisteten Dienste anzunehmen.

Zähler. Ich will über den Antrag selbst nichts bemerken, möchte aber doch um einige Erläuterungen bitten, wie es sich mit dieser Sache verhalte. Als man seiner Zeit die Besoldung der Regierungsräthe heruntersetzen wollte, wurde behauptet, dieses sei nicht statthaft, weil zwischen dem Staat und seinen Beamten ein Vertragsverhältnis bestehe. Ich möchte nun fragen, ob man, wenn ein Vertragsverhältnis stattfindet, mit nichts, die nichts aus dem Regierungsrath austreten könne. Ich finde, es sei hier ein Widerspruch vorhanden.

Herr Baudirektor hat nichts zu bemerken.

Dem Herrn Regierungsrath Jäggi wird in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste die nachgesuchte Entlassung durch das Handmehr erteilt.

Das Entlassungsbegehr des Herrn Regierungstatthalter Imer von Neuenstadt wird verlesen.

Herr **Baudirektor**, als Berichterstatter. Gesundheitsrücksichten, so wie zahlreiche Privatgeschäfte haben den Herrn **Florian Imer** veranlaßt, seine Entlassung als Regierungstatthalter von Neuenstadt für den 1. Oktober nächsthin einzugeben. Der Regierungsrath trägt demnach darauf an, ihm dieselbe unter Verdanlung der geleisteten Dienste zu ertheilen. Herr **Imer** hat diesen Bezirk, sei es als Amtsverweser oder Regierungstatthalter, seit 1831 zur Zufriedenheit aller Bürger von Neuenstadt und Teufenberg verwaltet. Wir bezeugen auch gerne, daß er weder der früheren Regierung noch der gegenwärtigen zu irgend einer Klage Anlaß gegeben hat.

Durch das Handmehr angenommen.

Wahl eines Regierungsrathes.

Von 162 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:	
Herr Fürsprecher Büzberger	98 Stimmen.
" Großrath Straub	32 "
" Gerichtspräsident Moschard	19 "
" alt-Regierungsrath Dähler	4 "
" Fürsprecher Ingold	2 "
" Fürsprecher Bösch	2 "
" Fürsprecher Karl Ohsenbein	1 "
" Zaggi	1 "
" Oberrichter Romang	1 "
" alt-Regierungstatthalter Frieden	1 "

Erwählt ist somit **Herr Fürsprecher Büzberger**.

Wahl eines Regierungstatthalters von Frutigen.

Vorschlag der Wahlversammlung: 1) **Gilgian Brügger**, Großrath in Frutigen; 2) **Herr Germann**, J. P., Arzt zu Nesch. **Vorschlag des Regierungsrathes:** **Herr Nieder**, Amtsschaffner, zu Adelboden; 2) **Herr v. Känel**, Großrath zu Laupen.

Herr **Präsident**. Ich muß hier auf den Umstand aufmerksam machen, daß die Wahlvorschläge des Amtsbezirks Frutigen erst unter dem 29. Juli gemacht worden sind, somit die Frist zur Erhebung von gesetzlichen Einsprachen noch nicht verstrichen ist. Es wird daher sowohl diese Wahl, als diejenige des Regierungstatthalters von Neuenstadt unter dem Vorbehalt gemacht, daß keine begründeten Einsprachen dagegen erhoben werden.

Von 157 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Germann	92 Stimmen.
" Brügger	60 "
" v. Känel	4 "
" Nieder	1 "

Erwählt ist somit **Herr Germann**.

Wahl eines Regierungstatthalters von Neuenstadt.

Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirks: 1) **Herr Rollier**, Pierre David, Regierungstatthalter zu Courtalry; 2) **Herr Givolet**, Sohn, zu Neuenstadt.

Vorschlag des Regierungsrathes: 1) **Herr Neuhaus**, Karl, Großrath, Fürsprecher zu Erlach; 2) **Naine**, Ludw. Theophil, gew. Amtsräther.

Von 155 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Rollier	108 Stimmen.
" Givolet	30 "
" Neuhaus	14 "
" Naine	2 "
Es ist 1 Stimmzeddel.	

Erwählt ist somit **Herr Rollier**.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Narberg.

Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirks: 1) **Herr Probst**, Altgerichtspräsident zu Narberg; 2) **Kasser**, J. P. Ulr., Amtsgerichtsschreiber daselbst.

Vorschlag des Obergerichts: 1) **Herr Ingold**, Felix, Fürsprecher zu Belp; 2) **Herr Nami**, Jak. Andr., Fürsprecher in Bern.

Von 146 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:
Herr Kasser, J. P. Ulr., Amtsgerichtsschreiber zu Narberg 74 St.

" Probst , Altgerichtspräsident zu Narberg	63 "
" Ingold , Fürsprecher in Belp	4 "
" Nami , Fürsprecher in Bern	4 "

Erwählt ist somit **Herr Kasser**.

Wahl eines Kommandanten der Artillerie.

Vorschlag des Regierungsrathes: **Herr Karl Funk**, eidgenössischer Major in Bern.

Von 104 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Funk 55 Stimmen.

" **Major Roth** 47

Es sind 2 Stimmzeddel.

Wahl eines außerordentlichen Gerichts aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons zum Zwecke des Entscheides über die Kassation des obergerichtlichen Urteils vom 27. Okt. 1848, in Sachen der Witwe des Herrn Dr. Beat Schnell von Bern und Jungfer Grisel aus Neuenburg (s. Beschluß vom 30. Juli leghin).

Es wird auf die gleiche Weise progredirt, wie am 13. März 1849 bei Aufstellung eines außerordentlichen Gerichts zu Beurtheilung des Reklationsgesuches in der nämlichen Sache.

Vom Präsidium werden als Stimmenzähler bezeichnet: die Hrn. **Großräthe Bühlmann**, Geiser Amtsräther, Wiedmer und **Hebler**.

Im ersten Wahlgang werden mit absolutem Mehr erwählt:

1) Herr Häuselmann , Gerichtspräsident in Thun	mit 113 St.
2) " Müller ,	" in Narwangen 111 "
3) " Rupp ,	" " Trachselwald 111 "
4) " Maurer ,	" " Belp 111 "
5) " Schöni ,	" " Erlach 111 "
6) " Moser ,	" " Langnau 110 "
7) " Botteron ,	" " Courtalry 110 "
8) " Mürset ,	" " Biel 110 "
9) " Nicolet ,	" " Konolfingen 110 "
10) " Moschard ,	" " Münster 109 "

In der Wahl für die 11te Stelle bleiben 1) **Herr Mosmann**, Gerichtspräsident in Laupen und **Herr Berger**, Gerichtspräsident in Frutigen.

Durch Ballotiren wird erwählt: **Herr Mosmann**, Gerichtspräsident in Laupen.

Zum Präsidium wird erwählt: **Herr Häuselmann**, Gerichtspräsident in Thun; zum Sekretär: **Herr Schärz**, Fürsprecher und Großrath in Bern.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Rückstattung der Vorschüsse für die Kosten der Parzellarpiane. Das Dekret lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass nähere Bestimmungen des Rückstattungsmodus die nach §. 3 des Dekrets vom 8. Dezember 1845 an die Gemeinden des Jura aus der Staatskasse verabreichten Vorschüsse für die Kosten der Parzellarpiane notwendig erscheinen,
auf einen Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Finanzen,

beschließt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1850 hinweg soll zum jährlichen Betrage der Grundsteuer derjenigen Gemeinden, welche von Seite des Staates Katastervorschüsse erhalten haben, ein Zehntteil der mutmaßlichen Berechnung der Voranschlagskosten während 10 aufeinanderfolgender Jahre beigefügt werden.

§. 2.

Von der gleichen Zeit an wird allen Gemeinden, die im Laufe des Jahres dem Kataster unterworfen werden sollen, ein Zehntteil der im vorigen Paragraphen erwähnten Kosten als Vorauszahlung auferlegt werden.

Die Vertheilung und der Bezug dieser Kosten sollen in Gemäßheit des §. 3 des Dekrets vom 8. Dezember 1845 und bis zur Beendigung der neuen mittelst der gegenwärtigen Scriptionen stattfinden.

§. 3.

Die endliche Bestimmung der Summen, die nach gänzlicher Vollendung der Arbeit von der Gemeinde zu entrichten sein wird, liegt dem Grundsteuerrichter vor.

§. 4.

Die auf diese Weise als Vorauszahlung bezogenen Summen sollen in die Staatskasse geliefert werden.

§. 5.

Dieses Dekret tritt vorläufig bis zu dem Zeitpunkte in Kraft, wo die Katasterverhältnisse für den ganzen Kanton geregelt sein werden. Alle früheren mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Bern, den 3. August 1849.

Namens des Großen Rathes:
sc. sc.

Revel, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es ist wohl allen Mitgliedern dieser Behörde bekannt, dass der Staat einigen Gemeinden, um ihnen die Aufnahme der Parzellarpiane zu erleichtern, bedeutende Vorschüsse gemacht hat, und zwar ohne dass derselbe irgend einen Zins verlangt hätte. Da aber der Termin und die Art und Weise der Rückzahlung bis dahin nicht festgesetzt worden waren, so entwarf die Finanzdirektion, damit der Staat in Folge dieser unverzinslichen Vorschüsse nicht zu großen Verlust erleide, ein Dekret, welches für die Rückzahlung 10 Jahre einräumt, und zwar so, dass alle Jahre vom 1. Januar 1850 hinweg ein Zehntteil abbezahlt werde. Es wird somit der Staat nach Ablauf dieser 10 Jahre wieder zu seinem Gelde kommen. Auch ist es im Interesse der Gemeinden, dass die Rückzahlung so schnell als möglich erfolge, indem es sich sonst leicht zutragen könnte, dass in einigen Gemeinden die Verichtigung der Parzellarpiane in Folge von Irrtümern oder Veränderungen notwendig würden; in diesem Falle wären die Kosten für die erste und zweite Arbeit auf einmal zu bezahlen; dieses wäre denselben nun viel beschwerlicher, als wenn sie ihre Schuld in der ihnen vorgeschlagenen Weise nach und nach abbezahlen könnten. Aus diesem Grunde überwies der Regierungsrath das von der Finanzdirektion ausgearbeitete Dekret dem Großen Rath, mit dem Ansuchen, es möchte die Versammlung dasselbe

genehmigen. Da der Beschluss nicht ausgetheilt werden konnte, so wünsche ich, dass er artikelweise berathen würde.

Das Eintreten wird durch das Handmehr beschlossen.

§. 1.

Herr Berichterstatter. Diese Berechnung kann nur mutmaßlich sein, denn erst bei der Bezahlung des letzten Zehntteils wird sie festgesetzt werden, indem man dann nur eine genaue Berechnung wird vornehmen können. Der Versammlung ist noch mitzuteilen, dass die von Seiten des Staates den Gemeinden gemachten Vorschüsse die Summe von 154,000 Fr. betragen. Ich trage auf die Annahme dieses Paragraphen an, so wie er vorliegt.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist die Konsequenz des ersten und bezieht sich auf die Gemeinden, die dem Kataster unterworfen sind. Was die Vertheilung und den Bezug der Kosten betrifft, so werden sie in Gemäßheit des Dekrets vom 8. Dezember 1845 aufzufinden und zwar, da die neuen Scriptionen noch nicht beendigt sind, mittelst der gegenwärtigen. Ich trage auf die Annahme dieses Paragraphen an.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 3.

Herr Berichterstatter. Es ist, wie ich schon bemerkte, diese Bestimmung der Summe nur provisorisch, indem man die Summe, welche die Gemeinden dem Staat schuldig werden können, nicht festsetzen kann. Ich trage auf die Annahme des Paragraphen an.

Durch das Handmehr genehmigt.

§. 4.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung versteht sich von selbst, denn es ist natürlich, dass die vorgeschossenen Gelder wieder in die Staatskasse fließen. Ich schließe auf die Annahme des Paragraphen.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 5.

Herr Berichterstatter. In Folge dieser Bestimmung wird das Dekret provisorisch, bis dass der alte Kantonstheil die Aufnahme der Parzellarpiane vollendet haben wird. Ich wünschte, es würde dasselbe möglichst endlich berathen, damit es sofort in Kraft treten könnte.

Durchs Handmehr genehmigt.

Einleitung.

Herr Berichterstatter. Da ich nichts beizufügen habe, trage ich auf die Annahme an.

Durchs Handmehr genehmigt.

Naturalisationsgesuch des Herrn Karl Bodenehr von Augsburg, Geometer zu Delsberg.

Rebel, Reg.-Rath, als Berichterstatter. Karl Bodenehr, gebürtig aus Augsburg, seit 8 oder 9 Jahren in Delsberg wohnhaft, ersucht den Großen Rath, ihm die Naturalisation zu ertheilen. Aus einem Zeugniß des Herrn Oberst Buchwalter geht hervor, daß Bodenehr einer der besten Geometer des Kantons ist, so daß er in dieser Beziehung dem Lande sehr nützlich sein könnte. Da Bodenehr beide Sprachen kennt und in der Ausnahme von Parzellarpänen sehr bewandert ist, so könnte er in der Einführung des Katasters im alten Kantonstheil, sobald dieser beschlossen sein wird, große Dienste leisten. In Betreff seines Leumundes, der nichts zu wünschen übrig läßt, ist er vom Regierungsthäthalter und den Behörden von Delsberg empfohlen; auch hat er sich die Achtung seiner Vorgesetzten und des Publikums erworben. Vor einem Jahr hat er ein Mädchen aus Laufen geheirathet. Er besitzt ein zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen; dazu ist er fleißig und lebt ganz für seinen Beruf. Die seinem Gesuche beigelegten Schriften bezeugen, daß er zum großen Theil in Eisenbahnaktien 8475 Fr. hat, worin jedoch ein auf seinen Vater, der, wie man sagt, ziemlich vermögend sein soll, lautender Titel von 7000 franz. Fr. nicht inbegriffen ist. Die Gemeinde Löwenburg hat ihm gegen Bezahlung von 500 franz. Fr. die Zulassung des Bürgerrechts ertheilt. Diese Gemeinde ist zwar nicht reich, sie besitzt in Kapitalien nur 2096 Fr. 81 Rp.; dagegen ist sie sehr klein und hat nur 2 arme Angehörige zu unterstützen. In Gemässheit des vom Regierungsrath genehmigten Antrages der Justizdirektion schließe ich dahin, daß diesem Gesuche entsprochen werde.

v. Erlach. Ich kenne die Person, welche es hier bewirkt, durchaus nicht, und was ich sage, geht dieselbe nicht im Geringsten an. Allein ich glaube, es sei meine Pflicht, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, wie es sich eigentlich mit der Burgergemeinde Löwenburg verhält und ob sie geeignet ist, die nötigen Garantien darzubieten. Der frühere Besitzer des Gutes in Löwenburg, das jetzt mir gehört, machte seiner Zeit den Antrag, daß die ehemalige Herrschaft Löwenburg eine eigene Burgergemeinde bilden möge. Während dieses Gesuch vor dem Regierungsrath und dem Großen Rath verhandelt wurde, starb dieser Besitzer des Gutes. Es wurde indessen das Gesuch genehmigt und das Dekret ausgestellt, daß alle diejenigen Grundbesitzer der ehemaligen Herrschaft Löwenburg, welche es wünschen, berechtigt sein sollen, sich als Bürger von Löwenburg einzuschreiben. So viel ich mich erinnere, waren es aber bloß 2 oder 3 Grundbesitzer, die sich einschreiben ließen. Ich habe die größte Besitzung in jenem Bezirk, habe aber erklärt, daß ich nicht Bürger sein wolle, weil ich es nicht nötig finde. Mehrere andere Besitzer machten es gleich, so daß jetzt die ganze Bürgerschaft bloß aus einigen wenigen Personen besteht; die übrigen wollen von dem Bürgerrechte nichts und begnügen sich damit, Einwohner zu sein. Diese Burgergemeinde hat also gar keine Beziehung zu dem Grund und Boden, auf welchem sie steht, und besitzt weder Waldungen noch Aulmenden. Das Vermögen der Gemeinde besteht bloß aus den Eingangsgeldern, die ich und einige andere Grundbesitzer bezahlt haben. Es ist im Vortrag von zwei Personen die Rede, welche die einzigen seien, die man zu unterstützen habe. Diese Personen werden freilich unterhalten, allein nicht von der Bürgerschaft, sondern sie sind bei den Einwohnern im Umgang. Ich z. B. füllte sie 117 Tage im Jahr, ohne daß ich dazu verpflichtet wäre. Ich frage nun, ob eine solche Gemeinde Garantie für neue Bürger geben könnte? Ich trage das größte Bedenken, ob es am Platz sei, daß die Burgergemeinde von Löwenburg neue Bürger annehme, obgleich ich eben so wenig gegen den Herrn Bodenehr als gegen den Herrn Carlin, der auch Bürger von Löwenburg ist, etwas habe. Allein ich kann nicht begreifen, wie der Regierungsrath sagen kann, die Gemeinde Löwenburg hieße die gehörige Garantie einer Burgergemeinde dar.

Herr Baudirektor. Die Behauptung des Herrn v. Erlach in Betreff der Burgergemeinde Löwenburg hat aller-

dings seine Richtigkeit. Allein dies Alles hätte vor 15 Jahren, als es sich um die Gründung dieser Gemeinde handelte, gesagt werden sollen. Gegenwärtig besteht sie nun; dies ist eine Thatsache, die die jetzige Regierung nicht in Abrede stellen kann; ja, die abgetretene Regierung hat diese Gemeinde ermächtigt, neue Bürger aufzunehmen, indem sie hinreichende Garantie darbietet; dies ist also wieder eine Thatsache, auf die wir uns berufen können. Die Gemeinde Löwenburg, deren Kapital noch klein ist, zählt nur wenige Mitglieder, so daß kein Grund vorhanden ist, um sie zu hindern, sich zu vermehren; im Gegenteil, wir sollen wünschen, daß sie sich vermehre und daß ihre finanzielle Lage sich verbessere. Dazu werden wir dadurch gelangen, daß wir sie ermächtigen, solche Bürger, wie Herr Bodenehr, aufzunehmen, welcher derselben gewiß nicht zur Last fallen wird; denn dieser Mann ist durch sein Betragen und seine Talente sehr zu empfehlen; seit 10 Jahren ungefähr, daß er im Lande wohnt, hat er sich alle Achtung erworben. Herr Bodenehr ist einer der besten Geometer des Jura. Obwohl der alte Kantonstheil auch gute Geometer besitzt, so wäre doch zu wünschen, daß 2 oder 3 Geometer aus dem Jura sich nach Bern begeben würden, um zur Einführung des Katasters im alten Kantonstheile Anleitungen zu geben und die Kenntnisse zu verbreiten, die sie sich im Jura nach so vielen Jahren angeeignet haben. Wenige unserer Geometer sind in der deutschen Sprache bewandert. Herr Bodenehr nun macht in dieser Beziehung eine Ausnahme, denn die deutsche Sprache ist seine Muttersprache. Ihr seht also, daß uns dieser Mann große Dienste wird leisten können; aus diesen Gründen halte ich es für meine Pflicht, sein Naturalisationsgesuch zu unterstützen.

Tscharnier von Kehrsäz. Ich glaubte, man lasse sich durch die Erfahrung belehren; allein dies scheint nicht der Fall zu sein. Man weiß, daß die vorige Regierung bei Errichtung von Naturalisationsgesuchen mehrere Mißgriffe gemacht hat, aus welchen für das Land bedenkliche Folgen entstanden sind. Es scheint, man glaube, eine große Bevölkerung sei eine große Wohlthat für das Land. Ich glaube indessen, wir leiden nur an einer zu großen und auch an einer schlechten Bevölkerung, und deshalb müssen wir sie nicht noch durch fremde Elemente vermehren. Ich schließe dahin, daß der Petent dahin abgewiesen werde, daß er sich einen zuverlässigeren Bürgerort suche und dann mit seiner Bitte wieder an den Großen Rath kommen solle.

Weingart. Ich bin auch nicht dafür, daß man einem Jeden das Bürgerrecht ertheile. Allein hier ist ein ganz besonderer Fall. Der Betreffende ist so zu sagen vom ganzen Jura lebhaft empfohlen, und die Gemeinden, in welchen er Vermessungen gemacht hat, interessieren sich ganz besonders für ihn. Er steht bereits seit 10 Jahren im Dienste der Regierung und zwar zur jeweiligen vollkommenen Zufriedenheit seiner Obern und des Regierungsrathes. Wegen seiner guten Aufführung genießt er im Jura die allgemeine Achtung. Es sind in dieser Beziehung Briefe von Bürgern verschiedener Stände aus dem Jura an die Herren Großräthe geschrieben worden. Die Herren Jurässer, welche hier anwesend sind, werden dies vollkommen bestätigen können. Dieser Mann ist in seinem Berufe ausgezeichnet und wird namentlich für den Kataster, welcher wahrscheinlich auch im alten Kantonstheil gemacht werden wird, sehr wichtige Dienste leisten können. Die Geometer, welche sich mit den Katastervermessungen im Jura beschäftigt haben, verstehen meistens nicht deutsch. Herr Bodenehr ist ein Mann, welcher deutsch und franzößisch spricht. Er hat die polytechnischen Schulen in Paris durchgemacht, beschäftigt sich nie mit Politik und lebt einzlig seiner Kunst. Er besitzt ferner ein beträchtliches Vermögen, obgleich er noch nichts von seinem Vater geerbt hat, der übrigens auch ein sehr wohlhabender Mann sein soll. Er hat ein armes Mädchen von Laufen geheirathet. Wenn man ihm das Bürgerrecht nicht ertheilt, so würde es wahrscheinlich mit der Zeit Heimathlose geben. Was die Gemeinde Löwenburg anbelange, so hat sie schon mehrere Bürger aufgenommen und wenn sie damals hinreichende Garantie dargeboten, so wird

sie, wie Herr Stockmar richtig bemerkt hat, auch jetzt die gehörige Garantie darbieten und zwar um so mehr, da im Jura die Pflicht der Armenunterhaltung nicht existirt. Es ist eingewendet worden, man solle sich doch durch die Erfahrung belehren lassen. Es ist wahr, wir haben schon Bürger aufgenommen, von denen wir keine große Satisfaktion hatten. Allein dieses Argument kommt mir gerade so vor, wie wenn man sagen wollte, es sei schon mancher in der Natur ertrunken und man solle daher nicht mehr über dieselbe fahren. Es ist nicht gesagt, daß wenn der Eine oder der Andere schlecht ausgefallen ist, auch die andern schlecht ausfallen werden. In den 10 Jahren, während welchen der Betreffende schon im Kanton ist, könnte man ihn doch kennen lernen. Wenn Einer 10 Jahre lang brav und ehrlich lebt und sich die Achtung aller rechtschaffenen Leute erwirbt, so ist zu erwarten, daß er nicht von heute auf morgen den Weg des Lasters einschlagen werde. Ich möchte daher, so viel an mir ist, die Annahme dieses Mannes bestens empfehlen.

v. Erlach. Mir hat gesagt, ich hätte früher die Bemerkungen machen sollen. Ich habe auch schon früher die Freiheit genommen, im Grossen Rathe diese Bemerkung anzubringen, obgleich nicht mit der Aussöhnlichkeit wie heute. Dieser Vorwurf fällt daher nicht auf mich zurück. Wie schon bemerkt, kenne ich die betreffende Person darhaus nicht und habe auch keinen Gegenantrag gestellt.

Greppin. Nur ein Wort, um die Ansichten der Herren Stockmar und Weingart zu unterstützen; der Grund, aus welchem man dem Herrn Bodenehr das Bürgerrecht verweigern möchte, ist nach meinem Dafürhalten ein Motiv, um ihm dasselbe zu gewähren. Wenn wir das Einkommen der Gemeinde Löwenburg vermehren wollen, so müssen wir ihr sowohl begütern, als durch ihr Talent und ihre Thätigkeit bekannte Leute als Bürger zu erhalten. Da nun Herr Bodenehr dieser Zahl anzählt, so wünsche ich, daß seinem Gesuche entsprochen werde.

Minder, von Huttwyl. Ich habe nichts gegen die Naturalisationsertheilung. Dagegen finde ich es eine große Ungerechtigkeit, daß die Bürgergemeinden Bürgerrechte ertheilen und die Einzugsgelder beziehen können und nachher, wenn die Leute arm werden, sie nicht erhalten wollen.

Lehmann, Regierungsrath, von Langnau. Ich habe mich schon im Regierungsrathe gegen dieses Naturalisationsgesuch ausgesprochen und finde mich deshalb auch hier veranlaßt, meine Gründe anzuführen. Ich gehe hier ganz von der Person des Betreffenden ab und frage vor Allem aus: bietet die Bürgergemeinde von Löwenburg die erforderliche Garantie dar. Das wird Niemand im Ernst behaupten können. Dein sie besitzt bloß L. 2000 Vermögen und hat zwei Personen zu unterhalten, was gewiß mehr braucht, als der Zins dieses Kapitals. Man sagt freilich, im Jura ex ist die obligatorische Unterstüzung d'r Armen nicht, allein wenn eine Familie in Noth kommt, so kann man sie doch nicht totschlagen, sondern man muß sie erhalten und zwar entweder der Staat oder die Privaten. Solche Naturalisationen, wie sie von Löwenburg und von andern Gemeinden gemacht werden, geschehen auf Kosten des Staats. Es ist früher in Aussicht gestellt worden, daß das neue Armengesetz wenigstens in Bezug auf die Armenanstalten bald ins Leben treten werde. Es ist nun klar, daß wenn Jemand naturalisiert wird, der eine starke Familie und nur wenig Vermögen hat und er der Gemeinde zur Last fällt, diese, wenn sie selbst kein Vermögen hat, die Freiheit nicht verpflegen kann, sondern die Unterhaltung in den Armenanstalten durch den Staat geleistet werden muß. Auf diesen rechnet man auch immer vollkommen, und während den letzten schlechten Jahren hat man dieses auch gesehen. Die Gemeinden, welche schon seit Jahren so spekuliert haben, sind jetzt in Schulden gerathen. Es wird von Herrn Weingart gesagt, man wünsche im Jura allgemein, daß Herr Bodenehr naturalisiert werde. Ich wünsche es auch und glaube, wenn er in einer reichen Gemeinde ein Bürger-

recht finde, so sei die Aquisition gut. Allein warum kommt nicht etwa eine reiche Gemeinde und bietet ihm das Bürgerrecht dar? Ich muß mich aus den angeführten Gründen gegen das Gesuch aussprechen und glaube sogar, es sei im Interesse des Betreffenden, wenn er abgewiesen wird. Wenn man ihn im Jura allgemein zu behalten wünscht, so wird er leicht ein anderes Bürgerrecht finden.

Ebersold von Bern. Ich kann mir keinen Grund denken, warum man einer armen Gemeinde sagen sollte, sie dürfe keine Bürger aufnehmen und dieses dagegen einer reichen sollte gestattet sein; besonders wenn es sich um die Annahme eines Mannes handelt, welcher mit Talente ausgerüstet sein soll und den man ehrenvoll nennen hört. Ich wüßte nicht, warum ein Solcher einer Gemeinde Besorgnisse erregen sollte. Im Gegenthil, wenn die Gemeinde einmal besteht und man sie auch wird fortbestehen lassen, so könnte ihr gerade die Naturalisation eines solchen Mannes eine feste Basis geben. Wenn der Betreffende ein Mann wäre, welcher sich voraussichtlich bloß mit Sorgen durchzuschlagen im Stande wäre und der vielleicht in den Fall kommen könnte, einmal der Gemeinde zur Last zu fallen, so wären die geäußerten Besorgnisse begründet. Allein so sehr ich nicht ein, warum man Bedenken tragen sollte. Ich bin gewiß nicht einer derjenigen, welche leicht geneigt sind, zu naturalisieren; denn wir haben in unserm eigenen Lande Talente aller Arten genug, so daß wir solche nicht von außen herein ziehen brauchen. Allein wenn ein Ausländer für Jahre lang bei uns aufgehalten hat und eine Gemeinde ihn würdig findet, zu ihrem Mitgliede zu machen, so könnte ich mich, wenn er noch dazu in einem größern Umfange allgemeine Achtung genießt, durchaus beruhigen.

Aubry. Der Herr Präopinant hat das Prinzip, welches uns in Zukunft bei Naturalisationsgesuchen leiten soll, auseinander gezeigt. Die von unsrern Vorgängern begangenen Fehler gehen uns nichts an; hat man damals unrecht gehandelt, so handle man heute besser. Wenn Gemeindesvorstehers unberechtigte Verträge abschließen, was leider öfters der Fall ist, so ist es an uns sie zu vernichten, indem wir sie nicht genehmigen. Was ich hier bemerke, soll dem Herrn Bodenehr keineswegs zum Nachteil gereichen; ich kenne ihn zwar nicht, allein aus dem zu schließen, was die Präopinanten über ihn gesagt, glaube ich, es sei ein vordienstvoller Mann, so daß ich mich seiner Naturalisation nicht widersetze, wenn er sich ein Bürgerrecht verschafft kann, welches die nöthigen Garantien darbietet. Suche der Bittsteller, der in Delsberg, welches eine reiche Gemeinde ist, wohnt und eine Frau, gebürtig aus Laufen, geheirathet hat, in einer dieser Gemeinden ein Bürgerrecht zu bekommen, so wird sein Zweck, wenn auch mit etwas mehr Kosten verbunden, erreicht werden. Die Gemeinde Löwenburg hat kein die nöthigen Garantien darbietendes Vermögen, und durch die Summe von 500 Fr., die sie von Herrn Bodenehr zu erhalten hätte, würden diese Garantien nicht vermehrt; ja, wenn ich recht belehrt bin, so handelt es sich bloß um 500 franz. Fr. Da also die Gemeinde, die dem Bodenehr das Bürgerrecht zugeschert, sehr arm ist, so kann nach meiner Ansicht dem Gesuche nicht entsprochen werden. Man lade ihn demnach ein, sich das Bürgerrecht in einer Gemeinde zu verschaffen, welche die nöthige Sicherheit darbieten kann; dies ist auch das Prinzip, das uns zukünftig leiten soll.

Rebel, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Alles was in Bezug der Gemeinde Löwenburg gesagt worden, ist wahr; sie besitzt nicht mehr als Fr. 2096. Auf der andern Seite aber hat diese Gemeinde nur zwei Arme zu unterhalten, so daß für die gegenwärtige Generation wenigstens nicht zu befürchten ist, daß Bodenehr der Gemeinde zur Last falle; er hat mehr als ein hinreichendes Vermögen, um seine Familie zu unterhalten. Was mich betrifft, so glaube ich, daß wir seinem Gesuche entsprechen sollen. Der Incidentfrage aber muß ich mich widersetzen, indem nach meinem Dafürhalten durch Ballotierung abgestimmt werden soll.

Abstimmung.

Heute nicht einzutreten	63 Stimmen.
Für sofortiges Eintreten	41

Naturalisationsgesuch des Fr. i. d. Sud. Baumann, aus Menzingen, Königreich Württemberg, Buchbinder zu Wangen, welchem die Gemeinde Wiedlisbach das Ortsbürgerecht zugesichert hat.

Reuel, Regierungsrath, als Berichterstatter. Friedrich Ludwig Baumann, von Menzingen, Königreich Württemberg, seit 1834 wohnhaft in Wangen, ersucht den Großen Rath, ihm die Naturalisation zu ertheilen. Mit der Erlaubnis des Regierungsrathes erhielt er von der Gemeinde Wiedlisbach die Zusicherung des Ortsbürgerechts. Aus einem Zeugniß des Gemeinderathes von Wangen, welcher ihn als einen friedlichen und rechtschaffenen Mann empfiehlt, geht hervor, daß er ein Vermögen von 14,000 Schweizerfranken besitzt. Da die Gemeinde Wiedlisbach nebst einem Vermögen von Fr. 48,241 noch bedeutende Ländereien und Gemeindewaldungen hat, so ist sie in einer weit bessern Lage, als die Gemeinde Löwenburg. Der Bittsteller genießt übrigens ein gutes Leumundes und kann der Gemeinde große Dienste leisten. Im Namen des Regierungsrathes schließe ich demnach dahin, daß dem Gesuche entsprochen werde.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahrt	56 Stimmen.
Für Abschlag	32

Herr Präsident. Das Gesuch ist somit verworfen, indem nicht die erforderliche Stimmenanzahl vorhanden ist.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, betreffend einen Pfunddomänenverkauf zu Lenk.

J. U. Lehmann, als Berichterstatter. Es ist über mehrere zur Pfarre Lenk, Amtsbezirk Oberimmenthal, gehörende Liegenschaften und Weiden am 21. Mai abhin eine öffentliche Kauf- und Pachtsteigerung abgehalten worden, deren Ergebnis folgendes ist:

1) Die obere Pfundmatte, von 3 Jucharten, liegt auf der Südseite des Dorfes und zum Theil ganz eben; ein Theil, von ungefähr einer Juchart, neigt sich etwas stark gegen Norden, ist mager und unangebaut, der untere Theil ist in gutem Zustand. Die Scheuer ist für Fr. 300 assecurirt. Das höchste Angebot hatte Herr Unterweibel Berthold mit

Fr. 3500.

Die Schätzung des Lagerbuchs der Staatsgüter

ist Fr. 1800.

In dem Grundsteuerregister ist solche geschätzt für Fr. 1407.

Der jährliche Pachtzins beträgt Fr. 72.

2) Das Pfundweideli hat 5 Rinderweid, oder 5 — 6 Jucharten Hals, liegt südwestlich, unweit dem Dorfe Lenk, am Fuße des Berges, uneben und mit großen, mehrere Centner schweren Steinen, von einem früheren Bergsturz oder Bruch herrührend, wie übersät, hat schlechten Boden. Die Scheune ist neu, hat wenigstens Fr. 400 gekostet.

Das höchste Angebot hatte Chr. Marggi, zu Lenk, mit

Fr. 1687. 50.

Die Schätzung im Staatsgüterlagerbuch ist Fr. 915.

Die Grundsteuerschätzung hingegen Fr. 1000.

Es wurde bisher dem Pfarrer überlassen um den Pachtzins von Fr. 37.

3) Der Rizliberg, ungefähr anderthalb Stunden vom Dorfe Lenk entfernt, zu 66 Rinderweid. Ist eine

Tagblatt des Großen Rathes. 1849.

gute Alp; dieselbe kann gemäht und gehuetet werden; hatte wenig an Wald, hat eine neue Sennhütte, welche für Fr. 2250 geschäht ist.

4) Rüti- und Steigelberg in der Bäuert Pöschentied, Gemeinde Lenk, fünf Rinderweid und anderthalb Fuß, im Lagerbuch geschäht für Fr. 430.

5) Stieren-Itigenberg, ein halbes Rinderweid, geschäht für Fr. 20.

Auf diese Gegenstände Nr. 3, 4 u. 5 hatte das höchste Angebot Herr Amtsrichter Joh. Rieder, von und in Lenk, mit

Fr. 12,250.

Die neue Schätzung nach dem Staatsgüterlagerbuch ist Fr. 9125.

Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 8420.

Der bisherige Pachtzins für alle drei Gegenstände ist Fr. 330, was ein Kapital ausmacht von Fr. 8250.

Auf diese Darstellungen gestützt gebe ich mir die Ehre, bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! darauf anzutragen, daß Sie hierüber folgende Beschlüsse fassen möchten:

1) Für die obere Pfundmatte, auf welche das zwar sehr annehmbare Angebot von Fr. 3500 gefallen, die aber laut Bericht des Herrn Amtsschaffners und nach den vom Herrn Domänenverwalter eingezogenen Erkundigungen noch mehr gelten wird, den Biedenden, Herrn Unterweibel Berthold, von seinem Angebot zu entladen, und die Rüthlingabe wegen nicht genügendem Angebot zu beschließen, wo dann mittelst einer Einladung zu Eingabe von versiegelten Angeboten eine neue Konkurrenz zu eröffnen sein wird.

2) Die Pfundweide um das Angebot von Fr. 1687. 50, welches die Schätzung um Fr. 762. 50 übertrifft, dem Herrn Chr. Marggi zu Lenk hinzugeben.

3) Für den Rizliberg, Steigelberg und Stieren-Itigenberg (Art. 3, 4, 5) die Hingabe für das Angebot von Fr. 12,250 (welches die Schätzung laut Lagerbuch um Fr. 3330 übersteigt) an Herrn Amtsrichter Rieder beim Großen Rath zu empfehlen.

Hier wird noch bemerkt, daß der Pfarrer alsdann noch verbleiben:

Eine Matte, östlich dem Pfarrhause von Juch. 5^{1/4}
Eine Pflanzstelle, südlich dem Pfarrhause von " 8/4
Ein Eischenmoos nahe beim Pfarrhaus von " 11/2

Zusammen Juch. 7 —

Also mehr als das Maximum von Juch. 5.

v. Tavel. Ich ergreife das Wort, um darauf anzuzeigen, daß man in diesen Verkauf nicht eintrete, weil der Grundsatz, ob man überhaupt die Pfundgüter verkaufen wolle, noch nicht erledigt ist, indem einerseits das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens noch nicht seine zweimalige Berathung erfahren hat, und anderseits Vorstellungen von Seite der Geistlichkeit des Kantons vorliegen, dahin gehend, daß, wenn ein Vertrag überhaupt zwischen der Geistlichkeit und dem Staate zu Grunde liege, es nicht diesem gestern einzige zustehre, über die Pfundgüter zu verfügen. Aus diesem Grunde trage ich darauf an, daß auf den heutigen Tag in diesen Kauf nicht eingetreten werden möge.

Herr Berichterstatter. Ich habe die Pflicht, dieser hohen Versammlung Verkäufe von Staatsdomänen anzutragen, sobald ich sie nach meinem Wissen und Gewissen im Interesse des Staates halte. Allerdings ist die zweimalige Berathung des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens noch nicht vor sich gegangen. Allein nach dem §. 6 des Dekrets vom 7. Mai 1804, auf welches sich Herr v. Tavel zu beziehen scheint, ist es dem Staate gestattet, „die zweckmäßigen Abänderungen in Betreff der Pfundgüter und deren Verkauf oder Ablauf zu treffen,“ so daß ich glaube, die hohe Versammlung könne, ohne irgend einem Vertrag überhaupt zu nahe zu treten, den Verkauf beschließen.

Abstimmung.

Für sofortiges Eintreten und für den Antrag
des Regierungsrathes
Dagegen

Gr. Mehrheit.
9 Stimmen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, betreffend die Abrechnung der Verbindungswege und Bachbette vom abgetretenen Flächeninhalt im Werezwylwaldkantonnement.

J. U. Lehmann, Regierungsrath, als Berichterstatter. Unterm 7. März letzthin hatte der Große Rath den Kantonnementvertrag über die Rechtsamewaldungen von Werezwyl, Amtsbezirk Aarberg, genehmigt, nach welchem der Staat eigenthümlich abtritt:

1. Den Rechtsamebesitzern für ihre jährlichen Brenn-, Zaun- und Wagnerholzungen Jucharten 92 $\frac{1}{2}$
2. Der Schulgemeinde Werezwyl für das bisherige Schulholz von 3 Klaftern " 4 $\frac{1}{2}$
3. Der Einwohnergemeinde Werezwyl, für die Erhaltung des Wucherstiers und zu gemeinnützigen Zwecken 4 $\frac{1}{2}$

Summa Jucharten 101 $\frac{1}{2}$

Da der Kantonnementvertrag nichts bestimmte, nach welchem Maß die abzutretende Fläche berechnet werden sollte, auch die Ausgeschossenen von Werezwyl behaupten, daß beim Abschluß ausdrücklich neues Maß vorbehalten worden, so wurde von der Domänenverwaltung und der Finanzdirektion unterm 13. und 17. Januar 1849 angetragen, daß die Berechnung der abzutretenden Waldfläche nach neuem Maß statt finde, was einen Unterschied von ungefähr 5 Jucharten ausmachen würde. In Abweichung von diesem Antrage beschloß der Große Rath bei Genehmigung des Kantonnement unter dem 7. März letzthin, daß die vom Staaate abzutretende Jucharten in Bernmaß berechnet werden soll.

Diese Abänderung von Schweizermaß in Bernmaß hatte die neue Abfassung und Beglobung der Vertragsurkunde zur Folge. Bei der Stipulation des neuen Vertrages wurde von dem damit beauftragten Herrn Notar Romang an der Hauptsache nichts geändert, ausgenommen daß die durch die abgetretene Fläche führenden Wege und Bachbörde bestimmt in Abzug gebracht wurden, indem die Bevollmächtigten nur unter dieser Bedingung angeloben wollten, weil dieser Abzug im Sinne der früheren Verabredung gelegen, was übrigens aus Litt. f des Entwurfs hervorgehe, wo es heißt, daß der Staat den abgetretenen Boden frei von jeder Servitut überlässe.

Die auf diese Weise in Abzug gebrachten Wege
betrugen 81000
Die Gräben und Bachbette 14000

zusammen 95000

Da wirklich im Kantonnementvertrag die Bestimmung aufgenommen ist, daß der abgetretene Waldboden frei von jeder Servitut überlassen werde, und da namentlich die durch die Waldungen führenden Verbindungswege als Servituten anzusehen sind, so daß durch die im neu ausgefertigten Vertrag aufgenommene Abrechnung von drei spezifizirt angegebenen Wegen, einem Bachbette und einem Moosgraben, im Gesamtbetrag von 95000 nicht als eine eigentliche Aenderung in dem vom Großen Rath unter dem 7. März 1849 genehmigten Kantonnement anzusehen ist, so dürfte die Unterzeichnung dieses notarialisch ausgefertigten Akts nach hierseitigem Aufzuhalten unbedenklich stattfinden können. Da indessen hierüber bei Ihnen andere Ansichten walten dürften, so gebe ich mir die Ehre, den mehrgedachten Kantonnementvertrag, in welchem die in den vom Staaate abzutretenden Wald von Jucharten 101 $\frac{1}{2}$ fallenden Verbindungswege, Bachbette und Moosgraben mit 95000 in Abzug gebracht sind, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, vorzulegen, und darauf anzutragen, daß sie demselben Ihre Genehmigung erteilen möchten.

Durch Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Ich bin von verschiedenen Seiten angefragt worden, ob man während der folgenden Woche mit den Sitzungen fortfahren wolle. Geschäfte wären allerdings noch genug vorhanden und es wäre im Interesse ihrer Erledigung, die nächste Woche mit den Sitzungen noch fortfahren. Ich weiß nun nicht, was die Absicht des Großen Rathes ist. Es wurde mir bemerkt, daß man in gegenwärtiger Zeit ziemlich Muße habe, indem die Endte vorbei und andere Geschäfte nicht vorhanden seien. Ich will also die Versammlung darüber anfragen. — Wenn Niemand sich dagegen erhebt, so nehme ich an, man wolle in der folgenden Woche mit den Sitzungen fortfahren. Ich bitte dieses durch Handaufheben zu bezeugen.

Aubry. Ich glaube, man sollte die noch zu behandelnden Sachen, die ja doch nicht sehr wichtig sind, auf die Herbstsession verschieben, indem die Sitzungen der nächsten Woche noch weniger besucht sein werden, als jetzt. Ohne die Mitglieder gezählt zu haben, kann ich doch behaupten, daß wir diese Tage mit 60 oder 70 Stimmen Beschlüsse gefaßt haben. Ich trage um so mehr darauf an, die Sitzungen zu schließen, als die Bundesversammlung gegenwärtig bei einander ist.

Herr Präsident. Ich muß aufmerksam machen, daß im Grunde bereits abgestimmt ist. Da eine Masse von Gegenständen vorliegt und leicht eine unbehagliche Zeit für ihre Erledigung kommen könnte, so wäre es am besten fortfahren. Die Herren, welche vom Lande kommen, werden indessen selbst am besten wissen, ob ihnen die Zeit bequem ist.

Imobersteg, Regierungsrath. Der Regierungsrath ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß in der gegenwärtigen Jahreszeit die Mitglieder des Großen Rathes kaum länger als 8 Tage werden bei einander bleiben können. In dieser Voraussetzung habe ich mich denn auch mit meinen Geschäften eingerichtet und auf den nächsten Mittwoch die Schulsynode zusammenberufen, in welcher sich viele Mitglieder des Großen Rathes befinden. Zudem ist noch der Nationalrat zusammengestellt und ich habe die Überzeugung, daß eine große Anzahl von Mitgliedern des Großen Rathes, welche sich nicht gegen den Antrag erhoben haben, dennoch nicht teilnehmen werden. Wenn jedoch Alle, welche vorhin dazu gestimmt haben, in die Sitzung kommen, so wird es schon möglich sein, mit den Geschäften fortfahren.

Moser, von Buchsee, macht den Antrag, daß diejenigen Mitglieder, welche am Montag mit den Geschäften fortfahren wollen, dieses durch Aufstehen erklären.

Abstimmung.

Die Sitzung in der nächsten Woche fortführen 61 Stimmen.
Sie morgen aufzuheben 43

Kreditgesuch der Baudirektion für den Ausbau der Tiefenau-brücke.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter. Daß ich für die Tiefenau-brücke einen neuen Kredit verlange, wird es wohl nicht notwendig sein, die gegenwärtige Verwaltung zu rechtfertigen, welche ihre ganze Sorgfalt dieser großen und schwierigen Unternehmung gewidmet hat; die Engestraße und die Tiefenau-brücke beschäftigt sie mehr als alle übrigen Arbeiten zusammen genommen; wir werden jedoch noch lange mit diesem unglücklichen Unternehmen zu thun haben. Der ursprüngliche Plan wurde von einem französischen Ingenieur entworfen; die Einzelheiten hingegen wurden durch die Herren Zommer und Gatschet ausgearbeitet; es scheint jedoch, es seien diese fähigen Ingenieure durch eine ihnen von oben auferlegte Bedingung geleitet worden; daher legten sie einen sehr mäßigen Preis vor, durch den der Große Rath bewogen werden sollte, die mangelfaßtige Engelinie anzunehmen und der Linie, die von

der Stadt aus direkt auf das Wylerfeld führen sollte, vorzuziehen. Es wurde demnach Alles als leicht und wenig kostspielig dargestellt; die Erfahrung aber bewies bald, daß es sich keineswegs so verhalte. Ich will auf den hinsichtlich der Fundamente begangenen Irrthum nicht zurück kommen; diese sollten auf Felsen angelegt werden, allein der Fels war nur auf dem rechten Ufer anzutreffen; am andern mußte mit ungeheuern Kosten eingerammt werden, wofür Ihr zum Theil schon einen Nachkredit von 92,000 Fr. bewilligt habt. Es handelt sich jetzt um einen neuen Kredit von 31,000 Fr., um die Seitenmauern, die auf beiden Ufern einen integrierenden Theil der Brücke bilden, zu befestigen. Bevor nun diese Mauern anfangen, sich zu spannen, hatte man eingesehen, daß sie nicht die nothwendige Dicke hatten. Auf den Rath des Herrn Oberst La-Nicca wurde nun die obere Seite, auf welcher der Fußweg beruht, befestigt; da aber diese Vorsichtsmaßregel nicht genügend war, so wurden eiserne Stangen angebracht, wodurch von einer Distanz zur andern die Mauern auf der rechten Seite mit denen auf der linken in Verbindung gebracht wurden; allein ungeachtet der großen Stärke dieser Eisenstangen, brachen sie, eine nach der andern, wie diese Schutzmauern mit Erde angefüllt wurden. Die Zersplitterung dieser Mauern ging langsam und stufenweise vor sich, so daß sie jetzt mehr als 13 Zoll über das rechte Ufer hervorragen, d. h. um $6\frac{1}{2}$ Zoll ungefähr bei jeder Mauer. Obwohl keine drohende Gefahr vorhanden war, so sah sich die Baudirektion doch im Falle, diese sämtlichen Arbeiten einer nochmaligen strengen Prüfung zu unterwerfen. Mehrere Ingenieurs und Architekten, die dieselben besichtigten, fanden, daß die nach den Plänen und Devis aufgeführten Mauern zu schwach seien. Diese Mauern nehmen gegen die Höhe zu an Dicke ab; sie werden kaum fest genug sein, wenn man sie auch von unten bis oben gleich stark baut, wie man es nach dem heute Ihnen vorgelegten Gesuche beabsichtigt; man wird sie übrigens durch Anbringung neuer Eisenstangen noch verstärken. Es scheint, daß die Ingenieure bei der Entwerfung der Pläne einen theoretischen Irrthum begangen haben. Diese Mauern haben auf jedem Ufer eine Last von ungefähr 100,000 Kubifuß aufgeschütteter Erde zu tragen; nun haben die Ingenieurs angenommen, es würde sich dieses Gewicht vertheilen und die Hälfte nur auf einer der Mauern lasten, während es jetzt offenbar ist, daß das ganze Gewicht auf jeder Schutzmauer lastet. Wie es sich auch verhalten möge, so geht aus den Thatsachen, die noch deutlicher als alle Argumentationen sprechen, hervor, daß der Umfang der Mauern zu schwach ist. Herr General Dufour, der um seine Ansicht ersucht wurde, schlug vor, den Damm durch Gewölbe zu ersezten, um den Mauern ihr Gewicht abzunehmen. Dieses Mittel schien uns aber verschiedene Schwierigkeiten darzubieten; wenn er nämlich die Mauern des ungeheuern Druckes, den die Erde verursachte, entheben wollte, so belastete er sie, obwohl in einem geringern Verhältniß, durch den Druck der Gewölbe selbst; zudem könnten diese Gewölbe beschädigt werden, und da es unmöglich gewesen wäre, dieselben je zu befestigen, so hätte an einem schönen Tage ein großes Unglück sich ereignen können; endlich harmonirt dieses System keineswegs mit der Bauart der Brücke. Die Baudirektion, den vom verdienstvollen General Dufour gegebenen Rath nicht verkennend, glaubte doch einen vom Kantonsbaumeister und mehreren angestellten Ingenieurs ausgearbeiteten Plan berücksichtigen zu sollen; dieser schlug anstatt der Gewölbe eine Verstärkung der Mauern vor, was um 6000 Fr. wohlfreier zu stehen kommen sollte; es wollte jedoch die Baudirektion noch die Ansichten des Herrn Oberst La Nicca aus Gür und des Herrn Roller, Architekt zu Burgdorf, die durch ihre Talente bekannt sind, kennen lernen. Diese zwei Ingenieurs besichtigten während zwei Tagen mit der größten Aufmerksamkeit die Bauten der Engestraße und der Eisenbahnbrücke und genehmigten in jeder Beziehung die Pläne unseres Ingenieurs. Der Bericht dieser Experten liegt bei den Akten. Daraus geht hervor, daß sie verschiedene für diese Bauten wichtige Fragen zu lösen hatten. Auf das Gutachten dieser Experten sich berufend, ersucht demnach die Baudirektion den Grossen Rath um einen Nachkredit von 31,000 Fr. zur Verstärkung der Seitenmauern der Eisenbahnbrücke und zur Aus-

führung der Bauten, die davon abhängen. Der ursprüngliche Kredit war 442,000 Fr.; Ihr habt einen zweiten Kredit von 92,000 Fr. bewilligt; Alles zusammengerechnet, werden die bewilligten Summen auf 565,000 Fr. ansteigen. Diesem Betrag wären aber die Baukosten die ungeheuern Einrammungen und Abdachungen, die den Eingang der Brücke und einen integrierenden Theil derselben bilden, beizufügen, obwohl diese Ausgaben in den Rechnungen der Tannen- und Engestraße einzutragen sind. Ich wünschte sehr, daß der jetzt nachgesuchte Kredit der letzte wäre; ich hoffe es, obwohl ich es mit Gewissheit nicht behaupten kann. Durch diesen Kredit erleidetbrigens das diejährige Budget der Baudirektion keine Veränderung.

Müller, Oberst. Ich erlaube mir, in Kürze aufmerksam zu machen, daß zur Zeit die Pläne und Ansätze der Brücke nebst projiziertem Gerüst vom damaligen Oberingenieur, Herrn Gatschet, auch Herrn General Dufour, wie Herrn Architekt Roller und andern mehr unterlegt worden seien, daß damals diese sämtlichen Herren nichts auszuführen, wohl aber Alles schön und gut gefunden haben sollen. Es ist daher bemühend, heute hören zu müssen, daß diese gleichen Herren sich nun äußern, die Konstruktion sei von Anfang her zu schwach angegeben gewesen. So viel an mir, halte ich dafür, man habe hauptsächlich darin gefehlt, daß mit der äußeren und inneren Auffüllung nicht Schritt gehalten worden, daß die innere Auffüllung überdem im Winter und Frühjahr, so zu sagen in Klasse und mit gefrorenen Erdklumpen gemacht worden, durch welche Arbeit das eingetretene Thauwetter auf die von außen nicht gestützte Mauer zerstörend, das heißt ausdrückend wirken mußte. Soviel an mir, muß ich bezweifeln, daß mittels Errichtung der Kästen und Verdickung der nun bereits zerstörten, aus ihrer senkrechten Lage gewichenen Mauern die nötige Sicherheit und Solidität gefunden werde, während Strebepfeiler von außen die erforderliche Sicherheit darbieten, freilich aber auf Jahrhunderte hinaus auf alle bei diesem Bause Vertheilten ein ungünstiges Urtheil hervorrufen würden. Mein Antrag geht dahin, der Baudirektion die verlangte Summe zu bewilligen, indessen dieselbe gleichzeitig zu beauftragen, vor dem Beginne der Arbeiten zu untersuchen, ob mit der gleichen Summe allein mittels Anbringung von Strebepfeilern nicht sicher geholfen werden könnte, und erst dann auf die seitdest Weise zu progradien.

Der Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Präsident hat der Regierung, der er zugleich einen Rath gegeben, einen Vorwurf gemacht. Er sagt, die Regierung hätte die Arbeiten nicht genug beschleunigt und es würde die Erde nicht locker geworden sein, wenn man größern Eifer an den Tag gelegt hätte. Die Sache verhält sich so. Einerseits hat man uns aufgefordert, die Arbeiten zu beschleunigen; andererseits hingegen wurde ausgesprochen: wenn Ihr zu spät eilt, so werdet Ihr dafür verantwortlich sein. Die Fehler zeigten sich gleich Anfangs, und um denselben abzuheilen, wäre eine Summe von 40,000 Fr. erforderlich gewesen, die Ihr nicht bewilligen wolltet. Aus einer genauen Untersuchung der Arbeiten geht hervor, daß die Mauer aus dem Grunde gewichen ist, weil sie nicht die nothwendige Dicke hatte. Was die Aufführung von Strebepfeilern anbetrifft, so war bereits früher davon die Rede, allein man fand, daß dieselben nicht nur die Brücke nicht befestigen würden, sondern noch viel theurer zu stehen kämen als das, was wir Ihnen vorgeschlagen haben. Zur Verbindung dieser Pfeiler mit der Mauer müßte man aufbauen und abbrechen. Da wir nun, um diese Masse zusammenzuhalten, zwischen zwei Wegen einen zu wählen hatten, so schlugen wir den vor, welchen wir für den bessern hielten; hatemand ein besseres Mittel gekannt, so hätte er es angeben sollen.

Abstimmung.

- 1) Für den Antrag der Baudirektion Handmehr.
- 2) Für den Antrag des Herrn Oberst Müller Große Mehrheit.

Herr Präsident. In Folge der letzten Wahl ist mit 79 Stimmen als Präsident des außerordentlichen Gerichtes gewählt worden: Herr Häuselmann, Gerichtspräsident von Thun. Für den Sekretär hat sich kein absolutes Mehr ergeben; die meisten Stimmen erhielten Herr Schärz und Herr Bühlmann.

Abstimmung durch Ballotirung.

Im ersten Wahlgang erhielt Herr Schärz 64 Stimmen.
Bühlmann 46

Comit ist Herr Schärz zum Sekretär ernannt.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schärz.
Ringolf.

dentliche schweizerische Grenzbewachung und militärischen Rüstungen eine außerordentliche Steuer in folgendem Verhältnisse zu beziehen:

ein Halbes vom Tausend von dem Grundeigenthum,
ein Halbes vom Tausend von den Kapitalien,
ein und ein Viertel vom Hundert von dem Einkommen,
alles auf Grundlage der gleichen Schätzungen und Register, nach welchen auch die ordentliche Steuer erhoben wird.

§. 2.

Für den neuen Kantonstheil ist die außerordentliche Steuer auf die Hälfte des bisherigen jährlichen Grundsteuerbetrages gesetzt und durch Zuschlag zu der Grundsteuer zu erheben.

§. 3.

Der Regierungsrath bestimmt die Zeit des Bezuges dieser außerordentlichen Steuer und trifft die zur Vollziehung dieses Dekretes nöthigen näheren Anordnungen.

Bern, den

Entworfen vom Präsidenten des Regierungsrathes.

Bern, den 27. Juli 1849.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 27. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.
Der Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.

Entwurf eines Dekrets

über

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer für die Grenzbewachung und militärischen Rüstungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwähnt,

dass der schweizerische Bundesrat mit Vollmacht der Bundesversammlung zur Besteitung der außerordentlichen Ausgaben, welche die Handhabung der äussern Sicherheit oder inneren Ordnung der Schweiz erfordern, von den Kantonen die Einbezahlung eines ganzen Geldkontingentes verlangt hat, dessen Betrag für den Kanton Bern auf die Summe von Fr. 148,530 sich beläuft;

dass die gleiche Behörde mit Rücksicht auf den Entwicklungsgang der auswärtigen Ereignisse und in Betracht der außerordentlichen Truppenanhäufungen, welche an unserer Grenze stattfinden, die Kantone auffordert, nicht nur ihr Bundeskontingent in Bereitschaft zu halten, sondern auch ihre Landwehr zu organisiren;

dass sie aus den nämlichen Gründen bereits ein Truppenaufgebot von 24,000 Mann erlassen, welches zu den schon eingeforderten noch weitere Geldopfer erfordern wird;

dass zur Deckung der durch diese unvorhergesehenen Ereignisse veranlaßten Ausgaben die ordentlichen Einnahmen und Steuern des Staates nicht hinreichen, nichtsdestoweniger aber in der Organisation und Ausrustung unserer Wehrkraft und in der Vorbereitung einer kräftigen Vertheidigung unseres Vaterlandes gegen jeden möglichen Angriff nichts versäumt werden darf;

gestützt auf den §. 86 der Staatsverfassung, nach angehördtem Bertrage des Finanzdirektors, des Regierungsrathes und der Staatwirtschaftskommission,

beschließt:

§. 1.

Neben der für das Jahr 1849 zu erhebenden ordentlichen Steuer ist zur Deckung der Ausgaben für die außerord-

Sechste Sitzung.

Samstag den 4. August 1849.

Morgens um 7 Uhr im großen Casinoaale.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Niggeler und des Herrn Vizepräsidenten Schärz.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Aefolter, Bähler zu Blumenstein, Begert, Bösch, Boivin, Bühler, Büzberger, Carlin, Dähler zu Seftigen, Egger, Eggimann, Fleury, Frote, Funk, Ganguillet, beide Hirzbrunner, Höbel, Hübler, Indermühle, Kanziger, Karlen zu Diemtigen, Kehli Fürsprecher, Krebs zu Rüggisberg, Kurz, Moreau, Neuhaus, Schmid, Schneberger zu Herzogenbuchsee, beide Schüpbach, v. Steiger, Teuscher und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Abbersold, Amstutz zu Gunten, Batscheler, Beltrach, Brunner, Garrel, Christen zu Trachselwald, Docourt, v. Erlach, Friedli, Geiser zu Langenthal, Girardin, Gouvernon, Grimaire, Heilmann, Hofer im Sand, Kerner Fürsprecher, Kilcher, Kotschet, Küng zu Hunziken, Lanz, Prüdon, Ritschard zu Oberhosen, Röthlisberger zu Lauperswyl, Salzmann, Schäfer, Schäfer, Scheidegger, Schild, Schläppi, Schneberger bei Sumiswald, Schneberger zu Langenthal, Schneider zu Frutigen, Stämpfli auf dem Schäpberg, Streit zu Zimmerwald, Streit zu König, Studer, Stücki, Tiefen, Vallat, Verdat, Vielle, Walser und Jaugg.

Das Protokoll wird verlesen.

Chopard. Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, wann die Amts dauer der gestern ernannten Beamten abgelaufen sein wird; ich wünsche zu wissen, ob dieselben auf 4 Jahre erwählt worden sind, oder nur bis zur Integrale neuerung sämmtlicher Beamten.

Herr Präsident. Ich weiß allerdings nicht, wie es sich damit verhält. Der Regierungsrath wird jedenfalls einer Gesamterneuerung unterworfen. Was dagegen die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten betrifft, so sagt die Verfassung Nichts darüber. Vielleicht kann hier der Herr Präsident des Regierungsrathes Auskunft geben.

Herr Präsident des Regierungsrathes. So viel ich mich erinnere, enthält die Verfassung keine Bestimmung darüber, ob auch die Regierungskathalter und Gerichtspräsidenten auf das Jahr 1850 einer Integralerneuerung unterworfen seien, weshalb anzunehmen ist, sie seien auf die gewöhnliche Amts dauer von 4 Jahren erwählt. Vielleicht könnte es zweckmäßig sein, durch eine Ergänzung der Verfassung auch die Bezirksbehörden einer Integralerneuerung zu unterwerfen.

Herr Band direktor. Diese Frage wird dem Regierungsrath vorgelegt werden müssen.

Matthys. Ich glaube, diese Frage sollte nicht bei Anlaß der Genehmigung des Protokolls zur Sprache kommen. Das Protokoll ist richtig abgesetzt, und wenn keine Bemerkungen dagegen erhoben werden, so ist es zu genehmigen. Die angesetzte Frage ist Sache eines eigenen Anzuges.

Herr Präsident. So ist es allerdings. Allein das Angeregte ist eine Interpellation, die zu jeder Zeit erlaubt ist. Wenn nun eine solche Interpellation, welche der Prüfung des Regierungsrathes würdig ist, bei Anlaß des Protokolls vorkommt, so glaube ich, könnte man dieselbe sogleich dem Regierungsrathe überweisen.

A b s t i m m u n g.

Das Protokoll zu genehmigen. Große Mehrheit.
Die Anfrage des Hrn. Chopard dem Regie-
rungsrath zu überweisen. " "

Herr Präsident. Obgleich heute Nationalrat ist, wird doch wahrscheinlich keine Nachmittagssitzung stattfinden können, weil am Nachmittag die meisten Mitglieder werden abgereist sein. Deshalb wird diesen Morgen mit den Verhandlungen ununterbrochen fortgefahrene. Dagegen möchte ich die Herren Mitglieder ersuchen, die nächste Woche möglichst zahlreich zu erscheinen, indem wir bei fleißiger Arbeit bis zum Mittwoch die Geschäfte werden beendeten können.

L a g e s o r d n u n g .

Entwurf eines Dekrets über die Erhebung einer außerordentlichen Steuer für die Grenzwachung und militärischen Rüstungen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Bevor wir in den Gesetzesentwurf selbst eintreten, müssen wir die Veranlassungen desselben berühren, und zwar wird man bei den verschiedenen Geldkontingentsbegehren der Eidgenossenschaft anfangen. Ein erstes Begehr, das schon im Jahr 1848 gestellt wurde, ist noch nachträglich zu erledigen, das schon bezahlt ist. Das zweite ist dasjenige, welches letzten Juni von dem Bundesrat eingesordnet wurde. Über diese beiden Anforderungen ist ein besonderer Vortrag des Regierungsrathes, welcher hier abgelesen werden wird.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird abgelesen.

Herr Berichterstatter. Mit diesen Geldkontingenten verhält es sich folgendermaßen. Die Eidgenossenschaft hatte im Herbst des Jahres 1847 von den Kantonen, welche dem Bund treu geblieben waren, ein erstes Geldkontingent eingefordert, und zwar ein doppeltes. Sie wurden von den bundestreuen Ständen bezahlt und namentlich auf den Kanton Bern fielen ungefähr L. 300,000. Dieses doppelte Geldkontingent wurde indessen von der Tagsatzung von vorneherein als ein zurückbezahbarer Vorschuss erklärt, aus welchem Grunde der Regierungsrath mit diesem Vortrage nie vor den Grossen Rat kam. Dieses Geldkontingent ist bereits zurückgestattet. Ein zweites Geldkontingent und zwar diesmal bloß ein halbes wurde im Frühjahr 1848 eingefordert, veranlaßt durch die Grenzbewachung im Kanton Tessin und Graubünden, und später zum Theil auch an der badischen Grenze. Die Eidgenossenschaft hatte nämlich für diese Grenzbesetzungen eine Ausgabe von L. 800,000. Das damals ausgeschriebene halbe Geldkontingent betrug für Bern L. 74,265. Diese sind abbezahlt und die Sache ist insoweit erledigt. Die Ausgabe wird jetzt nur noch nachträglich angezeigt und wird sich in der Staatsrechnung für das Jahr 1848 finden. Dieses Geldkontingent wurde aber nicht als ein zurückbezahbarer Vorschuss betrachtet und wird sich daher in der Staatsrechnung als verbrauchtes Kapital finden. Es wird in Bezug auf dieselbe kein Antrag, sondern bloß die Anzeige gemacht. Nun kam das dritte Geldkontingent. Um das Verhältniß desselben klar zu machen, will ich das Schreiben ablesen, mit welchem es vom Bundesrath'e eingefordert wurde. Es lautet folgendermaßen:

Bern, 3. Juli 1849.

Getreue liebe Eidgenossen.

Mit Beziehung auf den Besluß der Bundesversammlung vom 30. v. M., wodurch der Bundesrat ermächtigt wurde, gegenüber den in den benachbarten Staaten vorkommenden und in ihrer weiteren Entwicklung alsfällig für die Schweiz einflußreichen Ereignissen die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und zu verwenden, und für außerordentliche Ausgaben, welche die äußere Sicherheit oder innere Ordnung der Schweiz erfordern könnten, die nötigen Geldmittel sei es durch Darlehen oder Einforderung von Kontingenten anzuschaffen, findet sich der Bundesrat veranlaßt, mit Gegenwärtigem ein ganzes Geldkontingent von sämmtlichen Ständen einzufordern, wobei es den Kantonen freigestellt wird, ihre noch rückständigen Forderungen an das voriges Jahr eingezahlte doppelte Geldkontingent bis auf den Betrag eines Kontingents sammt Zinsen, bei diesem Anlaß in Rechnung zu bringen.

Das Kontingent des hohen Standes Bern beträgt Fr. 148,530.

Indem wir Euch ersuchen, diesem Ansuchen mit möglichster Förderung zu entsprechen und die darüberigen Boursendungen in groben Silbersoiten nach eidgenössischer Währung dem eidgenössischen Staatskassier in Bern einzusenden, empfehlen wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns dem Machtssitz Gottes.

Herr Berichterstatter. Dieses Schreiben wurde anfangs des Monats Juli erlassen und gründet sich auf einen Besluß des National- und des Ständerates, wonach dem Bundesrathe die Vollmacht gegeben wurde, nöthigenfalls Truppen aufzubieten und von den Kantonen das Geldkontingent einzufordern, oder aber die Titel zu Geld zu machen. Der Bundesrath, welcher also die freie Wahl zwischen dem einen und dem andern hatte, entschied sich für die Einforderung des Geldkontingents und ist auch als zu diesem Besluß kompetent zu betrachten. Der Regierungsrath glaubte vorläufig, dieser Einforderung entsprechend zu sollen, so daß die Genehmigung, welche heute in Frage steht, bloß als eine nachträgliche zu betrachten ist. Die Regierung von Bern hat ihr Geldkontingent von Fr. 148,550 theils durch Abrechnung von Rückständen gemacht, welche ihr noch von der Eidgenossenschaft zu stunden, theils durch Baarzahlung. Der erste Posten, der abgerechnet wurde, ist eine Anweisung auf das eidgenössische Kriegskommissariat, hervor-

rend von den Vorschüssen an die Sonderbundsfeldzugskosten, welche laut abgeschlossener Rechnung Fr. 98,420 betragen. Ein zweiter Posten, den der Kanton Bern abrechnen konnte, röhrt von den Truppenaufstellungen her, welche im vorigen Jahr zur Grenzbewachung im Tessin gemacht werden mußten, und wozu auch der Kanton Bern ein Bataillon stellte. Dieser Posten betrug Fr. 10,674. Ein dritter, der als Bezahlungsmittel gebraucht wurde, besteht einertheils in einer Anweisung des Standes Bern für die Kosten des Aufgebots wegen Uri, und endlich noch die in der Ergänzungssumme von Fr. 36,259, die aus der Standeskasse baar bezahlt wurden. Nun könnte man freilich sagen, wenn bloß Fr. 36,259 baar bezahlt worden seien, so sei es nicht nötig, einen Kredit von Fr. 148,530 zu bewilligen. Allein wenn schon der übrige Theil der Summe abgerechnet werden könnte, so würde doch das Defizit der betreffenden Jahre, aus welchen sich jene Abrechnungen datiren, um so größer sein, indem die daherigen Forderungen an die Eidgenossenschaft noch einstweilen unter den Kapital- und Rechnungsrestanzen blieben. Daher muß jedenfalls der Kredit für die vollen Fr. 148,000 verlangt werden. Dieses ist der erste Gegenstand, der vorliegt; es wird dann später noch ein anderes Geldkontingent vorkommen, über welches ich nächter Bericht erstatten werde.

Straub. Ich will mir bloß eine kleine Frage erlauben. Wir haben den Rapport des Herrn Finanzdirektors angehört, wonach die früheren Geldkontingente zurückstehen werden. Ich möchte deshalb um Auskunft darüber bitten, ob dieses vielleicht auch mit dem in Frage stehenden Geldkontingente der Fall sei.

Herr Berichterstatter. Ich kann darüber folgende Auskunft geben. Als die Bundesversammlung jüngsthin den Bundesrat zu der Einforderung dieses Geldkontingentes beauftragte, wurde auch die Frage aufgeworfen, ob dasselbe nicht von vornherein als rückerstattbar erklärt werden solle. Die Bundesversammlung hat indessen beschlossen, darüber vorläufig Nichts zu verfügen. Dagegen ist es möglich, daß das zweite Geldkontingent, über welches ich bald ebenfalls Rapport erstatten werde, zurückgegeben wird.

Durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Es kommt nun das zweite eingeforderte Geldkontingent. Um Ihnen dasselbst klar zu machen, will ich ebenfalls das betreffende Schreiben des Bundesrates ablesen lassen.

Dasselbe wird abgelesen und lautet folgendermaßen:

Bern, den 30. Juli 1849.

Getreue liebe Eidgenossen!

Der Voranschlag für das Jahr 1849 hat für die Deckung einer außerordentlichen Bewaffnung, beziehungsweise Grenzbewachung, nicht gesorgt, wohl aber hat die hohe Bundesversammlung mit Schlusnahme vom 30. vorigen Monats hiefür dem Bundesrathe außerordentliche Vollmachten ertheilt.

In Folge dessen hat der Bundesrat am 3. dics ein ganzes Geldkontingent ausgeschrieben, dabei aber den Kantonen gestattet, ihre Forderungen an die Eidgenossenschaft bis auf den Betrag eines ganzen Geldkontingentes abzuziehen.

Es läßt sich nunmehr mit ziemlicher Bestimmtheit voraussehen, daß das eingeforderte Geldkontingent durch Abrechnung von einer Fr. 400,000 nur noch etwa Fr. 300,000 in baar abwerfen wird, welche Summe für die gegenwärtige aufgestellte Armee kaum für einen Zeitraum von 10 Tagen ausreichen würde.

Wenn nun auch der Bundesrat noch über einzelne andere Posten zu verfügen im Falle ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß alle diese Summen dem Bedürfnisse nur momentan steuern und größtentheils auch für den ordentlichen Dienst, z. B. für die Militärinstruktion bestimmt sind.

Wir sehen uns daher genehmigt, durch Gegenwärtiges ein zweites Geldkontingent von den hohen Ständen auf Grund-

lage der Geldsäule vom 20. August 1838 einzufordern, wobei jedoch denjenigen Kantonen, die auf dem eingezahlten doppelten Geldkontingent noch eine Restansforderung zu machen haben, bewilligt wird, dieselbe sammt Zins vom 1. Januar bis und mit 31. Juli l. J. in Abzug zu bringen.

Indem wir Euch, getreue liebe Eidgenossen, einladen, die Einbezahlung des dortigen Betreffnisses an das eidgenössische Staatskassieramt die nötigen Weisungen erteilen zu wollen, benutzen wir diesen Anlaß, Euch, getreue liebe Eidgenossen, sammt uns dem Wachschutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates ic.

Herr Berichterstatter. Wenn ein ganzes Geldkontingent von allen Kantonen bezahlt wird, so wirkt es ungefähr Fr. 700,000 ab. Der Bundesrat hatte indessen beim ersten Geldkontingent, welches wir so eben erledigt haben, den Kantonen erlaubt, diejenigen Summen in Abrechnung zu bringen, welche sie noch von der Eidgenossenschaft zu fordern hatten, so daß dieses Geldkontingent bloß ungefähr Fr. 300,000 baar abwarf. Es ist nun natürlich, daß diese Summe nicht hinreicht, um die 24 000 Mann, welche an der Grenze aufgestellt sind, längere Zeit zu versorgen. Aus diesem Grunde war der Bundesrat wieder genehmigt, sich auf dem Wege eines Darleihens oder einer Einforderung des Geldkontingentes von den Kantonen zu helfen. Dieses war der Grund der Einforderung des zweiten Geldkontingentes. Dem Kanton Bern bleibt natürlich Nichts übrig, als seine Bundespflicht zu erfüllen, indem der Bundesrat bloß von der Vollmacht Gebrauch gemacht hat, welche ihm von der Bundesversammlung gegeben worden. Dieses Geldkontingent wird nun wahrscheinlich als ein zurückbezahlbares Vorschuß anzusehen sein; allein dafür garantieren kann ich nicht. Wäre dieses nun nicht der Fall und müßte dieses Geldkontingent durch die laufenden Steuern gedeckt werden, so würde doch dazu eine Steuer von $\frac{1}{2}\%$ nicht ausreichen, sondern es müßte eine Steuer um $\frac{1}{3}\%$ ausgeschrieben werden. Die Staatswirtschaftskommission hat indessen diesem Vorschlag nicht beigestimmt. Wir werden davon bei Anlaß der außerordentlichen Steuer für die Grenzbewachung und militärischen Rüstungen noch zu sprechen haben. Vorläufig wird hier bloß nachgesucht um die Bewilligung der Bezahlung des eingeforderten zweiten Geldkontingents.

Durchs Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ein drittes Begehrten, welches nun die Kantonalausgaben betrifft, allein ebenfalls durch die letzten Truppenaufgebote veranlaßt wird, ist das Begehrten um eine Kreditbewilligung von Fr. 39,410 für militärische Anschaffungen. Zu der gegenwärtigen Truppenaufstellung hat nämlich der Bundesrat vom Kanton Bern 7 Bataillone Infanterie, 3 Kompanien Artillerie, 2 Kompanien Schützen, 1 Kompanie Kavallerie, und eine halbe Parkkompanie einzurufen. Auf diese Aufforderung hin hat der Regierungsrath die betreffenden Bataillone und Kompanien bezeichnet, und dieselben sind bereits abmarschiert. Es trat aber bei diesem Truppenaufgebot ein, was gewöhnlich eintritt; es wurden nämlich dadurch außerordentliche Kosten für Führungen, Transportlöhne, Fourageankäufe und Kopistenlöhne veranlaßt. Es wird nämlich besonders für die Fouragelieferungen nach dem eidgenössischen Reglementen den Kantonen bloß ein Fix im per Tag gegeben und was die Kantone über dieses hinaus noch zu geben haben, bleibt auf der Kantonalaufrechnung. Dafür wurde ein Posten von Fr. 5000 in Rechnung gesetzt. Ferner wurde dadurch veranlaßt eine Ausgabe von Fr. 8800 für Anschaffung von 1000 Paar Infanteriehosen. Es waren nämlich durch den längern Dienst im Sonderbundsfeldzuge diese Kleidungsstücke so sehr abgenutzt worden, daß sich die Soldaten damit jetzt fast gar nicht mehr bekleiden können. Die Militärvorwaltung mußte daher das Nötige aus den Magazinen liefern und sofort Maßregeln treffen, daß die erforderliche Anzahl in den Magazinen wieder ergänzt werde. Obgleich nämlich noch Vorräthe waren, so wäre es doch höchst unzweckmäßig gewesen, sich ganz herauszulassen. Diese Anschaffung

von 1000 Paar Infanteriehosen ist wohl zu unterscheiden von den jährlichen Kleideranschaffungen für die Rekruten. Diese sind im ordentlichen Budget enthalten. Es müssten aus der ganz gleichen Veranlassung 200 Paar Schaffshünenhosen angeschafft werden mit einer Summe von Fr. 1760. Eine vierte durch das Truppenaufgebot veranlaßte Ausgabe besteht in Fr. 20,000 für 4000 Tschakko's. Damit verhält es sich nämlich so. Bekanntlich wurde mit Annahme des neuen eidgenössischen Reglements die kontinente Tschakkoform in der eidgenössischen Armee eingeführt, im Gegensatz zu der bisherigen Form, welche oben breit war. Schon im vorigen Jahre wurde mit der Umänderung des alten Tschakkos begonnen, und auch im diesjährigen Budget finden sich deshalb Ansätze. Um alle Veränderungen zu machen, was jetzt geschehen ist, wird der Regierungsrath noch einen Kredit von Fr. 4000 verlangen. Alle alten Tschakkos sind jetzt zu neuen umgeändert; allein diese reichen noch nicht hin, um die sämtliche ausgerückte Mannschaft mit Tschakkos zu versorgen. Deshalb hat die Militärdirektion sich veranlaßt gesessen, um einen Kredit von Fr. 20,000 nachzukommen. Man könnte freilich sagen, die Truppen sollen mit alten Tschakkos ausrücken. Indessen glaube ich, es würde von der alten Mannschaft nicht gerne gesehen werden, wenn sie alte Tschakkos tragen müßten, während dem die junge Mannschaft neue, leichtere Tschakkos erhält. Die Militärdirektion glaubt aus diesem Grunde, es sei zur Aufrechterhaltung des guten Geistes der Truppen nöthig, ihnen sämtliche neue Tschakko's zu geben. Diese Ausgabe ist zwar bloß eine Anticipation der Ausgaben für das folgende Jahr; allein da die Ausgabe selbst, durch die Umstände veranlaßt, in dieses Jahr fällt, so sollte auch der Kredit schon dieses Jahr bewilligt werden. Eine fernere Ausgabe wird veranlaßt durch die Anschaffung von 50 Helmen für die Dragoner oder reitenden Jäger zum Preis von Fr. 650. Auch diese hatten nämlich früher Tschakkos, welche nach dem neuen Reglement mit Helmen zu vertauschen sind. Die letzte Ausgabe endlich wird veranlaßt durch die Anschaffung von 100 Reitermänteln für die Summe von Fr. 3200. Diese betrifft hauptsächlich eine Ergänzung in den Magazinen, die notwendig wird, damit man nicht ganz ohne Anschaffungen sei. Alle diese Anschaffungen belaufen sich auf den Betrag von Fr. 39410, und dieses bildet den Kredit, den die Militärdirektion und der Regierungsrath von Ihnen verlangen. Sollte aber das ganze Bundeskontingent aufgeboten werden, so müßte auch diese Summe verdoppelt werden. Wie sich indessen die gegenwärtigen Verhältnisse gestalten, glaube ich, ein neues Truppenaufgebot werde nicht nöthig sein. Wahrscheinlich wird im Gegentheil bald eine Truppenentlassung stattfinden können. Für den Fall jedoch, daß ein solches Aufgebot sämtlicher Truppen unverhüllt geschehen sollte, ist es auch nöthig, daß Sie zentralisiert den Kredit dazu gestatten.

Günther, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es hat die Staatswirtschaftskommission gefunden, daß es unpolitisch wäre, den verlangten Kredit abzuschlagen. Da der Herr Finanzdirektor Ihnen schon alle notwendigen Erläuterungen gegeben hat, so will ich, um die zur Beurtheilung wichtigeren Geschäfte so kostbare Zeit nicht in Anspruch zu nehmen, nicht weitläufig sein. Die Finanzdirektion verlangt zur Befriedigung der durch das Truppenaufgebot veranlaßten Kosten einen Kredit von Fr. 39,410; diese Summe wird sich, wie Ihnen sehr richtig bemerkt worden, auf das Doppelte anheben, nämlich auf Fr. 78,820, falls das ganze eidgenössische Kontingent unter die Waffen berufen würde. Jedoch glaube ich, daß man, statt den andern Theil des Kontingents aufzubieten, in Kürzem eher ein großer Theil der bereits aufgebotenen Truppen entlassen wird. Ich trage demnach darauf an, es möge der nachgesuchte Kredit bewilligt werden.

Tschartner von Rehrlag. Es ist bloß eine einzige Sache, welche mir bei dieser Gelegenheit auffällt und die mich veranlaßt, eine Bemerkung zu machen, zwar nicht für die Gegenwart, sondern für die Zukunft. Es scheint mir nämlich, der Kanton Bern sei bei allen diesen Gelegenheiten mehr in Anspruch genommen worden als die übrigen Stände. Der Kanton Bern ist von dem Orte, wo die Truppen aufgestellt

werden, ziemlich entfernter als viele andere Kantone, welche nicht im gleichen Verhältniß mitgenommen worden sind, und ich glaube deshalb, es wäre zweckmäßig, wenn man den Regierungsrath beauftragen würde, dafür Sorge zu tragen, daß der Kanton Bern so sehr als möglich geschont werde. Denn wenn der Bundesrat ganz unbedingt die Truppen hervornehmen kann wo er will, so ist es möglich, daß er sie jedesmal vom gleichen Orte hervor nimmt, und dadurch werden nicht nur die Truppen mißmuthig gemacht, sondern auch die Finanzen stark mitgenommen. Die Last, welche für den Kanton Bern aus einem Truppenaufgebot entsteht, ist ungleich größer, als sie uns hier erscheint. Man muß nämlich die Verläumnis der Befestigungen, welche von allem Verdienst und der Erhaltungsmöglichkeit ihrer Familien entfernt werden, auch in Rechnung bringen. Ich möchte daher, daß sich der Kanton Bern mit seinen Truppen lieber nicht groß mache, sondern verlange, daß dieselben nach der Truppenscala der Kantone aufgestellt werden.

Herr Erziehungsdirектор. Eine einzige Bemerkung auf das von Herrn Tschartner Angeregte. Jedenfalls ist es nicht die Regierung von Bern, welche sich mit dem Truppenaufgebot groß machen wollte; denn ihr selbst ist der Befehl zur Truppenaufstellung zugekommen. Ob nun Bern etwas mehr geleistet hat, als andere Kantone, weiß ich nicht, allein das kann ich sagen, daß das eidgenössische Kommissariat zu Anfang des Truppenaufgebots außer Bern aus den der Grenze zunächst gelegenen Kantonen noch eine große Masse Truppen aufgeboten hat, so daß diese in viel höherem Maße in Anspruch genommen worden sind, als wir. Sie müssten nämlich nicht nur den Auszug und die Reserve, sondern auch die Landwehr aufstellen.

Herr Berichterstatter. Ich kann dem Herrn Tschartner dahin antworten, daß die Truppen nicht nach der eidgenössischen Mannschaftsscala aufgestellt worden sind, sondern daß einige Kantone mehr, die andern aber weniger, liefern müssten. Aus Neuenburg und Graubünden wurden gar keine genommen, so wie auch aus dem Tessin, weil diese Kantone in den letzten Jahren mehr Dienst gethan hatten. Mehr als wir haben dagegen geleistet der Kanton Glarus und der Kanton Thurgau, welcher leichtere sämtliche Mannschaft, mit Ausnahme einer Scharfschützenkompanie, aufgestellt hatte. Ich glaube daher, es sei nicht am Kanton Bern, hier Reklamationen zu erheben. Man würde es jedenfalls thun, sobald man gegen uns unbillig wäre.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat nichts beizufügen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durchs Hand mitgezogen.

Herr Berichterstatter. Es kommt nun das letzte Kreditbegehr. Für Fr. 4000 zur Umänderung älterer Tschakko's in solche neuer Ordonnanz. Diese Anschaffung ist nicht zu verwechseln mit dem so eben für Tschakko's bewilligten Kredit, in welchem diese Summe nicht begriffen ist. Durch die Umänderung der alten Tschakko's in neue wird eine bedeutende Ersparnis gemacht, indem eine solche Umänderung auf ungefähr Fr. 2 Rp. 60 zu stehen kommt, während ein neuer Tschakko Fr. 5 kostet. Ich möchte Ihnen diese Fr. 4000 zur Bewilligung empfehlen, indem sie ohnedies für das Jahr 1850 ins Budget gebracht werden müssten.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Obgleich diese Sache der Staatswirtschaftskommission nicht vorgelegt worden ist, so empfehle ich sie doch zur Annahme, indem es zweckmäßig wäre, wenn die ganze Mannschaft des Kantons Bern ihre alten Tschakko's mit neuen austauschen könnte. Diejenige Mannschaft, welche noch alte Tschakko's tragen muß, beklagt sich darüber nicht selten.

Herr Berichterstatter. Es kommt jetzt auf alle diese Bewilligungen hin der Antrag zur Deckung dieser Summe.

Wenn Sie die Nothwendigkeit der Ausgaben in's Auge fassen, so werden sie auch den Antrag des Regierungsrathes, welcher Sie vielleicht anfangs überrascht hat, entschuldigen. Die Ausgabe, welche in Folge der bezahlten Geldkontingente und der bewilligten militärischen Anschaffungen entsteht, beträgt L. 340,470. Es ist nun wahrscheinlich, daß, wie bereits bemerkt worden ist, das eine Geldkontingent von der Eidgenossenschaft als rückstättbar erklärt werden wird, so daß man sagen könnte, es seien bloß Fr. 191,940 auszugeben. Allein es ist dabei folgendes zu bedenken: Es ergibt sich im ordentlichen Budget ein Defizit von ungefähr Fr. 40,000. Die ordentliche Steuer wird nämlich nun abtragen circa Fr. 495,000 statt Fr. 535,000, wie im Budget vorausberechnet wurde. Sie haben ferner im Laufe dieses Jahres Nachkredite im Betrag von etwa L. 10,000 bewilligt, so daß im ordentlichen Budget ein Defizit entsteht von circa Fr. 50,000. Eine ganze Steuer würde nun ungefähr eine Summe von Fr. 495,000, und eine halbe Steuer somit Fr. 247,500 abwerfen. Für diese außerordentliche Steuer im alten Kantonstheil muß aber auch im Jura der entsprechende Ersatz gesucht werden, welcher sich als die Hälfte der dortigen Grundsteuer auf ungefähr Fr. 56,000 belaufen würde. Eine halbe Steuer im alten und neuen Kantonstheil würde demnach 303,000 Fr. abwerfen, wonach sich ein kleiner Vorschuß ergibt. Es ist dabei indessen zu bedenken, daß wir in Folge des stattgefundenen militärischen Aufgebotes noch weitere Ausgaben haben werden, so z. B. durch die Einquartierungskosten. Die Eidgenossenschaft vergütete nämlich bis dahin für jeden Mann Einquartierung 4 Bz. und der Kanton legte dazu noch 3 Bz. bei, so daß z. B. im Sonderbundsfeldzug diese Ausgabe den Kanton Bern auf 380,000 Fr. zu stehen kam. Bei Anlaß des Budgets beauftragte der Große Rat den Regierungsrath, ein Gesetz zu erlassen, wonach diese Vergütung reduziert werden soll. Diese Vergütung beruht nämlich auf keinem Gesetz, sondern bloß auf einer Vollmacht, welche im Jahre 1845 der Regierungsrath dem Militärdepartement gab. Der Regierungsrath glaubt deshalb, er solle von sich aus diese Beilage nicht mehr bezahlen, bis Sie darüber entschieden haben werden. Jemand eine Vergütung wird man aber in jedem Falle bezahlen müssen. Es ist ferner in den bisher angenommenen Krediten bloß für materielle Anschaffungen gesorgt. Allein dasjenige, was der Kanton an Pferdlieferungsvergütungen zu entrichten hat, ist nicht vorgesehen. Wir müssen nämlich für jedes Pferd per Tag 13 bis 15 Wagen bezahlen, während die Eidgenossenschaft bloß, wenn ich nicht irre, 10 Bz. vergütet. So viel zur Rechtfertigung des Vorschlags, welchen Ihnen der Regierungsrath macht. Er begreift ganz gut, daß es für das Volk nichts Angenehmes ist, besonders nicht nach der kaum überstandenen Theurung, neben der ordentlichen Steuer noch eine außerordentliche bezahlen zu müssen. Indessen hat er auch nicht daran gezweifelt, daß das ganze bernerische Volk die Nothwendigkeit der Maßnahmen, welche vom Bund und vom Kanton zur Sicherheit, Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes getroffen worden sind, einsehen und daher auch außerordentliche Opfer bringen werde, sobald man sie von ihm fordert. Befr. des letzten Geldkontingents habe ich noch beizufügen, daß die außerordentliche Steuer bloß auf das erste Geldkontingent basirt ist, weil, als man diesen Gesetzesentwurf erließ, der Bundesrat das zweite Geldkontingent noch nicht eingefordert hatte. Der Regierungsrath stellt von sich aus den Antrag, es sei zur Deckung dieser Ausgabe $\frac{1}{2}\%$ auf $\frac{1}{3}$ zu erhöhen, was ungefähr 149,000 Fr. abwerfen würde. Die Staatswirtschaftskommission hat indessen beschlossen, dieses noch zu verschieben, bis die Bundesversammlung sich darüber werde ausgesprochen haben, ob sie das Geldkontingent rückstättet werden. Der Regierungsrath hat sich auch mit der Staatswirtschaftskommission einverstanden erklärt, nachdem er deren Gründe angehört hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Dem umständlichen Berichte, den Sie so eben angehört, habe ich nur Weniges beizufügen. Der Regierungsrath hat darauf angetragen, von allen

direkten Steuern eine außerordentliche Auflage von $\frac{1}{4}\%$ pro mille zu erheben; nach Untersuchung der Aktenstücke haben wir die Erhebung einer außerordentlichen Steuer für nothwendig erachtet. Allein es läßt sich nicht verhehlen, daß in Berücksichtigung der soeben verflossenen Jahre, eine Erhöhung der Steuer für das Volk beschwerlich sein wird. Um nun dasselbe nicht zu sehr zu belasten, hat die Staatswirtschaftskommission den Vorschlag gemacht, diese Auflage von $\frac{1}{4}\%$ auf $\frac{1}{2}$ pro mille herabzusetzen. Sie glaubt, es werde diese Summe zur Deckung der gemachten Ausgaben um so mehr hinreichend sein, als man noch nicht weiß, ob die der Eidgenossenschaft gemachten Vorschüsse zurückstättet werden oder der Kantonsfasse verbleiben werden. Es glaubt nun die Staatswirtschaftskommission, daß es bis zur Entscheidung dieser Frage unnütz sei, $\frac{1}{4}\%$ vom Tausend zu erheben, und daß man sich die fehlende Summe durch ein bei der Kantonalbank oder einer andern Staatsfasse zu machendes Anleihen verschaffen könnte. Aus diesem Grunde trägt die Staatswirtschaftskommission darauf an, die außerordentliche Steuer auf $\frac{1}{2}\%$ pro mille herabzusetzen. Es wird, wie der Herr Regierungspräsident bemerkt hat, dieses $\frac{1}{2}\%$ vom Tausend im alten Kantonstheile eine Summe von Fr. 247,000, und im neuen Theile eine Summe von Fr. 51,000 abwerfen. Ich habe nicht gehört, ob der Herr Präsident von einer Militärsteuer gesprochen hat. Die Staatswirtschaftskommission trägt ebenfalls darauf an, dieselbe, wie die andere Steuer, verhältnismäßig zu erhöhen. Diese Auflage ist billig und gerecht; denn alle diejenigen, die keinen persönlichen Militärdienst leisten, sollen zu den Kosten um so mehr beitragen, als der persönliche Dienst viel beschwerlicher ist, und diejenigen, die zu demselben verpflichtet sind, zu mehr Auslagen, als die davon Entbundenen veranlaßt werden. Aus diesem Grunde schlägt die Staatswirtschaftskommission die außerordentliche Steuer vor, welche ungefähr Fr. 15,000 abwerfen wird; im Ganzen wird sich also eine Einnahme von Fr. 314,000 herausstellen, was die soeben bewilligte Ausgabe um Fr. 52,000 übersiegt. Der Herr Finanzdirektor weicht in der Summe einigermaßen von mir ab, was daher kommt, daß er die im Jura zu erhebende Steuer höher anstellt, als sie in der Wirklichkeit abwerfen wird; er hat sie auf Fr. 113,000 berechnet, während sie sich nur auf Fr. 103,000 beläuft. Wir haben eine Summe von Fr. 191,940 zu bezahlen; um dieselbe zu decken, werden wir Fr. 314,000 einnehmen, so daß sich ein besseres herausstellt; allein, wie der Herr Regierungspräsident richtig bemerkt, so ist im alten Budget ein Deficit von ungefähr Fr. 40,000 vorhanden. Der Herr Finanzdirektor berechnet die Steuer im alten Kantonstheile auf Fr. 535,000, während sie sich nach dem Steuerregister nur auf Fr. 495,000 beläuft; es ergibt sich demnach ein Deficit von Fr. 40,000. Wenn das bis Ende November zu erhebende $\frac{1}{2}\%$ vom Tausend nur nach den alten Schätzungen einzubringen wäre, so würde sich wieder ein Deficit ergeben, indem der alte Kanton nach den alten Schätzungen nur Fr. 435,000 einträgt, während er nach den berichtigten Kontrollen Fr. 495,000 abwerfen soll, so daß man wahrscheinlich im Falle sein wird, von dieser Steuer wenigstens Fr. 60,000 abzuziehen. Es würde nun also nur ein besseres von Fr. 52,060 übrig bleiben. Dieser Betrag wird für die allfällige noch zu machenden Ausgaben kaum hinreichen. Der Herr Regierungspräsident hat Ihnen übrigens bemerkt, daß nebst der für das unter den Waffen sich befindenden Kontingent bewilligten Summe der Kanton noch 3 Bz. per Wagn für jeden Tag zu dem, was die Eidgenossenschaft gibt, hinzulegt. Die Staatswirtschaftskommission schließt damit, daß sie darauf anträgt, es möchte der Gesetzesentwurf, so wie er vorliegt, angenommen werden.

Herr Berichterstatter. Ich habe noch einen Punkt vergessen, welchen zwar der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission berührt hat, und der sich auf den Zusatz zur Militärsteuer bezieht. Der Regierungsrath stellt nämlich den Antrag, in das vorliegende Dekret einen Zusatzartikel in dem Sinne aufzunehmen, daß eine außerordentliche, die Hälfte der gewöhnlichen beträgende Militärsteuer bezogen werden solle. Zur Rechtfertigung dieses Antrages

will ich weiter nichts bemerken, indem schon lebhaft erheblich erklärt worden ist, daß, wenn infolge eines außerordentlichen Aufgebots eine außerordentliche Vermögens- und Einkommenssteuer ausgesetzten werden müsse, im nämlichen Verhältniß auch die Militärsteuer erhöht werden könne. Man könnte freilich fragen, ob gegenüber den Bestimmungen der Staatsverfassung eine solche außerordentliche Steuer gerechtfertigt werden könne. Die Verfassung sagt nämlich: „Wenn zur Besteitung der Staatsausgaben neue Auflagen erfordert sind, so sollen sie möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Man könnte demnach sagen, es sollte einfach die Einkommens- und Vermögenssteuer erhöht werden. Allein der Umstand, daß auch die außerordentliche Militärsteuer vom Vermögen und Einkommen erhoben wird, spricht dafür, daß diese Auflage keine verfassungswidrige sei. Der Paragraph, welcher als Zusatzartikel aufgenommen wird, lautet folgendermaßen: „Die Militärsturz für das Jahr 1849 wird mit Rücksicht auf die außerordentlichen Truppenaufgebote um die Hälfte erhöht.“ Wahrscheinlich ist nach dem Steuergesetz dem Regierungsrath die Vollmacht gegeben, die Zeit des Bezuges der Steuer zu bestimmen. Ich glaube nun, es wäre am zweckmäßigsten, die außerordentliche Steuer ungefähr im Herbstmonat und die ordentliche im November oder Dezember zu erheben. Die Konvenienz, daß bis zum Herbstmonat die Steueregister noch nicht bereitst sind und deshalb die höhere Schätzung nicht in Anwendung kommen kann, wird so beseitigt, daß bei Erhebung der ordentlichen Steuer im November oder Dezember den Gemeinden dasjenige, was sie nach der residirten Schätzung an der außerordentlichen Steuer mehr zu bezahlen hätten, nachträglich abgefordert wird. Diese Maßnahme ist deshalb wichtig und gerecht, damit diejenigen, welche bis jetzt zu niedrig geschätzt sind, das übrige ebenfalls beitragen.

Straub. Ich muß mir blos eine Bemerkung erlauben. Wir haben bei der Bewilligung der Kredite A gesagt und werden nun wohl auch B sagen müssen, damit man die Ausfälle decken könne. Ich hätte nur noch ein wenig weiter gehen mögen, indem ich denke, daß uns der Herr Finanzdirektor noch nicht alle Ausgaben angezeigt habe, welche uns dieses Jahr zufallen werden. Vielleicht sollen diese Ausgaben von der Eidgenossenschaft gedeckt werden, und in diesem Falle ist es desto besser. Der Unterhalt der aufgebotenen Truppen wird in ungefähr 20 Tagen das ganze Kontingent aufgebraucht haben. Ein anderer Umstand, der Kosten verursachen wird und von dem man noch nichts gesagt hat, sind die 12,000 Fremden, welche in unserer Eidgenossenschaft sind. Wenn wir dieses auch in Ansatz bringen, so ist das $\frac{1}{2}$ % so gut als nichts, und wir werden wahrscheinlich wieder zusammenberufen werden, um eine neue Steuer zu beschließen. Wenn dagegen der Herr Finanzdirektor glaubt, die Flüchtlingsfahrt werde eine eidgenössische, so ist das um desto besser.

Herr Berichterstatter. Ich glaube auch, daß das bereits bezahlte Geldkontingent zur Besteitung des Truppenaufgebots nicht hinreichen werde. Die aufgebotenen Truppen kosten täglich ungefähr 30,000 Fr. und im Monat beinah 1 Million. Vom Tage des Abmarsches der Truppen bis zum Wiedereintreffen in die Stammquartiere könnte es wohl länger als einen Monat gehen, so daß die Kosten sich wohl bis auf 2 Millionen belaufen dürften. So viel ich indessen gehört habe, wird die Bundesversammlung dahin wirken, daß schon das zweite Geldkontingent als rückzahlbar erklärt und für ein allfälliges neues ein Anlehen oder durch Veräußerung von Titeln gemacht werden solle. Ich glaube, die eidgenössischen Behörden sollen auch einen Theil der Unannehmlichkeiten der Finanzverwaltung übernehmen und nicht alles auf die Kantone laden. Wenn die eidgenössische Finanzverwaltung selbst ihre Mittel verschaffen muß, so wird sie sich auch in ihren Ausgaben beschränken. Was die Flüchtlinge betrifft, so sind nach dem Berichte, welcher Ihnen gedruckt mitgetheilt worden ist, in unsr'm Kantone dermalen ungefähr 11-1200 anwesend. Der Regierungsrath hat bereits beschlossen, sich bei dem Bunde dahin zu verwenden, daß die Verpflegung-

kosten auf die ganze Eidgenossenschaft vertheilt werden. Die einen Kantone hatten nämlich wenige oder gar keine Flüchtlinge und die andern sind damit überhäuft. Auch die Flüchtlingskommision hat diesen Gegenstand bereits behandelt, so daß wahrscheinlich der Bundesrat von sich aus den Antrag bringen wird, es solle per Mann eine Vergütung von ungefähr 3 Fr. gegeben werden. Dieses fällt indessen wieder auf die Kantone zurück, indem die Eidgenossenschaft diese Ausgabe entweder durch ein Darlehen oder durch Einfordierung des Geldkontingents von den Kantonen decken wird. Indessen hat man so doch den Vortheil, daß die Kosten mehr aufgeglichen werden. Diese Sache wird übrigens noch in dem Vortrage über die Flüchtlingsangelegenheit zur Sprache kommen.

Der Dekretsentwurf des Regierungsrathes wird durchs Handmehr angenommen.

Bericht des Regierungsrathes wegen der Flüchtlingsangelegenheit. (Abgedruckt im Tagblatt Nr. 4.)

Der Bericht wird verlesen.

Tscharnier von Kehrsatz. Ein Bericht von solcher Wichtigkeit hätte nicht erst Samstag Mittags vorgebracht werden sollen, zu einer Zeit, wo die meisten Mitglieder den Grossen Rath verlassen. Ich trage daher darauf an, die Behandlung dieses Gegenstandes auf den Montag zu verschieben. Ohnehin ist wahrscheinlich das Tribunal nicht mehr in die reglementarischen Anzahl beisammen.

Schärz, Vizepräsident. Ich habe dem Herrn Tscharnier zu bemerken, daß er diese Einwendung hätte machen sollen, als dieser Gegenstand gestern an die Tagesordnung gesetzt wurde.

Tscharnier von Kehrsatz. Ich glaubte, diese Sache werde gleich am Anfang der Sitzung, und nicht erst am Ende zur Verhandlung kommen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Grossen Rath ist jeden Augenblick befugt, die Tagesordnung nach Belieben abzuändern, so daß es sich jetzt nur fragt, ob Grund zur Verschiebung vorhanden sei oder nicht. Das Geschäft ist schon seit mehreren Tagen an der Tagesordnung, so daß diejenigen, welche daran Interesse nehmen, sich gehörig mit demselben haben bekannt machen können. Ich glaube, wie können jetzt die Sache behandeln, ohne daß wir irgendemanden zu nahe treten. Was die finanzielle Seite dieser Angelegenheit betrifft, so glaube ich, sie sei nicht von so großer Wichtigkeit, weil die Eidgenossenschaft, wie ich bereits bemerkt habe, den größten Theil der Kosten auf sich nehmen wird. Am Montag werden vielleicht noch weniger Mitglieder anwesend sein, als jetzt.

Gebertold. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die ernste Mahnung an die Mitglieder ergehen zu lassen, daß sie nicht bei jedem Umstand, z. B. bei einer Übersetzung, sich die Unzachtheit erlauben, fortzugeben. Ich habe bemerkt, daß dies bei den Herren aus dem Jura, wenn deutsche Berichte abgelesen werden, nicht in dem nämlichen Maße der Fall ist.

Herr Vizepräsident. Ich ermahne also die Mitglieder, den Verhandlungen beizuwohnen. Es ist dies übrigens eine Sache, die sich von selbst versteht.

Herr Berichterstatter. Nach dem vorgelesenen schriftlichen Bericht habe ich mündlich nicht mehr viel beizufügen. Die ganze Flüchtlingsangelegenheit wird vom politischen Standpunkt aus sehr verschieden beurtheilt. Diejenigen, welche mit den Prinzipien Sympathisiren, für welche sich die Flüchtlinge geschlagen haben, sind günstig für sie gestimmt. Bei denjenigen dagegen, welche sich zu entgegengesetzten politischen Ansichten bekennen, ist das Umgekehrte der Fall. Ich glaube nun, was den Standpunkt der Humanität betrifft, so

sei es für uns eine Ehrensache, uns der Flüchtlinge anzunehmen. Auch von dem Standpunkt der historischen Gestaltung des Asylrechts, kann ich die Sache nicht anders betrachten. Es ist bekannt, daß die Schweiz von jetzt politischen und religiösen Flüchtlingen ein Asyl gewährte, und in dieser Beziehung muß man namentlich den ehemaligen aristokratischen Regierungen das beste Lob spenden. So haben sie z. B. den Hugenotten, von welchen noch jetzt in der französischen Kolonie Überreste vorhanden sind, ein Asyl gestattet. Auch zur Auslieferung eines englischen Königsmörders, welcher zum Tode des Königs Karl I. bestimmt hatte, war die Regierung nie zu bringen. Späterhin gestattete bei der französischen Emigration der Kanton Bern das erste Asyl. Für die neuere Zeit weise ich auf Ludwig Napoleon hin, dessen Auslieferung die Schweiz schlechtin verweigerte. Endlich wurde noch im letzten Jahre von den Bundesbehörden die Zumuthungen des österreichischen Feldherren in Italien für Auslieferung der Flüchtlinge beharrlich abgelehnt. Vom historischen Standpunkte aus glaube ich überhaupt, müsse man das Asyl gestatten. Für die einzelnen Kantone selbst muß die Frage natürlich von demjenigen Augenblick an entschieden sein, wo die Eidgenossenschaft die Sache zu der ihrigen macht. Im Anfang sprach zwar der Bundesrat grundsätzlich aus, daß die Flüchtlingsangelegenheit Sache der Kantone sei und ersuchte dieselben, in der Ausübung des Asylrechts eine verhältnismäßige Anzahl von Flüchtlingen aufzunehmen. Infolge dieser ersten Anordnung zeigte sich auch die Regierung von Bern sogleich bereit, daß Thiere zu thun. Es wurde nun die Uebung befolgt, daß der eidgenössische Kommissär die betreffenden Abteilungen von Flüchtlingen in das Innere der Schweiz instradierte und die Kantone bezeichnete, in welche sie sich zu begeben hätten. Infolge dessen langte am 1. Juni die sogenannte Hinauerturnerwehr, ungefähr 230 Mann stark, hier an, und später noch anderes Corps, bis diejenige Zahl von Flüchtlingen voll war, welche sich jetzt hier aufhält. Später hat sich der Bundesrat mehr direkt in dieser Angelegenheit verhalten, wozu der Kanton Bern die Veranlassung gegeben hatte, indem er sich beim Bundesrat darüber beschwerte, daß der Kanton Solothurn eine Zahl von 600 Flüchtlingen, welche ihm zugewiesen war, ohne weiteres an den Kanton Bern verloren hatte. Von diesem Augenblick an hörte denn auch dieses Zuschieben und Abstoßen der Flüchtlinge auf. Was die Regierung von Bern für die Verpflegung der Flüchtlinge gethan, ist im schriftlichen Bericht klar auseinandergezählt. Sie ging zuerst vom Grundsatz aus, die Verpflegung solle durch die öffentliche Mildthätigkeit geschehen. Als sich aber die Zahl der Flüchtlinge mehrte, sah sie bald ein, daß der Staat selbst thätig eingreifen müsse. Man ließ sich dabei von dem Grundsatz leiten, die Verpflegung solle auf militärischem Fuße und unter militärischer Disziplin gemacht werden. Ferner sollen die Flüchtlinge in größern Abteilungen, nicht etwa auf dem Wege der Einquartierung unterhalten werden. Diese Maßnahme ließ sich, wie ich glaube, dadurch rechtfertigen, weil es dem Publikum nicht angenehm hätte sein können, wenn die Flüchtlinge, welche ohnehin nicht im schönsten Anzuge anlangten, in die Häuser vertheilt worden wären. Was die Verpflegungskosten selbst betrifft, so berechnet der Regierungsrath dieselben auf 4 Fr. per Mann. Wenn die Privatmildthäufigkeiten zu diesem Zwecke nicht hinreichen und die Eidgenossenschaft auch nichts vergüten wollte, so würden die dazugehörigen Kosten auf den Kanton fallen. Der Kanton klassif. hat vorläufig die Berechnung gemacht, daß die Verpflegungskosten für 12—1300 Mann auf ungefähr 8000 Fr. per Monat kommen würde. Die Zahl der gegenwärtig im Kanton befindlichen Flüchtlinge beläuft sich auf 11—1200. Indessen ist vom Bundesrat in Aussicht gestellt worden, daß noch einige 100 nachkommen werden. Ich kann indessen die Versicherung geben, daß die Eidgenossenschaft höchstwahrscheinlich sich an den Kosten betheiligen wird. Eine andere Frage ist die, wie lange wohl die Flüchtlinge hier bleiben werden und hierauf ist es schwierig, eine Antwort zu ertheilen. Wie Sie wissen, hat der Bundesrat am 16. Juli einen Ausweisungsbeschluß der Führer erlassen, von der Voraussetzung ausgehend, daß nachher der Massen um so eher eine Amnestie erhalten werde. Dieser Ausweisungsbeschluß hat bekanntlich in der

ganzen Schweiz sehr überrascht und die Kantone Zürich, Aargau, Bern und andere reklamierten einstimig dahin, daß ein solcher Ausweisungsbeschluß in Verbindung mit vorhergehenden Verhandlungen und Konferenzen bloß zu sehr den Anschein habe, als sei er das Resultat der Zuvorkommenheit oder der Furcht. Die Folge dieser Reklamationen war, daß der Bundesrat seine Beschlußnahme in dem Sinne modifizierte, daß er erklärte, denselbe nicht vollziehen zu wollen, bis die Flüchtlinge anderweit ein sicheres Asyl gefunden haben würden. Seit jenem Kreisschreiben sind nun mehrere Tage verflossen, bis am 27. Juli der Bundesrat durch ein anderes Kreisschreiben anzeigt, daß die Hämpter der Flüchtlinge nun durch das französische Gebiet freien Durchpaß haben, d. h. unter vorheriger Anzeige und unter polizeilichen Maßregeln durchzufahren, allein dort sich nicht aufzuhalten könnten. Auf diese Zusage von Frankreich hin hat indessen der Bundesrat, so viel ich weiß, nichts weiteres gemacht, sondein erwartet, daß die Bundesversammlung darüber einen Entschluß nehm. Auch der Kanton Bern wird demnach keinen bestimmten Entschluß nehmen, bis die Bundesversammlung am Montag über diesen Gegenstand verhandelt haben wird. So viel übrigens aus der amtlichen Korrespondenz des Bundesrathes mit der Regierung von Bern hervorgeht, läuft sich an die Ausweisung der Führer noch keineswegs die Amnestie der Uebrigen, sondern so viel aus allen Maßnahmen zu erkennen ist, steht mit dieser Amnestie noch die vorherige Auslieferung der den Flüchtlingen abnommenen Waffen und Pferde in Verbindung. Je nachdem nun diese Sache entschieden wird, ist auch die Rückkehr der Flüchtlinge mehr oder weniger in Aussicht. Wenn nämlich die Bundesversammlung die Auslieferungsfrage der Waffen und Pferde mit der Frage der Flüchtlinge in Verbindung bringt, so wird die badische Regierung eine Amnestie bald ertheilen. Sollten aber die Waffen und Pferde ohne Weiteres ausgeliefert werden, so wird wahrscheinlich die badische so wie auch die preußische Regierung an die Rückkehr der Flüchtlinge noch die einen oder andern Bedingungen läuften. Den Flüchtlingen ist es sehr schwierig, in andere Staaten zu gelangen. Da die französische Regierung bloß den Durchmarsch gestattet und noch dazu unter sehr schwierigen Bedingungen, so bleibt ihnen bloß der Weg nach England und Amerika und vielleicht nach Algerien offen. Nach Italien, Württemberg oder Drestch können sie sich natürlich nicht wenden. Wie es sich mit England verhält, ist noch nicht ganz ausgemittelt; man könnte daraus, daß die englische Regierung die Flüchtlinge in Malta nicht aufnehmen wollte, so wie aus dem Umstande, daß sie ihre eigenen irlandischen Gefangenen nach Neuholland transportirt, schließen, sie werde ebenfalls den Flüchtlingen keinen Aufenthalt gewähren. Was endlich Amerika betrifft, so haben bekanntlich die dortigen Regierungen den Einwanderern schon längere Zeit Schwierigkeiten in den Weg gelegt und namentlich einen Vermögensausweis gefordert. Jedenfalls kann man aber annehmen, daß sich auch so die Zahl der Flüchtlinge vermindern wird. Diese Leute wünschen selbst so schnell als möglich in andere Verhältnisse zu kommen. Auch werden wohl einzelne Flüchtlinge, die andern deutschen Staaten angehören, als die an den letzten Bewegungen betheiligt sind, nach Hause zurückkehren können. Die Anträge des Regierungsrathes gehen also dahin, Sie möchten seine Maßnahmen genehmigen und ihn namentlich in der Voraussicht einer ganzen oder theilweisen Zurückstättung der Kosten von Seite des Bundes zu den nochwendigen Ausgaben ermächtigen.

Es charakter von Rehnsch. Ich muß zuerst bemerken, daß ich gewünscht hätte, daß der Herr Präsident des Grossen Raths anwesend wäre, indem namentlich er etwas von mir hätte hören müssen, das ich ihm lieber selbst, als hinter seinem Rücken geagt hätte. Es betrifft dieses nämlich seine amtliche Stellung. Ich glaube, die Sympathien, welche der eine oder der andere, mit einer öffentlichen Würde betraute hat, sollte er nicht in die öffentlichen Geschäfte bringen. Schon seit längerer Zeit wäre es bei der wichtigen Gestaltung der Verhältnisse an dem verehrten Herrn Präsidenten gewesen, den Grossen Rath zusammenzurufen. Die ganze Flüchtlingsangelegenheit ist in ihren Folgen, welche der Herr Präsident des

Regierungsrathes soeben bezeichnet hat, sehr inhalts schwer; war nicht so sehr von ihrer politischen Seite, obgleich sie es da auch noch werden könnte, sondern von der finanziellen. Die Sache ist ganz gewiß eine der wichtigsten, welche hier in den letzten Jahren behandelt worden ist. Es wäre am Platz gewesen, zuerst die Wünsche und Ansichten des Großen Rathes zu hören, indem man es dann wissen könnte, was der Kanton Bern will. Ein anderer Punkt, welchen ich hier zu berühren habe, betrifft die Stellung des Regierungsrathes. Der Herr Rapporteur hat dagegen, daß die Sache lang eine kantonale gewesen sei, und ich glaube, der Regierungsrath habe in derselben seine Kompetenz überschritten. Er war keineswegs im Falle, die Flüchtlinge, welche ihm vom Militärlkommando in Basel oder von andern Kantonen zugeschoben worden waren, zu begrüßen, ehe er den Großen Rath darum angefragt. Das hätte er ihnen sollen, und nicht nachher sagen, die Sache sei jetzt geschehen und nicht mehr zu ändern. Dieses eben ist der große Fehler, den der Regierungsrath gemacht hat, und für den man ihm jetzt noch danken soll. Auf diese Art zu predigen war nicht recht, um so mehr, da jetzt der Regierungsrath aus einer kleinern Anzahl besteht, als früher. Es ist leichter, neun Köpfe unter einen Hut zu bringen, als siebzehn. Ich glaube, man solle sich in dieser Beziehung frei aussprechen, und äußere mich auch frei. Niemand wird einem Beschlusse weniger widersprechen, wenn er einmal gefaßt ist, als ich; allein jetzt erlaube ich mir doch, so viel an mir ist, die Stellung des Regierungsrathes zu tabeln. Man spricht von Asylrecht. Haben aber Fremde das Recht dazu, unsere Gütauthigkeit in Anspruch zu nehmen? Eine Asylpflicht gibt es keine. Ich wüßte wenigstens nicht, wer uns diese Pflicht gegen Fremde auferlegen könnte. Man kann freilich für diese Leute etwas thun, allein sie sollen dafür erkennlich sein und haben kein Recht in Anspruch zu nehmen. Der Herr Rapporteur hat in seinem Vortrage gesagt, das Asylrecht sei ehmal so bedeutend ausgeübt worden; allein man beobachtete dabei doch ein Maß und Ziel und mußte sich gerade zur Zeit der französischen Revolution mehrere Male fügen. Louis Philippe mußte mehrere Male von einem Orte zum andern gehen und ein großer Theil der französischen Emigranten mußte von einem Kanton in den andern ziehen. Mit den Religions- und Glaubensgenossen war es freilich anders. Diese fanden eine sehr freundliche Aufnahme, obgleich auch nicht in dem ausgedehnten Sinne, wie in vielen andern Staaten. Und was war am Ende die Folge davon? Das uns diese Leute bis in alle Ewigkeit geblieben sind. Was sollen wir mit diesen Flüchtlingen machen, wenn sie nirgends zum Lande hinaus können oder auch nicht hinaus wollen? Und wer soll sie dann in Zukunft haben? Das ist gerade die schwache Seite des Benehmens des Regierungsrathes, daß er glaubt, man solle die Flüchtlinge auf die Gemeinden vertheilen. Ich glaube, die früheren Bestimmungen über den Aufenthalt der Fremden bestehen noch jetzt, und keine Gemeinde darf demanden aufzunehmen, der nicht die gehörigen Schriften hat. Hat die Regierung gegenüber den bestehenden Verordnungen die Kompetenz, einer Gemeinde 200 — 300 Flüchtlinge anzzuweisen? Ich glaube dieses sei nicht der Fall. Ich zweifle, daß man dieses so annehmen werde. Es haben dagegen bereits zwei Rämter protestirt, und eines von ihnen gehörte zu den allerreichsten und bevölkersten. Man soll gegenüber Allem diesen ungewöhnlichen Verteilungen. Dazu wird noch grundsätzlich ausgesprochen, daß die Flüchtlinge nicht an den öffentlichen Arbeiten Theil nehmen sollen. Was sind übrigens die öffentlichen Arbeiten, mit denen man die Armen beschäftigen will? Unser Land wird verlangen, daß, wenn man die Flüchtlinge unterhalten soll, sie auch etwas thun. Man wird sagen, die Schweizerbauern müssen arbeiten und schwitzen, damit die Schwaben am Schatten sitzen können. Man hat den Flüchtlingen selbst übrigens einen schlechten Dienst erwiesen, daß man sie aufgenommen hat. Wären sie draußen geblieben und hätten kapituliert, so wäre mit Ausnahme der Führer keinem etwas geschehen. Jetzt aber müssen sie sich den Bedingungen unterziehen, die man ihnen macht. Ich weiß sehr wohl, daß die Führer bewaffnet in die Schweiz kommen und uns zwingen wollten, mitzumachen. Man hat

vorhin gesagt, man mache sich nicht groß. Es scheint aber doch, man mache sich groß, denn man will es machen, wie große Staaten, wie Frankreich und England. Diese Staaten nehmen stets Flüchtlinge auf, um in andern Ländern die gährenden Elemente zu unterhalten. Diese Länder haben aber Polizei- und Hülfsregeln und Hülfsquellen, um solche Flüchtlinge in zu Ordnung halten.

v. Graffenreid. Ich finde mich veranlaßt, in dieser für uns allerding wichtigen Angelegenheit auch einige Worte anzubringen. Vor Allem aus danke ich dem Hrn. Regierungspräsidenten, daß er uns auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht hat, wo möglich den persönlichen Gesichtspunkt aus dem Auge zu lassen, indem es sich mehr um die Zukunft handle, als darum, zu wissen, wer für diese oder jene Partei Sympathie habe. Ich bin auch nur dafür da, nach bestem Wissen für das Wohl des Landes zu wirken, nicht um zu reprimiren; denn solches würde zur Stunde nicht viel nützen. Ich glaube nun auf einen doppelten Widerspruch aufmerksam machen zu müssen, der in der heutigen Berathung zum Vorschein kommt; der Herr Rapporteur kann denselben vielleicht lösen. Der Antrag, der hier vorliegt und vom Staatschreiber abgelesen worden ist, bezieht sich auf die Vergangenheit, hauptsächlich aber auch auf die Zukunft. Was die Vergangenheit betrifft, so schließt der Regierungsrath in seinem schriftlichen Antrage nicht auf Genehmigung des Geschehenen, wohl aber der Herr Rapporteur, sofern ich ihn richtig verstanden habe. Was das Vergangene anbelangt, so hätte ich nichts bemerkt, wenn davon im schriftlichen Antrage die Rede gewesen wäre. Wofern aber der heutige Beschluß auch das Vergangene betreffen soll, so ist ein Theil der bisherigen Verfügungen des Regierungsrathes nicht ganz zu billigen. Nach meinem Dafürhalten hat der Regierungsrath nicht diejenige Vorsorge getroffen, welche der Bundesvertrag als Norm und Regel aufstellt. Vom Augenblick an, wo der Bundesrat, zum Theil auf Antrag der Regierung von Bern, den Gegenstand zu einem eidgenössischen machte, hat er die ganze Verantwortlichkeit auf sich genommen. Ich hätte ihm diese gerne gelassen und geglaubt, der Regierungsrath hätte dessen froh sein sollen. Der Ausweitungsbeschluß enthält etwas, das unsern menschlichen Gefühlen widersprach; denn für anderweitige Aufnahme der Flüchtlinge war nicht gesorgt. Indessen konnte man aus dem Schreiben des Bundesrates an den Regierungsrath ersehen, daß dieser Gesichtspunkt keineswegs aus den Augen gelassen werde, und der Bundesrat nicht die Absicht habe, die betreffenden Anführer unbedingt in die Hände derjenigen zu treiben, welche sie gegenwärtig richten wollen. In Bezug auf die Zukunft bemerkte ich, daß im gedruckten Berichte keine Summe enthalten ist. Nun scheint es mir, daß man nach der gestrigen und heutigen Dekretion außerordentlicher Steuern, die das Land in bedeutendem Maße in Anspruch nehmen, mit der Erkennung von neuen Lasten sehr vorsichtig sein sollte. Der Bericht sagt uns nicht, welche Lasten uns bevorstehen, sondern gibt dem Regierungsrath so zu sagen unbeschränkte Vollmacht. Ich glaube, man wolle hierin zu weit gehn. Lasse man den Gr. Rath nicht ins Blaue hinein erkennen, sondern sage man ihm approximativ, wie groß die Kosten sein werden. Im mündlichen Rapport wird bemerkt, nach der Berechnung des Kommissariats würden sich die Kosten für die Monate Juli und August auf etwa 6000 Fr. belaufen. Allein wenn der Kanton Bern seinen Anteil von Flüchtlingen pro rata bekäme, so würden sie monatlich auf 8000 Fr. zu stehen kommen. Der Große Rath wird länger am Leben bleiben, als bis den Monat Oktober; mithin könnte man bemerken, er könne im Monat Oktober wieder ein Wort dazu sagen. Aber vorher würden für die Monate Juli, August und September circa 20,000 Fr. erforderlich sein. Es scheint mir, man sei hier allzu sehr im Vagen. Wenn auch vorhin gesagt worden ist, daß sich in der Extrasteuern ein Excedent zeigen werde, so habe ich die Zahlen nicht genugsam im Kopfe, um zu zeigen, daß dies wohl nicht der Fall sein werde. Wenn vorhin bemerkt worden ist, man solle diesen Leuten Arbeit geben, denn Müßigang sei der Anfang aller Lasten, so gebe ich dies zu. Aber es fragt sich gerade, welche Arbeit sollen wir ihnen verschaffen? Für öffentliche Ar-

heit war man im Interesse der eigenen Landsleute nicht. Ist übrigens die Möglichkeit vorhanden, ihnen Arbeit zu geben, so wird wohl der Regierungsrath dahin wirken. Der Schlussrapport wird zeigen, ob der Herr Präsident des Regierungsrathes damit einverstanden sei, daß man die Kosten reasumire.

Herr Berichterstatter. Ich will sogleich bemerken, daß sich Herr Graffenreid in einem Irrthum befindet, wenn er glaubt, der schriftliche Antrag des Regierungsrathes schließe auf Genehmigung des Vorgegangenen. Dies beruht darauf, daß nach dem ursprünglichen Antrage: „Dies sind die Anordnungen und Befehlungen, die wir bis dahin in der Flüchtlings-sache getroffen haben. In der Hoffnung, daß wir in Ihrem Sinn und Geist, sowie in demjenigen des bernischen Volkes gehandelt, haben wir daher die Ehre, bei Ihnen, Tit. auf Genehmigung derselben anzutragen“ — vom Regierungsrath noch die Befügung der Verordnung und des Antrages, der sich am Schluß befindet, beschlossen wurde.

Bahler. Ich möchte mich gegen einen solchen Beschluß gerne vertheidigen. Ich habe den Beschluß des Regierungsrathes so verstanden, wie Herr Graffenreid. Bevor wir weiter eintreten, sollte vorerst der Schluß verdeutlicht werden. Ich möchte nun dem Regierungsrath in Betreff der Flüchtlings-schichte nicht Schuld geben; denn ich glaube nicht, daß ihm als solcher irgend etwas zu Schulden komme. Der Herr Regierungspräsident hat in seinem Eingangssrapport gesagt, es komme jetzt darauf an, welchem Grundsatz gehuldigt werde; denn darnach werde sich die Handlungsweise des Regierungsrathes in der Flüchtlingsangelegenheit richten. Diese Neuherung hat mir wehe gethan; denn ich möchte nicht, daß diese Angelegenheit zu einer politischen würde. Die Flüchtlinge sind nun einmal da. Wer mit ihnen gelebt hat und die Verhältnisse kennt, kann ihnen das Herz nicht verschließen. Ich hatte die Gelegenheit, ungefähr während zwei Wochen einige derselben kennen zu lernen; es ging mir fast, wie es in der Bibel heißt: „es fehlt nicht viel, du überredest mich, Christ zu werden.“ Ich mische mich nicht viel in Politik; aber jetzt fragt es sich, ob man dem Unglück helfen wolle. Ein Schweizer kann ihm das Herz nicht verschließen. Ich fasse das Asylrecht als Ehrensache auf, und die Sympathie ist christlich und menschlich. Aber wenn die Gemeinden die Flüchtlinge aufnehmen müßten, wie dies aus dem Art. 4 hervorzugehen scheint, so würde sich daran eine große Zahl unserer Bevölkerung stößen. Ich wünschte, daß die Regierungsrathalter angehalten würden, die Gemeinden zu fragen, wie viel könne und wollt ihr haben. Ich glaube, auf diese Weise würden sich genug präsentieren, welche sagen würden: ja, ich will auch einen haben. Ich bin gewiß, daß so um die Hälfte mehr untergebracht werden könnten. Aber wenn Sie befehlen und sagen, jetzt müßten die Gemeinden diese Leute annehmen, so würde die Sache ganz anders gehen. Und dann ist ein großer Unterchied zwischen Utrecht und Asylsricht. Gegen die letztere möchte ich mich vertheidigen. Diejenigen Flüchtlinge, die ich beobachten konnte, verdienen allen Respekt und unser Mitleid, einzelne Verführer abgerechnet. Es ist noch ein anderer Umstand, der nicht außer Auge gelassen werden soll. Sie wissen und lesen, wie es sich in unseren öffentlichen Blättern verhält; ihre Sprache wird immer kühner: „Hebt die Schrechte auf, hängt die Pfaffen, fahrt mit dem Generalgalgen herum.“ Diese Blätter werden zwar von Ausländern geschrieben, denn der Schweizer würde sich einer solchen Sprache schämen; allein die Fremden werden sagen: lasst uns dorthin ziehen, es mangelt dort an Henkersknechten. So könnten Flüchtlinge zu uns kommen, welche unsere Sympathien nicht verdienten. Es wäre daher gut, zu wissen, mit wem man es zu thun habe. Ich wiederhole: hande man nur nicht mit Gewalt; probire man zuerst, wie es gehen werde. Ich bin gewiß, daß die Flüchtlinge Aufnahme finden. Man würde, besonders in meiner Gegend, zwar nicht für immer, aber doch für zwei oder mehrere Monate lang die doppelte Zahl derselben aufnehmen. Mache man die Angelegenheit zum schönen Rechte des freien Willens. Der Herr Berichterstatter hat zum Voraus gesagt, dieselbe sei jetzt Bundes-

sache geworden. Das ist mir sehr lieb, und ich wünsche daher, daß man hier, wo es sich bloß um Wohlthun handelt, gar nicht abstimme.

Schiffeli. Ich fühle mich verpflichtet, bei Anlaß des vorliegenden Rapportes eine Bemerkung anzubringen. Es heißt in demselben: „In Neuenstadt haben die Einwohner eine Anzahl von ungefähr 70 Polen mit lobenswerthe „Milieuthätigkeit längere Zeit und freiwillig in ihren Häusern aufgenommen und versorgt. Von uns ist nie eine eigentliche „Eingarnierung der Flüchtlinge angeordnet worden.“ Dies ist allerdings eine schmeichelhafte Erwähnung. Es ist auch wahr, daß die Flüchtlinge recht gerne und gut aufgenommen wurden, sie haben dies durch ihres dorfliche Verhalten im vollen Maße verdient. War man auch im Anfang nicht ganz allgemein zu ihren Gunsten eingegenommen, so erwarben sie später unsere volle Sympathie, denn es sind friedliche angenehme Leute, sie besitzen Takt und Hartgefühl. Wenn es aber heißt, sie seien freiwillig aufgenommen worden, so will ich Ihnen sagen, wie es sich damit verhält. Man hat allerlängs sehr viel freiwillig gehabt; aber zur Aufnahme, die gerne gescheh, glaubt man doch verpflichtet zu sein. Am 6. des v. M. wurden wir durch Herr Oberst Kurz benachrichtigt, daß ungefähr 70 polnische Flüchtlinge in unserer Gemeinde eintreffen würden; wir sollten sie gut aufnehmen und bis auf weiteren Befehl versorgen. Dies wurde durch den Regierungsrathalter der Gemeindebehörde mitgetheilt. Sie wußte nichts anders zu thun, als die Flüchtlinge einzurichten, denn anderes Mittel hätten wir nicht gehabt, weder Platz noch verfügbare Fonds. Wir mußten glauben, sie sollten auf dem nämlichen Fuße einzurichten werden wie inländische Mannschaft, und wenn man für diese Entschädigung erhalte, so werde dies um so mehr bei den Flüchtlingen der Fall sein. Denn selbst der Bericht gibt zu, daß die Eingarnierungspflicht in Hinsicht der Flüchtlinge weniger crass ist, als in Hinsicht der Inländer. Wenn man also nicht eigentlich verpflichtet ist, so darf man um so eher Entschädigung erwarten. Was mich betrifft, so könnte ich auf dieselbe gerne verzichten; allein als Vertreter des Bezirk Neuenstadt glaube ich das Begehrn dahin stellen zu sollen, daß wir gleich wie andere Bezirk gehalten werden. Ich glaube, daß kein Bezirk für die Flüchtlinge so viel gethan hat, als wir; dieselben sind nicht nur ganz gut unterhalten, sondern auch zum Theil gekleidet worden. Im Art. 4 des Verordnung heißt es: „Der Unterhalt einer solchen Abteilung liegt zuerst, unter Mitwirkung des betreffenden Regierungsrathalters, der Gemeindebehörde des Orts ob, welcher sie zugewiesen ist, oder einer zu diesem Zwecke sich freiwillig bildenden Comite.“ Früher hat man gesagt, man habe Eingarnierung nie befohlen; allein in diesem Artikel glaube ich einen solchen Befehl zu sehen. Denn möchte ich fragen: wie ist es zu verstehen, wenn es heißt, der Unterhalt liegt den Lokalbehörden ob. Es wird wohl nicht gemeint sein, daß diese selbst die Last zu tragen habe, sondern sie wird der Gemeinde obliegen; es wäre besser zu sagen: die Sorge für den Unterhalt liegt der Lokalbehörde ob ic. Nun wünschte ich Erläuterung darüber, ob die fragliche Pflicht der Gemeinde als Korporation auffällt, oder ob sie die Mannschaft unter die Einwohner verteilen, ob sie sie einzurichten dürfe. Wenn die Flüchtlinge übrigens von den Partikularen direkt unterhalten werden, so kommen sie etwa im allgemeinen auf 7 Bagen täglich zu stehen; muß sie aber die Gemeinde in Wirthshäusern versorgen, so kostet es von 10—18 Bagen. Zu dem, was Herr Bahler vorgeschlagen hat, könnte man sich wohl verstehen, wenn man Zeit hätte sich einzurichten. Allein wir hatten nicht Zeit uns darauf einzurichten; wir haben nicht nur 70 Polen ungefähr einen Monat lang gehabt, sondern ja manchmal von 60—70 gekommen, und zwar immer ganz unerwartet. In Betreff kleinerer Abteilungen handelte die Gemeinde als Korporation einzig, größere Abteilungen mußte man einzurichten Neuenstadt, welches zwar sehr bereitwillig war, ist in dieser Beziehung mehr als irgend eine Gemeinde des Kantons gedrückt worden; dessen ungeachtet sind wir am wenigsten unterstützt worden, oder gar nicht,

während alle andern Bezirke Unterstützung erhalten haben. Ich muß auf gleiche Behandlung antragen.

Matt h y s. Ich war der Erwartung, die Angelegenheit würde eine heftige Diskussion hervorrufen; dies ist jedoch zu meiner Freude nicht eingetreten. Bloß gegen Eines möchte ich mich verwahren. Herr Zahler macht den Zeitungsbüllern den Vorwurf, es werde in denselben g-predigt, man solle die Reichen tödlich agen, die Pfaffen hängen und mit dem Generalgalgen herumfahren; dies könnte leicht Personen aus anderen Staaten veranlassen, behufs der Applikation dessen, was in Zeitungsbüllern ist gelehrt worden, hierher zu kommen. Herr Präsident, meine Herren! Diese Ansicht ist, wie ich glaube, übertrieben. Es ist wahr, daß es in unserm Kanton Blätter gibt, deren Theorien von Jedermann verabscheut werden müssen; allein hält man sich, derartige Tendenzen nur der einen Partei zuschreiben zu wollen; dieselben finden sich bei allen. Ich will nicht in Spezialitäten eintreten; ich könnte Fälle anführen, welche auf beide Parteien paßten; allein durch Parteitüchtchen lasse ich mich nicht leiten. Herr Tschärner von Rechsz macht dem Präsidium des Großen Rathes den Vorwurf, daß er im Anfang der Flüchtlingsangelegenheit nicht den Großen Rath einberufen habe. Zu welchem Zwecke hätte derselbe zusammenberufen werden sollen? Etwa darum, um zu beschließen, ob man diesen Flüchtlingen, welche uns durch eidgenössisches Kommando in Basel zugewiesen worden, aufzunehmen wolle? oder mit andern Worten, ob man der eidgenössischen Behörde Opposition machen wolle oder nicht? Nach meinem Dafürhalten lag kein Veranlassungsgrund vor, den Großen Rath wegen dieser Sache außerordentlich zusammen zu rufen. Eine außorordentliche Zusammenberufung würde bei den Zeitverhältnissen, unter welchen die Flüchtlinge den Kanton betreten haben, den größten Unwillen erregt haben. Herr Tschärner bemerkt, der Regierungsrath habe in dieser Angelegenheit seine Kompetenz überschritten. Ich möchte ihn auffordern, diese Anschuldigung mit irgend einer Silbe zu begründen. Ich halte dafür, er sei dies nicht im Stande. Der Regierungsrath hat in dieser Angelegenheit nur die Befehle der eidgenössischen Behörde vollzogen. Herr Tschärner wirft die Frage auf, ob die Fremden ein Asylrecht und wir eine Asylpflicht haben? Es feut mich, einen Anlaß zu finden, um über diese Frage meine Ansicht auszusprechen. Wir haben, gegenüber politischen Flüchtlingen, überhaupt Verfolgten anderer Staaten, durchaus keine Pflicht zur Annahme und Unterhaltung. Die betreffenden Verfolgten können von uns rechlich nichts fordern. Allein, Herr Präsident, meine Herren! man kann sich auf einen politischen Boden stellen und Gebote der Humanität und der Moral in Belehrung ziehen. Stellt man sich auf diesen Boden, so sage ich: wenn im Auslande Personen ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen wegen verfolgt werden, so gebietet die Moral und Humanität, ihnen ein Asyl zu gewähren, aber hier nicht weiter zu gehen, als man die Last, die mit der Gewährung des Asyls verbunden ist, auch tragen kann. Nun frage ich, ist das Berner Volk im Stande, 2, 3 oder höchstens 4 Monate lang 10,000 bis 12,000 Flüchtlinge kümmerlich zu speisen und zu beherbergen? Ich halte dafür ja, denn die Gebüdeten aller Klassen werden sagen, wir wollen das Asylrecht gewähren und uns momentan freiwillig einige Opfer auferlegen. Herr v. Graffentz tadelt den Regierungsrath, weil er den Beschluß des Bundesrathes vom 16. Juli d. J. nicht sogleich vollzogen habe. Herr Präsident, meine Herren! Auch hier muß ich die Berner Regierung in Schutz nehmen. Erstens hat sie, gegenüber dem Bundesrat, nicht unbedingt erklärt, daß sie den Beschluß nicht vollziehen werde, sondern in ihrem Schreiben hat dieselbe bemerkt, die Vollziehung werde suspendirt werden, bis ausgemittelt sei, ob die betreffenden Flüchtlinge, politische und militärische Führer, irgend ein Unterkommen finden? Ich halte dafür, die Berner Regierung habe in dieser Hinsicht wohlthätig gewirkt, und der Umstand, daß der Bundesrat, bald nach den Reklamationen der Regierungen von Zürich, Luzern, Bern, Aargau und noch einigen andern, eine Bewegung rückwärts gemacht hat, scheint doch darauf hinzudeuten, daß die Berner Regierung nicht ganz auf dem Holzweg war.

schert ist. Wer bedarf der Gewährung des Asyls am meisten? Gerade diejenigen, welche bei derartigen politischen und he und da religiösen Angelegenheiten den Ton angeben, denn diesen geht es an den Kopf; die Masse bedarf ihrer nicht so, wie die hervorragenden Köpfe, denn man kann nicht alle erschließen oder ins Zuchthaus sperren. Ich glaube deshalb, der Regierungsrath verdiente in dieser Hinsicht keinen Vorwurf. Herr Präsident, meine Herren! wir können bei den gegenwärtigen politischen Konstellationen nicht wissen, was in der Folge eintreten wird. Ich bin überzeugt, die Schweiz wird ihre Existenz und Unabhängigkeit unter allen Umständen behaupten. Allein es könnten doch Fälle eintreten, wo mancher Berner oder Schweizer froh sein würde, wenn ihm unter ähnlichen Umständen auch ein Asyl in einem andern Staate gewährt würde. Ich für mich habe die heilige Überzeugung, daß die Opfer, welche das Schweizervolk im gegenwärtigen Momente bringt, Kapitale sind, die an Zins gelegt werden. Herr Präsident, meine Herren! die Flüchtlinge sind meistens junge Männer, welche verschiedenen Staaten Deutschlands angehören, welche bereits Familien haben oder solche gründen werden, und welchen gegenwärtig oder in der nächsten Zukunft in der bürgerlichen Gesellschaft ein Wirkungskreis angewiesen werden. Daß dieser oder jener Mann, in dieser oder jener Gemeinde der Schweiz ein Asyl gefunden und von der Bevölkerung freiwillig ist unterstellt worden, wird in dankbarer Erinnerung bleiben, und diese Erinnerung sich fortsetzen von Vater auf Sohn, von Geschlecht zu Geschlecht; und nach meinem Dafürhalten gewährt die moralische Folge, welche sich hieran knüpft, einen vollständigen Erfolg für die Bogen, welche wir in dieser Angelegenheit ausgetragen haben. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten den Vorschlag des Regierungsrathes genehmigen.

T s c h a r n e r, Fürsprecher. Der vorliegende Gegenstand ist so wichtig, daß man seine Ansicht aussprechen muß, besonders wenn man voraussichtlich mit der Minderheit stimmen wird. Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung des bereits Angeordneten; also will er ein Vertrauungsvotum. In keiner Beziehung, weder in Hinsicht der Vergangenheit noch der Zukunft, kann ich mit Gewissen weder dem Regierungsrath ein Vertrauungsvotum, noch denselben in dieser Weise progradiren lassen. Das Asylrecht, Herr Präsident, meine Herren! wurde bisher so verstanden, daß man gegen denjenigen duldsam war, der unser Land mit nicht ganz geordneten Papieren betrat, jedoch unter dem heiligen Vorbehalt, daß er sich selber verköstigen könne, und nicht der Wohlthätigkeit zur Last falle. In neuester Zeit aber ist der Begriff des Asyls in dem Sinne ausgedehnt worden, daß man nunmehr sagt: jedes Land, dessen Asyl in Anspruch genommen wird, soll nicht nur nicht nach Papieren fragen, sondern vielmehr die Pflicht haben, den betreffenden Flüchtlings zu füttern; und eben dieses Füttern ist das Hauptmoment des neuen Begriffes. In dieser Beziehung geht man viel zu weit, und mutet unserm Lande etwas zu, was nach der bestehenden Gesetzgebung schwer zu rechtfertigen ist. Wenn Jemond auf das Füttern Anspruch macht, so soll er auch arbeiten; die Flüchtlinge aber sind nicht im Falle, zu arbeiten. Ich bin gar nicht unbarmherzig; ich will für die Flüchtlinge sorgen, aber auch ohne die heilige Bevölkerung zu sehr zu plagen, und Leute auf solche Weise zu verköstigen, welche nicht arbeiten. Wenn man also die Verpflichtung nicht hat, so muß man dafür sorgen, daß diese Leute so schnell als möglich ab den Kosten kommen. Von diesem Gesichtspunkte aus scheinen mir die vom Regierungsrath gemachten Vorschläge nicht zu rechtfertigen. Auch in Bezug auf die Vergangenheit hätte anders gehandelt werden können. Die Sache war bis zum 11. oder 12. Juni kantonal. Bis zu jener Zeit habe der Regierungsrath freie Hand und war nicht gebunden durch eidgenössische Anordnungen. Doch schon damals marschierte eine bedeutende Anzahl von Flüchtlingen in den Kanton Bern, und der Regierungsrath nahm sie auf, ohne daß es absolut notwendig war. Man hätte sie, wie Solothurn, weiter spieden können, oder wie einzelne Gemeinden des Kantons nicht unbedingt annehmen sollen. Das Thatsache ist, daß sich Leute am Rhein als Flüchtlinge meldeten, woh-

rend der Feind noch 10 Stunden weit entfernt war (ich berufe mich auf die Zeitungen, wenn deren Nachrichten falsch sind, so kann ich nichts dafür), so hätte man diese Flüchtlinge doch nicht ganz unbedingt annehmen müssen, sondern erst untersuchen sollen, ob sie als solche sich qualifizieren können. Unter diesen Flüchtlingen giebt es viele, welche das Idiom der Elsässer Juden sprechen. Ich glaube es zu hören, und es mir ist auch von einem Bekannten bemerkt worden. Es sind darunter auch viele Engagirte, die sich jetzt als Flüchtlinge geltend machen. Ich finde, der Regierungsrath hätte sich überzeugen sollen, ob solche Personen in die Kategorie der Flüchtlinge gestellt werden können? Man hätte also nicht den ganzen Schwarm kommen lassen sollen. In Frankreich bedurfte es keiner Truppenaufgebote, sondern einfach ein r Anweisung an die Gendarmerie; und diese hat der elsißischen Bevölkerung einen großen Dienst geleistet, der mir auch bei uns erwünscht gewesen wäre. Eine andere Bemerkung betrifft den Umstand, daß sich der Regierungsrath dem letzten Konklusum des Bundesrates widersetzt hat. Es ist zwar angeführt worden, es seien Rücksichten der Menschlichkeit vorhanden gewesen, die das Benehmen des Regierungsrathes gerechtfertigt hätten. Diese Widermöglichkeit gegenüber dem Bundesrathe war Tatsakordination, und im Augenblick, wo man das Beispiel der Einigkeit, der Festigkeit und des Zusammenhalts hätte geben sollen, hätte man der obersten Bundesbehörde gehorchen und ihre Befehle militärisch exquirieren sollen. Es ist gesagt worden, man habe sich nicht unbedingt widerlegt; aber wie lautet der Befehl des Regierungsrathes? „Das sind einerseits die Bemerkungen, welche wir über Ihre oft berührte Beschlussnahme zu machen, und andererseits die Wünsche, die wir Ihnen bezüglich auf einige nähere Ausschlüsse und Mithilfungen darüber vorzutragen uns die Freiheit nehmen und bis zu Ihren weiteren Eröffnungen in dieser Sache wir mit der Vollziehung Ihrer Beschlussnahme vorläufig einhalten.“ Ich nehme an, ein Oberst ertheile dem Hauptmann einen Befehl; dieser sagt zum Oberst: Ich werde mit der Vollziehung derselben bis zu Ihren weiteren Eröffnungen warten; mit andern Worten: ich will nicht folgen. Ich glaube, die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses wäre eine große Verhügung für unsere Bevölkerung gewesen. Das Handhaben des Beschlusses wäre eine Garantie gewesen, daß es allfällig zu keiner Invasion gekommen wäre. Es ist mir leid, daß ich das Verfahren des Regierungsrathes nicht genehmigen kann. Wenn nun der Regierungsrath mit einem bestimmten Kreditbegehr, z. B. mit 6000 bis 20,000 Fr. kommen würde, so ließe sich fragen, ob man es genehmigen wolle? Dies wäre zwar wahrscheinlich, aber die Bewilligung thöte mir leid, denn es wäre eine unnötige Ausgabe. So will der Regierungsrath um die Ermächtigung ersuchen, „gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung für die Zukunft das Erforderliche für die Versorgung der Flüchtlinge vorzulehren.“ Die Verordnung wird mithin die Basis der Vorlehrung sein, welche der Regierungsrath in dieser Angelegenheit anordnen möchte. Es sind Vorschläge gemacht worden, und unter diesen sind zwei, welche mir gar nicht gefallen wollen: Durchaus störend ist es, wenn es heißt: „Die Flüchtlinge stehen in Bezug auf Disziplin unter den Militärgesetzen. Zu dem En're werden die Flüchtlinge in größern Abteilungen, wo immer thunlich, in öffentlichen Gebäuden untergebracht und unter die Aufsicht eines bernischen Offiziers gestellt.“ Ein Landjäger wäre gut genug, es brauchte nicht gerade ein Offizier zu sein. Die bernische Garde oder die eidgenössische Armbinde sollte mit diesen Flüchtlingen nicht vermenge werden, damit nicht der Fremde Anlaß hätte, zu sagen: Seht, die bernische Miliz mit den Flüchtlingen. Die gleiche Bewandtniß hat es mit den Militärgesetzen. Sollte die Bestimmung dahin geben, daß die fremden Soldaten von ihren Offizieren gestraft werden könnten, so wäre mir dies recht; aber wollen Sie die bernischen Kriegsgerichte zusammen lassen, um die badischen Flüchtlinge zu behandeln? Dies würde der fremden Armee nur wieder Anlaß zu Klagen geben. Ein anderer Punkt betrifft den Unterhalt der Flüchtlinge, der laut der Verordnung der Gemeindebehörde obliegen soll. Dieser Punkt ist bereits berührt worden. Ich glaube, daß Sie gar nicht das Recht haben, einer Gemeinde so etwas aufzulegen. Bissher konnten die Gemeinden nur mit ordentlicher

Einquartierung belästigt werden; jetzt wollen wir ihnen auch noch die Einquartierung der Flüchtlinge zur Last legen. Wenn wir dieses wollen, so bedarf dies wahrlich mehr als eines Vertrauensvotums. Es bedarf dann eines eigenen Gesetzes. Und wenn wir dazu dem Regierungsrath auch Ermächtigung ertheilen, so wäre ihm noch ein Rechtstitel gegeben, um die Gemeindebehörden anhalten zu können, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge zu verpflegen. Es wäre viel besser, es würde mehr zur Ruhe und Ordnung des Landes beigetragen, wenn die Regierung von diesem Auferlegen von Kosten abstrahirt. Ich will keinen bestimmten Anteil stellen; aber wenn ich dem Regierungsrath meine Wünsche vorlegen könnte, so bestünden dieselben in Folgendem: er möchte 1) eine Kommission niedersetzen, um die Ansprüche derjenigen Flüchtlinge, welche die Unterstützung des bernischen Staates oder Publikums verlangen, zu untersuchen; 2) auf gesetzliche Weise und innerhalb den Schranken der Barmherzigkeit dahin wirken, daß man den Flüchtlingen so schnell als möglich abkomme; 3) sich an dasjenige anschließen, was in dieser Beziehung von der Bundesgewalt angeordnet wird.

J e n n i. Herr Tschärner hat in seinem Vortrag behauptet, die Flüchtlinge arbeiteten nicht. Ich möchte dies theilweise berichtigen. Es kamen viele zu mir, welche Arbeit suchten. Mehrere meiner Drucker mußten an die Grenze; ich ersehnte sie durch Flüchtlinge, mit deren Arbeit ich durchaus zufrieden bin. In dieser Beziehung ist denselben durchaus kein Vorwurf zu machen. Herr Tschärner hat in seinem Vortrage allerlei Ausfälle gemacht und Sachen gesagt, die, wie ich glaube, nicht von seiner Seite hätten gesagt werden sollen. Das Patriziat nimmt sich immer heraus, die Noblesse zu vertreten. Es war nicht die Rede eines Patriziers, die Herr Tschärner hielt, sondern eine Krämerrede. Ich hoffe, der Große Rath werde sich nicht solchen politischen Rücksichten anschließen, wie Herr Tschärner sich gräubert hat, sondern den Bericht des Regierungsrathes genehmigen.

J m o b e r s t e g , Regierungsrath. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht das Votum des Herrn Tschärner gefallen wäre. Was ich bisher gehört habe, hat mich in Bezug auf den Geist desselben sehr gefreut. Ja, von einer gewissen Seite, von der man es sonst gar nicht erwartet hätte, ist gegen die Sympathie, die man gegen die Flüchtlinge hat, gar nichts gesagt worden. Das Votum des Herrn Tschärner war ziemlich stark, und sehr wenige Mitglieder werden, wie ich hoffe, seine Ansichtentheilen. Das Asylrecht wird hier gewiß Niemand so auslegen, daß man es nur denen gestatten soll, welche den Sack voll Geld haben. Wenn Jemand von heute auf morgen am Leben bedroht verreisen muß, so kommt er gewiß nicht mit einem Sack voll Geld über die Grenze. Das Asyl gehört ja gerade solchen Personen, sonst hat es keine Bedeutung. Die Masse der Flüchtlinge ist natürlich belästigend; aber jede Partei soll sich wohl prüfen, bevor sie das Wort gegen das ihnen gewährte Asyl nimmt. Jede Partei kann in den Fall kommen, des Asyles bedürftig zu sein. Von meiner Seite darf ich behaupten, daß ich das Asylrecht auch dem größten politischen Gegner immer gewähren werde. Bewahren wir dieses Recht unverkümmert. Ich habe nur noch ein paar Worte in Bezug auf das Verfahren des Regierungsrathes hinzuzufügen. Ich begehr für mich kein Vertrauensvotum; der Regierungsrath verlangt auch keines. Ich sehe diese Angelegenheit wie jede andere an. Wenn der Große Rath versammelt ist, so muß ihm der Regierungsrath für seine in solchen Fällen einstweilen getroffenen Maßregeln Rechenschaft ablegen. Dies thut er auch heute, und es fragt sich jetzt nur, ob Sie dieselben genehmigen wollen oder nicht. Genehmigen Sie dieselben nicht, so sieht vielleicht der Regierungsrath, daß er nicht so hätte handeln sollen. Herr Präsident, meine Herren! es ist bemerkt worden, die Sache sei ursprünglich kantonal gewesen, und der Regierungsrath hätte sich also der Flüchtlinge erwehren können. Ich will Ihnen sagen, wie es gegangen ist. Der erste Mann, der unsern Boden betrat, war durch Herrn Kurz hergeschickt worden. Unter den Flüchtlingen, wie Sie gebürt haben, befanden sich auch diejenigen, welche vom eidgenössischen Brigadekommando

dem Kanton Solothurn zugewiesen, aber von diesem uns zugeschickt wurden. Die Regierung von Bern protestierte dagegen, indem sie dieses Hin- und Herschieben gleichwie Heimatkosten nicht zugeben konnte. Aber als unser Kommissär an die Solothurnergrenze kam, waren die Leute schon da, ermüdet und hungrig. Hätten wir sie von da aus wieder nach Solothurn spieden sollen? Nun, dieß hätte Keiner von Ihnen verlangt. Um in diese Angelegenheit Ordnung zu bringen, wandte sich der Regierungsrath an den Bundesrat. Dieser sah ein, daß er die Sache an die Hand nehmen müsse, indem sich gleiche Verhältnisse auch in andern Kantonen zeigten. Die Regierung glaubte, dahin wirken zu müssen, daß die den Kanton betretenden Flüchtlinge auf verhältnismäßige Weise vertheilt würden. Die erste Frage war die: Wer soll sie erhalten? Soll sich dabei der Staat betheiligen, oder sollen sie der Privatmildthätigkeit überlassen werden? Herr Präsident, meine Herren! der Regierungsrath sah wohl ein, daß der ausschließliche Unterhalt von Seiten des Staates ungeheuer viele Kosten verursachen würde. Er appellierte daher an die Wohlthätigkeit der Bevölkerung, und glaubte, diese unterstützen zu müssen. Wenn ihm andere Mittel zu Gebote gestanden wären, so würde es ihm sehr lieb gewesen sein. Die Flüchtlinge wurden überall aufgenommen, und es bildeten sich Komitees zu ihrer Unterstützung, so daß das Verhältniß ein friedliches geblieben ist. Herr Präsident, meine Herren! es ist ein anderer Umstand angeregt worden. Auf das Antwortschreiben der Regierung von Bern an den Bundesrat will ich nicht eintreten, denn es ist Ihnen bereits gezeigt worden, daß sie gar nicht anders gehandelt hat, als andere. Sie hat ihre Grundsätze nach ihrer Ansicht ausgesprochen. Sofern Aussicht vorhanden sein wird, daß die Geiss der Flüchtlinge ein sicheres Asyl an einem andern Orte haben werden, so wird die Regierung von Bern nicht gegen deren Ausweisung sein. Über das erste Schreiben des Bundesrates verlangte, daß die Ausweisung logischer erquisiert werde, während beim zweiten jene Voraussetzung nicht vorhanden war. Die Bundesversammlung wird über dieses Verhältnis entscheiden. Was die Verordnung des Regierungsrathes betrifft, so trifft man die Art. 3 u. 4 derselben an. Eines oder das Andere, Herr Präsident, meine Herren! entweder müssen Sie einen Kredit aussetzen, damit sämmtliche Flüchtlinge von der Regierung von Staatswegen unterhalten werden können, oder ungefähr das thun, was man bisher that, und was bisher gut ging, sanktionieren. Angenommen, einzelne Ortschaften würden sich weigern, die Flüchtlinge aufzunehmen, was soll dann geschehen? Wir können sie doch nicht in andere Kantone schicken; denn die Eidgenossenschaft hat hierüber bereits verfügt; wir müssen sie aufnehmen. Also liegt nichts Anderes vor, als einen bestimmten Kredit zu bewilligen. Wir handeln nicht anders, als andere Kantone. Hoffentlich wird die Angelegenheit bald zu Ende führt werden. Wenn das Budget nicht genau gemacht werden kann, so ist der Grund der, daß der Regierungsrath nicht berechnen kann, wie groß die Mildthätigkeit der Privaten sein werde, und wie lange die Flüchtlinge noch da bleiben. Durch diese Verordnung geben Sie dem Regierungsrath nichts Anderes, als das Recht, zu handeln wie bisher. Er wird den Verhältnissen Rechnung tragen und die Flüchtlinge nach Billigkeit verteilen.

Ingold. Ich bin auch nicht einer derjenigen, welche dem Regierungsrath ein Vertrauensvotum geben wollen, und habe bekanntlich auch nie zu diesen gehört. Indessen glaube ich nicht, daß in vorliegendem Falle ein Vertrauensvotum ausgesprochen werden soll. Wenn man den §. 40 der Verfassung ins Auge faßt, so müßte der Regierungsrath so handeln. Es heißt nämlich dafelbst: „Er trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorlehen und wacht für die Sicherheit des Staates. In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr, kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden. Er soll aber dem Großen Rath so gleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorlehen einholen.“ Was will nun der Regierungsrath? Er will die Vorlehen, die er in der

Flüchtlingsangelegenheit getroffen hat, der Genehmigung des Großen Rathes unterstellen, und verlangt einfach Bestätigung seiner Handlungweise, ohne deshalb ein spezielles Vertrauensvotum zu fordern. Herr Präsident, meine Herren! was die von den Herrn Tschäner und v. Graffenried aufgestellten Wörter betrifft, so kann ich dieselben durchaus nicht theilen. Wenn man bloß einzelne Paragraphe aus dem Zusammenhange herausreißt, so könnte man allerdings von der Ansicht ausgehen, man wolle die Gemeinden mit Flüchtlingen überschwemmen, ohne ihnen dafür Entschädigung zu leisten. Allein Art. 4 muß mit Art. 3 im Zusammenhang aufgefaßt werden; da ergibt es sich deutlich, daß diese Ansicht nicht vorhanden ist. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß man eine Flüchtlingszahl von 2000 einer Einwohnerchaft von 400,000 aufdrängen wolle. Es heißt im Art. 3: „die Verpflegung und Überwachung geschieht möglichst auf militärischem Fuße. Die Flüchtlinge stehen in Bezug auf Disziplin unter den Militärgesetzen, zu dem Ende werden die Flüchtlinge in größeren Abtheilungen, wo immer thunlich in öffentlichen Gebäuden untergebracht und unter die Aufsicht eines bernischen Offiziers gestellt.“ Hiermit sagt man, daß man die Flüchtlinge nur in solche Gemeinden schicken werde, wo öffentliche Gebäude sind. Dies ist auf dem Lande nicht überall der Fall, deshalb glaube ich, der Regierungsrath wolle die Flüchtlinge möglichst nur den Städten zuweisen, und sie nicht dem Lande auffallen. Daß die Gemeinden diese Last ohne Entschädigung zu tragen haben, davon ist auch nicht die Rede, denn im Art. 4 heißt es: „der Unterhalt einer solchen Abtheilung liegt zunächst unter Mitwirkung des betreffenden Regierungstatthalters der Gemeindebehörde des Orts ob, welcher sie zugewiesen ist, oder einem zu diesem Zwecke sich freiwillig bildenden Komitee,“ und am Schlusse heißt es: „es werde dafür gesorgt werden, daß die zur Bestreitung der diesfalls notwendigen Ausgaben, ganz oder theilweise von Seite des Bundesrates erstattet werden, oder wenn dies nicht erfolgen sollte, daß die Ausgaben durch Privatwohlthätigkeit gedeckt werden; wenn aber auch dies nicht zum Ziel führe, so werde er später Rechnung vorlegen.“ Daß nun der Regierungsrath in einem solchen Falle die ihm die Verfassung gewährte Kompetenz nicht überschreiten werde, läßt sich voraussehen, deshalb trage ich nicht das Bedenken, es würden die Kosten so bedeutend sein, daß man nicht eintreten könne. Ich finde im Gegentheil, daß Eintreten sei dringende Notwendigkeit; auch jedenfalls die schon geschehenen Handlungen zu genehmigen, und in Hinsicht der Zukunft diejenigen Vorlehen zu gestatten, welche im Vorschlage liegen. In Bezug auf das Asylrecht und die Asylpflicht will ich nichts bemerkern. Herr Matthys hat bereits mit sehr schönen Worten und sehr schlüssig aufgeführt, was darüber gesagt werden kann. Ebenso will ich mich auch nicht auf den angeblichen Ungehorsam des Regierungsrathes einlassen. Ich glaube, dasjenige, was der Regierungsrath gethan habe, sei gegenüber dem Berner Volke in seiner Pflicht gelegen. Was die Neuerung des Herrn Zahler in Hinsicht der Presse betrifft, so kam es schon mehrmals vor, daß man hier die Presse zu beschuldigen suchte, und so den Großen Rath zu einem Kriminalgerichte über die Presse machen wollte. Es kam selbst so weit, daß der Große Rath dem Regierungsrath in Angelegenheiten der Presse Befehle erteilen wollte. Ich bedaure, daß solche Angelegenheiten bisher kommen. Es gäbe Zeitungen, sagt man, in denen man Verbungen für Plünderung, Raub u. dgl. mache, in denen man davon spreche, die Pfaffen zu töpfen und mit dem Generalgalgen herum zu fahren. Solche Zeitungen habe ich im Kanton Bern nicht gelesen, und es wird daher erlaubt sein, an der Wahrheit dessen, was der Redner gesagt hat, so lange zu zweifeln, als nicht Beweise dafür vorliegen. Wenn aber auch das Behauptete wahr wäre, so haben wir Aufsichtsbehörden, und die Justiz- und Polizeidirektion. Unter keinen Umständen ist es erlaubt, wegen der Verirrungen der Presse die armen Flüchtlinge verantwortlich zu machen, besonders wenn man mit Worten der Humanität u. dgl. um sich wirkt. Die Presse steht unter Verantwortlichkeit der Redaktoren und die Drucker sind unter öffentlicher Aufsicht. Ich bedaure, daß man bei diesem Anlaß auf bereits früher versuchte Maßver zurückkommt, der Presse gleichsam den Maulkorb auflegen, und den

Großen Rath zur Anklagekammer machen will. Ich stimme durchaus zu den Vorschlägen des Regierungsrathes.

H e v e l, Regierungsrath. Herr Tschärner beschuldigt die Regierung des Ungehorsams; ich frage Euch, heißt dies ungehorsam sein, wenn die Regierung bei dem Bundesrathe um Erklärungen über einen von ihm gefestigten Beschluß einkommt? Ich sehe einen größeren Ungehorsam in dem von Herrn Tschärner gemachten Vorschlage, der dahin geht, eine Untersuchung bei den Flüchtlingen anzustellen, um zu erfahren, ob sich nicht auch Juden unter ihnen befänden. Haben wir das Recht, diese Untersuchung anzuvordnen? Wenn die Bundesbehörden uns vorschreiben, Flüchtlinge aufzunehmen, so sollen wir uns unterziehen; es kann uns also nicht zu, zu untersuchen, ob unter den Flüchtlingen sich Juden befänden, denen Herr Tschärner wahrscheinlich aus dem Grunde nicht Freund ist, weil sie Jesus Christus gekreuzigt haben. Uebrigens ist dieses Abyrecht gegeenseitig; es besteht auch in den andern Ländern. Es genügt, Ihnen den Siegwart Müller anzuführen, der sich das Exil gesucht hat, und den Bernhard Meier, der von Allem entblößt in Deutschland unterstellt wurde, ohne daß die Regierung sich widergesetzt hätte; ich weiß nicht, ob die Juden ihn nicht jetzt noch unterhalten. Bei den gegenwärtigen Umständen bleiben uns nur zwei Wege übrig: nämlich die Flüchtlinge den Gemeinden aufzubürden oder sie auf Staatskosten zu unterhalten. Wenn einen Weg wüssten wir einschlagen und zogen nun das letztere Mittel vor. Man kann den Betrag der Ausgaben noch nicht mit Bestimmtheit angeben, da man die Zahl der Flüchtlinge, die dem Kanton auferlegt werden können, nicht kennt; nach dem Kontingent, welches wir nach der Bevölkerung, im Verhältnisse zu andern Kantonen, erhalten könnten, könnte sich ihre Zahl bis auf 2000 belaufen. Dies sind die Erklärungen, die ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! zu geben bitte, damit Sie selbst einsehen, daß die Regierung ihre Verpflichtung nicht überschritten hat.

S a v e l. Ich begreife in vollem Maße die in dieser etwas folgerichen Angelegenheit schwierige Stellung des Regierungsrathes, und möchte sie ihm nicht erschweren. Indessen muß ich mir doch einige Bemerkungen erlauben, da der uns vorgelegte Bericht Genehmigung wünscht, und ich denselben nach meiner Überzeugung nicht genehmigen kann. Die Flüchtlinge haben unser Land in einer solchen Masse betreten, daß man sagen kann, wir haben im Innern unsers Landes eine fremde Armee von 9000—10,000 Mann mit ihren Führern an der Spitze. Wir will hindern, daß hieraus für uns nicht die aller schwersten Folgen entstehen? Ich glaube, der Bundesrathe habe in dieser Angelegenheit denjenigen Beschluß gefaßt, welcher der Sache angemessen war, und ich müßte ihn, so viel an mir liegt, in allen Theilen vollkommen billigen. Deshalb glaube ich, der Regierungsrath von Bern hätte gegen diesen Bericht nicht opponieren sollen. In Bezug des Ausweisungsbeschlusses aber war ich mit dem Regierungsrath in dem Sinne einverstanden, daß ich denselben als zu voreilig gefaßt finden müßte, denn es war in demselben für die Flüchtlinge kein Ausweg bezeichnet. Wenn nun die Reklamation des Regierungsrathes sich darauf beschränkt hätte, diesen Mangel des bündesträthlichen Beschlusses hervorzuheben, so könnte ich Genehmigung ertheilen. In Bezug auf die vom Regierungsrath erlassenen Verordnung bemerkte ich, daß die Flüchtlingsangelegenheit im Anfange allerdings als Kantonalsangelegenheit betrachtet worden, daß sich aber bald herausgestellt hat, daß sie bei der Größe der Ereignisse als eine eidgenössische betrachtet und vom Bundesrathe an die Hand genommen werden müsse. In Folge des vom Bundesrathe aus gegangenen Kreisschreibens hat sich der Regierungsrath veranlaßt gefunden, eine Verordnung zu entwerfen. Ich glaube, ein Kreisschreiben mit Weisungen an seine Beamten wäre angemessener gewesen. Auf jeden Fall ist die Sache eine eidgenössisch-kantonale, aber nicht eine Gemeindsangelegenheit. Da nun kein Gesetz besteht, in Folge dessen man den Gemeinden eine solche Last auflegen könnte, wie diejenige ist, welche gegenwärtig in Bezug auf

die Flüchtlinge erischt, so hätte derjenige Paragraph, welcher sich auf die Gemeinden bezieht, nicht in die Verordnung aufgenommen werden sollen. Es lag am Regierungsrath, die Flüchtlinge auf allgemeine Landeskosten unterzubringen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sonst für die Gemeinden die große Gefahr entsteht, die bereits von Herrn als Regierungsrath Tschärner berührt worden ist, nämlich daß sie besorgen müssten, es könnten ihnen einige Flüchtlinge als Heimatlose zur Last fallen. Ich könnte also diesen Theil der Verordnung nicht gut heißen. Herr Tschärner hat auch ganz richtig bemerkt, es wäre besser, den Passus, der von Militärgesetzen spricht, zu streichen; es könnte sonst den Anschein haben, als wären diese Flüchtlinge auch als Theile der eidgenössischen Armee anzusehen, was durchaus der Fall nicht ist und nicht sein soll. Ich glaube, es genüge zu sagen, sie seien den Landesgesetzen im Allgemeinen unterworfen.

A u b r y. Nur wenige Worte, um mein Votum zu rechtfertigen. Es handelt sich um eine That, die einstweilen nicht zu ändern ist, nämlich um die Gegenwart mehrerer Tausend von Flüchtlingen, die von Allem entblößt sind. Da ich mit den Unglücklichen auch Mitleid haben kann, so hätte ich mich nicht geweigert, wenn die Regierung eine gewisse Summe verlangt hätte; statt dessen aber hat sie einen Bericht gemacht, der eine Masse von auf die Vergangenheit wie auf die Zukunft sich bezüglichen Vorschlägen enthält, die ich nicht genehmigen kann. Ich erkläre, daß man bei den gegenwärtigen Umständen das Abyrecht missbraucht. Die eidgenössische wie die Kantonsregierung haben nicht im Interesse der Schweiz gehandelt; diese Behörden haben nach meiner Ansicht ihre Pflicht nicht gehabt; es ist übrigens doch ein zündbarer Stoff, den ich nicht berühren will. Die uns heute vorgelegten Vorschläge sind aber der Art, daß ich nicht dazu stimmen werde; braucht die Regierung Geld, so verlange sie eine bestimmte Summe, damit wir wissen, woran wir sind; allein den uns erwarteten Bericht kann ich, um jache der vom Herrn Berichterstatter gegebenen Erklärungen, nicht genehmigen.

H e b l e r. Ich bin geneigt, in dieser Angelegenheit auch ein paar Worte mitzureden, weil meine Überzeugung nicht ganz ausgesprochen worden ist. Vor Allem aus mache ich der Regierung den Vorwurf, daß sie diese Flüchtlinge alle hinzun gelassen und sie nicht ausgeschieden hat. Ich mache ihr den zweiten Vorwurf, daß sie dem Befehl des Bundesrathes, die Führer auszuweisen, nicht unbedingt Gehorsam geleistet hat. Es ließ sich allerdings mit den Rücksichten der Humanität nicht vereinigen, sie auszuweisen, ohne Sicherheit zu haben, daß sie auswärts eine freie Christen flüden würden, nachdem sie sich mit Vertrauen in unsere Arme geworfen. Dessen ungeachtet glaube ich, die Ausweisung der Führer sei eine Sache der Notwendigkeit gewesen, und ich wünsche, daß dieselbe so bald als möglich vollzogen werde; doch auf die Weise, wie sie einzigt geschehen kann, indem man den Flüchtlingen an einem andern Orte Asyl verschafft. Ich hätte sehr gewünscht, es wären diese Ansichten von unserer Regierung getheilt worden. Die Sprache, die sie führte, in der Form durchaus nicht zu tadeln, war in der Sache selber ein Nein, und zwar ein Nein des Ungehorsams. Ich hätte sie im höchsten Grade bedauert, weil gerade die Festigkeit des Bundes das ist, was gegenwärtig unserm Vaterlande am meisten kommt. Damit sind wir mit der Regierung gewiß einverstanden, daß der Ausweisungsbeschluß zugleich auch ein Auslieferungsbeschluß gewesen wäre. Als die Flüchtlinge in unserem Lande waren, so hatte ich auch die Überzeugung, daß sie erhalten werden müßten. Da, wo das Unglück anfängt, hört die politische Antipathie oder Sympathie auf. Am schönsten läßt sich das Abyrecht mit den Worren definieren: „Jeder Unglückliche ist unser F e u n d.“ Ich erkläre weiter, daß ich auch die an unser Volk gerichtete Proklamation missbillige; denn es war in derselben von politischen Sympathien die Rede, und daraus entstand der Gedanke, daß sich die Flüchtlinge, welche man unterstützen sollte, zu den Sympathien bekannten, welche in der Proklamation ausgesprochen waren. Ober

wurden die Flüchtlinge auf militärischem Fuße verpflegt; ich billigte dies, weil es das Einfachste war. Der Verordnung, welche von dem Regierungsrath erlassen wurde, konnte ich nie bestimmen, denn sie ändert das Verhältnis und will den Unterhalt der Flüchtlinge als eine Last allen Gemeinden gleichmäßig oder einzelnen überweisen. Die Eidgenossenschaft hat aber nicht zugesichert, daß sie die Kosten bezahlen wolle; auch der Kanton sagt nicht, daß er dieselben übernehmen werde, insofern es nicht von der Eidgenossenschaft geschehe. Also müßten die Flüchtlinge von den Gemeinden auf eigene Gefahr hin unterhalten werden, und mit dem Unterhalt könnte auch eine Einquartierungspflicht verbunden werden. Wenn man auch mit Freuden eidgenössische oder kantonale Wehrmänner an seinen Tisch aufnimmt, so ist es anders mit solchen Leuten, von denen man nichts weiß, als daß sie eben politische Flüchtlinge sind. Ich glaube, daß Asylrecht sei Sache der Eidgenossenschaft, auch Sache des Kantons, aber der Gemeinde nur dann, wenn dieselben durch einen Gemeindeschluß das gleiche erklärt haben. Insofern eine Gemeinde auf diesen Standpunkt der reinen Humanität tritt, so kann ich es nicht missbilligen, im Gegentheil, ich kann demselben beitreten. Aber will man die Gemeinden zur Einquartierung der Flüchtlinge zwingen, so geht man vom Standpunkte der allgemeinen Humanität ab. Ich möchte daher dazu stimmen, daß man die Sache in Bezug auf die Verpflegung wie bisher anordnete, d. h. auf militärischem Fuße.

Straub. Ich will mich nicht über die politischen Ansichten aussprechen; aber ich möchte mich dagegen verwahren, daß man alles, was über die Flüchtlinge gesagt wird, als politisch auffaßt. Man bleibe beim Asylrecht und mache daselbe nicht zu einer Pflicht. Man hätte sich vorerst erkundigen sollen, was man für die armen Flüchtlinge freiwillig thun wolle. Hätten die Gaben der Mildthätigkeit nicht hingereicht, so hätte man einen Kredit verlangen können. Deshalb habe ich schon früher gefragt, warum man im neuen Budget keinen Ansatz für die Flüchtlinge sehe. Herr Präsident, meine Herren! Es sind in der Verordnung hauptsächlich zwei Paragraphen, welche ich, wenn auch nicht ausgemustert, doch verändert sehn möchte, nämlich die §§. 3 und 4. §. 3 stellt die Flüchtlinge geradezu unter das Militärgesetz und unter bernische Offiziere. Dies hat denn doch mehr oder weniger den Anschein, als behandeln wir sie als Militärs und nicht als Flüchtlinge. Jedermann weiß, daß das Militärgesetz viel strenger ist als das Civilgesetz. Ich möchte sie nicht mehr als diejenigen Vorschriften befolgen lassen, welche unser Civil- und Polizeigesetzbuch aufstellen. Was die Folgen der Aufnahme betrifft, von denen vorhin einer der Redner gesprochen hat, so verweise ich auf die Vergangenheit. Wir haben Flüchtlinge aller Parteien, unter andern große Männer aufgenommen; aber ihre Dankbarkeit hat, wie ich glaube, an einem kleinen Orte Platz. Ich wünschte, daß die Aufnahme diejenigen Vortheile nach sich zöge, die ein früherer Redner beschreibt hat; aber dies wird wohl nicht der Fall sein. Ich möchte nur nicht, daß es den Anschein hätte, als ob wir diese Flüchtlinge auf militärische Weise behandeln. Viele dieser Flüchtlinge sind Soldaten, welche ihre Fahnen und Obern verloren haben; sie hätscheln und loben, währenddem wir unsere Soldaten wegen der geringsten Infubordination vor das Kriegsgericht ziehen, könne zu Inkonsistenzen führen. Es scheint mir auch, der Herr Finanzdirektor habe nicht genau gesagt, was die Flüchtlinge kosten werden. Ich berechne, daß der Mann täglich im Durchschnitt auf wenigstens 5 Fr. komme. Das würde schon eine tägliche Auslage von 1000 Fr., oder in einem Monat 30,000 Fr. ausmachen. Ich hätte deshalb gewünscht, zu wissen, wie viel die Mildthätigkeit und wie viel die Regierung außerdem noch thun müssen. §. 4 sagt uns, und zwar deutlich, daß die Last von den Gemeinden übernommen werden solle, sofern die Privatmildthätigkeit nicht hinreiche. Dieser Paragraph hat sehr gestanden. Wie? sagt man: durch dieses Gesetz will man uns verpflichten, diese äußern Flüchtlinge zu unterstützen, während wir ein Gesetz haben, das den Gemeindeschrödern verbietet, arbeitsfähigen Männern Steuern zu geben? Es gibt kuriose Ansichten und böse Jungen. Ich möchte, daß in dem Dekrete, das hier

vorliegt, gesagt werde, es sollen die Flüchtlinge unter einem Polizeioffizier, einem Auszügeroffizier und den gewöhnlichen Civilgeschenen stehen; ferner, daß die Bestimmung wegen der Ortsbehörden gestrichen, und alles deren freiem Willen überlassen werde. Wenn die Sache in diesem Sinne abgeändert wird, so kann ich im Uebrigen für die Anträge stimmen, sonst müßte ich auf Nichtgenehmigung antragen.

Imobersteig. Nach meiner Ansicht hat der Regierungsrath in dieser Angelegenheit durchaus die Sympathie einer großen Mehrheit des freisinnigen bernischen Volks für sich gehabt. Ich berufe mich auf die öffentliche Meinung. Ja, freilich hat es unser Volk gefreut, daß die Regierung von Bern so gehandelt hat. Ich finde es deshalb nicht ganz gerecht, wenn jetzt in dieser Behörde über die Regierung so gesprochen wird, wie dies von einigen Seiten geschehen ist. Ich muß bedauern, daß es so engherzige Seelen gibt, welche den Flüchtlingen, die durch tyrannische Macht vertrieben worden, das Asyl nicht gewähren wollen. Wenn ich mich nicht irre, so hat Herr Grossrath Zahler gesagt, die Oberländergemeinden, wenigstens diejenige, in welcher er wohne, würden protestiren, wenn man ihnen Flüchtlinge zuweisen wolle. Gegen diese Verdächtigungen unserer Gemeinden vertheidige ich mich festerlich. Unsere Gemeinde wird jedenfalls Hand bieten, um diese Flüchtlinge zu unterstützen. Als republikanische Berner sollen wir uns dieser Flüchtlinge mit Freuden annehmen. Warum? Weil wir uns vielleicht einmal auch in gleichem Falle befinden könnten. Die Regierung begeht kein Vertrauensvotum; dennoch schließe ich mich ihren Anträgen an.

Zahler. Ich habe gar nicht gesagt, daß die Gemeinden die Flüchtlinge nicht aufnehmen wollen; sie werden müssen; aber ich finde es schöner, wenn man die Aufnahme ihrem freien Willen überläßt.

Gysi. Da es so ziemlich Pflicht dieser Behörde ist, sich über die obstehende Frage auszusprechen, so will ich es auch thun. Meine Ansichten stimmen so ziemlich mit denjenigen des Herrn Straub überein. Den Veränderungen, die er beantragt, pflichte ich gänzlich bei; wenn sie angenommen werden, so will ich den vorliegenden Bericht genehmigen helfen. Wenn uns ein Budget über das Finanzielle vorgelegt wird, und dasselbe bestreitbar ist, so will ich auch dazu stimmen. Aber ich kann nicht etwas genehmigen, das keine Grenze hat. Es ist in dieser Angelegenheit, wie ich glaube, ein Fehler begangen worden. Ich will Niemanden anklagen, weil ich nicht weiß, wer denselben begangen hat. Der Hauptfehler besteht darin, daß man die ganze Masse der Flüchtlinge aufgenommen hat. Unter den 10,000, welche wir jetzt in der Schweiz besitzen, sind vielleicht 900 oder 800, welche unangetastet in ihr Vaterland hätten zurückkehren können. Wir haben in Thun 220 Mann; meistens junge Leute von 15, 16, 17, 18 Jahren, und alte gebrechliche Männer. Die Jungen wurden vermutlich geprahlt. Von diesen 220 Mann hätten 210 füglich und ohne die geringste Sorge nach Hause gehen können. Nach meiner festen Überzeugung ist durch die Vereinlassung des ganzen Stromes ein sehr bedeutender Fehler begangen worden; und wegen dieses Fehlers muß jetzt unser Land leiden. Daß diese Masse von Menschen unser Widerleben ansprechen und verdienen, ist natürlich, weil sie unglücklich sind, und sich in einer bedrängten Lage befinden. Viele derselben sind verirrte Männer, welche gar nicht beurtheilen konnten, was sie thaten. Allein auf der andern Seite hat diese Masse von Leuten auf unser Land eine fast übersteigliche Last geworfen; wir müssen uns daher derselben so schnell als möglich entledigen. Deswegen bitte ich unsern Regierungsrath, und diejenigen Männer, welche in den obersten Bundesbehörden den Kanton Bern vertreten, sie möchten all' ihre Kräfte anwenden, damit diese Angelegenheit so schnell als möglich beendet und unserm Lande diese Last abgenommen werde.

Günier. Wenn die Bemerkung, welche ich machen will, schon ausgesprochen worden wäre, so würde ich das Wort nicht ergreifen. Nun steht in der Verordnung gar nicht, daß

bei einer allfälligen Rückerrichtung von Seiten des Bundes die Gemeinden oder Partikularen, welche Flüchtlinge beherbergt haben, etwas bekommen sollen. Ich glaube, dies sei eine Ausschaffung und sollte vervollständigt werden. Deshalb schlage ich im Art. 5 folgenden Zusatz vor, der ungefähr so lauten würde: „Sollten die Bundesbehörden für die Verpflegung der Flüchtlinge keine Entschädigung gewähren, so wird den Gemeinden und den betreffenden Partikularen von Seite des Staates eine vom Großen Rath zu bestimmende proportionelle Entschädigung zugesichert.“ Ich glaube, es sei notwendig, diese Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen. Unmöglich kann man die Flüchtlinge im ganzen Lande und auf jeden Partikularen gleichmäßig verteilen; eine Entschädigung wäre daher im Hinblick auf die große Last nichts als billig.

Bühlmann. Ich will nicht lange aufhalten, aber doch zur Rechtfertigung meines Votums auch einige Worte anführen. Der Schlussbericht klärt mich vielleicht noch über Einiges auf, das mich bis jetzt hindert, zu Allem zu stimmen, was von unserer Regierung gethan worden ist. Herr Präsident, meine Herren! man hat heute gesagt, es gebe weder ein Asylrecht, noch eine Asylpflicht; ich hingegen glaube, es gebe beides. Ich betrachte das Asylrecht als eines der schönsten und heiligsten Rechte, die ein freies Volk haben kann. Wir sind berechtigt, einem fremden Staate gegenüber, der Angehörige verstoßt, zu sagen: wir nehmen sie auf, gewähren ihnen Schutz und liefern sie nicht aus. Was die Asylpflicht betrifft, so korrespondiert dieselbe, vom streng rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, allerdings nicht mit dem Asylrechte; aber vom Standpunkte der Humanität und des menschlichen Gefühls aus giebt es eine solche Pflicht. Ich glaube, es sei Pflicht eines freien Staates und jenes Bürgers, der menschliches Gefühl hat, Unglückliche, die von einem andern Staate als Flüchtlinge hieherkommen, aufzunehmen und ihnen Schutz zu gewähren. Ich bin also nicht gegen ihre Aufnahme; im Gegenteil, ich will mir in dieser Hinsicht jedes Opfer gefallen lassen. Man kann der Regierung von Bern um so weniger den Vorwurf machen, die Flüchtlinge aufgenommen zu haben, als es nicht von ihr abhängt, sie aufzunehmen oder nicht. Mit dem besten Willen hätte sie die Aufnahme nicht verweigern können; denn die Leute waren bereits in die Schweiz gelassen und uns von eidgenössischen Behörden, begleitet von eidgenössischen Offizieren, zugewiesen worden. Wir hätten das Recht nicht gehabt, sie zurückzuweisen; wir müssten sie also aufnehmen und verpflegen. Allein ich glaube, die Verordnung miskenne das Schöne des Asylrechts, indem sie dieses zur Pflicht macht, in einem andern Sinne, als ich es vorhin dargestellt habe. Dies ist der erste Grund, warum ich nicht zur Genehmigung der Schritte des Regierungsrathes stimmen kann. Die Stellung, in der wir heute sind, ist nach meiner Ansicht von den H. Straub und H. in der Weise misskannt worden, als sie glaubten, es handle sich hier um die Annahme eines Entwurfes. Die vorliegende Verordnung ist seit längerer Zeit in Kraft, der Gr. Rath kann daran nichts mehr ändern. Wir müssen uns bloß fragen: sind wir mit den vom Regierungsrath getroffenen Maßregeln einverstanden oder nicht? Das ist unsere Stellung und nicht die, die Verordnung abzuändern. In Bezug der Antwort des Regierungsrathes auf den Ausweisungsbeschluß des Bundesrathes bin ich mit den Prädicantzen, welche meinen, der Regierungsrath hätte seinen Beschluss auf der Stelle mit aller Strenge erlassen sollen, nicht einverstanden; denn hätte der Regierungsrath dies gethan, so wäre es nichts Anderes gewesen, als eine Auslieferung der Führer — eine Inhumanität ohne Gleichen. Der Regierungsrath hätte aber thun können, was Herr Hebler angedeutet hat, nämlich sagen sollen: Wir sind überzeugt, daß der Bundesrath mit uns einverstanden ist, es sollen diese Chefs nicht ausgeliefert, sondern bloß entfernt werden, in der Voraussetzung jedoch, daß sie sich in einem andern Lande aufhalten können. Dies ist nicht geschehen. Man hat gesagt: Nein, wir erlauben nicht! Eine dritte Bemerkung betrifft das Verhältniß, wie es sich in Zukunft gestalten wird. Die Angelegenheit ist nun eidgenössisch, und es hängt nicht mehr von uns ab, wenigstens nicht grundsätzlich, wie wir in Zukunft in derselben

verfahren wollen. Wir müssen für diese Flüchtlinge sorgen und wollen es freiwillig und freudig thun. Ich hätte nun gewünscht, der Regierungsrath hätte uns in Bezug auf die Kosten, die dem hiesigen Staate möglicherweise erwachsen können, etwas detailliertere Angaben gemacht und zur Besorgung der Angelegenheit einen Kredit verlangt; denn ins Blaue hinein wollen wir nicht Vollmacht ertheilen. Aus diesen Gründen kann ich nicht unbedingt zur Genehmigung stimmen.

Herr Berichterstatter. Ich kann nicht anders, als mich im Allgemeinen über die rubige Haltung der Diskussion mit Freuden aussprechen. Es sind einige Bemerkungen gefallen, die aber, wie ich glaube, zum größten Theil auf Missverständnissen und einer falschen Interpretation der Verordnung beruhen. Bevor ich jedoch den Schlussbericht mache, möchte ich wissen, ob die notwendige Anzahl von Mitgliedern vorhanden, sonst müßte ich den Antrag stellen, den Schlussbericht bis auf Montag zu verschieben.

Die Zahlung weist die Anwesenheit von 89 Mitgliedern nach.

Herr Berichterstatter. Ich sehe, daß genug Mitglieder anwesend sind; ich werde mich ziemlich kurz fassen. Herr Tschärer hat dem Regierungsrath den Vorwurf gemacht, daß er in dieser Angelegenheit den Gr. Rath nicht einberufen habe; der Regierungsrath hätte dazu nicht Kompetenz gehabt, und der Gegenstand wäre wichtig genug gewesen. Ich glaube, der Regierungsrath habe recht gehabt, den Gr. Rath nicht einzubufen; wenn er in der jetzigen Frage nicht kompetent gewesen wäre, so hätte er um Kompetenz nachzusuchen können. Die erste Frage ist die: mußte der Regierungsrath diese Flüchtlinge aufnehmen? Die Frage der Niederlassung und der Aufnahme wurde immer von den Kreisbehörden und nicht vom Gr. Rath behandelt. Allein es entscheidet hier ein anderer Standpunkt. Der Bundesrath hatte die Kantone eingeladen, sie möchten eine verhältnismäßige Anzahl der Flüchtlinge aufnehmen. Diese Einladung war freilich nicht kategorisch; aber ich glaube, die Regierung von Bern sollte sich auf den Standpunkt stellen, auf den sie sich gestellt, und also die Flüchtlinge aufnehmen. Wenn sie, wie die von Schwyz gesagt hätten: nein, wir nehmen keine auf, so würde sie die große Mehrheit des Volkes, nach meiner Ansicht getadelt haben. Der zweite Punkt betrifft die Kosten. Haben sich vielleicht an die Handlungswise des Regierungsrathes mehr Ausgaben geknüpft, als zu welchen er kompetent war? Bis zu Ende des Monats Juli belaufen sich dieselben auf 4000 Fr.; er könnte also noch 1000 Fr. hinzufügen, ohne seine Kompetenz zu überschreiten. Wenn Sie sagen, es solle von nun an nichts mehr ausgegeben werden, so müssen allerdings die betreffenden Flüchtlinge den Kanton verlassen, und der Regierungsrath darf nichts mehr ausgeben. Wenn sie die Frage verfassungsmäßig und gesetzlich aussäßen, so war der Regierungsrath zu den Ausgaben kompetent. Ich verdanke übrigens dem Redner, daß er diesen Punkt relevirt hat. Ich möchte nicht, daß man dem Regierungsrath vorwerfen könnte, er habe irgendwie die Verfassung verletzt. Eine zweite, vom gleichen Redner angeregte Frage betrifft das Asylrecht. Er sagt: wir hätten wohl ein Asylrecht, nicht aber eine Asylpflicht, und könnten daher den Gemeinden nicht zumutzen, die Flüchtlinge aufzunehmen und zu verpflegen. In der Auffassungsweise bin ich mit dem Redner einverstanden. Wir sind befugt, nicht aber verpflichtet, die Flüchtlinge aufzunehmen. Auch können wir die Gemeinden nicht in dem Sinne anhalten, daß sie ihnen den Unterhalt geben und sie später im Nochfalle wie eigene Angehörige behaufen müßten; aber dieser Sinn liegt auch nicht in der Verordnung. Der gleiche Redner hat behauptet, es hätten zwei Aemter gegen die Aufnahme der Flüchtlinge protestirt. Der Regierungsrath hatte einen Regierungsrathalter benachrichtigt, er solle für die Aufnahme von 100 Mann ankommender Flüchtlinge sorgen. Derselbe bemerkte, es wäre wünschenswerth, daß der betreffenden Gemeinde diese Flüchtlinge so bald als möglich wieder abgenommen würden, weil dieselbe viele Arme zu erhalten habe. Indes weiß ich, daß derselbe

Regierungstatthalter alle Anordnungen getroffen hat, um die Flüchtlinge aufzunehmen. Seine Bemerkung kam aber noch zu rechter Zeit dem Regierungsräte zu, der alsdann die Flüchtlinge nach Bern kommen ließ. Ein anderer Regierungstatthalter hat gesagt, es wäre wünschenswert, wenn die Betreffenden keine Flüchtlinge aufzunehmen hätten. Von Protestation war nicht die Rede. Ueber das, was der Bundesrat gethan hat, will ich kein Wort verlieren; es liegt auch nicht in unserer Stellung, seine Maßnahmen zu kritisieren. Man kann sagen, er habe das Truppenaufgebot zu schnell oder zu spät erlassen, oder zu viel oder zu wenig Truppen an die Grenze geschickt. Die Regierung von Bern ist in dieser Beziehung mit dem Bundesrat vollkommen einverstanden, hat ihm die Maßnahmen ver dankt und Unterstützung versprochen. Herr von Graffenried hat zuerst einen Punkt berührt, der ziemlich wichtig und auch von einem andern Redner hervorgehoben worden ist, nämlich die Weigerung des Regierungsrathes, den Beschluß des Bundesrathes zu vollziehen. Herr Tschärner hat diesen Punkt auf eine Art berührt, welche jedenfalls zu stuk ist und die Handlungswise des Regierungsrathes gegenüber der obersten Bundesbehörde geradezu als Insubordination bezeichnet. Was die Stellung der Kantonalbehörden zu den Bundesbehörden betrifft, so bin ich mit ihm nicht einverstanden. Ich glaube nicht, daß jene gegenüber diesen im gleichen Verhältnisse, wie der Gemeine zu seinem Obern stehen, nach welchem der erstere ohne Einwendung Alles vollziehen müßt, was der letztere bestellt. Die Bundesverfassung sagt, daß im Falle eines Konfliktes zwischen Bundes- und Kantonalbehörden die Bundesversammlung entscheidet. Es ist also nicht gesagt, daß die Kantonsregierungen Alles sogleich vollziehen müßten, und bloß nachher das Recht der Protestation hätten. Es liegt im Interesse des konstitutionellen Lebens und des Bundes, daß Verhältnis nicht so aufzufassen, als wären die Kantonsregierungen gegenüber dem Bunde in gleicher Stellung, wie der Regierungstatthalter gegenüber der Kantonsregierung. Wenn der Regierungstatthalter glaubt, es seien Umstände vorhanden, welche die Ausführung der Anordnungen des Regierungsrathes hinderten, und es könnte dieselbe zu Inkonssequenzen führen, welche der Regierungsrath nicht wollte, so ist es, nach meiner Ansicht, seine Pflicht, diesen darauf aufmerksam zu machen. So ist es bis dahin im Kanton Bern immer aufgesetzt worden. Freilich fiel es einem Regierungstatthalter, dem z. B. der Befehl zufiel, diesen oder jenen Verbrecher festzunehmen, nie ein, zu sagen: nein, das thue ich nicht. Hier entscheidet schon der gesunde Sinn. Aber wenn man auch von der Ansicht des Herrn Tschärner ausgeinge, so könnte man der Regierung dennoch nicht Insubordination vorwerfen. Sie wußte aus amtlichen Akten, daß Frankreich den Flüchtlingen die Grenze verschließt; daß Flüchtlinge, die selbst in Frankreich waren, nach der Schweiz gewiesen wurden. Diese Thatsache heilte die Regierung dem Bundesrath mit; sie mußte wissen, daß die Flüchtlinge weder nach der deutschen, noch nach der italienischen Grenze gehen konnten, deßhalb sagte sie zum Bundesrath: wir geben Ihnen dies zu bedenken. Sie ging aber noch weiter, und dazu war sie nach meiner Ansicht vollkommen berechtigt. Sie sagte auch: der Ausweisungsbeschluß wird so und so beurtheilt werden; wir erwarten vorerst weitere Erfahrungen. Wenn nun der Bundesrath schreibt: es verhält sich so und so; Ihre Vorstellungen haben uns nicht zu einem andern Beschluß gebracht, so weiß die Regierung von Bern, was sie zu thun hat. In einem Kreisschreiben hat der Bundesrath erwidert: wir ver danken Ihnen den Bericht, aber wir haben diesen und diesen Grund, von unserm Standpunkt nicht abzugehen. So wie jetzt die Bundesversammlung die Sache entschieden haben wird, wird der Regierungsrath von Bern nicht den geringsten Unstand nehmen, die Sache zu vollziehen. Der Beschluß derselben wird wahrscheinlich so ausfallen, daß dem Bundesrath milde Exekution empfohlen wird; dann ist die Zögerrung der Regierung gerechtfertigt. Sie hatte sich auf die Stellung gestützt, welche jede Kantonsregierung haben soll, wenn sie nicht nur Maschine, sondern denkendes Organ sein will, wobei jedoch die obersten Bundesbehörden den Ausschlag geben. Herr von Graffenried macht den zweiten Einwand, es sei keine Summe aufgesetzt, obgleich von einer sol-

chen im öffentlichen Rapport gesprochen worden. Herr Präsident, meine Herren! Es wäre mit auch sehr erwünscht, wenn man eine bestimmte Summe aussetzen könnte, denn ich weiß recht gut, daß sonst die Sache leicht mißdeutet und aus einer Ausgabe von 10,000 Fr. eine von 50,000 Fr. gemacht werden kann. Aber die Aussetzung einer Summe ist nicht leicht möglich. Wir wissen bis zur Stunde noch nicht genau, welche Flüchtlinge uns der Bundesrath noch zuweisen werde. Nach dessen Kreisschreiben würden auf den Kanton Bern von circa 9000 Mann etwa 2000 kommen. Bis zu diesem Augenblick haben wir 1100 bis 1200 Mann. Es ist leicht möglich, daß sich die Flüchtlinge vermindern und keine mehr ankommen. Die Garantie liegt im Besluß selber. Es ist ein Entschädigungsmassstab von circa 4 Franken angenommen; auch ist die Zahl der Mannschaft, die bisher verpflegt worden, angegeben, so daß also die Faktoren der Kreditsumme vorhanden sind; Sie brauchen nur zu multiplizieren, vorausgesetzt, daß die Zahl der Flüchtlinge die gleiche bleibt. Allein dies wissen wir nicht. Der Regierungsrath wird jedenfalls keinen Missbrauch machen; es ist mir im Gegentheil persönlich daran gelegen, daß so wenig als möglich ausgegeben werde. Eine dritte Bemerkung betrifft die Beschäftigung der Flüchtlinge. Wenn dieselben bei Privaten Unterkunft si ideal, so soll und kann man ihnen nicht verwehren, daß sie von denselben beschäftigt werden; die Absicht geht aber niemals dahin, sie vom Staate aus zu beschäftigen, indem man annimmt, es würde dadurch unsern Kantonsangehörigen Verdienst entzogen. Herr Tschiffeli von Neuenstadt bemerkte, der Bericht des Regierungsrathes enthalte in Bezug auf Neuenstadt eine Unrichtigkeit. Ich glaube ihm gerne. Es ist jedoch in den Akten gelegt worden, was aus diesem Bericht hervorgeht. Was dessen weiteren Bemerkungen betrifft, so geht schon aus dem Bericht hervor, daß den Gemeinden, bezüglichweise den Armen derselben, Entschädigung zukommen soll. Wenn von der Eidgenossenschaft per Tag 4 Franken bezahlt werden, so erhält Neuenstadt eine tägliche Entschädigung von 4 Franken per Mann, ungeachtet daß daselbst die Flüchtlinge durch Privatwohlthätigkeit verpflegt worden sind. Ob es zweckmäßig sei, daß die Entschädigung den Armen zukomme, überlasse ich Ihrer Entscheidung. Nun hat Herr Tschärner auch aufmerksam gemacht, man könne die Gemeinde zur Aufnahme dieser Flüchtlinge nicht zwingen. Bei diesem Anlaß ist er gegen den Art. 4 aufgetreten. Ich mache vor Allem darauf aufmerksam, wie dieser Artikel entstanden ist. Beim ersten Flüchtlingstransport, dem Hanauerkorps, waren noch keine Schwierigkeiten vorhanden. Man konnte diese Flüchtlinge leicht in der Kaserne unterbringen. Allein wenige Tage nachher kam der Bericht, daß Herr Oberst Kurz 100 Mann nach Langenthal, 100 Mann nach Burgdorf, 70 Mann nach Neuenstadt instradiert habe. Es kamen Flüchtlinge von Luzern, von Zürich und Aargau her, so wie auch die 400 Mann, die vom Kanton Solothurn abgewiesen wurden. Es war absolut notwendig, durch eine provisorische Maßregel für diese Flüchtlinge zu sorgen. Der Regierungsrath konnte keine andere Maßnahme treffen, als die Verpflegung derselben vorläufig den Gemeinden aufzulegen. Dies ist der Sinn der Verordnung, und nicht der, daß die materielle Last die Gemeinden allein tragen sollen. Hatten dieselben Auslagen, so sollen diese, entweder von der Eidgenossenschaft rückstaatet oder von dem ganzen Kanton übernommen werden. Damit in dieser Beziehung kein Zweifel herrsche, gede ich gerne den Zusatz zu, daß über die dauernde Vergütung später vom Grossen Rathe entschieden werden soll. Der Artikel soll auch den Sinn haben, den ihm Herr Gänier beilegen wollte. Damit wäre den Ansichten der meisten Redner entsprochen. Es hat sich bis jetzt noch keine Gemeinde veranlaßt gesezen, die materiellen Lasten auf sich zu nehmen; die Gemeinde von Bern nicht, weil sich der Verpflegung der Flüchtlinge ein freiwilliges Komite und später die Centralmilitärdirektion angenommen hat; diejenigen von Thun, Burgdorf und Langenthal auch nicht. Ueber das, was Herr Zahler hinstelllich der Presse gesagt hat, kein Wort. Ich bedaure auch, daß sich die Presse hin und wieder Extravaganzen erlaubt. Hingegen möchte ich deßhalb noch nicht dem Präventivsystem huldigen. Solche Extravaganzen stumpfen sich von

selbst ab; sie schaden nicht, denn die Moralität des Volkes ist so stark, daß sie derselben nicht zu nahe treten. Das Volk wird sie richten, und dann werden sie dreimal besser gerichtet sein, als wenn der Schuldige vom Richter zu zweimal 24 Stunden Gefangenschaft verurtheilt wird. Was hingegen den Antrag des Herrn Bühler betrifft, daß man die Angelegenheit der freiwilligen Organisation überlasse, so kann ich ihm in dem Sinne beistimmen, daß der Regierungsrath im Falle eines längeren Aufenthaltes der Flüchtlinge bei den Gemeinden anfrage, ob sie etwas für dieselben thun wollen. Bisher hat er dies nicht gethan, weil die Anweisung des Bundesrathes selbst nicht dahin ging, sondern vielmehr die Flüchtlinge so viel als möglich in Städten erhalten und versorgt wissen wollte. Gegen Art. 2 wurde eingewendet, wenn man die Flüchtlinge unter Militärgezege und bernische Offiziere stellen, so hätte dies der Anschein, als würden sie als Bestandtheile der bernischen Armee angesehen und als müßte man sie auch vor bernische Kriegsgerichte stellen. Die Flüchtlinge sollen jedoch unter die Militärgezege nur in Beziehung auf Disziplin gestellt werden. Wenn sich z. B. einer der Zimmerordnung nicht fügen will, oder des Abends nicht zur rechten Zeit einfindet, sollte man ihn deshalb vor den Gerichtspräsidenten zitiren? Nein, man gibt ihm nach dem Militärgezege ohne weiteres auf einige Tage Arrest. Anstatt ihn vor das Kriegsgericht zu stellen, weißt man ihn einfach weg und sagt, du bist des Asylrechtes verlustig. Wenn Sie Ordnung haben wollten, so müßten Sie die Flüchtlinge unter ein Gesetz stellen, und dies könnte nur das Militärstrafgesetz sein. Was den Offizier betrifft, so sind die Flüchtlinge doch nicht so zu behandeln, als wären sie Bagabunden, der größte Theil derselben sind Ehrenmänner. Deshalb sollte man von ihnen nicht so sprechen, als verdienten sie nichts anders, als den Landjäger. Wenn man Aufsicht führen will, so muß man sie unter einen Offizier stellen, denn dieser kann die Militärdisziplin viel besser als ein Landjäger handhaben, der nie Gelegenheit hatte, in Lagern oder dgl. die Versorgung und den Unterhalt der Truppen kennen zu lernen. Zur Verhüting kann ich anführen, daß die Flüchtlinge in allen andern Kantonen gerade wie bei uns gehalten werden. In Aargau z. B. werden sie wie die Kantonsstruppen behandelt; ebenso in Zürich u. s. w. Das man daraus folgern könnte, sie würden als Bestandtheile der eidgenössischen Armee angesehen, kann ich nicht glauben; denn wenn man ihnen die Waffen abnimmt, und sie verhindert, sich zu organisieren; wenn die Führer ihre Stellung verlieren und die Corps auseinandergerissen werden, so kann man jene Folgerung nicht machen. Herr Escherner spricht speziell von einem Vertrauensvotum. Der Regierungsrath will jedoch bloß eine Erklärung, ob man das bisher Geschehene genehmige und was in Zukunft geschehen soll? Er will nur, daß die Kompetenz, die ihm die Verfassung nicht gibt, hier ergänzt werde. Eine Maßnahme aber, die der Regierungsrath speziell beantragt, hat nie den Charakter, daß es ein Vertrauensvotum nach sich ziehen soll. Herr Straub bemerkt, es wäre eine Berechnung der allfälligen Aufgaben wünschenswert gewesen. Er glaubt, der Unterhalt eines Mannes werde wenigstens auf 5 Bahnen zu stehen kommen. Hier in Bern, wo die Versorgung nach militärischen Nationen geschieht, kann der Mann nie über 3 Bz. zu stehen. Ob er an andern Orten mehr Ausgaben verursacht, weiß ich nicht; jedenfalls kommt er nie auf 5 Bz. zu stehen. Wenn die Eidgenossenschaft, was wahrscheinlich ist, 4 Bz. bezahlt, so wird dem Kanton Bern kein Ausfall bleiben. Die Berechnung wurde vom Kriegskommissär gemacht, der die Kosten jedenfalls nicht zu gering angeschlagen hat. Über vieles anderes will ich nicht eintreten, namentlich nicht über die Frage, ob man die Flüchtlinge in die Schweiz hätte einlassen sollen oder nicht? Dies war jedenfalls Sache der Bundesbehörde und das Ueberschreiten der Grenze von Seiten der Flüchtlinge Faktum, das wir als geschehen annehmen sollen. Mit Ausnahme der zwei von mir zugegebenen Anträgen trage ich auf unveränderte Annahme der Vorschläge des Regierungsrathes an.

Herr Präsident. Ich finde mich zu einer allgemeinen Bemerkung veranlaßt. Herr Grossrath Escherner hat das

Prästium einer gewissen Saumseligkeit beschuldigt. Ich finde, diese Beschuldigung sei nicht begründet. Denn vor allem glaube ich, es sei die Sache unter den früheren Umständen nicht so urgent gewesen, daß man den Grossen Rath hätte einberufen sollen. Hätte auch die Einberufung stattgefunden, so wäre nichts anders bezeichnet worden, als was wirklich geschehen ist; auch würde dieselbe bei denjenigen Mitgliedern, welche damals gerade mit großen Arbeiten beschäftigt waren, nur Unwillen erregt haben. Ich halte die Pflicht der Einberufung nur für relativ, insofern dieselbe entweder auch vom Regierungsrath oder von 20 Mitgliedern dieser Versammlung nöthig erachtet oder begeht werden muß. Glaubte Herr Grossrath Escherner, es sei der Fall, den Grossen Rath zusammen zu rufen, so hätte er sich mit 20 Mitgliedern verständigen können, um die Zusammenberufung zu verlangen.

A b s i m m u n g.

1) Die vom Regierungsrath bis jetzt getroffenen Anordnungen zu genehmigen

71 Stimmen.

2) Diese Genehmigung zu verweigern

16

3) Dass die Verordnung mit den von den H. C. und Zahler beantragten und vom Gericht erklärter zugegebenen Modifikationen in Zukunft Regel machen soll

Große Mehrheit.

4) Dagegen

7 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 1³/₄ Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schärer.
Ringolf.

Siebente Sitzung.

Montag, den 6. August 1849.

Morgens um 7 Uhr im großen Kabinosaale.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namenaufruf sind abvesend mit Entschuldigung: die Herren Bühler zu Blumenstein, Beger, Blösch, Bolvin, Brunner, Bühler, Büzberger, Carlin, Dähler zu Seftigen, Egger, Eggimann, Fleury, Friedli, Frote, Fueter, Funk, Ganguillet, Gouvernon, Greppin, beide Hirsbrunner, Hodel, Hoser zu Dießbach, Hubler, Indermühle, Ingold, Kanziger, Kästen zu Diemtigen, Kehrl Fürsprecher, Kilcher, Krebs zu Twann, Krebs zu Rüeggisberg, Kurz, Moreau, Moser, Neuhaus, Reber, Roth Artilleriemajor, Roth Negot., Schmid, Schneberger vom Schweishof, Schneberger zu Herzogenbuchsee, Schneider alt-Regierungsrath, beide Schüpbach, v. Steiger, Stucki, Teuscher, v. Tüller, Wirth, Zwahlen und Zybach; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz in Thun, beide Anderegg, Batschelet, Bühler zu Wattewyl, Beutler, Bircher, Börler, Bueche, Bühlmann, Bühl, Garrel, Chopard, Christen zu Rumendingen, Dähler zu Oppeligen, Dähler zu Steffisburg, Gautier, Geiser zu Langenthal, Gerber zu Steffisburg,

Girardin, Grimaire, Hauert, Helg, Käffer, Kernen zu Neutigen, Kötshet, Küng zu Häutigen, Küng zu Lyss, Lehmann, Lanz, Marquis, Müller zu Riedau, Mühenberg, Prädon, Renser, Rieder, Ritschard zu Aarmühle, Röthlisberger zu Lauperswyl, Rubin, Rüedi, Salzmann, Scherz, Scheldegger, Schöf, Schläppi, Schneberger Thierarzt, Schneider zu Frutigen, Steiner, Sterchi, Stettler, Stocker, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Röntz, Studer, Tieche, Vallat, Verdat, Vielle, Waber und Walther.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

Herr Grossrath Büzberger sucht um die Entlassung aus der Kommission, die seiner Zeit zur Ausarbeitung eines Verantwortlichkeitsgesetzes niedergesetzt wurde, nach.

Mathys. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem bestehenden Reglement ist jedes Mitglied des Grossen Raths verpflichtet, die Wahl in eine Kommission anzunehmen. Da es nun wichtig ist, daß Herr Büzberger bei der Abfassung eines Verantwortlichkeitsgesetzes Anteil nehme, so stelle ich den Antrag, ihm die gewünschte Entlassung nicht zu reichen.

v. Erlach. Ich möchte diese Ansicht unterstützen; die Vorschrift des Reglements wäre ganz illusorisch, wenn dem Herrn Büzberger die Entlassung gegeben würde.

Der Antrag des Herrn Mathys wird durch's Handmehr angenommen.

Herr Ernst Docoort, Arzt zu Pruntrut, zeigt schriftlich seinen Austritt aus dem Grossen Raths an.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt werden:

- 1) Ein Anzug des Herrn Grossrath Zahler, betreffend das Nachgebot ohne vollständige Offenlichkeit bei Veräußerungen von Staatsgütern.
- 2) Ein Anzug des Herrn Grossrath Ebersold, in Betreff des Unterhalts der Flüchtlinge.
- 3) Ein Anzug des Herrn Grossrath Wösching, betreffend die zu ertheilende Interpretation des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts vom 26. Mai 1848.

T a g e s o r d n u n g .

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, dahin gehend, ob möchte der Gemeinde Bangerten das Expropriationsrecht zur Erwerbung eines Grundstücks von 740 Quadratfuß von den Brüdern Hofer im Dorfe Zuzwyl ertheilt werden.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Die Gemeinde Bangerten bedarf einer Griengrube zum Unterhalt ihrer Straßen; sie hat sich mit den Grundbesitzern nicht abfinden können; deshalb schlägt Ihnen die Baudirektion vor, der Gemeinde übungsgemäß das Expropriationsrecht aus Gründen des öffentlichen Wohls zu ertheilen.

Hofer im Sand. Ich trage darauf an, daß der Große Reth in das Gesuch der Gemeinde Bangerten nicht eintrete. Der Verlust, welcher uns durch Errichtung dieser Griengrube zugefügt würde, wäre in Wirklichkeit viel größer, als man nach einer Schätzung meinen könnte. Der Ort, wo die

Gemeinde Bangerten das Expropriationsrecht ausüben und eine Griengrube errichten will, befindet sich nämlich mitten im Dorf in einer schönen Haussmatte. Überdies könnte die Gemeinde Bangerten gemeinschaftlich mit der Gemeinde Zuzwyl eine Griengrube haben, so daß ich unmöglich die Nothwendigkeit einzusehen vermöge, warum man ihr das Expropriationsrecht ertheilen sollte, wodurch uns ein Schaden von 2000—3000 Franken entsteht, der uns bei Weitem nicht vollständig vergütet würde. Die Entfernung der Griengrube, aus welcher die Gemeinde bisher ihr Grien genommen hatte, ist übrigens so unbedeutend, daß sie dieselbe ohne allen Nachteil auch ferner gebrauchen kann. Schon durch die Ablösung der Hauptstraße von unserm Hause hat man uns großen Schaden zugefügt, und jetzt sollte ohne alle Noth noch dieses hinzukommen. Weil die Gemeinde Bangerten vollkommen gut ihr Grien aus der Griengrube von Zuzwyl bekommen kann, so trage ich darauf an, daß in ihr Gesuch nicht eingetreten werde.

Herr Präsident. Ich woll'e zwar den Redner nicht unterbrechen; allein aus seinem Vortrage scheint mir hervorgehen, daß er persönlich dabei beteiligt ist. Er muß deshalb nach §. 63 u. 64 des Grossrathereglements seinen Austritt nehmen.

Mathys. Das Expropriationsrecht soll bloß im Nothfalle in Anwendung gebracht werden. Ich kenne nun zwar diese Verhältnisse nicht. Allein wenn tatsächlich richtig ist, was Herr Hofer so eben angebracht hat, nämlich daß die Gemeinde Bangerten das nothwendige Grien aus der Griengrube der Gemeinde Zuzwyl erheben kann, so scheint es mir in der That nicht am Platze, das Expropriationsrecht zu ertheilen, und einen Hof, der ein landwirtschaftliches Ganzes bildet, zu verunstalten und in seinem Werthe herunterzusetzen. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß die Sache dem Regierungsrath zur näheren Begutachtung und Berichterstattung überwiesen werde.

Gygar. Es scheint mir gar nicht nothwendig, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen, denn es geht schon aus dem Bericht des Regierungsrathes hervor, daß die Gemeinde Bangerten auch aus der in der Nähe befindlichen Griengrube von Zuzwyl Grien haben kann. Der ganze Unterschied besteht darin, daß diese Griengrube nicht so reichhaltig ist.

Herr Berichterstatter. Die Baudirektion wußte wohl, daß ihr Antrag mächtig bestritten würde. Da sie aber nicht mit doppelter Elle misst, so hat sie sich von ihrem Vorhaben nicht abschrecken lassen, obwohl ihr Antrag ein Mitglied des Grossen Raths betrifft. Die Sache ist auf's Genauste untersucht worden; die Gemeinde Bangerten muß, wenn sie nicht bedeutende Opfer erleiden soll, ein Stück Land von der Besitzung der Herren Hofer erhalten. Letztere weigern sich zu jeglicher Uebereinkunft; es bleibt daher kein anderes Mittel übrig, als dieselben durch die Expropriation zur Erledigung dieser Sache zu zwingen. Die zu wählenden Sachverständigen werden gewiß den Schaden der Besitzer gehörig ausmitten und ihnen eine billige Entschädigung zusprechen.

A b s i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes	8 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Für Zurückweisung an den Regierungsrath, behufs einer nochmaligen Untersuchung und Berichterstattung	Mehrheit.
Für Nichtintreten	22 Stimmen.

Der Regierungsrath gibt Kenntnis, daß das Expropriationsgesuch für Ankauf von Grienland von Seite des Einwohnergemeinderathes von Zollikofen, datirt vom 7. März 1849,

dadurch seine Erledigung gefunden habe, daß der Petent von seinem Begehr absteht.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter. Die strenge Maßregel der Expropriation wird von der Baudirektion nur in den äußersten Fällen angewendet; sie hat nie versäumt, die Streitigkeiten da, wo es möglich war, gütlich abzutun; dies geschah für die Gemeinde Zollikofen.

Vortrag des Regierungsrathes über die Vorstellung der Gemeinde Walperswyl, datirt vom 12. Mai 1849, die dahin geht, es möchte ihr die Summe von Fr. 1859 Rp. 72, welche sie für die Korrektion des Karr-Raines noch schuldet, als Vermehrung der gesprochenen Staatsbeiträge aus der Staatskasse bewilligt werden.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter. Die frühere Verwaltung hat der Gemeinde Walperswyl in 2 Stöcken 2600 Fr. für eine Strafkorrektion bewilligt. Diese hat nun die Devissumme überschritten, was den Gemeinden und den Partikularen eben so gut wie dem Staat begegnen kann. Wenn aber nachträgliche Beiträge gestattet werden sollen, so würde es für den Staat die schwersten Folgen haben; jede Gemeinde käme mit den gleichen Entschuldigungen, und die Krete müssten stets ersezt werden. Dies verträgt sich nicht mit guten Verwaltungsrégeln, und deshalb soll die Gemeinde Walperswyl mit ihrem Begehr abgewiesen werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

— Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direction des Innern wird die Einwohnergemeinde des Dorfes Koppigen mit ihrem Begehr, datirt vom 30. Dezember 1847, das dahin geht, es möge die Trennung derselben von den übrigen Dorfgemeinden des Kirchspiels Koppigen in Polizei, Vormundschafts-, Hypothekar- und Fertigungsgangelegenheiten beschlossen werden, durch das Handmehr abgewiesen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend den am 28. März 1849 erheblich erklärten Antrag der Herren Großräthe Günier und Verdat, der dahin geht, es möge der Regierungsrath die Stellen der Redaktoren des deutschen und französischen Tagblattes der Grossrätherverhandlungen ausschreiben.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter. Die Veröffentlichung der Verhandlungen des Grossen Rathes kostet ungemein viel. Es wird für diesen Gegenstand in seinem Lande verhältnismässig so viel ausgegeben, wie bei uns. Dies geschieht aus zwei Gründen: Vorerst werden die Reden wörtlich wiedergegeben, während man anderswo nur das Wesentlichste derselben anführt; zweitens müssen die Verhandlungen in zwei Sprachen erscheinen, was deutsche und französische Stenographen, Übersetzer und einen doppelten Druck erfordert. Je grösser die Ausgaben sind, desto mehr soll die Regierung nach Ersparnissen trachten, was sie auch gethan hat. Die dem Publikum wohl bekannten Konflikte mit dem früheren deutschen Stenographen, welcher lästige Bedingungen vorschreiben wollte, werden Ihnen gewiss noch vorschweben. Um nicht von ihm abhängig zu sein, hat man einen Preis von 900 Fr. für diejenigen Stenographenbzgl. ausgesetzt, welche sich in diesem Fache am meisten auszeichnen würden.

Jenini stellt den Antrag, diese Stellen auszuschreiben und definitiv zu besetzen.

Günier. Herr Präsident, meine Herren! Herr Verdat und ich haben beantragt, die französische Stenographenstelle auszu-

schreiben, weil wir bis dahin schlecht bedient waren und in der letzten Sitzung nicht einmal einen Stenographen hatten. Da nun aber jetzt diese Stelle vergeben ist, so bin ich ebenfalls der Meinung, die Sache bis zum nächsten Jahr im status quo zu belassen. Wir werden dann wenigstens Zeit haben, zu ersehen, ob wir besser bedient sind und jemanden mit der Stelle betrauen können, welcher derselben gewachsen ist.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts mehr beizutragen. Das Beste ist, die Sache so zu belassen. Eine Ausschreibung der Stelle würde unnöthige Kosten nach sich ziehen und den Geschäftsgang hemmen. Es ist also besser, b.s zum festgesetzten Zeitpunkte zu warten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes
Für sofortige Ausschreibung der Stellen

Gr. Mehrheit.
29 Stimmen.

Gesetzesentwurf, betreffend die Verpflichtung der Staatsbürger zur Übernahme von Massaverwalterstellen.

Der Entwurf lautet folgendermaßen:

Projekt - Dekret.

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Betrachtung der Notwendigkeit, daß die Massaverwalterstelle bei amtlichen Güterverzeichnissen obligatorisch gemacht werde, nach angebrachten Vortrage des Regierungsrathes, beschließt:

Art. 1.

Die Stelle eines Massaverwalters in einem amtlichen Güterverzeichnisse ist in Beziehung auf die Pflicht zur Übernahme, die Unfähigkeit gründe, Entschuldigungsgründe die Strafe der Weigerung und das daherige Verfahren einer Vogtei gleichgestellt.

Art. 2.

Dieses Dekret tritt vom an in Kraft und wird in beiden Sprachen gedruckt, ins Amtsblatt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen.

Gegeben in Bern ic. ic.

Herr Justizdirektor, als Berichterstatter. Es haben sich in Bezug auf die Massaverwaltungen bedeutende Uebelstände gezeigt, und war namenlich bei gerichtlichen Liquidationen, die infolge des neuen Betreibungsgesetzes stattfanden. Es ist vorgekommen, daß Vermögensmassen während eines halben Jahres hängen blieben, weil alle diejenigen, welche man zur Verwaltung berief, die Übernahme ausschlugen und auf erhobene Beschwerde hin von den Gerichten freigesprochen wurden. Dieser Uebelstand wurde durch das Gesetz vom 9. September 1848, §. 6, litt. a abgeholfen, wo die Bestimmung enthalten ist, daß jeder Staatsbürger, welcher die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzt, zur Übernahme von solchen Beamungen verpflichtet sei, unter Androhung der Strafe, welche für widerspenstige Zeugen festgesetzt ist. Dagegen ist in Bezug auf die Massaverwaltungen bei amtlichen Güterverzeichnissen dem Uebelstande, welcher namenlich in Bern stark hervortrat, nicht abgeholfen. Früher nahm man zu diesem Geschäft Gerichtssäße, und ohne obligatorische Bestimmung zweifelte Niemand daran, daß wie bei gerichtlichen Liquidationen, so auch bei amtlichen Güterverzeichnissen die Annahme der Massaverwaltung obligatorisch sei. Hier in Bern weigerte man sich aber dessen, was mich schon früher veranlaßt hatte, dem Regierungsrath ein Dekret vorzulegen, durch welches beiden Uebelständen wäre abgeholfen worden. Der eine dieser Uebelstände war unterdessen durch das angeführte Gesetz beseitigt worden. Jetzt schlägt Ihnen der Regierungsrath ein Dekret vor, welches ohne den gewöhnlichen Schlussartikel aus einem einzigen Paragrapfen besteht und nach welchem auch bei amtlichen Güterverzeichnissen die

Übernahme der Massaverwaltung für jeden Staatsbürger obligatorisch sein soll. In Abweichung von meinem früheren Vorschlag hat der Regierungsrath die Strafe der Weigerung und das dagegen Verfahren einer Vogtei gleich gestellt. Obgleich ich meinen Vorschlag favorisieren finde, so unterstütze ich doch den Antrag des Regierungsrathes. Die Notwendigkeit des Gesetzes wird allen einleuchten. Wenn der Staat das Institut der amtlichen Güterverzeichnisse im Interesse der Erben und Gläubiger einführt, so muss er die Organisation derselben so einrichten, dass es seinen Zweck erreichen kann. Der Staat schlägt durch dieses Institut im Interesse der Gläubiger und der Erben seine Hand über die hängende Vermögensmasse und gibt ihr die Persönlichkeit, welche in dem Verwalter der Masse ihr Organ findet. Ich trage darauf an, dass Sie die Behandlung des Gesetzesentwurfes in globo beschließen mögen.

Siegenthaler. Ich könnte diesem Dekret, wie es vorliegt, unmöglich bestimmen, sondern möchte lieber die Gemeindsräthe der Reihe nach mit dem Pensum der Massaverwaltung, welches früher den Gerichtssälen oblag, betrauen. Es ist nicht recht, dass man jedem Staatsbürger eine solche Last auflegen kann. Die Gemeindsräthe bitten auch die hinlängliche Garantie dar, während man nicht weiß, ob dieses auch bei denjenigen der Fall ist, welche von den Regierungsrathaltern vorgeschlagen werden. So wie das Gesetz gestellt ist, könnte in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Bevogtungen ein Gemeindsrath zur Übernahme der Verwaltung nicht einmal ernannt werden. Ich kann das Dekret wohl annehmen helfen, allein mit der Abänderung, dass die Gemeindsräthe der Einwohner- und Burgergemeinden dieses Pensum auf eine verantwortliche Weise übernehmen müssen.

Straub. Ich möchte vor allem aus etwas fragen. In diesem Gesetz, so wie ich es verstanden, sind keine Ausnahmen gemacht, nach welchen bestimmt wäre, welche Personen solche Massaverwaltungen nicht zu übernehmen brauchen. Ich möchte daher fragen, ob kein Alter, kein Stand und keine Beamtung von der Übernahme dieser Pflicht ausgenommen sei. Im Falle die gleichen Ausnahmen bestimmt sind, wie bei den Bevogtungen, so würde ich mir dann eine Bemerkung erlauben.

Herr Berichterstatter. Obgleich es sich noch nicht um das Materielle des Gesetzes, sondern bloß um die Eintrittsfrage handelt, so kann ich doch dem Herrn Straub antworten, dass allerdings die gleichen Ausnahmen, wie im Gesetz über die Bevogtungen, festgestellt sind.

Straub. In diesem Falle trage ich auf das Nicht-eintreten an, und zwar aus den Gründen, die bereits Herr Siegenthaler vorgebracht hat. Die Vorgesetzten sind diejenigen, welche dieses Geschäft am besten machen können und machen werden. Da diese von vornherein ausgeschlossen sind, so möchte ich gar nicht eintreten.

Scharner von Kehrsatz. Ich muss das Letztangebrachte unterstützen. Gegen das Eintreten bestimmen mich überdies die hier angedrohten Zwangsmassregeln, welche nur die Freiheit der Bürger beschränken. Die Gemeindbeamten eignen sich deshalb am besten zu diesem Geschäft, weil sie von der Bevölkerung, welche sie für rechtschaffene Leute angesehen hat, dazu ernannt worden sind. Ich finde, das Verhältnis sei hier ein anderes als bei den Bevogtungen, weil diese meistens aus Verwandtschaftsverhältnissen entspringen und viele Rechte und Nutzungen mit sich führen.

Rothenacker. Ich muss die Meinung des Herrn Siegenthaler bekämpfen. Es ist bekannt, wie die Gemeindsräthe das ganze Jahr mit Geschäften belästigt sind. Wer wollte am Ende, wenn der Antrag des Herrn Siegenthaler angenommen wird, noch Mitglied des Gemeinderrathes werden. Der Regierungsrathalter wird wohl in der betreffenden Gemeinde Leute kennen, welche zur Übernahme dieses Amtes tückig sind. Es soll ihm frei stehen, zu diesem Zwecke zu ernennen, wen er will. Wenn er keinen andern Tächtigen

findet, so kann er dann noch immer einen Gemeinderrath dazu nehmen.

Matthys. Alle Gründe, welche man vorgebracht hat, können das Nichteintreten nicht rechtfertigen. Wenn die Herren Siegenthaler und Straub der Ansicht sind, die Mitglieder des Gemeinderrathes sollen zur Übernahme der Massaverwaltungen angehalten werden, so kann man dieses in der Beratung des Materiellen des Dekrets geltend machen. Der Regierungsrath wird uns dann, im Falle einer Abänderung geschlossen wird, eine andere Redaktion vorschlagen. Dem Antrage des Herrn Siegenthaler könnte ich nicht beipflichten, denn in einzelnen Gemeinden sind einerseits die Gemeinderräthe so sehr beschäftigt, dass man ihnen nicht noch mehr aufzubürden kann, und anderseits gibt es in vielen Gemeinden eine Masse von Personen, welche völlig geeignet sind, eine solche Stelle zu bekleiden. Die Bemerkung des Herrn Escherner, man dürfe die Freiheit der einzelnen Personen nicht so sehr beschränken, ist völlig ungegründet. So gut als der Große Rath befugt ist, jeden ehrenfähigen Bürger anzuhalten, während 2 Jahren eine Vogtei anzunehmen, eben so gut kann er den Bürger anhalten, zur Erhaltung eines Staatsinstituts die Stelle eines Massaverwalters anzunehmen.

Aubry. Herr Präsident, meine Herren! Nur ein paar Worte. Die kurze Zeit, die wir noch bei einander bleiben dürfen, erlaubt uns nicht, so geringfügige Sachen zu behandeln. Die Erlassung solcher Gesetze, wo ernsthafte Prüfung unmöglich ist, gereicht bloß zum Nachtheil der Partikularen und Korporationen; keine solche Beratung soll auf Unterkosten des Volks geschehen. Also sage ich, die Klugheit soll uns leiten und dieses Geschäft aufgeschoben werden, um so mehr, als die Gesetzgebungscommission nächstens eine Arbeit bringen wird, welches besagtes Geschäft in sich fasst.

Herr Berichterstatter. Was die letzte Bemerkung betrifft, dass wir schon zu viele Gesetze erlassen haben, und dass namentlich das Betreibungsgegesetz dem Kredit geschadet habe, so bemerke ich, dass das Betreibungsgegesetz und das vorliegende Gesetz in gar keiner Verbindung stehen. Jenes ist ein gerichtliches, dieses aber ein administratives Gesetz. Die Inkongruenz, welcher das vorliegende Gesetz abhelfen soll, hat sich schon lange und namentlich in der Hauptstadt gezeigt. Es ist daher Ihre Pflicht, eine solche Lücke im allgemeinen Civilgesetze, also nicht im Prozeß, zu ergänzen. Was die Bemerkungen betrifft, welche gegen das Eintreten gefallen sind, so bestätigen sie sich auf zwei. Ein Prädöignant möchte nur Bürger- und Einwohnergemeindsräthe zur Übernahme dieser Beamtungen verpflichten. Dieser Antrag wird durch den Grand unterstützt, dass diese Leute am fähigsten dazu seien. Ich muss sehr bezweifeln, dass überall und durchgehends die Mitglieder der Gemeindsräthe die Fähigsten sind und dass außer ihnen Niemand geeignet sei, eine solche Massaverwalterstelle zu übernehmen, welche übrigens mit Hülfe eines patentirten Beamten verwaltet wird. Eine Gemeindebeamtung erfordert nicht bloß Zeitaufwand, sondern verursacht auch eine große Verantwortlichkeit und in der Regel sieht man, dass Niemand gern diese Stelle übernimmt. Viele Leute muss man sogar dazu zwingen, und die Erfahrung lehrt, dass Einige es schon vorgezogen haben, für diese zwei Jahre die Gemeinde zu verlassen. Der Antrag des Herrn Siegenthaler würde eine solche Stelle nur noch mehr erschweren. Die Richtigkeit des Schlusses, dass die Gemeindebeamten die Fähigsten seien, kann ich durchaus nicht einsehen. Dies eine Bemerkung. Allerdings werden nach dem Dekrete des Regierungsrathes die Gemeindsräthe von der Übernahme entbunden sein, indem man die Pflicht der Übernahme einer Massaverwaltung derjenigen einer Vogtei gleich gestellt hat. Ich hatte im Regierungsrath eine andere Redaktion vorgeschlagen, nach welcher auch die Gemeindsräthe zu dieser Pflicht hätten angehalten werden können, und die folgendermassen lautet: „Jeder ehrenfähige Bürger eigenen Rechtes, welcher in demjenigen Einwohnergemeindbezirk wohnhaft ist, wo ein amtliches Güterverzeichnis statfindet, ist verpflichtet, die ihm übertragene Stelle eines Massaverwalters zu übernehmen.“ Der folgende Artikel

lautete: „Die gesetzlichen Entschuldigungsgründe für die Uebernahme dieser Stelle sind in der Satz. 246 c angegeben. Ferner ist keine Person zur gleichzeitigen Verwaltung der Massaverwalterstelle in mehr als höchstens zwei amtlichen Güterabrechnungen verpflichtet.“ Die Satz. 244 habe ich absichtlich nicht angeführt, damit Mitglieder des Gemeinderathes ebenfalls Massaverwalter werden können. Ich für meine Person habe nichts dagegen, daß Sie den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Artikel dahin modifizieren, daß überhaupt alle in dem betreffenden Bezirk angesehener Staatsbürger zur Annahme von Massaverwaltungen verpflichtet und blos die in der Satz. 246 bezeichneten Entschuldigungsgründe angenommen werden. Indess. n. unterstütze ich in erster Linie den Antrag des Regierungsrathes.

A b s i m m u n g.

Für sofortiges Eintreten
Dagegen

Gr. Mehrheit.
7 Stimmen.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Ich soll Ihnen die Annahme dieses Artikels empfehlen. Wollen Sie aber nach einer der in der Eintretensfrage gefallenen Meinungen eine Modifikation in dem Sinne annehmen, daß Mitglieder des Gemeinderathes von der Annahme solcher Stellen nicht ausgenommen seien, so möchte ich eventuell die in meinem früheren Entwurf enthaltene Redaktion in dem Sinne vorschlagen, daß sie erheblich erklärt und an den Regierungsrath zur Begutachtung geschickt werde.

Siegenthaler schlägt neben seinem früheren Vorschlag vor, als Zusatz aufzunehmen, daß ein Mitglied des Gemeinderathes die Massaverwalterstelle ausschlagen könne, wenn er nachweise, daß er zu sehr mit Geschäften überhäuft sei.

v. Känel. Wie der Herr Berichterstatter richtig bemerk hat, ist die Uebernahme einer Massaverwaltung allerdings eine Last, und deshalb wünsche ich, daß diese Pflicht begrenzt werde, damit nicht möglicherweise ein Staatsbürger allzusehr überhäuft werden könne. Ich möchte daher den Zusatz vorschlagen, die gleiche Person sei nicht verbunden, im nämlichen Jahre mehr als zwei Massaverwalterstellen zu bekleiden.

Wiedmer. Es ist ganz richtig, daß die Gemeinderäthe viel zu thun haben, und daß es unbillig wäre, sie noch mehr zu belästigen. Es könnte dagegen sehr zweckmäßig sein, gewisse Gemeinderäthe, die diese Stelle bereits bekleidet hatten und zwar gut und nun in Ruhestand sind, zu dieser Beamtung zu nehmen. Gemeinderäthe ausschließlich dazu zu verwenden, halte ich nicht für zweckmäßig; denn ich kann solche, freilich nicht in unserer Gemeinde, die nicht einmal schreiben könnten.

Gygax unterstützt den eventuellen Antrag des Justizdirektors und wünscht, daß der Regierungstatthalter die Massaverwalter vorschlage, weil bei Erbschaften oft irgend eine bestimmte Person gewünscht werde.

Ebersold. Ich halte es ebenfalls für billig, daß sich bei diesem Geschäft alle Staatsbürger beteiligen. Der Regierungstatthalter wird übrigens die geeigneten Personen am besten kennen. Was die Meinung anbetrifft, daß die Gemeinderäthe die fähigsten zu solchen Stellen seien, so möchte ich darüber dahin urtheilen, daß sie wohl die geeigneten, allein nicht immer die fähigsten seien.

v. Erlach. Es scheint mir blos wünschenswert, daß die Massaverwalterstellen nicht ins Unendliche ausgelegt werden können. Daß irgend Jemand dieselben übernehmen muß, ist natürlich. Ich möchte die verschiedenen Meinungen dahin vereinigen, daß der Regierungstatthalter oder eine andere amtliche Person die geeigneten Massaverwalter ernennen könnte, daß aber, wenn Weigerungen erfolgen, wenigstens die Einwohner- und Burgergemeinderäthe nicht ausschlagen können.

Straub. Ich möchte bloß auf einen Umstand aufmerksam machen. Der Vorschlag nimmt an, die Entschuldigungsgründe für Annahme einer Vogtei gelten auch hier. Auch der Einsaße kann zu einer Vogtei angehalten werden, wenn sich kein fähiger Gemeindeangehöriger findet. Ausgenommen sind die Almosner und noch mehrere andere Beamte, sowie derjenige, welcher bereits zwei bis drei Vogteien hat. Es sollte nun deutlich gesagt sein, ob auch der Massaverwalter alle diese Entschuldigungsgründe geltend machen könnte oder nicht. Wäre das erster der Fall, so wäre gewiß in einigen Bezirken keine große Auswahl von fähigen- und tüchtigen Männern. Es ist sehr leicht denkbar, daß einer die Uebernahme einer Massaverwaltung verweigert, weil er zwei oder drei Vogteien habe oder Almosner sei ic. Ein Einsaße wird sagen, es seien Bürger genug, welche diese Stelle übernehmen können. Ich möchte auch dem Zusatz gern bestimmen, daß die gleiche Person im nämlichen Jahre nicht mehr als zweimal zum Massaverwalter ernannt werden könnte; denn es giebt außerordentlich schwere Massaverwaltungen, welche bedeutend viele Mühe verursachen.

Matthyss. Ich halte dafür, wenn Jemand einen der Entschuldigungsgründe geltend machen könnte, welche in der Satzung 246 enthalten sind, so solle er allerdings nicht noch mit einer Massaverwaltung belastet werden. Ich schlage vor, die zwei Art. anzunehmen, welche eventuell die Justizdirektion vorgeschlagen hat.

Herr Berichterstatter. Herr Siegenthaler hat seinen früheren Antrag dahin modifiziert, daß in den Fällen, wo ein Mitglied des Gemeinderathes nachweisen könne, daß es schon zu sehr mit Geschäften überhäuft sei, eine solche Stelle ausschlagen könne. Ich kann diesem Vorschlage deshalb nicht bestimmen, weil dadurch die Mitglieder des Gemeinderathes, welche ohnedies hinlängliche Geschäfte haben, noch mehr belastet würden, als andere Staatsbürger. Ich möchte die Gemeinderäthe lieber gleich halten, wie alle übrigen Staatsbürger, und bei ihnen blos diejenigen Grundsätze gelten lassen, welche in Satzung 246 C enthalten sind. Herr Straub wünscht, daß die Entschuldigungsgründe näher bestimmt werden. Meine eventuellen Vorschläge sind von denjenigen des Regierungsrathes darin abweichend, daß einerseits auch Mitglieder des Gemeinderathes gewählt und andererseits mehr Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden können. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon im Regierungsrath die Bemerkung gemacht, daß die Redaktion des Gesetzesentwurfs, wie er vorliegt, nicht passend sei, und zwar aus folgenden Gründen. Bekanntlich kann nach der Vormundschaftsordnung ein Angehöriger einer Gemeinde, der außerhalb derselben wohnt, einem andern Angehörigen derselben zum Vormund angeordnet werden, wenn dieser in der gleichen Gemeinde oder in der Nähe derselben wohnt. Ich will aber gewissermaßen die Redaktion des Regierungsrathes unterstützen. Sollte dieselbe nicht ganz konzentriert, so bin ich so frei, Ihnen meine Redaktion ins Gedächtniß zurückzurufen. Es handelt sich also nur darum, ob Sie den Vorschlag des Regierungsrathes im Prinzip mit oder ohne Modifikation annehmen wollen. Es wird vorgeschlagen, daß der Massaverwalter auf den Vorschlag des Gemeinderathes ernannt werden soll. Dazu könnte ich nicht stimmen. Der Regierungstatthalter kennt die Leute am besten, und es würde zu nachtheiliger Verzögerung führen, wenn der Regierungstatthalter immer den Vorschlag des Gemeinderathes abwarten müßte, der sich nicht alle Tage versammelt, sondern oft nur alle 4 Wochen oder 14 Tage zusammenkommt. Es ist aber sehr wichtig, namentlich bei Erbschaften, daß man so schnell als möglich einen Verwalter bestelle. Der Massaverwalter hat übrigens keine Garantie zu leisten. Er hat nur insofern Veräußerungen vorzunehmen, als Sachen, z. B. bewegliche, im wachsenden Schaden sind. Dann hat er den Amtsschreiber als Gehülfen. Es kommt darauf an, einen solchen Mann zu wählen, der moralische Garantien bietet.

A b s i m m u n g.

1) Für den Antrag des Regierungsrathes unter Vorbehalt des von Herrn v. Känel beantragten Zusatzes 19 Stimmen.

- 2) Dagegen
3) Für den eventuellen Antrag des Regierungsrathes, die Wahlfähigkeit auf alle Staatsbürger auszudehnen, und unter Vorbehalt der gesetzlichen Erklarungsfälle obligatorisch zu erklären
4) Dagegen
5) Für die Anträge der Herrn v. Erlach und Siegenhalter
6) Dagegen
7) Für den Antrag des Herrn v. Känel

- Große Mehrheit.
Große Mehrheit.
6 Stimmen.
8
Große Mehrheit.
Handmehr.

werden. Wenn das Obergericht nicht mehr beschlußfähig zu sein glaubt, so kann es ja Ersatzmänner hinzuziehen.

Herr Berichterstatter. Ich könnte auch diese Ansicht nicht theilen. Es handelt sich nicht darum, ein Gesetz abzuändern, sondern ein Gesetz, das bereits erlassen, aber noch nicht in Kraft getreten ist, in Hinsicht eines einzelnen Punktes in Kraft treten zu lassen. §. 37 desselben bestimmt, daß zukünftige Appellationsgericht könne in Anwesenheit von sechs Mitgliedern und des Präsidenten gültig verhandeln. Eine andere Bestimmung dieses noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes geht dahin, es solle das Gesetz mit den Gesetzbüchern über das Verfahren in Civil- und Strafsprozeßsachen in Kraft treten. Das Civilprozeßgesetz ist bereits in Kraft getreten; und ganz richtig könnte man nun folgern, es sollte auch erwähnter §. 37 schon jetzt in Civilsachen Geltung haben. Aber gerade wegen dieses letzten Punktes ist das Obergericht im Zweifel, indem es glaubt, man könnte den Paragraphen auch so auslegen, daß beide Gesetzbücher in Kraft getreten sein müßten; es sei daher zweckmäßig, daß sich der Große Rath darüber ausspreche, und daß er bestimme, es solle jener Paragraph schon jetzt und nicht etwa erst am 1. Jan. 1850 in Anwendung kommen.

Zahler. Ich finde mich veranlaßt, meinen Antrag zu verdeutlichen. Vom Augenblick an, wo das Strafsprozeßgesetz in Kraft tritt, haben wir ein eigenes Kriminalgericht, und die früheren Bestimmungen hinsichtlich der Zahl der Oberrichter ist dann nicht mehr so wichtig. Aber bei der jetzigen Organisation des Obergerichtes ist es in Fällen, wo es sich um Leben und Tod handelt, von großer Bedeutung, an der bisherigen Bestimmung festzuhalten.

Herr Berichterstatter. Herr Zahler befindet sich im Irthum. Der §. 37 soll in Kriminalsachen gar nicht angewendet werden; denn dies geht deutlich aus den Worten des Gesetzes hervor. (Der Redner verliest den betreffenden Paragraphen.)

Zahler. Jetzt bin ich mit Ihnen einverstanden.

Tscharnier von Kehrsatz. Ich hingegen bin nicht einverstanden. Zarath glaube ich nicht, daß die Mehrzahl des Obergerichtes aus jungen Leuten besteht, die in den Fall kommen könnten, als Militär in den Krieg zu ziehen; aber wir haben eine Bestimmung, nach welcher die Mitglieder nicht mehr bei uns Beamte sein können, wenn sie eine hohe Stelle bei der Eidgenossenschaft bekleiden. Es könnte der Fall eintreten, daß noch mehr Mitglieder solche Stellen erhielten, als bereits von Personen aus unserem Kanton bekleidet werden, und dann könnten sie von ihren Geschäften zu sehr abgehalten werden. Deshalb wäre zu wünschen, dieselben würden nicht mehr von der Eidgenossenschaft in Anspruch genommen. Der Dekretvorschlag, wie er vorliegt, sollte die frühere Bestimmung bloß momentan, für 1 oder 2 Monate, nothgedrungen abändern. Wenn man glaubt, Zeit und Umständen erlaubte dessen Zurückziehung nicht, so möchte ich diesen Antrag stellen.

Mattihy. Herr Tscharnier hat sich auf einen falschen Standpunkt gestellt. Im Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 ist festgestellt, daß der Appellations- und Kassationshof wirksam werde entscheiden können, sofern sechs Mitglieder und der Präsident anwesend seien. Diese Bestimmung tritt in Wirklichkeit, sobald als der Civilprozeß und der Strafsprozeß in Kraft getreten sind. Nun ist der erste bereits in Anwendung und der letztere zum ersten Mal berathen worden. In der künftigen Winterzeit wird der Große Rath den Gesetzesentwurf über das Strafverfahren zum zweiten Mal berathen, und dann wird auch das Strafverfahren Gesetzeskraft erhalten. Vom Momente an, wo dessen Erklarung eintritt, wird das Obergericht nach der Gerichtsorganisation zur Entscheidung von Civilfällen befugt sein, wenn sechs Mitglieder und der Präsident anwesend sind. Man sollte deshalb in diesem Provisorium nicht noch ein zweites einführen.

Entwurf eines Beschlusses betreffend die Organisation des Obergerichtes.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf gestellten Antrag des Obergerichts und nach Anhörung
des Berichtes des Regierungsrathes,
beschließt:

der §. 37 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 findet auch auf das bestehende Obergericht insofern Anwendung, als dasselbe von nun an in Civilsachen bei der Anwesenheit des Präsidenten und von wenigstens sechs Mitgliedern gültig verhandeln kann. —

Stämpfli, Regierungspräsident, als Berichterstatter. Die Motive und die Veranlassung dieses Gesetzes liegen in einem Schreiben des Obergerichtes an den Großen Rath. Dieser hat das Schreiben dem Regierungsrath zur Berichterstattung übermacht. Das Schreiben wird abgelesen werden. Es kann Ihnen den besten Aufschluß geben und gleichsam den Eingangskrapport über das Dekret bilden.

Das Schreiben wird abgelesen.

Herr Berichterstatter hat demselben nichts hinzufügen.

Garnier. Herr Präsident, meine Herren! Ich trage darauf an, dieses Geschäft auf eine andere Sitzung zu verschieben und das Obergericht einzuladen, an der Berathung Theil zu nehmen, so wie es die Verfassung vorschreibt. Ich bemerke, daß man dieser Pflicht selten nachkommt; hier wäre es jedoch der Fall, es zu thun, denn die Sache scheint mir ernsthaft genug; höchst wäre es wenigstens, das Obergericht herbeizurufen, damit es seine Ansicht äußere.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Herr Garnier beantragt also, die Sache zu dem Zwecke zu verschieben, daß das Obergericht zur Berathung des vorliegenden Entwurfsbeschlusses eingeladen werde, indem die Verfassung vorschreibe, daß das Obergericht bei der Berathung von Gesetzesentwürfen beigezogen werden solle. Ich bin der Ansicht, daß solle immer beigezogen werden, wo dadurch für die Sache ein Nutzen erwartet werden kann. Im vorliegenden Falle ist dies, wie ich glaube, gar nicht der Fall; denn das Obergericht geht ja in dieser Angelegenheit mit dem Regierungsrath einig, und wenn Sie dessen Antrag annehmen, sodann auch mit Ihnen.

Zahler. Ich finde einen andern Grund, um auf Verschiebung anzutragen. Die Behandlung des Gegenstandes wäre ein Eingriff in die Gesetzgebung: da das Begehr des Obergerichtes Abänderung eines Gesetzes verlangt, so muß hierüber ein Bericht der Gesetzegebungscommission erwartet

ren, sondern es soll der Große Rath, wenn er Garantie hat, daß 6 Mitglieder Civilgerichtsfälle gehörig entscheiden, keinen Anstand nehmen, die Bestimmung scha am heutigen Tage für Civilfälle in Wirklichkeit treten lassen; denn was nach Ablauf eines halben Jahres zweckmäßig und im Interesse der Justiz ist, ist es auch heute. Ich stimme deshalb zum Antrage des Regierungsrathes, der dem Begehrten des Obergerichtes entsprechen wird. Was den von Herrn Tschärner vorgebrachten Punkt betrifft, daß nämlich unsere höheren Staatsbeamten von der Vertretung des Kantons in den Räthen der Eidgenossenschaft ausgeschlossen sein sollten, so hat der Große Rath hierüber grundsätzlich entschieden, indem er mit bedeutender Majorität die Bestimmung getroffen hat, daß zur Vertretung des bernischen Volkes in den eidgenössischen Räthen jeder bernische Staatsbürger zugelassen werden soll. Man sollte hier nicht immer die gleiche Frage zur Sprache bringen. Der Beschluß des Großen Raths ist nicht zu tadeln, sondern vielmehr lobenswerth. Alle anderen Kantone haben den gleichen Grundsatz aufgestellt, und so führen deren Richter, Gerichtspräsidenten u. s. w., die das Zutrauen der Kommissionen oder der Wahlbehörden haben, ebenfalls im National- oder Ständerath.

Herr Berichterstatter hat nichts beizufügen.

Garnier. Nach dieser Diskussion kann ich meinen Antrag zurückziehen.

A b s i m m u n g .

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1) Für den Dekretbeschluß | Gr. Mehrheit. |
| 2) Dagegen | 2 Stimmen. |

Die zweite Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes über die Ausdehnung der Militärsteuerpflicht auf niedergelassene Fremde u. s. w. wird in der vorgelegten Form ohne Änderung durchs Handmehr genehmigt.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs über Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens.

Abgedruckt im Tagblatt Nr. 1)

Stämpfli, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Entwurf ist im Monat Januar dieses Jahres zum ersten Mal berathen worden, und wir sind jetzt, nach dem Verlaufe von mehr als 3 Monaten, im Falle, die zweite Berathung desselben vorzunehmen. Der ganze Entwurf ist schon bei der ersten Berathung eigentlich nur in einem Punkte, in Hinsicht der Pfrunddomänen, angegriffen worden. In Bezug auf den betreffenden Paragraphen und den Grundsatz desselben sind noch einige Spezialanträge und Vorstellungen vorhanden, welche bei dessen Berathung zu verlesen sind. Ich beantrage das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Durchs Handmehr wird dieser Antrag genehmigt.

S. 1 bis und mit S. 10 werden ohne Diskussion in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion genehmigt.

S. 11

Herr Berichterstatter. Bei diesem Paragraphen entsteht die Frage: ob man bei Domänen überhaupt, die nicht zum Administrationsdienst nötig sind (Amts-Armenhäuser), den Grundsatz der Veräußerung annehmen wolle. Diese Frage ist bekanntlich schon bei der ersten Berathung einläßlich behandelt, und es ist der Grundsatz der Veräußerung bei den Civildomänen angenommen worden.

nen angenommen worden. Bei den Pfrunddomänen jedoch wurde geltend gemacht, der Staat gedenke dieselben zu veräußern, und wenn er dann das Geld eingesetzt habe, so werde er die Besoldung der Geistlichen den Gemeinden aufbinden. Schon damals wurde auf eine Vorstellung aufmerksam gemacht, die von den Dekanen eingegangen sein werde. Dieselbe war noch nicht eingegangen, aber man versprach im Falle des Eingangs deren Verlesung. Eine zweite Vorstellung ging von der Schätzungscommission ein. Es wurde nämlich vom Regierungsrath letzten Herbst beschlossen, es solle eine Schätzung der Pfrundgüter stattfinden. Diese wurde ausgeführt, und die deshalb niedergesetzte Commission hat dem Regierungsrath in Bezug auf den S. 11 einen Vorschlag gemacht, der dahin geht, die Bestimmung des S. 11, es sei bei jeder Landpfarrei eine bis höchstens fünf Dukarten kulturfähiges Land zu behalten, als unzweckmäßig in der Weise abzuändern, daß man das kategorische Wort „find“ in „dürfen“ verwandelte. Ein dritter Vorschlag wird ebenfalls verlesen werden. Da diese Vorstellungen sehr weitläufig sind, so werden Sie entscheiden, ob dieselben heute oder morgen abgelesen werden sollen; ich erachte es als Pflicht, die Bittsteller jedenfalls anzuhören.

Für sofortiges Eintreten erhebt sich Niemand.

Tschiffeli wünscht, die Vorträge möchten abgelesen werden, damit man sich für die morgen stattfindende Behandlung vorbereiten könne.

Für sofortiges Verlesen erhebt sich allein Herr Tschiffeli.

Herr Berichterstatter. Die Vorstellungen liegen zur Einsicht auf dem Kanzleitische.

Zähler. Ich möchte nun fragen, ob Herr Büzberger sich über die auf ihn gefallene Wahl als Regierungsrath noch nicht ausgesprochen hat. Man sollte wissen, ob man noch einmal zu wählen habe oder nicht.

Herr Präsident. Es ist allerdings darüber während der heutigen Sitzung etwas eingegangen.

Zähler. Es wäre zweckmäßig, es zu eröffnen.

Herr Präsident. Herr Büzberger wollte jedoch seine Erklärung nur dem Regierungsrath mitgeteilt wissen.

In dem nun abgelesenen Schreiben erklärt Herr Büzberger, daß er im Falle sei, die Stelle eines Regierungsrathes abzulehnen, wobei er für das ihm erwiesene Zutrauen dankt.

Garnier. Ich glaube der Antrag, die Wahl eines Beamten an die Stelle des Herrn Jäggi auf eine nächste Sitzung zu verschieben, sei zu verwerten. Diese Stelle ist zu wichtig, um sie so lange unbesetzt zu lassen. Ich verlange, daß noch im Laufe dieser Sommerföhlung dem Herrn Regierungsrath Jäggi ein Nachfolger gewählt werde, und es wäre meines Erachtens gut, wenn man den Tag der Wahl zum Voraus bezeichnen würde, damit die Mitglieder der Versammlung sich zahlreich einfänden.

Revel, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Viele Mitglieder sind bereits verreist, und die Zahl der noch Anwesenden ist zu gering, um eine solche Wahl vornehmen zu können. Sollte dieses dennoch belieben, so wäre man genötigt, eine neue Einberufung zu erlassen. Diese Wahl kann übrigens sehr gut auf die nächste Sitzung verschoben werden, die Geschäfte würden nicht darunter leiden, indem Herr Regierungsrath Jäggi seine Funktionen bis zur nächsten Session fortsetzen will.

Garnier. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, Herr Regierungsrath Jäggi könnte und dürfe seinem Amt nicht mehr vorstehen; sobald einmal der Große Rath seine Entlassung angenommen hat, so soll die Besetzung seiner Stelle nicht mehr aufgehoben werden. Heute sind wir noch so zahl-

reich, als wir es letzte Woche waren, und ebenso wichtige Geschäfte sind von uns behandelt worden; doch hat Niemand reklamirt, als wären wir nicht zahlreich genug. — Zur Vornahme dieser Wahl braucht man übrigens nur eine neue Einberufung anzuordnen, und befürchtet man, es möchten sich zu wenig Mitglieder einfinden, so sollen sie bei Eiden einberufen werden. — Die Session dauert noch nicht lange, wir beginnen ja heute erst die zweite Woche.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich glaube, der Große Rath solle allerdings vom Schreiben des Herrn Büzberger Kenntniß nehmen; das ist geschehen; hingegen könnte man die Wahl ganz gut auf die folgende Session verschieben. Wenn Herr Garnier meint, Herr Jäggi könne vom Augenblick seines Entlassungsbegehrten an nicht mehr als Mitglied des Regierungsrathes betrachtet werden, so befindet er sich im Irrthum; Herr Jäggi hat ausdrücklich erklärt, er werde funktioniren, bis er von seinem Nachfolger werde abgelöst werden; und dies ist auch im Protokoll ausdrücklich gesagt. Eine Inkonvenienz, die Wahl noch in dieser Sitzung vorzunehmen, finde ich darin, daß die Verhandlungen nur noch morgen oder höchstens bis Mittwoch werden fortgesetzt werden; der Große Rath müßte also zwei Tage lang geschäftlos bleiben; die abwesenden Mitglieder müßten, wie beantragt worden, wieder einberufen werden; im Interesse der Kostenersparniß finde ich daher für gut, die Wahl bis zur folgenden Session, die jedenfalls im Oktober stattfinden wird, zu verschieben. Die Justizdirektion oder das neu gewählte Mitglied des Regierungsrathes wird sich in der kurzen Amtsperiode jedenfalls nicht zu großen Aenderungen verleiten lassen.

A b s i m m u n g .

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1) Die Wahl eines Regierungsrathes noch in der Session vorzunehmen | 14 Stimmen. |
| 2) Dieselbe bis zur nächsten Sitzung zu verschieben | Gr. Mehrheit. |

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:

R. Säter.
Bringolf.

Achte Sitzung.

Dienstag den 7. August 1849.

Morgens um 7 Uhr im großen Casinoaal.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Beger, Bösch, Boivin, Bühler, Carlin, Dähler zu Seftigen, Egger, Eggimann, Fleury, Frote, Funk, Ganguillet, Gouvernor, Greppin, beide Hirsbrunner, Hodel, Hofer zu Diessbach, Hubler, Jüdernmühle, Ingold, Kanziger, Karlen zu Diemtigen, Kehrti Fürsprecher, Krebs zu Twann, Krebs zu Rüggisberg, Kurz, Moreau, Moser, Neuhaus, Neber, Renfer, Roth Artilleriemajor, Roth Negotiant, Schläppi, Schmid, Schneberger im Schiesshof, Schneberger Notar, Schüpbach

zu Viglen, v. Steiger, Teuscher, Wirth und Zybach; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, beide Anderegg, Batscheler, Bähler, Beutler, Bircher, Borter, Brunner, Bueche, Bühlmann, Carrel, Chopard, Dähler zu Steffisburg, Gautier, Geiser Mezger, Girardin, Grimaire, Heilmann, Helg, von Känel, Kehrti älter, beide Kernen, Kilcher, Kötshet, Künig zu Häutligen, Künig zu Lyss, Marquis, Müller zu Nidau, Müzenberg, Prüdon, Rieder, Richard zu Narmühle, Röthlisberger zu Lauperswyl, Rubin, Rüedi, Salzmann, Schaffter, Scheidegger, Schild, Schneberger Thierarzt, Schneider zu Frutigen, Schüpbach bei Rahnföh, Steiner, Sterchi, Stöckli, Streit zu Zimmerwald, Studer, Tieche, Vallat, Verdat, Vielle, und Walzer.

Das Protokoll wird verlesen.

Hebler. Ich vermisste im Protokoll den Beschluß, welcher am Ende der gestrigen Sitzung gefaßt worden ist, nämlich die Wahl eines Regierungsrathes bis zur nächsten Session zu verschieben. Ich möchte zwar diesen Beschluß nicht vertheidigen und will ihn diesen Augenblick auch nicht kritisiren; allein ich glaube, es sei hier der Fall, an den §. 35 der Verfassung zu erinnern, welcher bestimmt, daß die ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes vom Großen Rathé sogleich wieder zu besetzen seien. Ich erwarte indess' n, daß die Regierung uns Anträge bringen werde, die genügen und die für verfassungsmäßig angesehen werden können. Ich erwähne dieses bloß, weil mir in dieser Beziehung das Protokoll nicht vollständig erscheint. Da nach dem §. 31 der Verfassung die Mitglieder des Großen Rathes in der Versammlung das Recht haben, über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen, so frage ich hier das Präsidium des Regierungsrathes an, was in Bezug auf die Funktionen, welche bisher von Herrn Regierungsrath Jäggi versehen worden waren, in der nächsten Zukunft geschehen solle. Der Herr Regierungsrath Jäggi hat sich anerhöht gemacht, auch ferner provisoriisch seine Stelle zu versehen. Ich bin überzeugt, daß Federmann unter andern Verhältnissen dieses Anerbieten mit Dank annehmen würde. Allein wie ist dieses hier möglich? Bereits bei seinem Entlassungsbegehrten hat man uns gesagt, er werde diese Funktionen so lange versehen, bis sein Nachfolger definitiv ernannt sei. Dieses hat man einfach angezeigt; allein weiter ist man nicht darauf eingetreten, sondern hat ohne alle weitere Bindungen den Herrn Regierungsrath Jäggi unter Verdeckung seiner geleisteten Dienste in allen Ehren seiner Stelle entlassen und ihn so gleichsam des Eides entbunden, welchen er seiner Zeit geleistet hat. Dadurch ist Herr Jäggi in die Reihe eines einfachen Bürgers zurückgetreten, und wenn er wiederum für die nächste Zukunft mit der Würde eines Regierungsrathes bekleidet werden, so muß dies von neuem mit der verfassungsmäßigen Form in geheimer Abstimmung geschehen. Da man uns nun gefaßt hat, daß die Versammlung morgen oder schon heute auseinandergehen und erst im Oktober wieder zusammen treten werde, so frage ich, was in dieser Beziehung geschehen solle.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Herr Hebler vermeint hier zwei Dinge, nämlich die Genehmigung des Protokolls und den eigentlichen Gegenstand seiner Interpellation. Was das Protokoll betrifft, so geht mich dasselbe nichts an. Bezuglich dagegen der Bemerkung über die fernere Geschäftsführung des Herrn Regierungsrath Jäggi bemerke ich, daß seine Entlassung mit dem Vorbehalte gegeben worden ist, daß er seine Funktionen fortführe, bis sein Nachfolger ins Amt treten werde, also nicht bis sein Stellvertreter ernannt sein werde. In diesem Sinne ist die Entlassung auch zu Protokoll genommen worden. Herr Regierungsrath Jäggi hat somit das Recht und die Pflicht zu funktioniren, bis sein Nachfolger in die Geschäfte eintritt. Der §. 35 der Verfassung will bloß sagen, daß keine Unterbrechung in den Amtsvorrichtungen irgend eines Regierungsrathes stattfinden dürfe.

Hebler verlangt, daß der betreffende Passus des Protokolls über die Entlassung abgelesen werde. (Derselbe

lautet, wie ihn Herr Regierungsrath Stämpfli auseinander-
gesetzt.)

A u b r y. Ich glaube, wir seien hier im Irrthum. Doch erinnere ich mich sehr wohl, daß der Herr Präsident uns gesagt hat, Herr Jäggi werde bis zur Wiederbesetzung seiner Stelle derselben vorstehen; aber auf der andern Seite hat uns Herr Stockmar als Berichterstatter einfach mitgetheilt, Herr Jäggi sei in einer regierungsräthlichen Sitzung ersucht worden, seine Funktionen bis zum Zeitpunkt der Integralerneuerung sämtlicher Beamten fortzuführen, welche nächstes Frühjahr stattfinden soll; die Gründe aber, welche Herr Jäggi angeführt, hätten den Regierungsrath überzeugt, daß er dessen Entlassung annehmen müsse. Dieses ist im mündlichen Berichte gezeigt worden, und es war von der Fortsetzung der Funktionen ab Seite des Herrn Jäggi gar keine Rede. Der Große Rat hat nun die Entlassung des Herrn Jäggi ohne Bedingung angenommen, und von diesem Augenblicke an ist Herr Jäggi als seines Amtes enthoben zu betrachten. Wenn man nun heute den Großen Rat angeht, zu entscheiden, ob Herr Jäggi seine Funktionen fortsetzen solle oder nicht, so begeht man eine Inkonsistenz; mehr noch, es ist eine sonderbare Anomalie. Vom Tage an, wo Herrn Jäggi's Entlassungsgesuch entsprochen worden, sollte derselbe abtreten; so hat es der Große Rat verstanden, oder ich müßte mich gründlich irren. Der Antrag der Regierung ist nicht verfassungsgemäß. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Zahler an und verlange, daß zur Wahl eines neuen Regierungsrathes an die Stelle des Herrn Jäggi geschritten werde. Sollte derselbe in seinem Amte fortwirken wollen, so müßte er wieder gewählt werden, sonst dürfte man die Stellung des Herrn Jäggi als eine Ausnahme betrachten.

G y g a r. Ich glaube, wir haben vor Allem aus nichts Anderes zu thun, als das Protokoll zu genehmigen, und nachher erst wird es sich darum handeln, wie die Entlassung des Herrn Jäggi anzusehen sei.

Das Protokoll wird unter dem Vorbehalt genehmigt, daß in demselben angemerkt werde, die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes sei bis auf die nächste Session verschoben.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens.

S. 11.

Begüßlich dieses Artikels wird verlesen:

Eine auf diesen Paragraphen bezügliche Vorstellung der sämmtlichen Delane des Kantons,

und angezeigt:

Ein Gesuch der Klasse Burgdorf um Gemäßigung der Pachtzinsen für die Pfundstücke und Aufstellung weniger beschränkender Bedingungen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die Direktion der Domänen und Forsten wünscht eine Abänderung dieses Paragraphen in dem Sinne, daß das Maximum der jeder Landpfarrei zu lassenden Landes auf 7 Zucharten vermehrt werde. Der Regierungsrath ist indessen darauf nicht eingetreten, weil schon bei der ersten Berathung ein Zusatz erheblich erklärt worden war, welcher diesem Wunsche entspricht, und der, wie es scheint, von der Direktion der Domänen überschritten worden ist, nämlich daß mit Genehmigung des Regierungsrathes das Maximum von 5 Zucharten überschritten werden könne, wenn die Ortsverhältnisse es wünschenswerth machen. In diesem Paragraphen ist der Grundsatz der allmäßigen Liquidation aller Gebäude und Grundstücke ausgesprochen, welche voraussichtlich nicht zum unmittelbaren Gebrauch der öffentlichen Verwaltung oder zur Benutzung von Staatsanstalten erforderlich sind. Dieser Grundsatz wurde bei der ersten Berathung des Gesetzes mit großer Einlässlichkeit

besprochen. Was die Pfunddomänen insbesondere anbetrifft, so soll nach dem vorliegenden Paragraphen für jede Landpfarrei, bei welcher noch hinreichendes Pfundland vorhanden ist, nebst dem Pfarrgebäude 1 bis höchsten 5 Zucharten kulturfähiges Land zur unmittelbaren Gewirthshaltung und Benutzung durch den Pfarrer beibehalten werden. Es wurde bei der ersten Berathung das Minimum des bei jeder Pfarrei zu verlassenden Landes auf 2 Zucharten gestellt, und das Maximum so abgeändert, wie ich so eben bemerkte habe. Der Schlussatz des Paragraphen, daß das Nähre in dem Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Geistlichen bestimmt werden solle, ist unverändert geblieben. Eine neue Frage wurde durch die Centralsschätzungscommission angeregt. Der vorliegende Paragraph nämlich macht es obligatorisch, daß bei jeder Landpfarrei das angegebene Quantum kulturfähiges Land gelassen werden solle. Die Centralsschätzungscommission macht darauf aufmerksam, daß dieses leicht zu Inkonsistenzen führen könnte, indem es Pfarrreien gebe, bei welchen es überhaupt nicht zweckmäßig sei, daß sie Land haben. Damit die Administration nicht gebunden sei, macht die Schätzungscommission den Vorschlag, daß dieses obligatorische Verhältniß in ein „dürfen“ umgewandelt werde. Da der Zweck des Paragraphen dahin geht, es nicht in der Willkür der Administration zu lassen, dem einen Pfarrer Alles zu nehmen, dem andern dagegen nur zu viel zu lassen, damit nicht in jedem einzelnen Veräußerungsfalle Klagen gegen die Administration einlanzen, und da durch diesen Vorschlag der Schätzungscommission diese Garantie verichtet würde, so hat sich der Regierungsrath nicht veranlaßt geschnitten, in dieser Beziehung eine Änderung vorzuschlagen. Er empfiehlt daher einfach, den §. 11 mit den bereits erwähnten Änderungen anzunehmen.

S ch n e i d e r, alt-Regierungsrath. Ich erlaube mir eine allgemeine Bemerkung. Es ist bei der zweiten Berathung eines Gesetzes sehr oft der Fall, daß blos ein Exemplar des Gesetzesentwurfes mit den bereits beschlossenen Abänderungen vorhanden ist, und zwar in den Händen des Herrn Berichterstatters, so daß alle übrigen Mitglieder nichts von denselben seien. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, daß die Gesetze, welche in der ersten Berathung wesentliche Abänderungen erlitten haben, auch in der zweiten Berathung mit Anmerkung der getroffenen Abänderungen den Mitgliedern ausgetheilt werden möchten. Es ist nicht möglich, ein Gesetz von 20—30 Paragraphen gründlich zu berathen, wenn man keinen Buchstaben desselben vor sich hat, und doch ist die zweite Berathung nicht weniger wichtig, als die erste.

b. L a b e l. Schon in der ersten Berathung dieses Gesetzes wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Staatsdomänen allmäßig veräußert werden sollen. Schon damals machte ich gegen diesen Grundsatz Einwände, indem ich dafür halte, daß es für den Staat immerhin sehr zweckmäßig sei, wenn er sein Vermögen sicher anlege. Es mag zum Theil etwas daran wahr sein, daß die Staatsdomänen nicht so viel abwerfen, als die Kapitalien. Allein bei sorgfältig abgesafsten Pachtverträgen ließe sich doch dieser Schwierigkeit begegnen. Dadurch würde auch eine zahlreiche Klasse unserer Angehörigen, welche nicht Grundeigentum besitzen, in die Lage kommen, wenn schon nicht als Eigentümer, so doch als Benutzer von Grundeigentum sich eine Existenz zu verschaffen. Ich möchte deshalb, so viel an mir ist, den Antrag stellen, den Grundsatz des Verkaufs der Staatsdomänen nicht in das Gesetz aufzunehmen, sonst aber, wenn dieses nicht belieben sollte, wenigstens die Pfundgüter nicht gründlich zu veräußern, indem hier ein besonderes Verhältniß stattfindet, welches in einer Übereinkunft der Geistlichkeit und des Staates seinen Grund hat und im Dekret vom 7. Mai 1804 enthalten ist. Die Landeskirche wird, wenn sie im Besitz von Grundeigentum ist, unabhängiger da stehen, als wenn ihr Vermögen alle diejenigen Erfahrungen zu teilen hat, welche das Vermögen des Staates bedrohen und den äußern Fortbestand der Kirche möglicherweise gefährden können. Es sind zwar nach dem Dekret von 1804 zweckmäßige Abänderungen in Betreff der Pfarrgüter durch Verkauf oder Abtausch nicht ausgeschlossen; allein diese sind auf die Fälle beschränkt, wo sie im Interesse

der Geistlichkeit als zweckmäig erscheinen. Ich stelle daher, so viel an mir ist, den Antrag, den Grundzg des Verkaufs der Staatsdomänen nicht in das Gesetz aufzunehmen, und wenn dieses nicht belieben sollte, wenigstens in Betreff der Pfundgüter eine Ausnahme zu machen.

Zahler. Vom formellen Standpunkt aus betrachtet, wäre es noch gar nicht der Fall, über die Veräußerung der Pfunddomänen einzutreten, weil die Kirchensynode eigentlich noch gar nicht best. Wenn man aber einmal eingetreten ist, so sollte man doch die Stimme der Dekane, als die Stimme der Vertreter der Kirchensynode betrachten. Was mich am meisten bewegt, ist die Furcht, daß der Ertrag der veräußerten Pfundgüter zu andern, als zu kirchlichen Zwecken in Zukunft verwendet werden möge. Es wäre, glaube ich, zweckmäig, den Zisa aufzunehmen, daß der Ertrag der Pfunddomänen ausdrücklich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden solle. Ich habe die Überzeugung, daß die Regierung nichts Anderes beabsichtigt, als alle Stiftungen nach ihrem ursprünglichen Zweck zu verwenden.

Matthys. Bloß eine ganz kurze Bemerkung. Der Staat ist Eigentümer der Pfunddomänen und kann deshalb auch frei über dieselben verfügen. Nun halte ich dafür, indem man im §. 11 des vorliegenden Gesetzes das Minimum des Pfundlandes auf 2 und das Maximum auf 5 Jucharten setze, wobei noch dem Regierungsrath vorbehalten sei, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse dem Pfarrer auch mehr als 5 Jucharten zu lassen, so sei der Willigkeit gegenüber den Geistlichen vollkommen Rechnung getragen. Der Antrag des Herrn Zahler, wonach bestimmt werden soll, daß der Erlös der Pfunddomänen ausschließlich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden solle, würde nothwendiger Weise Verwirrung in die Rechnungsführung des Staates bringen. Es wäre dieser Antrag auch deshalb überflüssig, weil die Garantie, welche Herr Zahler mit diesem Antrage für die Geistlichkeit bezweckt, schon in der Natur der Sache liegt. Herr Präsident, meine Herren! Jeder Mensch hat ein religiöses Bedürfnis, und sobald er diesem nicht selbst genügen kann, nimmt er seine Zuflucht zu einem Andern, zu einem Lehrer, welcher ihm dasselbe befriedigen soll. Dieses religiöse Bedürfnis ist im ganzen Bernervolk vorhanden, und so lange es sich zeigt, — auch wird es sich hoffentlich noch so lange zeigen, als der Kanton Bern besteht — wird der Staat solche Institutionen einführen, die dem religiösen Bedürfnis des Volkes Genüge leisten. Deshalb ist hier keine Religionsgefahr und kein Streben der Behörden, die Geistlichkeit zu unterdrücken, sondern vielmehr, sie bestehen zu lassen, weil das religiöse Bedürfnis es verlangt.

Scharner, Fürsprecher. Ich muß den Antrag des Herrn Zahler unterstützen. Herr Matthys hat gesagt, der Staat sei Eigentümer der Pfunddomänen. Allein dies ist nicht richtig. Ertheile man der Kirche Persönlichkeit, um ihr auf diese Weise Gelegenheit zu geben, ihr Recht vor dem Richter geltend zu machen, so wird sich die Sache anders herausstellen. Herr Matthys hat gesagt, daß Volk habe religiöse Bedürfnisse, welche die Regierung befriedigen werde. Dazu müssen aber äußere Anstalten und die gehörigen Mittel vorhanden sein, und der Antrag des Herrn Zahler, welcher gut gemeint ist, bezweckt nur, diese herzuschaffen. Es ist übrigens hier noch ein anderes Verhältniß zu berücksichtigen. Das Verhältniß der Pfunddomänen zum Staat war nämlich das gleiche, wie das Verhältniß des übrigen Kirchenguts zur Gemeinde. Es werden im deutschen Kantonsteil wenige Gemeinden sein, welche nicht einiges Kirchengut besitzen und es selbst verwalten. Obgleich nun die Gemeinden das Recht hatten, dieses Kirchengut zu verwalten, so hatten sie doch nicht das Recht, dasselbe zu ihren Händen zu nehmen. So wie nun die einzelnen Gemeinden ein Kirchengut besitzen, so hat auch die Kirche im Allgemeinen ein Kirchengut, dessen Verwalter der Staat ist. Dieses Kirchengut wird durch die Pfunddomänen gebildet. Wenn nun ein religiöses Bedürfnis vorhanden ist, so muß zu dessen Befriedigung auch ein Pfarrer vorhanden sein, dessen

Besoldung zunächst die Pfunddomänen bilden. Wenn diese nicht mehr vorhanden sind, so muß man den Pfarrer entweder entlassen oder die Gemeinden müssen ihn bezahlen. Es ist leicht möglich, daß äußere Ereignisse und Umstände eintreten, welche, wie es bei der Helvetik der Fall war, dem Staat unmöglich machen, die Pfarrer zu besolden. Wäre dieses damals länger gegangen, so hätten die Gemeinden die Pfarrer besolden müssen. Die Vorstellung der Dekane hat mich durchaus überzeugt, daß wir nicht recht handeln, in einer solchen Angelegenheit zu progrediren, ohne den Wünschen der Kirchensynode Rechnung zu tragen. Ich trage deshalb darauf an, daß man dieselben berücksichtige.

Schiffeli. Wenn wir etwas an unserm Regierungssystem nicht ganz gefällt, so ist es das überraschte Verkaufen der Staats- und Pfunddomänen, gegen welches ich aus mehreren Gründen und besonders im Interesse der Armen mich aussprechen muß. Ich halte den Verkauf schon deshalb nicht für ganz zweckmäig, weil in den Domänen das Vermögen des Staates sicher angelegt ist. Ich könnte nicht einsehen, warum das Grundeigentum des Staates sich nicht so gut rentieren sollte, wie dasjenige der Gemeinden und Privaten. Wir haben genug Beamte, welche in dieser Beziehung das Vermögen des Staates überwachen könnten. Wir haben schon die Erfahrung gemacht, daß es viel besser sei, etwas Sicherstes zu haben, als etwas Ungesichertes. Wenn auch das Grundeigentum etwas weniger abträgt, als das andere Vermögen, so wird sich dieses dadurch ausgleichen, daß das Grundeigentum im Werthe immer mehr steigt, während der Werth des Geldes immer abnimmt. Wenn der Geistliche einiges Land besitzt, so wird er dadurch stets in einige Verbindung mit seinen Pfarrgenossen kommen; deshalb sollte man ihn in seinem Zins, welcher ihm für sein Land angerechnet wird, erleichtern. Es wäre zu viel, wenn ihnen das Land zu 4% des Schatzungskapitals angerechnet würde. Ich habe vernommen, daß einige Pfarrer bloß aus Unabhängigkeit zu ihren Gemeinden dasselbe behalten haben, und namentlich kenne ich einen Pfarrer, welcher das Pfundgut behalten und um Fr. 100 billiger zu Lehen gegeben hat, als ihm selbst dasselbe angerechnet wird. Dagegen glaube ich, 3½% wäre das richtige Maß; der Staat hätte dabei für sein Geld nur mehr Sicherheit, als wenn er es in die Bank legt, welche ebenfalls 3½% bezahlt. Ganz besonders möchte ich aber im Interesse der Armen den Domänenverkauf nicht so eilig betreiben. Die Finanzdirektion hat bei der ersten Berathung diesen Umstand von einem andern Gesichtspunkt beleuchtet, als ich ihn jetzt betrachte. Werden die Staatsdomänen verkauft, so haben nicht, wie der Herr Finanzdirektor damals sagte, die Armen auch Gelegenheit, sich Grundeigentum zu verschaffen, denn diese haben dazu kein Geld, sondern die Reichen werden sie kaufen und die Armen werden leer ausgehen. Sie verlieren auf diese Weise die Gelegenheit, Land in Pacht zu nehmen, und müssen in Zukunft mehr dafür bezahlen. Ich möchte daher die Staatsdomänen nicht verkaufen, sondern sie den Armen um billigen Zins zum Lehen geben.

Herr Justizdirektor. Ich erlaube mir eine Bemerkung gegen die Bestimmung des Maximums von 5 Jucharten, indem ich glaube, man könne nicht zweckmäig eine solche Bestimmung aufstellen. Auf dem Lande muß der Pfarrer absolut einzigen Boden haben. Ich glaube zwar auch, daß der Pfarrer seine Zeit besser zu brauchen habe, als um Landwirtschaft zu treiben, und wenn sie zu viel haben, so soll man es ihnen aus diesem Grunde verkaufen. Allein es ist Bedürfnis, neben dem nothwendigen Pflanzland von ungefähr einer halben Juchart, wenigstens noch so viel Land zu haben, daß sie zwei Stück Vieh durchbringen können. Milch z. B. muß man auf dem Lande von seinem eigenen Vieh haben, indem man solche oft gar nicht zu kaufen findet. Wer in der Nähe der Stadt wohnt, produziert bloß für den Verkauf; die Uebrigen beschränken sich auf den eigenen Bedarf. So ist der Geistliche gezwungen, für seine Milch und für die nötigen Pflanzprodukte selbst zu sorgen. Es ist nun nach klimatischen und Lokalverhältnissen sehr verschieden, wie viel Land zum Unterhalte von

zwei Kühen nothwendig sei. In den untern Gegenden mögen 5 Zucharten genügen, während die gleiche Zahl in Berggegenden nicht hinreicht. Ich möchte aus den angeführten Gründen die jeder Pfarrei zu verbleibende Zuchartenzahl blos durch das Bedürfnis bestimmen lassen, und im Gesetz weder ein Maximum noch ein Minimum aufnehmen. Ich finde in so weit die Reklamationen der Geistlichkeit durchaus begründet und glaube, es liege in der Pflicht des Großen Rathes, denselben Rechnung zu tragen.

V. Tillier. Diese Ansicht muß ich unterstützen, indem ich ebenfalls glaube, man müsse jeweilen die Oertlichkeit ins Auge fassen. Im Allgemeinen huldige ich dem Grundsatz der Veräußerung der Staatsdomänen, insofern sie nicht direkt zu Staatszwecken nothwendig sind, indem ich glaube, der Grundbesitz solle nicht in todter Hand liegen und so dem Verkehr entzogen bleiben. Es ist im §. 11 der Grundsatz aufgestellt, es solle blos „allmählig“ die Veräußerung stattfinden und gerade in dieser Maßregel besteht, wie ich glaube, die Stadtsklugheit der Regierung. Wenn die Veräußerung in Augenblicken gemacht würde, wo sie nicht vortheilhaft ist, so würden, wie bereits gesagt worden ist, die Armen nichts davon haben, sondern blos die reichen Spekulanten, welche mit den Behörden in gutem Vernehmen stehen. Was die Pfrundgüter insbesondere betrifft, so muß ich die Bemerkung des Herrn Jaggi völlig unterstützen und glaube auch, man wäre bisher auf weniger Schwierigkeiten gestossen, wenn man die Regel beobachtet hätte, solche Veräußerungen blos bei allfälligen Erledigungen von Pfründen vorzunehmen. Dieses wäre mit dem Grundsatz der allmählichen Veräußerung zusammengefallen, und man hätte dabei den Zw. d erreicht, daß nicht allzuviel Grundeigenthum auf ein Mal zum Verkauf gekommen wäre. Ich äußere also den Wunsch, daß bei dem Verkauf von Pfrunddomänen mit möglichster Schonung verfahren werde. Es ist überdies nicht billig, daß einem Manne, welcher sich Jahre lang mit seinen Einkommen auf eine gewisse Weise eingerichtet hat, plötzlich ein Theil desselben genommen werde, so daß er am gleichen Orte fast nicht mehr vor kommen kann.

Stettler. Bevor es sich um die Frage handeln kann, ob der ganze oder theilweise Verkauf der Pfrundgüter zweckmäßig sei, muß doch die Frage erörtert werden, ob der Verkauf auch gerecht sei oder nicht. Ich habe mich schon früher dahn geäußert, daß ein grundsätzlicher Verkauf sowohl in der Form als in der Sache ungerecht und gesetzwidrig sei. Herr Präsident, meine Herren! In der Form ist er deshalb ungerecht, weil unsere gegenwärtige Verfassung der Geistlichkeit ganz bestimmt ein Vorberathungsberecht in den äußern kirchlichen Angelegenheiten zusichert. Wenn also vom Großen Rath irgend ein Gesetz erlassen werden soll, das sich auf die äußern Angelegenheiten der Kirche bezieht, so muß er nach Mitgabe der Verfassung die Geistlichkeit darüber anfragen, und das betreffende Gesetzesprojekt mit ihrer Beihilfe ausarbeiten. Setzt man sich über dieses hinweg, so entzieht man der Kirche ein Recht, welches ihr verfassungsmäßig zugesichert ist, nämlich das Recht, bei der Vorberathung solcher Verhältnisse ein Wort mitzusprechen. Man könnte dagegen erwidern, die Herren Dekane der Geistlichkeit hätten eine Vorstellung eingereicht, die man abgelesen habe, und sie seien hiemit angehört. Allein, Herr Präsident, meine Herren! allen Staatsbürgern steht das Petitionsrecht zu, und wenn der Geistlichkeit neben diesem Recht noch besonders das Antrags- und Vorberathungsberecht in äußern Angelegenheiten gegeben worden ist, so wollte man ihr damit etwas mehr geben, als das bloße Petitionsrecht an den Großen Rath. Ich behaupte also vorerst: vor Allem aus ist der Antrag in der Form rechtsverleugnet, sobald wir einen Beschluss fassen, der nicht von der Kirchensynode vorberathen worden ist. Allein auch der Sache selbst nach ist der Antrag rechtswidrig, und ich will versuchen, in dieser Beziehung meine persönliche Ansicht kurz zu begründen. Es wurde bereits aufmerksam gemacht, wie das Kirchengut entstanden ist. Der Staat hat keinen Kosten dazu beigetragen. Es entstand zum großen Theil in der katholischen Zeit und wurde später, als es an die reformierte Geistlichkeit überging, urbarist. Bis

zum Jahre 1804 verwaltete die Geistlichkeit das Kirchengut selbst, und erst vermöge einer Uebereinunft mit dem Staat ging es in jenem Zeitpunkte an diesen über. Die Herren Dekane haben bereits in der Vorstellung auf dieses Dekret vom 7. Mai 1804 aufmerksam gemacht. Sie gehen zwar von der Ansicht aus, es liege kein eigentliches Vertragsverhältniß, aber doch etwas Ähnliches zu Grunde. Ich dagegen glaube allerdings, das Verhältniß sei ein Vertragsverhältniß. Man sieht, daß die damalige Regierung das Vermögen blos unter gewissen Bedingungen zur Hand genommen, und eine dieser Bestimmungen ging dahin, daß blos dassjenige davon veräußert werden solle, was im Interesse der Geistlichkeit zweckmäßig sei. Damals also ging man vom Grundsatz aus, daß das Kirchengut nicht veräußert werden solle, außer wo es im Interesse, wohlverstanden nicht des Staates, sondern der Geistlichkeit liege. Und jetzt will man von diesem Grundsatz abweichen, indem man behauptet, die Pfrundgüter seien Staatsgut. Wenn man vom Grundsatz ausgehen wollte, der Staat sei Eigentümer aller derjenigen Güter, über welche ihm das Aufsichts- oder Verwaltungsberecht zusteht, so könnte er mit gleichem Rechte alle möglichen Stiftungen ebenfalls zu seinen Händen nehmen. Wenn das Kirchengut, welches Korporationsgut ist, vom Staat als sein Eigentum betrachtet wird, warum sollte er mit dem nämlichen Rechte nicht auch die Güter anderer Korporationen und Anstalten, über welche er das Aufsichtsrecht hat, als sein Eigentum ansehen? Nehmen wir uns daher hier in Acht. Nach meiner Ueberzeugung ist die vorliegende Frage identisch mit der andern: Gehet das Aufsichtsrecht des Staates über Korporationsgüter so weit, daß er frei darüber verfügen kann? Wenn wir diese Frage bejahen, so stellen wir damit einen Grundsatz auf, der in keinem zivilistischen Lande angenommen ist. Allein ich frage auch weiter: zu welchem Zwecke soll man die Pfrundgüter veräußern? Wenn man bezüglich der Staatsdomänen nationalökonomische Grundsätze geltend macht, so kann ich dieses zum Theil gelten lassen. Allein was beweckt man damit bei den Pfrunddomänen, und in welche Stellung gerath der Staat gegenüber den Gemeinden, welche zum Theil seiner Zeit das Kirchengut geschenkt haben. Ich will die Frage nach der Zweckmäßigkeit heute nicht berühren und wiederhole bloß, daß der Antrag rechtsverleugnet ist und zwar in Bezug auf die Form deshalb, weil der Geistlichkeit in äußern Kirchenangelegenheiten das Antrags- und Vorberathungsberecht zusteht und in der Sache deshalb, weil der Staat nicht Eigentümer des Kirchenguts ist, da nach der Art und Weise, wie er dasselbe übernommen hat, ihm gewisse Beschränkungen auferlegt worden sind, und dem Staat blos das Recht zusteht, da wo es im Interesse der Geistlichkeit liegt, einzelne Parzellen zu verkaufen. Ich könnte aus den angegebenen Gründen dem Antrage schlechtdings nicht beistimmen, sondern protestire offen dagegen, selbst wenn ich im Großen Rath mit meiner Meinung ganz allein dastehen sollte.

V. Tillier. Herr Stettler ist, wie ich glaube, in grossem Irrthum, wenn er meint, das ganze Kirchengut sei nach der Reformation zu kirchlichen Zwecken verwendet worden, indem Vieles an den Staat überging. Es ist ferner im Irrthum, wenn er glaubt, es habe durchaus keine Art von Vermengung stattgefunden. Ich will Ihnen dafür einen Beweis geben. Sie wissen, daß auf vielen Pfrundgütern Gebäude stehen, welche nicht zu kirchlichen Zwecken nothwendig sind. Diese erfordern jährlich für Reparationen eine große Summe, welche nie aus dem Kirchengut, sondern stets aus dem Staatsgut bezahlt wurde. Ich selbst habe manche Rechnung für die Reparatur solcher Gebäude visst. Wenn Herr Stettler sagt, der Staat habe wohl das Recht, einzelne Parzellen zu verkaufen, nicht aber grössere Theile, so ist dieses eine Inkonsistenz; denn entweder hat man das Recht zu veräußern, oder man hat es nicht. Ich glaube, dieß beruhe durchaus auf einem Missverständnis. Auch der Herr Rapporteur hat bei einem früheren Anlaß deutlich erklärt, es handle sich nicht darum, der Kirche das Kapital zu entziehen, sondern diese Güter sollen lediglich umgewandelt werden. Gegen dieses läßt sich durchaus nichts sagen. Ich kann aus diesem Grunde durchaus keine Ungerechtigkeit in dem vorliegenden Antrag sehn.

Wiedmer. Herr Tschiffeli geht von der Ansicht aus, es sei für den Staat gut, wenn er ein Unterpfand für sein Vermögen habe. Allein gut und schlecht sind sehr relative Begriffe. Die Staatsdomänen können gerade an Orten liegen, wo sie ein sehr schlechtes Unterpfand darbieten. Herr Tschiffeli bemerkt ferner, wenn man die Pfundgüter verkaufe, so fallen sie bloß den Reichen in die Hände und die Armen haben nichts davon. Allein wenn ein Reicher ein Pfundgut kauft, so wird er es auch nicht immer selbst bearbeiten können. Was Herr Regierungsrath Zaggi bemerkt hat, man solle bei jeder Pfarrrei so viel Land lassen, als der Pfarrer gerade nötig habe, so wäre dieses in der Ausführung mit großen Schwierigkeiten verbunden, denn so müßte man fast jedes Jahr zu dem Pfundlande etwas befügen oder etwas davon nehmen, je nachdem die Familie des Pfarrers sich vermehrt oder vermindert. Den Hauptgrund für die Veräußerung der Pfundgüter finde ich übrigens darin, daß ich den Staat wie einen andern Haushalter betrachte, welcher für die Gesamtinteressen sorgen und rechnen soll. Werfen ihm die Domänen mehr ab, wenn er sie verkauft, so soll er sie verkaufen. Ich bin gewiß, daß er den Erlös nicht schlecht verwenden oder vergeuden, oder gar in Eisenbahnaktien verschleudern wird. Ich trage aus diesem Grunde darauf an, daß man den Artikel genehmige, so wie er gestellt ist.

Matthys. Ich kann mich nicht enthalten, dem Herrn Tschartner eine Bemerkung zu machen. Er hat gesagt, wenn die Geistlichkeit vor Gericht plaidieren könnte, oder wenn ein Gutachten von Sachverständigen eingeholt würde, so würde es sich ohne Zweifel ergeben, daß dem Staat das Eigentumsrecht nicht zustehe. Allein einen Grund, warum die Geistlichkeit Eigentümer sei und nicht der Staat, hat Herr Tschartner nicht angegeben, und wird somit wohl angenommen haben, man werde seinen Worten ohne weitere Untersuchung Glauben schenken. Ich will nun den betreffenden Theil des Dekrets ablesen, und dann mögen Sie bemerken, ob dasjenige richtig sei, was Herr Tschartner behauptet, oder dasjenige, was ich behaupte. Der §. 6 lautet folgendermaßen: „Jeder von der Regierung besoldete Geistliche nutzt auf Abschlag der ihm zu kommenden Besoldung die seiner Pfarrstelle angewiesenen Kapitale, Pfarrgüter, Primitiven und Zuschüsse von Partikularen, Gemeinden und Stiftungen; doch bleibt der Regierung vorbehalten, die zweckmäßigen Abänderungen in Betreff der Pfarrgüter, deren Verkauf oder Abtausch treffen zu können.“ Wo ist da die Berechtigung der Kirche, welche man zu vindizieren sucht? Es ist nicht die gegenwärtige Verwaltung, welche diesen Grundsatz aufgestellt hat, der dem Staat das Recht der Veräußerung an den Kirchengütern zuführt, sondern das war der Gesetzgeber von 1804. Seit dieser Zeit und schon seit der Reformation hat sich der Staat dieses Recht gegenüber der Geistlichkeit stets vindizirt. Dieses Recht des Staats wäre somit festgestellt. Allein gesetzt auch, es wäre wahr, was Herr Tschartner sagte, und der Staat wäre bloß Verwalter dieser Güter, so hätte er dennoch das Recht, Pfunddomänen zu veräußern. Herr Stettler hat gesagt, der §. 11 sei auch in der Form rechtsverlewendend, weil nach dem § 80 der Staatsverfassung der Synode in äußeren Kirchenangelegenheiten das Antrags- und Vorberatungsrecht eingeräumt sei. Allein, Herr Präsident, meine Herren, der §. 80 sagt auch, das Gesetz bestimme die Organisation der Kirchensynode. Gerade so nun, wie der §. 63 der Verfassung für Kriminal-, polische und Preszvergehen Geschwornengerichte vorschreibt und wir doch bis zum gegenwärtigen Punkte die Erhebung haben, daß für diese Vergehen das Obergericht als kompetenter Richter auftritt, weil es dem Gesetze noch vorbehalten bleibt, die nähere Organisation der Geschwornengerichte zu bestimmen, gerade so verhält es sich mit der Kirchensynode. Das Gesetz über dieselbe ist noch nicht erlassen, und da die Synode aus diesem Grunde noch nicht besteht, so ist der Große Rath befugt, dasjenige zu bestimmen, was er für angemessen erachtet. Ich behaupte nun, der Pfarrer solle kein Landwirth sein. Man solle ihm so viel Land anweisen, als zur Befriedigung seiner häuslichen Bedürfnisse notwendig ist, und wenn man ihm so viel gibt, so erhält er, was er mit Willigkeit erwarten kann.

Tschartner, Fürsprecher. Es heißt in dem Dekrete ausdrücklich: „Der Staat übernimmt nach dem Wunsche der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörigen urbaristriren Einkünfte u. c.“ Wenn nun Herr Matthys einen Verwalter hat, welcher mit seinem Vermögen als Eigentümer schalten will, so wird er dieses wahrscheinlich nicht dulden wollen, sondern ihm sagen: Halt! du bist bloß Verwalter. Es ist ferner im §. 6 dieses Artikels gesagt, es bleibe bei der Regierung vorzuhalten, die zweckmäßigen Abänderungen in Betreff der Pfarrgüter, deren Verkauf oder Abtausch treffen zu können. Unter diese Bestimmung fällt aber keineswegs die grundsätzliche Veräußerung. Wenn ich von der Persönlichkeit der Geistlichkeit vor Gericht sprach, so wollte ich damit bloß den Grundsatz aussprechen, daß so gut das Kirchengut der einzelnen Gemeinden nicht angetastet werden dürfe, ebensowenig dürfe das allgemeine Kirchengut von der Regierung eigentlich zur Hand genommen werden. Warum steht hier auf dem Inselspital die Inschrift: „Die Insel, ein Krankenhaus?“ Weil man bei der französischen Invasion befürchtete, es könnte diese Körporation etwa einer Unbill des Groberers ausgesetzt sein. Diese ist auch Körporationsgut, das eine eigene Verwaltung hat, nicht Staatsgut. Und gerade so sollte auch unser Kirchengut eine eigene Verwaltung haben, und nicht mit dem Staatsgut vermengt werden.

J. U. Lehmann, Regierungsrath. Ich habe bei der ersten Berathung mein Votum im Allgemeinen gegen den Verkauf der Staatsdomänen abgegeben, und zwar aus Vorsorge für die Armen. Ich habe nämlich gesagt, wenn bei der Durchführung der grundsätzlichen Aufsicht der obligatorischen Armenunterstützungspflicht die Armen später stark zunehmen, so werde der Staat sie doch unterhalten müssen. Der Staat sollte für diesen Fall doch auf die Mittel bedacht sein, wie er später für diese Leute sorgen wolle, und ich glaube, er werde dann den größten Theil seiner Domänen zur Errichtung von Armenanstalten nötig haben, sei es zu Verpflegungs-, oder zu Erziehungs- oder zu Zwangsarbeitsanstalten. Ich habe ferner gesagt, der Staat könne nicht zweckmäßig den Armen unter die Arme greifen, als wenn er ihnen diese kleinen Parzellen zur Verfügung stelle, damit arme Familienväter Land erhalten zu Pflege ihrer notwendigen Nahrungsmitte. Und allerdings, wenn wir einen Blick werfen auf die Zunahme der Armen, so ist jedenfalls eine Vorsorge nötig und gut. Diese Ansichttheile ich noch jetzt bis auf einen gewissen Grad. Ich glaube, der Staat sollte jedenfalls seine größern und auch die mittelgroßen Domänen nicht veräußern, die er voraussichtlich zu Staatsanstalten nötig haben wird, sondern er solle bloß dann verkaufen, wenn es ihm nicht möglich ist, den Ertrag derselben so hoch zu bringen, als der Werth der Domäne es mit sich bringt, und wo der Unterhalt derselben unverhältnismäßig viel kostet. Ich habe auch im Fernern gefunden, daß, so schön der Gedanke ist, so viel als möglich den Armenvereinen Land zur Verfügung zu stellen, der Staat darin doch nicht zu weit gehen solle. Die Staatsdomänen sind nämlich nicht in allen Kantonsteilen gleichmäßig verteilt. Der Staat hat vielleicht gerade da, wo die Unterstützung notwendig ist, wenig Domänen, und da, wo sie nicht notwendig ist, viele, so daß, wenn er in dieser Beziehung eine Unterstützung an die Armenvereine eintreten lassen will, er vielleicht unbillig wäre. Der Staat sollte deshalb, wenn er an einem passenden Orte es kann, sogar neue Domänen ankaufen. Unstreitig müssen wir alle unsere Kräfte dahin verwenden, unseren Armen eine bessere Richtung zu geben. Denn es ist eine wichtige Frage, ob alle diese armen Kinder nützlich und gut erzogen werden oder nicht, und ob sie später dem Staat wieder zur Last fallen. Der §. 11 entspricht aber auch meiner Ansicht, indem er bloß dasjenige veräußern will, was zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung oder zur Benutzung von Staatsanstalten voraussichtlich nicht erforderlich ist. Was die Pfunddomänen insbesondere anbetrifft, so frage ich: hat der Staat ein Recht, dieselben zu verkaufen? Und wenn dies bejaht werden muß, so frage ich dann weiter, ob es auch zweckmäßig sei? Dieses Recht wird dem Staat bestriitten; allein nach meiner Überzeugung hat er das Recht dazu. Man spricht

von Stiftungen, was zum Theil auch richtig ist, wie schon aus der Vorstellung der Dekane entnommen werden kann. Allein mit diesen Stiftungen wäre die Geistlichkeit nie ausgekommen. Einzelne Pfarreien waren zwar durch Stiftungen so dotirt worden, daß sie 5000—6000 Franken einteuften. Andere dagegen trugen bloß einige hundert Franken ab. Aus diesem Grunde mußte der Staat mit Beiträgen zu Hülfe kommen; schon bis zum Jahre 1804 befanden sich die Geistlichen bei ihren Verhältnissen nicht wohl, und deshalb wurde auf ihr Verlangen das mehrerwähnte Dekret erlassen. Die Pfundgüter gingen an den Staat über, welcher sich dagegen verpflichtete, alljährlich zur Besoldung der Geistlichkeit die Summe von Fr. 275,000 auszurichten. Dieses war durchaus nicht zum Vortheil des Staates. Allein dabei blieb es nicht. Der Staat hat seither zu wiederholten Malen Zuschüsse geleistet, so daß die Summe, welche er jetzt für Besoldung der Geistlichkeit ausrichtet, jährlich auf Fr. 335,000 ansteigt. Wenn deshalb der Staat dafür sorgen muß, daß die Geistlichkeit ihre jährliche Besoldung behalte, so ist auch gewiß, daß er dafür sorgen soll, so viel als möglich Nutzen aus den Pfundgütern zu ziehn. Dazu hat er das Recht, wie es im §. 6 des Dekretes von 1804 ausdrücklich gesagt ist. Wo der Buchstabe des Gesetzes so klar und deutlich spricht, kann gewiß kein Zweifel walten. Man sagt, diese Frage solle vor die Kirchensynode gebracht werden, allein die Synode ändert am Rechte der hohen Versammlung durchaus nichts, da sie noch nicht besteht. Eine andere Frage ist die, ob der Verkauf der Pfunddomänen auch zweckmäßig sei. Darauf antworten wir, daß die Pfundgüter offenbar nicht dazu dienen sollen, um den Geistlichen ein größeres Einkommen zu verschaffen, als das geistlich bestimmte. Ohnehin weiß man nie, wie groß ihr Einkommen ist. Grade deshalb sind die Pfunddomänen gegen die Geistlichen selbst eine Unbilligkeit, die ausgeschlichen werden soll. Der Staat soll somit die Geistlichen nicht durch den Ertrag von Domänen bezahlen, sondern er soll sie anständig honoriiren, und wenn es um die Besoldungsverhältnisse zu ihm sein wird, so werde ich dann sagen, sie sollen so sein, daß der Geistliche seiner hohen Aufgabe gehörig obliegen kann. Es gibt Orte, wo der Geistliche nicht Gelegenheit hat, seine notwendigen Nahrungsmittel zu kaufen. Dieses ist besonders in Berggegenden der Fall. Der Geistliche bekommt da vielleicht von einem oder zwei Nachbarn das Notwendige, und von diesen ist er dann völlig abhängig. Dieses ist keine Kleinigkeit, besonders wenn man eine zahlreiche Familie hat. Ich bin aus diesem Grunde ganz dafür, daß dem Geistlichen eine kleine Parzelle Land gelassen werde, damit er seine Familie gehörig ernähren könne. Da finde ich denn, daß 5 Jucharten nicht das Maximum sind, welches zu diesem Zwecke groß genug ist, und habe schon im Regierungsrathe den Antrag gestellt, dasselbe auf 7 Jucharten zu erhöhen. Wenn der Pfarrer Land haben will, so muß er notwendig auch einen Knecht haben, was aber bei 5 Jucharten Land schon zu große Ausgaben machen würde. 6 Jucharten wäre hier das rechte Mittel, und 7 Jucharten könnte man als Maximum annehmen. Ich möchte also den Paragraphen mit der angegebenen Veränderung des Maximums von 5 auf 7 Jucharten annehmen. Diejenigen Domänen, welche der Staat nicht zu Anstalten notthig hat, möchte ich mit Rücksicht auf die bedeutenden Verwaltungs- und Reparationskosten veräußern. Ich glaube, Herr Präsident, meine Herren! wir treten mit der Annahme des §. 11 der Geistlichkeit nicht zu nahe. Obgleich es ehrenwerthe Ausnahmen unter den Geistlichen gibt, so muß ich doch bekennen, daß ich unter dieser Klasse nicht dasjenige Wirken finde, welches zur Hebung unserer religiösen Zustände notwendig wäre. Ich anerkenne auch, daß der Geistliche eine hohe und wichtige Aufgabe hat, und will, daß er nach allen seinen Kräften dahin wirke, daß die Zustände unseres Volkslebens stets verbessert werden. Es ist freilich eine schwierige Aufgabe, so zu wirken; allein der Geistliche soll sich nicht in sein Haus zurückziehen, beinahe unbekümmert um dasjenige, was um ihn vorgeht. Er soll vielmehr dafür sorgen, daß im Gemeindeleben alle Verbesserungen eingeführt werden, welche zur Hebung des Wohles der Gemeinde führen können. Wenn der Geistliche so wirkt,

wenn er Beweise gibt, daß er mit allen Kräften das Wohl seiner Mitmenschen wolle, so wird er auch ihre Liebe erndien, und wenn er am Sonntag seinen Vortrag aus dem Herzen spricht, so wird er auch zu Herzen gehen. Allein die Veräußerung der Pfundgüter, wie man sie hier beantragt, wird dieser Entwicklung durchaus keine Hindernisse in den Weg legen.

G y a r. Ich bin so frei, den Antrag zu wiederholen, den ich schon bei der ersten Berathung gestellt habe, nämlich: „bei jeder Landesfarrei, wo noch hinreichendes Land vorhanden ist, soll so viel gelassen werden, daß eine mittelgroße Familie in der betreffenden Landesgegend die notthigen Lebensmittel selbst pflanzen kann. Der Verkauf soll vor der Ausmitlung nicht beginnen.“ Dieses ist gewissermaßen ein Mittelantrag zwischen denjenigen Anträgen, welche nicht verkaufen wollen, und denjenigen des Regierungsrathes. Ich glaube, der Staat habe das Recht, die Pfundgüter zu veräußern; allein er soll auch dafür sorgen, daß der Pfarrer die notwendigen Lebensmittel selbst pflanzen kann. Dieses wird, wie ich glaube, durch meinen Antrag erreicht. Ich wiederhole auch den Antrag, wischen ich schon bei der ersten Berathung beantragt habe, nämlich statt 2—5 Juch. zu setzen 1—10 Juch. Es hat sich aus den Untersuchungen der Kommission ergeben, daß selbst 2 Juch. an einigen Orten zu viel seien. Diese müssen also durchaus nichts und verursachen dem Staat bloß noch die allfälligen Unterhaltungskosten einer Scheune. 5 Juch. dagegen sind an den meisten Orten zu wenig.

G r l a g. So sehr ich auch besonders mit dem letzten Theil des Vortrages des Herrn Regierungsrath Schmann einverstanden bin, welcher mir bezüglich der Pflichten eines Geistlichen ganz aus dem Herzen gesprochen hat, so kann ich mit ihm doch darin nicht übereinstimmen, daß der Geistliche sich nicht mit materiellen Angelegenheiten befassen solle. Ich begreife nicht, wie man über den §. 80 der Verfassung so leicht hinweggehen kann, und glaube, Herr Stettler habe ganz richtig behauptet, der Große Rath sei nicht kompetent, in dieser Angelegenheit einen Beschluß zu fassen. Die vorliegende Frage betrifft ohne Zweifel die äußern kirchlichen Angelegenheiten. Das kann unmöglich bestritten werden. Ich muß noch auf den §. 96 der Verfassung aufmerksam machen, welcher bestimmt, daß keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit der Verfassung im Widerspruch stehen, angewendet oder erlassen werden dürfen. Dieser Umstand bestimmt mich, in dieser Sache nach dem Antrage des Herrn Stettler zu stimmen, nämlich über die Veräußerung der Pfunddomänen heute keinen Beschluß zu fassen. Auch dasjenige, was Herr Matthys gesagt, hat mich nicht überzeugt. Diese Angelegenheit braucht nicht so notwendig bereitgestellt zu werden, wie die Bestrafung von Verbrechern. Es ist natürlich, daß man nicht alle Verbrechensstrafe laufen lassen oder einsperren kann, bis der neue Strafprozeß eingeführt ist. Allein die vorliegende Angelegenheit ist nicht so dringend, daß man sie nicht verschieben könnte, bis die Kirchensynode ins Leben gerufen ist. Es hat mich verwundert, daß, als Herr Escharner dem Herrn Matthys antwortet, er nicht auf ein Wort mehr Gewicht gelegt hat. Es heißt nämlich im §. 1 des Dekrets, der Staat übernehme nach dem Wunsche der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller derselben „zugehörenden“ urbaristten Einkünfte u. c. Was will dieser Ausdruck anderes sagen, als daß diese Einkünfte Eigentum der Geistlichkeit seien. Ich kann unmöglich begreifen, wie man aus dem Dekret den Beweis herleiten will, daß das Eigentum derselben von der Geistlichkeit an den Staat übergegangen sei. Eventuell schließe ich mich denjenigen Ansichten an, welche keine so bestimmte Beschränkung, sondern eine allgemeine Fassung des Art. 11 verlangen, und namentlich möchte ich noch den Zusatz beantragen, daß auch die zur Bewirthschaftung notwendigen Gebäudelikkeiten von der Veräußerung ausgenommen sein sollen.

S t r a u b. Ich erlaube mir, auch ein paar Worte über diese Sache zu sprechen. Vor allem aus verdanke ich dem

Herrn Regierungsrath Lehmann den Antrag, welchen er im Regierungsrath gestellt hat, nämlich die Staatsdomänen hauptsächlich zu Armenanstalten zu verwenden. Allein gerade, wenn man sie dazu verwenden will, sollte man sie nicht verkaufen, sondern den Grundsatz der Unveräußerlichkeit aufstellen. Ob der Staat das unbedingte Recht habe, Pfundgüter zu veräußern oder nicht, das ist eine Frage, in welche ich nicht eintreten darf, indem sogar unsere Herren Rechtsgelehrten nicht darüber einig sind. Allein ich bin doch neugierig, ob, wenn eine solche Stiftung zu Gunsten der Rechtsgelehrten von Alters her bestanden hätte, sie dann nicht darüber einig wären, daß sie fortbestehen solle. Herr Präsident, meine Herren, ich bin ein Alter, Unverbißlicher, und möchte gerne halten, was Verträge, Gesetz und Verfassung nach meiner Ansicht feststellen, und nach dieser Stellen sie fest, daß das Pfundgut ein besonderes Gut der Geistlichkeit sei und ihrem Amte angehöre, und daß die Regierung bloß das Aufsichtsrecht über dasselbe habe, wie sie es noch über viele andere Sachen hat. Ich will nicht sagen, daß in diesem Aufsichtsrecht nicht die Befugniß enthalten sei, das Nothwendige veräußern zu können. Allein meine Ansichten scheinen so ziemlich veraltet, und ich weiß nicht, ob sie noch Anklang finden werden. Einer der Herren Redner hat gesagt, es sei keine Gefahr vorhanden, daß man den Herren Geistlichen zu nahe trete, denn das religiöse Gefühl im Berner Volk sei so groß, daß man dieses nie zugeben würde. Gottlob ist noch religiöses Gefühl im Berner Volk! Allein leider ist es gerade nicht da, wo es sein sollte, und namentlich nicht da, von wo aus man gehörig auf die Geistlichen wirken könnte. Herr Regierungsrath Lehmann hat den Antrag gemacht, den Pfarrern als Maximum 7 Joch. zu lassen. Ich werde diesem Antrage beistimmen, wenn nicht ein anderer, auf Verschieben der Sache gerichteter, die Mehrheit erhält. Vorzüglich möchte ich aber noch auf einen Umstand aufmerksam machen, den erst Herr v. Erlach berührt hat. Man ist einig darüber, man wolle den Pfarrern Land lassen; bloß über das Wettviel sind verschiedene Ansichten. Wenn sie aber Land haben sollen, so müssen auch die Pfarrscheuern vom Verkaufe ausgenommen werden, besonders da bekannt ist, in wie naher Verbindung an vielen Orten das Scheuerwerk mit dem Pfarrhause steht. Wenn man vielleicht später in den aufgeklärteren Zeiten noch dahin kommen wird, auch die Pfarrgebäude zu veräußern, so werden sie auch mehr gelten, wenn man noch das Scheuerwerk dazu geben kann. Folgender Umstand ist besonders für uns vom Lande wichtig: könnte nicht eine Möglichkeit sein, daß der Staat in die Lage geräte, wo er die Geistlichen nicht mehr besolden könnte? Da würde man sagen: Die Gemeinden, welche Pfarrer haben wollen, sollen selbst dafür sorgen. Wenn noch Pfundland vorhanden wäre, so könnte man dieses dazu brauchen, sonst aber müßte man zusammensteuern. Geraade um dieses zu vermeiden, sind, wie ich glaube, die Pfundgüter gestiftet worden. Was das Maximum von 7 Joch. betrifft, so kann man zwar damit nicht an allen Orten 2 Kühe haben, sondern an vielen kaum eine. Allein wenn gar nichts bestimmt wird, so fürchte ich, es möchte eine allzu große Willkür eintreten, und man möchte einem Pfarrer, der vielleicht so oder anders predigt, die Spieße nicht gleich lang machen, so daß ich doch lieber eine klare und deutliche Bestimmung will, wie viel jeder haben soll. Dazu würde ich indessen bloß eventuell stimmen.

Siegenenthaler. Ich erlaube mir über diese Angelegenheit bloß ein paar Worte und will dabei die rechtliche Seite nicht berühren. Dafür sind die Herren Juristen da, welche an dieser Frage ihre Schnäbel wezen können. In Beziehung der Zweckmäßigkeit dagegen wird wohl jeder vernünftige Mensch dazu stimmen müssen. Sehen wir auf dem Lande, wie die Pfarrgüter administriert sind, so werden wir finden, daß sie sich in sehr schlechtem Zustande befinden. Dieses beweist, daß die Pfarrer sehr schlechte Landwirthe sind und lieber bei den Bauern auf der Wiese herumreiten, als sich selbst Mühe geben. Wenn man fragt, wie die Pfundgüter gestiftet worden seien, so lautet die Antwort allerdings: durch freiwillige Beiträge der Gemeinden. Allein zu welchem Zwecke haben diese Land hergegeben? Damit die Seelsorger zu glei-

cher Zeit den Unterricht ihrer Kinder besorgen. Später haben sich es aber die Herren Geistlichen in diesem Punkte sehr bequem gemacht. Sie haben nämlich diese Pflichten auf die Gemeinden zurückgewälzt und jetzt sagt einer mehr, er wolle deshalb das Pfundland dem Schulmeister geben oder es auch nur mit ihm theilen. Die Herren Geistlichen haben sich auf eine nicht sehr noble Weise dem Schulunterricht entzogen. Es kommt mir gerade so vor, als ob man den Volkunterricht verhindern wollte, während ein anderer Zweig sich harmlich zur Eiterbeule gestaltet.

Wiedmer zu Rohrbach. Ich kann nicht einsehen, warum man den Herren Geistlichen so viel Land zuteilen will, den Regierungstatthaltern, Gerichtspräsidenten, Amtsschreibern &c. &c. dagegen nichts. Von diesen sagt Niemand etwas. Warum sollen diese es ohne Land machen können, die Geistlichen dagegen nicht?

Geiser, Oberst. In Bezug der Pfundgüter ist meine Meinung diejenige, welche Herr R. R. Lehmann ausgesprochen hat, eine Rede, welche würdig ist eines Landesvaters. In Bezug des ersten Passus des §. 11, betreffend die Veräußerung aller Gebäudelichten und Grundstücke, welche zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung oder zur Benutzung von Staatsanstalten vorausschließlich nicht nötig sind, bin ich ebenfalls einverstanden, daß sie verkauft werden. Sie verursachen bloß Kosten und tragen im Verhältniß zum Kapital den Zins nicht ab. Ich muß indessen noch eine andere Meinung produzieren, welche zwar von Herrn Lehmann berührt worden ist, allein nicht so ausführlich, wie ich gewünscht hätte, nämlich daß der Staat keine Gelegenheit verlässe, wie er auf der einen Seite verkauft, so auf der andern Seite auch zu kaufen, wo sich ihm Gelegenheit darbietet, Anhälften zu errichten. Ich mache aufmerksam, daß man das Kloster St. Urban erwerben könnte, welches ungefähr 800 Jucharten an Waldungen und 1200 Jucharten an Land hat. Die Gebäudelichten dieses Klosters eignen sich in jeder Beziehung zu einer großartigen Anstalt; sie sind in sehr gutem Zustande und von Stein gebaut. Selbst die Scheuern sind so gut gebaut, daß sie Jahr lang keiner Reparation bedürfen. Man trägt uns diese Befestigung beinahe auf den Händen herzu, so daß wir sie zu einem Preise haben könnten, der unter aller Erwartung wäre. Dieses Kloster könnte zu jeder großartigen Anstalt trefflich gebraucht werden und würde uns gewiß Glück, Heil und Segen bringen. Ich wünsche namentlich, daß dieses Gebäude zu einer landwirtschaftlichen Anstalt benutzt würde, wo der Bauer seine Söhne hinschicken könnte, damit sie lernen zu produzieren und der Erde Schoos die Früchte abzugeben; damit sie lernen vernünftig zu arbeiten und seine Eigenschaften zu besorgen zum Glück und Segen seiner Familie und des Staats. Der Boden ist sehr gut, so daß man die Armen zweckmäßig beschäftigen könnte und sie selbst ihren Unterhalt finden würden. Zum Verkaufe der entbehrlichen Staatsdomänen bestimmt mich der Umstand, daß sie in Privathänden mehr abtragen als dem Staat, so wie der schöne Gedanke, daß man auf der andern Seite eine Erwerbung machen könnte, die zum Glück, Heil und Segen des Volks gereichen würde.

Herr Berichterstatter. Diese Diskussion über den §. 11 ist ungefähr ein Abbild der Diskussion, die bei der ersten Beratung über den nämlichen Gegenstand statt fand, indem ungefähr die nämlichen Gründe für und gegen angeführt sind. Was zunächst die Bemerkung des Herrn als Reg.-Rath Schneider betrifft, es sei wünschenswerth, daß in Zukunft Gesetze, die einer zweiten Beratung unterworfen sind, auch zum zweiten Male gedruckt ausgeheilt werden, so ist dies allerdings begründet; es wird in Zukunft dieser Bemerkung Rechnung getragen werden, wie es auch schon bei der zweiten Beratung des Kriminalprozesses geschehen ist. Es werden zwar dadurch einige Kosten mehr verursacht, aber es ist besser, einige Kosten mehr zu tragen und dafür gründlich zu berechnen. Der erste Antrag, welcher in der Sache selbst gestellt worden ist, kommt von Herrn v. Tavel, und geht dahin, von einer grundsätzlichen Veräußerung der Staatsdomänen zu abschätzen, so daß statt des Grundsatzes der Ver-

äußerung derjenige der Erhaltung angenommen würde. Für diesen Grundsatz ist allerdings dasjenige anzuführen, was Herr v. Tavel angeführt hat. Die Staatsdomänen sind die sichersten Vermögensheile des Staats, welche immer vorhanden und der Gefahr eines schnellen Verbrauchs weniger unterworfen sind. Allein wenn dieses die beste Art ist, daß Staatsvermögen anzulegen, so müßte man noch weiter gehen als den einfachen Grund der Nichtveräußerung anzunehmen und nach und nach alle vorhandenen Kapitalien zurückziehen, um mit denselben Domänen und Eigenschaften anzukaufen. Diesem Grundsatz bin ich aber überhaupt entgegen. Wenn Sie davon ausgehen, daß der Staat möglichst viel Grund-eigenthum erwerben solle, so kommt man auf den Zustand der Feudalherrschaft zurück, wo man statt der freien Grund-eigenthümer viele Pächter hat. Mit dem Boden bleibt aber auch der Pächter unfrei. Nächst dieser nachtheiligen politischen Folge ist die andre Folge die, daß bei dem Pächtystem die Ausbeutung des Grund und Bodens bei weitem nicht in dem Maße statt findet, wie wenn das Eigenthum frei ist. Ich huldige dem System, wonach das Grundeigenthum so viel als möglich der todtten Hand entzogen und dem freien Verkehr übergeben werden soll. Was die spezielle Bemerkung betrifft, es sei eine sichere Anlegungskart des Staatsvermögens, so werde ich bald auf diese Behauptung zurückkommen. Nach meiner Ansicht liegt nämlich die Garantie der Erhaltung des Staatsvermögens in den Institutionen des Staates selbst, auf welchen Umstand ich bald zurückkommen werde. Von Herrn Tschärner ist ein zweiter Grund für die Beibehaltung der Pfrunddomänen hervorgestellt worden. Es könnte nämlich nach und nach, wenn die Pfrunddomänen verkauft werden, der Umstand eintreten, daß man den Gemeinden gegenüber sagen würde, sie sollen jetzt ihre Geistlichen selbst bezahlen. Dieses ist nun das Gespenst, mit welchem man uns zu erschrecken sucht, und das andere ist, daß man glauben machen will, die jetzige Verwaltung und die jetzt geltenden demokratischen Grundsätze beabsichtigen, die Staatskirche zu zerstören. Allein die beste Garantie, welche gegen diese vermeintliche Gefahr, in welcher die Gemeinden und die Kirche stehen sollen, gegeben werden kann, liegt in der Konstitution des Volkes selbst. Wo ein Volk selbst seine Behörden wählt und von 4 zu 4 Jahren erneuert, indem es sich jeweilen solche Vertreter ausstellt, von denen es glaubt, sie werden seine Interessen vertreten, wird so etwas nicht geschehen können, oder es habe denn das Volk selbst sich überzeugt, daß es zweckmäßig wäre. Haben wir nun solche Institutionen? Ja, wir haben sie, und ich glaube aus diesem Grunde voraussehen zu können, daß die Ansicht, welche Sie heute aussprechen, mit derjenigen des Volkes übereinstimme. Sollten wir uns aber täuschen und sollten unsere Ansichten nicht diejenigen des Volkes sein, so wird dasselbe im nächsten Jahre andere Vertreter wählen, die es besser vertreten. Wenn sich so der Gr. Rath unterstehen würde, gegen den Willen des Volkes zu sagen: wir wollen von der Staatsbesoldung der Geistlichen nichts mehr wissen, so möchte ich sehen, was das Volk dazu sagt. Das Volk in seiner Masse versteht besser, was in seinem Interesse liegt, als eine einzelne Kaste dieser oder jener Art. Ich komme nun zu den einzelnen Anträgen, die gefallen sind, und zwar zuerst zu denjenigen der Herren Tschärner und Stettler. Diese behaupten, der vorliegende Gegenstand gehöre zu den äußern Angelegenheiten der Kirche. Ich frage aber: was hat die Kirche in ökonomischen Angelegenheiten für ein Recht? Kann sie verlangen, daß der Staat die Geistlichen auf diese oder jene Weise bezahle? Nein, sondern sie kann bloß verlangen, daß der Staat ihr die im Dekret von 1804 festgesetzte Summe von Fr. 275,000 entrichte. Im Dekret ist nicht einmal gesagt, daß man jedem Geistlichen jährlich so und so viel bezahlen solle, sondern es ist bloß eine Gesamtsumme ausgesetzt. Wenn es sich einmal darum handeln sollte, am Besoldungsverhältnis selbst etwas abzuändern, so könnte dann allerdings die äußere Kirche etwas dazu mitsprechen. Allein die Frage über die Veräußerung der Kirchen-güter schlägt nicht in dieses Verhältnis ein, weil im Jahre 1804 die Geistlichkeit die Kirchen- und Pfrundgüter dem Staat so übergeben hat, daß er damit machen kann, was er will,

d. h. zum Eigenthum. Herr Stettler hat behauptet, es sei ein Vertrag vorhanden, wenn schon nicht der Form, so doch der Sache nach. Allein der Kleine Rath hat schon in den Vorverhandlungen zu diesem Dekret, als die Geistlichkeit verlangte, daß dieses Verhältnis vertrageweise abgeschlossen werde, dieses entschieden von der Hand gewiesen. Nun hat das Gesetz von 1804 dem Staat das Veräußerungsrecht, mithin auch das Eigenthumsrecht eingeräumt; dagegen hat derselbe die Pflicht übernommen, die Geistlichen zu besolden. Die Pflicht der Besoldung wird der Staat erfüllen, so lange das Volk regiert, und ich hoffe, es werde dasselbe im Kanton Bern immer regieren. Daß auch die Regierung von 1830 die gleiche Ansicht hatte, beweist das Gesetz, das zur Zeit der Aufhebung der Kollaturrechte erlassen wurde. Damals hat die Regierung Folgendes beschlossen: „Alle in Händen einzelner Korporationen oder Partikularen befindlichen Kollaturrechte sind von nun an aufgehoben. Es soll von dem Kollator dem Staat übergeben werden alles der betreffenden Kollaturparre laut den darüber vorhandenen Pfarrurbarien oder sonstigen Titeln zuständige, bewegliche oder unbewegliche Vermögen mit den dazu gehörigen Rechten und den darauf haftenden Beschriften.“ Nun, wenn man etwas überglebt, so muß jeder Jurist sagen, daß der Empfänger, sofern nichts anderes ausbedungen, Eigenthümer desselben werde. In der Exekutionsordnung, §. 4, sagt der Regierungsrath: „Diese Inventarien sollen bis längstens am 1. Herbstmonat 1839 von dem Abgeordneten des Finanzdepartements, dem Kollator und dem Pfarrer unterzeichnet, dem Finanzdepartement vorgelegt und nach deren Genehmigung die formliche Uebergabe und für die Liegenschaften, sowie für die dinglichen Rechte und Dienststalten die gerichtliche Zufertigung veranstaltet und ausgefertigt werden.“ Jeder Jurist legt dies wieder so aus, daß derjenige, welchem zugeschert wird, Eigentümer werde. Wenn also der Staat von diesen Ansichten schon bei Kollaturrechten ausging, so darf man dieselben mit viel mehr Gründen bei den Pfrundliegenschaften theilen. War der Staat Eigentümer der vor 1830 übernommenen Pfrundgüter, sollte er es weniger in Bezug auf die 146 übrigen sein? Ich wiederhole es: wenn es sich um die Besoldung der Geistlichkeit handelt, so hat die Synode etwas dazu zu sagen; wenn es sich jedoch um Veräußerungen der Pfrunddomänen handelt, so hat allein der Staat zu disponieren. Herr Tschärner hat bei diesem Anlaß von der Insolvenz des Staates gesprochen. Wenn er der Helvetik Insolvenz vorwirft, so könnte ich ihm sagen, wie es sich damit verhält und Thatachen anführen, welche nach meiner Ansicht zweckmäßiger jetzt nicht berührt werden sollen. Allerdings war die Helvetik während einiger Zeit in Geldverlegenheit; aber dies wäre nicht der Fall gewesen, wenn alle helvetischen Beamten ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllt hätten. Herr Tschiffeli macht aufmerksam, es gefalle ihm nicht, daß man bei den jetzigen Verhältnissen den Verkauf von Domänen überstürzen wolle. Ich glaube, diese schon mehrmals gemachte Einwendung werde nach den seitherigen Erfahrungen unbegründet gefunden. Daß in dieser Beziehung nicht überstürzt wird, beweist der Umstand, daß in der jetzigen Sitzung ein einziger Pfrunddomänenverkauf zu genehmigen war; hätte man überstürzt, so wäre dies in jeder Sitzung wohl zwanzig bis dreißig Mal der Fall. Es heißt auch im Gesetz, daß die Pfrunddomänen nur allmälig sollen veräußert werden. Wenn daher die jetzige Verwaltung die Interessen des Staates im Auge hat, so wird sie nicht jetzt veräußern, wo die Güterpreise so niedrig stehen. Die von der Direktion der Domänen abgegebene Erklärung wird Sie jedenfalls beruhigen. Es wird durch den Paragraphen der Verwaltung bloß der Fingerzeig gegeben, auf Eigenschaften, welche zweckmäßiger veräußert werden sollen, nicht Aufwand zu machen. Es muß dann bei jeder Reparaturfrage untersucht werden, ob es zweckmäßiger sei, den betreffenden Gegenstand zu veräußern oder der Reparatur zu unterwerfen. Herr Tschiffeli hat weiter bemerkt, der Zins von 4% sei jedenfalls zu hoch. Obwohl diese Frage mit dem Vorliegenden nicht zusammenhängt, so muß sie doch berührt werden. Die Pachtzinsen der Pfrunddomänen gründeten sich bis jetzt auf eine Schätzung vom Jahre 1804. Im Zeitlaufe von 50 Jahren müßten dieselben natürlich in ein ungleiches Verhältnis kommen; deßhalb glaubte sich der Regierungsrath verpflichtet, eine Re-

bition derselben stattfinden zu lassen. In jedem Bezirke würden Schätzungscommissionen bestellt, bei denen die Geistlichen ihre Bemerkungen anbringen könnten; am Schlusse würden die Schätzungen in der Weise festgestellt, daß die Pachtzinsen auf 4 % bestimmt würden. Nun haben die Pfarrer allerdings gegen dieselben remonstriert; allein ihre Reklamationen basierten auf außerordentlichen Verhältnissen. Wenn 4 % angenommen werden, so ist dies nicht reiner Ertrag; denn der Staat bestreitet die Grundsteuer, Reparaturen u. dgl. In der Regel stehen die Kapitalschätzungen der Pfrundgüter den Steuerschätzungen ungefähr gleich. Für die versteigerten Pfrundgüter wurde immer mehr erlöst, als ihre Schätzung betrug. Dies hängt übrigens nicht mit dem Gesetz zusammen. Herr Tschiffeli und auch einige andere Redner haben gegen den Grundsatz der Veräußerung eingewendet, es wäre zweckmäßig, die Domänen zu erhalten, damit man den Armen Land geben könne. Es ist schon von Herrn Lehmann bemerkt worden, daß man diejenigen Domänen, welche man zu Armenanstalten benutzen kann und will, nicht veräußern werde; aber es liegt nie in der Absicht der Verwaltung, wenigstens nicht in meiner Absicht, die Domänen zu parzellieren und nachher ohne Weiteres den armen Familien zu verteilen. Wo viele Domänen liegen, da würden die Armen viel, und wo wenige liegen, wenig erhalten. Ich würde einen andern, billigeren Weg einschlagen. Sie können annehmen, daß im Kanton Bern 10—15.000 Familien kein Grundgerthum besitzen und auch nicht zu den eigentlichen Gewerbsfamilien gehören. Wenn die Geschgebung ihre gehörige Entwicklung nehmen soll, so muß dahin gewirkt werden, daß diese große Zahl abnehme. Nehmen Sie von den für das Armenwesen ausgeteilten Fr. 400.000 die Hälfte und verteilen Sie die Summe auf folgende Weise. Machen Sie es 5000 Familien möglich, etwa 2 Jucharten per Familie in Pacht zu nehmen, und bezahlen Sie für jede 40 Fr. Wird es so eingerichtet, daß die Familie jährlich 1 oder 2 Prozent abbezahlen kann, so wäre das Land in Zeit von 14—20 Jahren im Eigenthum der betreffenden Familien. Wenn Sie dieses System ein halbes oder ganzes Jahrhundert durchführen, so werden allmälig alle Armenfamilien zu Eigenthum kommen. Freilich werden Sie fragen, woher man dieses Eigenthum nehmen soll. Diese Frage müßte bei einer andern Gelegenheit beantwortet werden. Die Armen haben Lust zur Arbeit, wenn sie sehen, daß sie durch angestrengten Fleiß zu etwas kommen; jetzt fehlt ihnen aber der Erieb zur Arbeit, weil sie sehen, daß sie ungeachtet aller Mühe am Ende des Jahres keinen Bagen mehr als am Anfange des Jahres haben. Deshalb soll die Gesellschaft Abhülfe treffen, aber nicht auf die Weise, daß bloß 200—300 Familien erhalten werden. Nur noch Einiges über das Maß. Der vorliegende Paragraph schlägt ein Minimum von 2 und ein Maximum von 5 Jucharten vor. Nun ist zuerst von Herrn Regierungsrath Jäggi der Antrag gestellt worden, man möchte kein Maximum bestimmen, sondern lediglich bestimmen, daß dem Pfarrer das zu seinem Bedürfnisse nöthige Pfrundland belassen werde. Diesem Grundsatz könnte ich deshalb nicht beipflichten, weil dadurch alles der Willkür wieder überlassen würde. Die Verwaltung könnte bald finden, es sei der Fall, eine Juchart, bald 10 Jucharten zu gestatten. Herr Tissier hat den Antrag des Herrn Jäggi unterstützt, und gesagt, man habe bei der Ausführung des Systems, das nun soll ins Leben treten, Schwierigkeiten gefunden. Bis jetzt war dies nicht der Fall. Den paar Reklamationen, die eingingen, wurde so viel als möglich Rechnung getragen; dies wird auch in Zukunft geschehen. Herr Regierungsrath Lehmann hat beantragt, das Maximum von 5 Jucharten auf 7 zu erhöhen. Ich glaube, es sei nicht nöthig; deau der Regierungsrath kann ausnahmsweise über 5 Jucharten geben, wenn z. B. in Berggegenden das Land schlecht, und der Pfarrer auf dasselbe ausschließlich angewiesen ist. Herr Friedli hat beantragt, man möchte ein Maß von 1—10 Jucharten bestimmen. Ich könnte diesem Antrag eventuell unter den Voraussetzungen beipflichten: erstens, daß man den in erster Linie vom Regierungsrath gestellten Antrag nicht annehme; zweitens, daß gesagt werde, es könne 1 bis 10 Jucharten gelassen werden. Herr v. Erbach hat den weiteren Antrag gestellt, es sollen jedenfalls die zur Bewirthschafung erforderlichen Gebäulichkeiten von der

Veräußerung ausgenommen werden. Ich glaube, dies werde gewöhnlich geschehen; aber der absolute Grundsatz ließe sich wahrscheinlich nicht durchführen. Wenn z. B. eine sehr große Scheuer, die der Pfarrer vielleicht gar nicht braucht, zweckmäßig veräußert werden kann, so soll das Gesetz diese Veräußerung nicht hindern. Ich glaube, man könnte in dieser Beziehung der Verwaltung das Vertrauen schenken, daß sie das Interesse des Staates unter Berücksichtigung der Verhältnisse wahren werde. In den meisten Fällen hat ja der Große Rat den Entschied. Endlich hat Herr Geiser den Wunsch geäußert, man möchte, wenn man auf der einen Seite Staatsliegenschaften verkaufe, auf der andern Seite auch dem Staate nützliche Anstalten ankaufen, namentlich landwirtschaftliche. Ich bemerke, daß schon bei der Berathung des letzten Budgets der Antrag zugegeben worden ist, es möchte untersucht werden, ob man nicht alljährlich für den Staat landwirtschaftliche Anstalten, wie Hofswyl, St. Urban u. c. ankaufen sollte. Die Direktion des Innern hat den Auftrag erhalten, und bereits erfüllt, sich mit der Untersuchung zu beschäftigen, welche Einrichtungen im Falle des Ankaufs notwendig wären. Sie wollte Hofswyl und St. Urban schägen lassen, allein der Regierungsrath wollte vorerst wissen, ob sich die Höfe zu landwirtschaftlichen Anstalten eigneten. Dem Antrage des Herrn Zahler könnte ich unmöglich beipflichten, denn der Zweck, den er im Auge hat, ist bereits im §. 10 aufgestellt, wo es heißt: „Auf diesem Etat, so wie in der Kapitalrechnungsführung überhaupt, sind die Civil- und Pfrunddomänen von einander auszuscheiden.“ Also dem Kapital nach wird besondere Rechnung geführt; ich könnte aber nicht dazu stimmen, daß man beim Budget sagen sollte, so und so viel tragen die Pfrunddomänen ein, und so und so viel müßt vor allem aus für Besoldung der Geistlichkeit vorbehalten werden. Dieselbe muß von der allgemeinen Staatskasse bezahlt werden, denn wir können in der Staatsrechnung nicht besondere Bestimmungen aufnehmen, wenn wir dieselbe nicht ungeheuer komplizieren wollen. In erster Linie trage ich also auf unveränderte Annahme des Paragraphen an; in zweiter Linie pflichte ich dem Antrage des Herrn Friedli bei.

Friedli erklärt sich mit der von Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation seines Antrages einverstanden.

A b s i m m u n g .

1) Den §. 11 mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Gr. Mehrheit. 17 Stimmen.
2) Denselben zu verwerfen	26 Stimmen.
3) Die Pfrundgüter vom Verkaufe auszunehmen	Gr. Mehrheit. 19 Stimmen.
4) Dagegen	45 Stimmen.
5) Kein Maximum zu bestimmen	Mehrheit.
6) Dagegen	42 Stimmen.
7) Ein Maximum von 5 Jucharten anzunehmen	Mehrheit.
8) In Betreff des Maximums höher zu gehen	36 "
9) Ein Maximum von 7 Jucharten anzunehmen	43 "
10) Höher zu gehen	24 Stimmen.
11) Das Minimum auf 1 Juchart herabzusetzen	Mehrheit.
12) Dagegen	42 Stimmen.
13) Die zur Bewirthschafung erforderlichen Gebäulichkeiten auszuschließen	Mehrheit.
14) Dagegen	24 Stimmen.
15) Den Ertrag der Pfrunddomänen ausschließlich zu kirchlichen Zwecken zu verwenden	Mehrheit.
16) Dagegen	24 Stimmen.

Also ist §. 11 mit dem Amendement des Herrn Regierungsrath Lehmann, jünger, angenommen und sämtliche auf diesen Paragraphen bezüglichen Vorstellungen haben durch diese Beschlussnahme ihre Erledigung gefunden.

Herr Präsident. Es ist heute Morgen in Bezug auf das, was Herr Zaggi wegen seiner Entlassung erklärt hat, Verlesung des Protokolls verlangt worden. Dies soll geschehn.

Verlesen werden nun das Schreiben des Herrn Regierungsrath Zaggi an den Grossen Rath, der Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath, und der, das Entlassungsbegehrten betreffende Passus des Grossratsprotokolls.

Hebler. Ist es erlaubt, eine kurze Erklärung zu geben? Die heute Morgen gestellte Interpellation hat einzig in der Absicht stattgefunden, uns alle über das Entlassungsbegehrten des Herrn Regierungsrath Zaggi aufzuklären und dahin zu wirken, daß man nicht nachträglich in Unzulänglichkeit gerathet, wenn vielleicht von verschiedenen Seiten in Zweifl gezogen werden möchte, ob sich Herr Zaggi noch in einem verfassungsmässigen Wirkungskreise befindet. Wenn der Beschluss des Grossen Rathes die Entlassung ohne weiters ausspräche, so müßten allerdings Zweifel entstehen; es heißt jedoch im Protokoll, daß die Entlassung auf den Tag ertheilt sei, an welchem die Stelle vom Nachfolger angetreten werde. Das Protokoll stützt sich auf das Entlassungsbegehrten des Herrn Zaggi. Ich glaube daher, der Zweck der Interpellation sei erreicht und wir sollen annehmen, Herr Regierungsrath Zaggi könne wirklich einstweilen noch als Regierungsrath funktionieren. Ich benutze jedoch den Anlaß, der Regierung die dringende Bitte ans Herz zu legen, sie möge den provisorischen Zustand so bald als möglich aufhören lassen, indem ein zweites Glied des Regierungsrathes leckt und ein drittes sich im Militärdienste befindet.

Fortsetzung der Tagesordnung.

S. 12.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat bei der ersten Berathung zwei Änderungen erlitten; zunächst beim ersten Passus auf den Antrag einerseits des Herrn Betschard, anderseits des Herrn v. Erlach; dann bei Ziffer 1 und 2, wo der Termin auf 6 Monate ausgedehnt worden. Ich beantrage nun die Annahme dieses Paragraphen mit den Zusätzen oder Abänderungen aus der ersten Berathung.

Zahler. Ich ergreife diesen Anlaß, um zu zeigen, wie es bei solchen Veräußerungen in der Regel geht. Ich glaube, daß es dem Herrn Finanzdirektor erwünscht sein kann, dies zu wissen. Als die Schloßdomäne von Mösbach an die Steigerung kam, wurde von jemanden auf die Matte viel geboten; dennoch erfolgte die Hingabe nicht. Warum? Man antwortete: der Amtsschaffner sei nicht für die Hingabe. Unter Steigerung von Längwyl erklärten Viele, sie würden bieten, aber es helfe nichts, wenn man nicht mit dem Amtsschaffner einverstanden sei. Man fragte mich deshalb, ob es nicht zweckmäßig wäre, demselben ein Trinkgeld zu geben? Ich riet davon ab. Oftmals hatte der Höchstbietende die Sache nicht erhalten. Nun sagte derselbe, was soll ich machen? soll ich mich nun bei den Nachgeboten etwa selbst überbieten? Ich sagte, ich wolle mich darüber erkundigen. Ich ging nun zu Herr Domänenverwalter Stämpfli, und dieser sagte mir nun Dinge, die mir ganz unerwartet waren. Der Amtsschaffner ist freilich oft bedeutend im Spiele. Die Nachgebote müssen durch sein Büro gehen. Im Obersimmental weiß ich immer, wie viel nachgeboten worden. Bloß bei einem einzigen Amtsschaffner kann ich mich nicht erkundigen, weil demselben ein anderer näher ist als ich. Bei der Steigerung der Matte zu Thun hatte, nach der Aussage des Herrn Domänenverwalters, bloß die Persönlichkeit des Herrn Dr. und gewesenen Grossrath May bewirkt, daß man alle Beteiligten auf das Büro des Herrn Domänenverwalters kommen ließ, um da noch eine Steigerung abzuhalten, an der dann die Matte statt der Nachgebote von 21,000—24,000 Fr. auf 28,000 Fr. kam.

Ginge man von diesem einzigen Falle aus, so könnte man sagen, es wären den Staatsdomänen Tausende entzogen worden. Das wäre jedoch nicht der größte Nachteil. Wichtiger ist das Misstrauen des Publikums, das nun glaubt, es gehe so und so, obwohl es nicht wahr ist. Es wäre daher gut, einen Zeitraum zu bestimmen, bis zu welchem Nachgebote erfolgen können, nach welchem dann wieder eine Steigerung abgehalten werden sollte. Also vollständige Konkurrenz und Offenlichkeit, damit Niemand betrogen werden könne. Dieser republikanische Grundsatz ist mit heilig. Es liegt auch im Interesse der Regierung, die allen diesen Sachen abhelfen wird. Ich weiß zwar wohl, daß sie mit denselben nicht übereinstimmt; aber der Schein muß vermieden werden.

J. U. Lehmann, Regierungsrath. Es ist allerdings ganz richtig, daß die öffentliche Steigerung dem Grundsatz nach das Zweckmäßigste ist. Allein ob dieselbe einzig, ohne Fortsetzung der Konkurrenz, auch für den Staat unter allen Umständen am vortheilhaftesten sei, das ist eine andere Frage. Es ist bekannt, daß bei Steigerungen hier und da von Einzelnen, die das Verhältnis in Händen haben, Verabredungen stattfinden, wobei dann der Erlös nicht die gewünschte Höhe erreicht. Wenn aber da, wo das Resultat der Steigerung sich für den Staat nicht günstig herausstellt, sowohl beim Amtsschaffner als später auch beim Centralbüro Nachgebote stattfinden können, wird durch Fortsetzung der Konkurrenz und daherige Unterhandlung ohne Zweifel hier und da ein besserer Erlös zu erwirken sein. Es kann hierbei auch kein Missbrauch getrieben werden, wenn man den Grundsatz festhält, daß kein Grundstück hingegaben werde, ohne daß vorher der Höchstbietende an der Steigerung Kenntniß erhalten habe, daß er überboten sei. Ich habe dem ausgesprochenen Grundsatz nur ein einziges Mal widergelebt; ich bin deshalb auch angesehen worden. Es handelte sich nämlich um ein kleines Wildchen, das Herr Obersödler Manuel ohne den Boden auf 1280 Fr., und später Herr Forstmeister Marchand im Holz auf 1480 Fr. und für den nachhaltigen Ertrag auf 640 "

zusammen auf 2120 Fr. geschägt hatte, und zwar die Holzpreise von bessern Jahrgängen zu Grunde genommen. Nach Ausschreibung dieses Wildchens wurden für dasselbe zwei Angebote eingereicht, eines von 1800 Fr. und das andere von 1600 Fr.; der Minderbietende machte aber Anspruch auf dessen Boden, und in einem darüber eingeholten Rechtsgutachten wurde angerathen, von Seite des Staates auf den Besitz des Bodens zu verzichten, weil, wenn auch das formelle Recht eher zu Gunsten des Staates spreche, dieses nur einer mangelhaften Sipulation des be treffenden Altes zuzuschreiben sei und materiell das Recht gänzlich auf Seite des Gegners liege. Auf diesen Bericht hin glaubte ich zu Vermeidung eines Prozesses vor Allem mit dem Eigentümer des Bodens, welcher die 1600 Fr. geboten hatte, in Unterhandlung treten zu sollen, und als derselbe sich endlich dazu verstand, die Schätzung des Herrn Forstmeisters von 2120 Fr. anzubieten, beanstandete ich um so weniger, beim Regierungsrath auf Hingabe dieses Wildchens anzutragen, als dieses Angebot dasjenige des bei der Ausschreibung Höchstbietenden um 320 Fr. überstieg, und bei den jetzigen Holzpreisen nicht auf einen besseren Erlös zu hoffen war. Da ich nun bei annahmsweise Umgehung des soeben ausgesprochenen Grundsatzes selbst unter diesen durchaus für mein Verfahren sprechenden Umständen dennoch einer Kritik nicht entging, so stellt sich aber nach diesem Beispiel die Notwendigkeit um so mehr heraus, daß die Konkurrenz jeweilen auf den äußersten Punkt fortgesetzt werden muß, was ich mir dann auch zur festen Regel vorgenommen habe. Damit ich aber näher wisse, ob das Wildchen wirklich zu wohlfel verkauft sei, werde ich dasselbe durch Sachverständige schätzen lassen, und würde lieber den sich bei dieser Schätzung ergebenden Unterschied aus meinem Sack hergeben, so bald diese hohe Versammlung es für billig finde, als mir selbst den Vorwurf machen zu müssen, ich hätte die Interessen des Staates nicht gehörig gewahrt. Meine Ansicht über die vorliegende Frage geht also im Allgemeinen dahin, es sollen bei Verkauf von Staatsgütern Stei-

gerungen abgehalten werden, wenn der Verkaufsgegenstand im Verhältnis zu den Kosten nicht zu gering ist. Es soll aber im Weite n die Konkurrenz durch Entgegennahme von Nachgeboten, sobald das Ergebnis der Steigerung nicht bestiedigt, so begeführ werden können, jedoch stets unter Festhaltung an dem bereits ausgesprochenen Grundsatz. Es ist am besten, Sie stellen keine beschränkenden Bestimmungen auf, sondern lassen die Konkurrenz auf die höchste Spitze treiben.

Im oberste g zu St. Stephan. Der Amtsschaffner von Oberstimmthal ist mehr oder weniger verdächtigt worden, als ob er sich bei den von Herrn Zahler berichteten Geschichten beihilftig hätte. Da nun derselbe nicht anwesend ist und sich nicht vertheidigen kann, so muß ich bezeugen, daß er dabei nicht beihilftig sein kann. Jedenfalls muß man, bis das Geheim ist, annehmen, daß er rechtlich gehandelt habe. Man spricht wiederum davon, daß gerade unsere Leute Misstrauen gegen die Behörden hätten; ich muß dies ebenfalls verneinen. Ich pflichte in der Beziehung Herrn Zahler bei, daß die Verwaltung dem republikanischen Grundsatz der Offenlichkeit folgen soll, und es wäre daher gut, die Nachgebote entweder durch das Amtsblatt oder durch andere Wege der Öffentlichkeit zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Nig g e l e r. Was mich betrifft, so müßte ich den Antrag des Herrn Zahler in Bezug auf Offenlichkeit unterstützen. Ich glaube, es sei zweckmäßig, nach den Gedanken einer Art öffentlicher Konkurrenz eintreten zu lassen, so etwa, wie dieselbe bei Vergantungen stattfindet.

Mö sch i n g. Unter Ziffer 3, §. 12 ist bestimmt, daß der Käufer außer dem Pfandrechte auf das Veräußerte bis zur Bezahlung der Kaufsumme noch Bürgschaft zu stellen habe. Nun fragt es sich, ob auch in diesem Falle die Sopung des Civilgesetzes Anwendung finde, welche bestimmt, daß den Bürgen die Titel abgetreten werden können? Wenn ja, so scheint es mir nicht unzweckmäßig, daß noch beigefügt werde, es solle die Bürgschaft haftbar sein.

Friedli. Ich glaube, die Bestimmung der Ziffer 3, es solle der Käufer bis zur Bezahlung der Hälfte noch sichere Bürgschaft geben, sei unndthig, denn wenn einmal die Hälfte bezahlt ist, soll sich der Staat begnügen. Ich stelle also im Interesse des Staates und der Armen, die Land ankaufen möchten, den Antrag, es möchte in erster Linie jährlicher Abtrag eines Zehntels mit Bürgschaft, und in zweiter Linie nach Abzahlung der Hälfte keine Bürgschaft mehr verlangt werden.

Geiser, Oberst. Ziffer 2 des in Behandlung liegenden Paragraphen lautet im ersten Entwurf folgendermaßen: „der Zins für die Kaufrestanz ist zu 4 und für den Fall dreimonatlicher Verjährung zu 5 vom Hundert vorzubehalten.“ Nach dem Herrn Berichterstatter wäre nun der Termin bei der ersten Beratung auf 6 Monate festgesetzt worden. Ich finde die Bestimmung in dieser Redaktion etwas zu hart, und möchte daher den Antrag stellen, es sollen nach einer Verjährung von 6 Monaten $4\frac{1}{2}\%$ und nach Verfall von mehr als einem Zins 5% bezahlt werden. Wenn die Regierung schon bei solchen Gegenständen 5% forderte, welche man nur durch schwere Handarbeiten ausbeuten kann, und bei welchen der Ertrag den Fleiß nicht immer belohnt, so würde sie ein böses Beispiel geben; denn alle Kapitalisten würden sagen, es ist nicht als billig, daß ich den gleichen Zinsfuß annehme. Es wäre zwar zu wünschen, daß man gut verzinsere; allein die Umstände sind nun einmal so.

Das Präsidium übernimmt Herr Vizepräsident Schärz.

Günier. Ich stimme für den Antrag des Herrn Geiser und glaube, daß die den im Verzug sich befindenden Geistergeret auferlegte Strafe zu hart sei. Wenn die Zahlung nur

um einige Tage später als der Termin verschoben würde, so wäre man ja d rechtigt, den als Verzugsstrafe stipulierten Zinsfuß einzufordern. Der Verlust, welcher dem Staat wegen einer kleinen Verjährung erwachsen würde, ist außer Verhältnis zu dem den Ersteigerer treffenden Nachteil. Ich wünsche daher, daß gesetzt werde statt 3 Monate 6 Monate, und statt 6 Monate 1 Jahr, und daß, wenn die Zahlung nicht innerhalb Jahresfuß erfolgen sollte, der Zinsfuß auf 5% und, wenn sie nicht innerhalb den ersten 6 Monaten ausgerichtet wird, dieselbe auf $4\frac{1}{2}\%$ gesetzt werde. Ich trage ferner darauf an, die Worte „in der Regel“ in der ersten Zeile des § 12 gänzlich zu streichen. In einem Gesetze sollten niemals Worte vorkommen, welche ihm eine Ausdehnung geben, die das Volk anders als der Große Rat auslegen könnte, besonders diejenigen, welche die Grundsätze der Regierung nicht theilen. Diese sollten der jetzigen radikalen Regierung nicht vorhalten dürfen, sie habe im Gesetze Ausnahmen gestattet, um einigen ihrer Mitglieder, welche Lust zu irgend einem Stücke Land haben könnten, die Erwerbung desselben um einen Spottpreis zu erleichtern, und umgekehrt soll man den Tadel der andern Partei meiden, wenn die gegenwärtige Regierung gestürzt würde. Ich trage demnach darauf an, die Worte „in der Regel“ zu streichen und einfach zu sagen: „Die Veräußerung soll auf dem Wege öffentlicher Versteigerung geschehen.“

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Was zunächst den Antrag des Herrn Günier betrifft, die Worte des ersten Satzes: „in der Regel“ zu streichen, so gebe ich denselben zu. Es hieße alsdann: Die Veräußerung soll in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen. Herr Zahler beantragt, im Falle Nachgebote angenommen würden, sollte unter den Nachbietern immer noch eine Konkurrenz stattfinden können. (Zahler: Ich bin ganz mit der Erläuterung des Herrn Lehmann einverstanden.) Dies sollte auch bis jetzt geschehen. Wenn Ausnahmen stattfanden, so beruhten dieselben auf Versehen. Ich gebe also eine Redaktion in dem Sinne zu: „Im Falle des Vorhandenseins von Nachgeboten soll nicht definitiv zugeschlagen werden, bevor eine öffentliche Konkurrenz der sämtlichen Beteiligten stattgefunden hat.“ Herr Geiser hat beantragt, nur nach 6monatlicher Verjährung $4\frac{1}{2}\%$ und nach Verfall eines Jahrzinses 5% zu fordern. Ich kann mich diesem Antrage anschließen, wenn man sagt: „Der Zins für die Kaufrestanz ist im Falle sechsmonatlicher Verjährung $4\frac{1}{2}\%$; dann würde ich aber das Weitere weglassen, dann die öffentliche Verwaltung soll dahin wirken, daß der Zins wenigstens nach einem halben Jahre bezahlt werde. Durch solche Bestimmungen wird der Schuldner veranlaßt, zu rechter Zeit zu zinsen. Eine Ausdehnung des Zinstermins würde für die Verwaltung Verluste nach sich ziehen. Herr Mösching verlangt Auskunft darüber, ob die Bürgen durch Bezahlung die Titel an sich lösen können. Dies ist natürlich, denn die Grundsätze über die Bürgschaft werden hier nicht abgeändert. Er bemerkt, daß jedenfalls Pfandrechte vorbehalten werden. (Mösching: Hab- und Gutverbindung.) Dies hat nach den neuern Gantrechten keine Bedeutung. Die Bestimmung muß also jedenfalls aufgenommen werden. Was den Antrag des Herrn Friedli betrifft, so bezwecke man bei der ersten Beratung möglichst große Sicherheit für den Staat. Man nahm an, wenn der Käufer später vergaute, so werde man wenigstens die $\frac{1}{2}\%$ nicht verlieren; für das Uebrige werde noch Wert genug vorhanden sein. Wenn Sie jedoch glauben, es genügten $\frac{1}{10}$ mit Bürgschaft, so käme man wieder zur ursprünglichen Redaktion zurück. Was mich betrifft, so will ich den Antrag des Regierungsrathes unterstützen.

Geiser, Oberst. Ich schließe mich ganz dem Antrage des Herrn Berichterstatters an. Ich hätte denselben schon von mir aus gestellt, wenn ich Hoffnung gehabt hätte, daß er durchgehen würde.

Ab s i m m u n g.

1) Für den Artikel mit den vom Herrn Berichterstatter gegebenen Modifikationen **Gr. Mehrheit**

- 2) Für die Erheblichkeit des von Herr Friedli
gestellten Antrages 14 Stimmen.
3) Dagegen Gr. Mehrheit.

Herr Berichterstatter. Die Mitglieder des Regierungsrathes wünschen über die definitive Redaktion noch zu berathen. Dieselbe wird morgen vorgelegt werden.

Art. 13 bis Art. 20 werden ohne Einsprache in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form genehmigt. Bei Art. 19 ist auf dessen Antrag in der letzten Linie zu sehen: halbjährlich statt vierteljährlich

§. 21.

Günier. Ich frage, ob es nicht zweckmässiger wäre, die Worte „Pulver- und Postregal“ zu streichen, denn beide Regalien sind jetzt eidgenössisch.

Herr Berichterstatter. Diese Regalien gehen allerdings an die Eidgenossenschaft über; aber der Übergang ist noch nicht erquert. Jetzt wird die Bestimmung gerade wichtig, denn wenn wir von der Eidgenossenschaft die für die Post beanspruchte Summe bekommen, so wird dieselbe nach vorliegender Bestimmung dem Staate als Kapital erhalten. Es ist also zweckmässig und schadet gar nichts, daß die Bestimmung des §. 21 auch in Hinsicht des Pulver- und Postregals angenommen werde.

Günier. Ich bin damit einverstanden.

Der Artikel wird ohne Veränderung durchs Handmehr genehmigt.

Art. 22—29 werden ohne Diskussion in der vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Redaktion genehmigt. Bei Art. 30 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Oktober 1849 festgesetzt. Der Eingang wird unverändert angenommen.

Herr Berichterstatter. Man kann sogleich die definitive Redaktion des Gesetzes vornehmen. Die erste Redaktionsveränderung betrifft den §. 11, wo es einfach statt 5 7 Zucharten heißen soll. Die zweite Änderung betrifft den §. 12, wo man folgenden Beifaz aufnehmen kann: „Im Fall des Vorhandenseins von Nachgeboten kann die definitive Hingabe der Sache erst dann erfolgen, nachdem unter den sämtlichen Beteiligten eine öffentliche Konkurrenz veranstaltet worden ist.“

Matthys. In gegenwärtig bestehendem Betreibungsgez. ist vorgeschrieben, daß eine Nachsteigerung stattfinden soll, daß aber bei derselben bloß diejenigen Theil nehmen können, welche Nachgebote eingereicht haben oder Gläubiger der Masse sind. Bei der zweiten Verathung dieses Betreibungsgez. hat jedoch die Gesetzgebungscommission den Vorschlag gemacht, man möchte bei der Nachsteigerung eine allgemeine Konkurrenz eintreten lassen, denn mancher reichte kein Nachgebot ein, weil er wußte, daß noch eine Nachsteigerung stattfinden sollte. Wenn er nun nicht Gläubiger der Masse ist, so wäre er von der Nachsteigerung ausgeschlossen; der Zweck würde also besser erreicht, wenn man eine allgemeine Konkurrenz eintreten und die Nachsteigerung publizieren ließe.

Herr Berichterstatter. Ich kann eine Redaktion in diesem Sinne zugeben.

v. Erlach. Ich glaube, die Redaktion soll, weil sie definitiv sein soll, vergelesen werden.

Antrag des Regierungsrathes, betreffend die Gesamterneuerung der Bezirksbeamten.

Stämpfli, Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Bei der Verlesung des Protolls über die vor einigen Tagen vorgenommenen Wahlen wurde gefragt, ob die Betreffenden für 4 Jahre angestellt sein sollen, oder nur für den Rest der Amts dauer derjenigen Beamten, welche sie zu ersehen hatten. Die Frage soll durch den jetzt abgelesenen Gesetzesentwurf beantwortet werden. Die Verfassung sagt nichts darüber, ob die Bezirksbeamten ebenso wie der Große Rath und der Regierungsrath einer Gesamterneuerung unterliegen sollen. In Bezug auf den letztern sagt die Verfassung: „Nach jeder Gesamterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrathes statt.“ Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rath sogleich wieder besetzt.“ Dies ist also klar und deutlich ausgesprochen, daß nach einer Gesamterneuerung des Großen Rathes auch der Regierungsrath in seiner Gesamtheit erneuert werden, und Mitglieder, die in der Zwischenzeit gewählt worden, ebenfalls absetzen sollen. In Bezug auf die Regierungstatthalter ist Folgendes gesagt: „Der Große Rath erwählt auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirkes und auf einen zweifachen Vorschlag des Regierungsrathes für jeden Amtsbezirk einen Regierungstatthalter. Die Amts dauer des Regierungstatthalters ist 4 Jahre.“ Hier ist einsach ausgesprochen, der Große Rath wählt die Regierungstatthalter und deren Amts dauer sei 4 Jahre. Hinsichtlich des Obergerichtes enthält die Verfassung folgende Bestimmung: „Die Mitglieder und Erzähmänner des Obergerichtes werden von dem Großen Rath erwählt. Ihre Amts dauer ist 8 Jahre. Sie treten abteilungweise von 4 zu 4 Jahren aus.“ Hier besteht also der Unterschied, daß das Obergericht nicht in seiner Gesamtheit, sondern alle 4 Jahre zur Hälfte erneuert wird. Hinsichtlich des Gerichtspräsidenten und der Amtsrichter lautet die Bestimmung so: „Die Mitglieder und Erzähmänner des Amtsgerichtes werden von der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirks erwählt. Die Amts dauer des Präsidenten, der Mitglieder und Erzähmänner der Amtsgerichte ist 4 Jahre.“ Nun fragt es sich zuerst, hat man nach der Verfassung noch freie Hand, die Sache so oder anders auszulegen. Der Regierungsrath glaubt, ja. Denn aus den Verhandlungen des Regierungsrathes geht ganz klar oder ziemlich deutlich hervor, daß man auch das System der Gesamterneuerung der Bezirksbeamten im Auge habe, als es sich um das System der Gesamterneuerung des Regierungsrathes und des Großen Rathes handelte. Wir können also im Sinne des vom Regierungsrath gestellten Antrages die Verfassung in dem ergänzen, was ihr Dispositiv nicht aussetzt. Nun fragt es sich aber, ist es zweckmässig, daß es so oder anders gemacht werde. Für die Unzweckmässigkeit des vom Regierungsrath gemachten Vorschlages kann man anführen: Es ist unangenehm für einen im letzten Jahre der Amtsperiode gewählten Beamten, die Stelle noch anzunehmen; es wird schwer sein, Solche zu finden, welche diese Beamtung bekleiden wollen. Dieser Einwand wird auf der andern Seite wesentlich durch folgende Rücksicht geschwächt. Das System der Gesamterneuerung hat den Zweck, dem Volke die Gelegenheit zu geben, seinen Willen von Zeit zu Zeit wieder vollständig geltend zu machen und diejenigen an die Spitze der Geschäfte zu stellen, zu denen es vollkommen Vertrauen hat. Dieser Zweck wäre nach der Meinung des Regierungsrathes nicht ganz erreicht, wenn die Gesamterneuerung nur auf den Großen Rath und den Regierungsrath beschränkt wäre, nicht aber auch auf diejenigen Beamten ausgedehnt würde, welche auch aus den Vorschlägen oder den Wahlversammlungen des Volkes

hervorgehen. Diejenigen Beamten, welche bloß von Administrativbehörden gewählt werden, kommen hier nicht in Betracht. Jener Zweck kann mit dem bisherigen System nicht erreicht werden, denn in der Zwischenzeit von 1846—1850 sind in einzelnen Amtsbezirken Beamte gestorben, abgetreten oder ergänzt worden. Im Jahre 1850 wäre es also diesen Amtsbezirken nicht möglich, ihre Beamten zu erneuern. Diese Möglichkeit wäre ihnen erst im Verlaufe der folgenden Amtsperiode gegeben. Für das erste Jahr würde dies noch keinen großen Uebelstand zur Folge haben, weil dabei bloß 5 oder 6 Bezirke beteiligt sind; aber in den Jahren 1850—1854 treten wieder andere Beamte ab, und so ginge es fort, so daß bei der Erneuerung des Regierungsrathes im Jahre 1858 vielleicht die meisten Bezirksbeamten noch 1—2 Jahre in Funktion blieben. Auf diese Weise wäre in den Volkswahlen so zu sagen keine Einheit mehr. Statt daß das Volk im Jahre 1850 alle Bezirksbeamten erneuert, wird einer derselben im Frühjahr, der andere im Herbst des Jahres 1851 und der dritte im Jahre 1852 gewählt. So wären die Wahltagen nach und nach verrückt, daß Volk würde in der Ausübung seiner Wahlrechte lästig, während es Hauptsache ist, daß es wisse, es könnte alle 4 Jahre mit seinen Beamten austräumen. Dies, Herr Präsident, meine Herren! sind die Gesichtspunkte, von denen sich der Regierungsrath bei diesem Vorschlage leiten ließ. Es soll nun definitiv regulirt werden, in welchem Zeitpunkt die Wahlversammlung stattfinden solle, ob bei Anlaß der Neuwahlen oder nach vorhergegangener Konstituierung des Großen Rathes und des Regierungsrathes? Das erste System ist vorzuziehen. Der Große Rat hat bereits erheblich erklärt, es solle Kirchgemeindeweise abgestimmt werden. Bei diesem Anlaß könnten zugleich auch die Vorschläge für die Stellen der Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Regierungsrathalter gemacht werden. Heute handelt es sich aber bloß darum, ob Sie das eine oder andere System annehmen wollen? Das definitive Gesetz über die Eintheilung der Wahlkreise wird erst bei Ausführung des Grundsatzes erlassen werden, daß die Abstimmung Kirchgemeindeweise stattfinden solle.

Niggeler. Ich finde mich veranlaßt, über den vorliegenden Gegenstand auch einige Worte auszusprechen. Ich erkläre von vornen herein, daß ich mit dem Antrage des Regierungsrathes nicht einverstanden bin. Ich frage einfach: hat die Verfassung eine solche Beschränkung, wie sie der Regierungsrath will, vorgesehen? Ich behaupte nein. Der Herr Berichterstatter selbst hat die einschlagenden Bestimmungen abgelesen; die elben sagen ausdrücklich, die Gesamterneuerung findet einzig beim Großen Rat und Regierungsrath statt; das Obergericht wird alle 4 Jahre zur Hälfte erneuert, die übrigen Beamten werden auf 4 Jahre gewählt. Ich glaube daher nicht, daß man sagen könnte, diese Beamten könnten nur auf ein Jahr oder gar nur auf einige Monate gewählt werden. Man hat zwar gesagt, aus Sinn und Geist der Verfassung lasse sich ein derartiges Verfahren ableiten. Allein ich glaube dies nicht, denn im Verfassungsrath hat man den Fall der Integralerneuerung vor sich gehabt. Wenn er dieselbe auf alle Beamten hätte ausdehnen wollen, so hätte er dies thun können. Aber gerade dadurch, daß er dieselben auf die drei obersten Landesbehörden beschränkt hat, bewies er, daß er dieses System nicht wollte. Mit Recht, wie ich glaube; denn die Integralerneuerung hat in ihrem Gefolge offenbar sehr viele Nachtheile. Man hat dies in der letzten Zeit gesehen. Die Beamten, oder Bürger überhaupt entzlichen sich nur ungern, aus ihrer bisherigen Stellung in die neue zu treten, vielleicht nur für ein paar Monate oder ein halbes Jahr. Ich hatte auch bereits gehört, es hätten mehrere der neu gewählten Bezirksbeamten erklärt, daß sie unter keinen Umständen eintreten würden, wenn der Vorschlag des Regierungsrathes durchginge. Ich bin überzeugt, daß die Gewählten sehr schwer zu ersuchen sein würden. Dies könnte für die Staatsverwaltung bedeutende Nachtheile mit sich führen. Man sagt, ja, dieses System soll wenigstens in Hinsicht derjenigen Beamten durchgeführt werden, welche durch das Volk, oder unter dessen Mitwirkung gewählt worden, denn sonst würde der Volkswillen nicht zur Geltung kommen. Ich könnte diese Ansicht nichttheilen. Wenn man die Integralerneuerung will, so soll dieselbe auch in Hinsicht derjenigen Beamten stattfinden, welche ohne Mitwirkung des Volkes gewählt werden. Wenn man sagt, der Volkswillen könnte sich nicht geltend machen, so geht man offenbar von einer ganz irrtigen Ansicht aus, denn ob ein Regierungsrathalter heute oder in 4 Jahren gewählt werde, ist in Hinsicht des Volkswillens, der sich immer geltend machen wird, gleichgültig. Das Volk hat immerhin erklärt, es wolle diesen Beamten. Hier ließe sich hingegen die Integralerneuerung derjenigen Beamten vertheidigen, welche ohne Mitwirkung des Volkes von dem Regierungsrath oder Großen Rat gewählt werden. Man kann nämlich geltend machen, der Große Rat wie auch der Regierungsrath setzt zwar Ausfluß des Volkswillens; aber während der Amtsperiode von 4 Jahren könnten sich diese Räthe dergestalt ändern, daß sie nach und nach ganz zu neuen Behörden würden, und nicht mehr den früheren Volkswillen aussprächen. Wenn nun die abtretende Behörde noch Beamte wählen kann, so können zwischen den politischen Ansichten der neuen und alten Beamten und Behörden Konflikte entstehen, welche das friedliche Zusammenleben derselben gefährden. Allein der Vorschlag des Regierungsrathes geht nicht dahin, die Integralerneuerung auch bei diesen Beamten eintreten zu lassen. Ich glaube wieder mit Recht. Wenn man nämlich die Integralerneuerung in allen Branchen der Staatsverwaltung durchführen wollte, wie man müßte, wenn man konsequent sein wollte, so wäre es schwierig, in diese einige Ordnung zu bringen. Ich mache nur auf die Ausführung des Strafprozesses aufmerksam. Derselbe macht die Aufstellung von Staatsanwälten, Untersuchungrichtern und andern Beamten notwendig. Nun würde es äußerst schwierig sein, die Beamten bloß für die Zeit von 6 Monaten zu erhalten. Am Ende wäre es unmöglich, das Strafgeleßbuch in Anwendung zu bringen. Es ist aber doch zuverlässig eben so wichtig, daß ein Staatsanwalt durchaus die Gesinnung derjenigen theile, in deren Interesse er handeln muß, indem er nämlich die Interessen des Staates zuerst zu wahren hat. Ich wiederhole also, wenn die Integralerneuerung bei irgend einer Beamtung vorgeschrieben werden sollte, so müßte es gerade bei denjenigen der Fall sein, bei deren Verleidung sich das Volk nicht betheiligt hat. Ich trage aber darauf an, es sei der Vorschlag des Regierungsrathes zu verwerfen.

v. Erlach. Ich müßte auch die Ansichten des Herrn Niggeler unterstützen. Ich finde nicht, daß die Verfassung in der vorliegenden Frage einen Zweifel übrig lasse; denn es heißt in derselben ausdrücklich, daß die Beamten auf 4 Jahre gewählt werden. Sie macht gar keine Ausnahme für diejenigen, welche nicht im Anfang der Amtsperiode gewählt werden. Ich begreife zwar, daß man den Wunsch haben kann, es möchte anders sein, denn es mag für das bei der Integralerneuerung angenommene Regierungssystem sehr fatal sein, wenn dasselbe durch das spätere Hineintreten von Beamten gestört wird, deren Gesinnungen mit dem alten System zusammenhängen. Es zeigt sich jetzt, daß es doch seine bedenklichen Folgen haben kann, wenn die Beamten von der Regierung abberufen werden können. Ich war im Verfassungsrath für die Kompetenz der Regierung, Beamte unter gewissen Bedingungen abberufen zu können; allein es wurde dieses nicht belobt, und so zeigt sich jetzt die Folge des angenommenen Grundsatzes. Nichts desto weniger mache ich mir zur Pflicht, die Verfassung zu handhaben, wie sie ist. Ich bin nun ganz der Ansicht, daß die betreffenden Beamten auf vier Jahre gewählt seien, mögen dieselben nun im Jahre 1846 oder 1849 gewählt worden sein.

Wattby. Der Regierungsrath bringt einen Vorschlag, der nach meinem Dafürhalten sehr wichtig ist, und wenn die vorschlagende Behörde einen Vorschlag zur Beratung bringt, so ist man nur so sehr geneigt, demselben ohne Weiteres beizustimmen. Ich fühle mich deshalb verpflichtet, in Kürze meine Ansichten dagegen vorzutragen. Herr Präsident, meine Herren! Im §. 21 der Verfassung ist bestimmt, daß alle 4 Jahre eine Gesamterneuerung des Großen Rathes

stattfinden soll, und im §. 35 ist festgesetzt, daß nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates auch eine solche für den Regierungsrath eintreten soll. Diese Bestimmung finden Sie nicht in Bezug auf das Obergericht, nicht in Bezug auf Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten. Also folgt aus dem Dispositiv der Verfassung nicht, daß der Verfassungsrath der Ansicht gewesen, es sollen die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten jedesmal erneuert werden, wenn eine Gesamterneuerung des Grossen Rates und des Regierungsrathes eingetreten sei. Im Gegenteil halte ich dafür, weil im §. 47 bestimmt ist, der Regierungstatthalter werde auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, und der §. 59 die nämliche Bestimmung in Bezug auf die Gerichtspräsidenten, Mitglieder und Geistmänner der Amtsgerichte enthält, so sei der Verfassungsrath, wenigstens in den ausgesprochenen Worten — und diese sind bei der Interpretation zuerst ins Auge zu fassen — von der Ansicht ausgegangen, es trete der Amtsnachfolger des in der Zwischenzeit abgetretenen Regierungstatthalters, Gerichtspräsidenten oder Amtsrichters für 4 Jahre ein. Nach meinen Dafürhalten sprechen also die ausdrücklichen Worte der Verfassung gegen den Antrag des Regierungsrathes. Angenommen jedoch, wir seien nach der Verfassung zur Annahme seines Vorschages befugt, so frage ich: ist es zweckmäßig, daß man denselben zum Beschlüß erhebe? Und da finde ich, nein. Herr Präsident, meine Herren! Man sagt zur Begründung desselben, die jünglichen Wahlen sollen der Gesamtausdruck des bernischen Volkes sein. Ich bin damit einverstanden; aber das bernische Volk macht keine Sprünge. Wenn es im November 1849 den X. zur Wahl eines Regierungstatthalters oder Gerichtspräsidenten vorstellt, oder denselben zum Mitglied des Amtsgerichtes wählt, und dieser X. rechtfertigt bis zum Mai 1850 das Vertrauen des Volkes durch gute Verwaltung oder Führung der Geschäfte, so sehe ich voran, er werde das Vertrauen des Volkes auch noch im Jahre 1850 besitzen, und ist doch der Fall, so repräsentiert der Beamte, der im November 1849 gewählt worden, das bernische Volk auch dann noch, wenn auch im Mai 1850 eine neue Wahl stattgefunden hat. Glauben Sie, Herr Präsident, meine Herren! ein Bürger, der irgendwo sein Auskommen findet, werde die Chancen laufen, nach Ablauf von einem halben Jahre oder 3 Monaten von seinem Amt indirekt verstoßen zu werden, und die häuslichen Einrichtungen, die mit großen Kosten verbunden waren, umsonst gemacht zu haben? Ich glaube also, durch die Verfassung seien wir nicht verpflichtet, den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen, und Gründe der Zweckmäßigkeit seien gegen denselben.

J. U. Lehmann, Regierungsrath. Ich hingegen werde den Antrag des Regierungsrathes unterstützen. Es kann zwar allerdings der Fall sein, daßemand eine Stelle nicht annimmt, wenn er zu derselben unmittelbar vor Ablauf der Amtsperiode gewählt wird; wenn er hingegen seine Pflichten treu erfüllt, so wird er in der folgenden Periode wieder gewählt werden. Ich finde, Sinn und Geist der Verfassung sprechen gerade für die Integralerneuerung; denn die Verfassung will, daß die Beamten entfernt werden, sobald das Volk nicht mehr mit ihnen zufrieden ist.

Miggeler. Ich erlaube mir eine bisher noch nicht erwähnte Bemerkung. Wenn wir den Staatskalender zur Hand nehmen, so finden wir, daß die Beamten theils am 1. Dezember 1846, theils am ersten Juni 1847, theils im Laufe des Jahres 1847 u. 1848 gewählt worden sind. Wir sehen so von vorn herein, daß die Amtsdauer aller unserer Beamten 4 Jahre ist. Nun meine Herren, möchte ich fragen, was würde geschehen, wenn wir den Vorschlag des Regierungsrathes annähmen? Glauben Sie, daß die Beamten, die in der Meinung waren, auf 4 Jahre gewählt worden zu sein, nichts dazu sagen würden, wenn sie auf ein Mal durch einen Machtspruch des Grossen Rates bestellt würden? Nach der Verfassung können die Beamten nur durch ein Urtheil des Richters entfernt werden. Wir würden also ebenso viele Prozesse erhalten, als nicht weiter genommene Beamten wären.

Friedli. In ganz gleichem Falle steht der Regierungsrath und der Große Rat, denn man hat die Mitglieder dieser Räthe erst vor 3 Jahren im August gewählt. Wenn man bald diesen, bald jenen zu wählen hat, so geht viel Zeit und Geld verloren, und gerade um die Wahlen nicht zu versäumen (ich weiß keinen bessern Ausdruck), bin ich für den Antrag des Regierungsrathes.

Gygar. Ich begreife, daß man aus dem Buchstaben der Verfassung Gründe gegen die Erneuerung folgern kann; allein als gewesenes Mitglied des Verfassungsrathes bin ich der Ansicht, und bereits Alle, oder die Meisten werden mit mir einverstanden sein, daß sich der Verfassungsrath für Integralerneuerung ausgesprochen habe. Will man auch jetzt das Gegenteil annehmen, so stimme ich dennoch für Integralerneuerung.

Herr Berichterstatter. Sie haben bei Anlaß der speziellen Wahl des Regierungstatthalters von Aarberg dem Regierungsrath den Auftrag gegeben, über die vorliegende Frage Bericht zu erstatten. Derselbetheilte Ihnen nun seine Ansicht mit, und sagt, die Verfassung lasse den Grundsatz der Integralerneuerung zu. Ich glaube nun, die Gesetzgebung müsse die Anwendung eines Grundsatzes präzisieren dürfen, ohne sich den Vorwurf zuzuziehen, sie streite gegen die Grundsätze der Verfassung. Zudem kommt namentlich das, was bereits von mir und Herrn Gygar berührt worden ist. Im Verfassungsrath war man nicht anderer Ansicht; dessen Mitglieder haben im Geiste des Vorschlags gehandelt, und dieser Geist liegt mehr oder minder in der Verfassung, die das Volk angenommen hat. Eine andere Frage ist die der Zweckmäßigkeit. Ich glaube, diejenigen Umstände, welche gegen den Vorschlag sind gestellt gemacht worden, werden durch diejenigen überwogen, welche für denselben ausgesprochen worden sind. Wenn heute die Wahl eines Amtsrichters stattfindet, so nehmen an derselben sehr Wenige Theil; denn die meisten denken, es ist blos eines der 6 Mitglieder; es hat also nicht viel zu bedeuten, wenn ich auch nicht hingehohe. Wenn aber alle sechs Amtsrichter mit einander in die Wahl kommen, so wird die Wahl belebt. Richten Sie die Wahlen so ein, daß dieselben von Zeit zu Zeit in das Volk wieder Leben bringen. Es wird der Fall sein, wenn Sie die Volkswahlen auf den gleichen Zeitpunkt konzentrieren. Wenn man glaubt, diejenigen, welche blos auf etwa sechs Monate gewählt werden, würden sich zur Annahme der Wahlen nicht verstehen, so müßte man, wie die meisten andern Kantone, die Annahme der Wahl obligatorisch machen. Ich glaube jedoch, der Vorschlag des Regierungsrathes könnte ohne dieses Mittel ausgeführt werden. Was die letzte Bemerkung des Herrn Riggeler betrifft, so haben wir bereits ein Gesetz, das dem Grossen Rathe die Befugnis einräumt, die überflüssigen Stellen aufzuhoben. Wenn 1846 Bezirkssbeamte erst im Dezember gewählt worden sind, so kann man vielleicht mit Rücksicht auf diese sagen, der Nachfolger soll erst im Dezember der kommenden Periode eintreten. Ich glaube indess, wir werden in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten haben; denn die Beamten werden immer unter dem Vorbehalt gewählt, daß die Gesetzgebung in Beziehung auf das Wahlsystem Änderungen treffen könnte. Entscheiden Sie jedoch wie Sie wollen, der Regierungsrath hat seinen Gesichtspunkt geltend gemacht.

Abstimmung.

- | | |
|-------------------------------------------|-------------|
| 1) Für die Annahme des Projektbeschlusses | 55 Stimmen. |
| 2) Für Verwerfung derselben | 33 |

Der Präsident der zur Untersuchung der Verhältnisse des Advokatenstandes niedergesetzten Kommission zeigt durch Schreiben an, die Kommission würde ihren Bericht in dieser Session abgeben haben, wenn nicht der von ihr bezeichnete Konsulent, Herr Carlin, in dessen Händen sich die betreffenden Papiere befänden, frank gewesen wäre.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schäfer.
Bringolf.

Berichtigung.

Nachfolgendes ist als Fortsetzung der Rede des Herrn Baudirektors über die Anstellung von Stenographen auf pag. 696 zu lesen: In Folge dieser finanziellen Opfer sind wir nun mit deutschen Stenographen versehen, die ihre Berichtungen auf eine befriedigende Weise versehen. Was das französische Tagblatt anbetrifft, so wurden wir durch einen Umstand geübt, noch eine transitorische Maßregel zu treffen. Es wurde nämlich die Stelle des zweiten französischen Sekretärs durch Gesetz vom 15. Mai 1848 aufgehoben; diesem Gesetz gemäß hätte man nun dem Herrn Renaud eine Entschädigung oder ihm eine andere Stelle bei der Staatskanzlei geben müssen. Dies hat nun den Regierungsrath veranlaßt, ihn zum Redakteur des französischen Tagblattes zu ernennen. Da aber Herr Renaud kein Stenograph ist, so wurde er beauftragt, sich im Gr. Rath unter seiner Verantwortlichkeit vertreten zu lassen. Der Staat bewilligt für den an seiner Stelle funktionierenden Stenographen eine Entschädigung von 6 Fr. per Sitzung; zu gleicher Zeit aber ist Herr Renaud gehalten, auf der französischen Kanzlei zu arbeiten, wo Stens genug zu thun ist, so daß kein Verlust entsteht. Da der jetzige französische Stenograph auf eine angemessene Weise funktioniert, so ist zu wünschen, daß die gegenwärtige Einrichtung bis zum Ablauf der Amtsdauer des Herrn Renaud beibehalten werde. Dies ist der Antrag des Regierungsrathes, den ich zu unterstützen die Ehre habe.

Krebs zu Tönn, Krops, Kurz, Moreau, Moser, Neuhäus, Reber, Renfer, Roth Artilleriemajor, Roth Negotiant, Schläppi, Schmid, Schneeberger im Schweizhof, Schneeberger Notar, beide Schüpbach, von Striger, Teuscher, Wirth und Zybach, ohne Entschuldigung: die Herren Afolter, beide Anderegg, Batscheler, Bähler, Beutler, Birchler, Borker, Brunnar, Büche, Bühlmann, Bürgi, Carrel, Chopard, Cünier, Dähler zu Oppigen, v. Erlach, Frieden, Gautier, Geiser, Mezger, Gfeller, Girardin, Grimaitre, Habegger, Heilmann, Helg, Herren, Hofer zu Hasle, Hofer im Sand, Kehili älter, Keller, Kernen, Kitzer, Kostler, Krebs zu Rüeggisberg, alle drei Küng, Lohrer, Marquis, Marti, Müller zu Nidau, Müzenberg, Prütton, Rieder, Ritschard zu Aarmühle, Röthlisberger zu Lauperswyl, Rubin, Ruedi, Salzmann, Schaffter, Scheidegger, Schild, Schneeberger Tierarzt, Schneider zu Fruigen, Schürch, Stämpfli auf dem Schüpberg, Steiner, Sterchi, Stettler, Stocker, Straub, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Köniz, Studer, von Tavel, Tieche, Tschärner zu Kehsay, Vallat, Verdat und Bielle.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehe genehmigt.

Ein Anzug von Herrn Großerath Zahler und 12 andern Herren Großeräthen, betreffend die Probbeschleien befuß der Aufnahme unter das Scharfschützenkorps, wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Agessordnung.

Die endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfs über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung wird vorgelegt und mit folgender Abänderung genehmigt.

§. 11.

Mösching. Nach dem soeben abgelesenen Paragraphen scheint es sich mir nicht ganz deutlich zu ergeben, daß die Pfandobligation auch die Bezeichnung des Erwerbungsbalks enthalten soll. Ich wünsche, daß dieses zu Art. 3 beifügt werde, indem es zu einer geregelten Buchführung gehört.

Mattys, als Berichterstatter. Ich kann diesen Antrag des Herrn Mösching zugeben, obgleich ich dafür halte, es sei nicht wesentlich nochwendig, weil der Erwerbungstitel im Zeugniß der Schäfer angegeben ist und dieses durch den Gemeinderath verifiziert werden muß. Daß dieses Zeugniß eine absolut nochwendige Beilage zur Pfandobligation sein müsse, ist nicht gerade notig; indessen kann ich diesen Beifaz doch zugeben.

Die Redaktion wird mit diesem Zusatz durch das Handmehe genehmigt.

Die endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfs über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens wird in der vom Regierungsrath vorgelegten Form genehmigt.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs über die Beseitigung abgestandener Thiere.

Lehmann (älter), Reg.-Rath, als Berichterstatter. Ich will Sie nicht lange aufhalten durch Aufzählung der Gründe, welche diesen Gesetzesentwurf veranlassen; denn diese würden seiner Zeit weitläufig erörtert. Ich will mich heute darauf beschränken, Ihnen kurz den Zweck, die Bestimmungen und

Bei Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beger, Blöss, Boivin, Bühler, Carlin, Dähler zu Seftigen, Egger, Eggimann, Fleury, Frote, Funk, Ganguillet, Gouvernor, Greppin, Gygar, beide Hirzbrunner, Hodel, Hofer zu Diesbach, Hubler, Indermühle, Ingold, Kanziger, Karlen zu St. Leontigen, Kehili Fürsprecher, Kohli, Tagblatt des Grossen Rathes 1849.

die Vortheile, welche ich mir von diesem Entwurf verspreche hervorzuheben. Der Zweck des Entwurfes besteht darin, die Nachtheile zu entfernen, welche entstehen können, wenn abgestandene Thiere nicht beförderlich und auf passende Weise beseitigt werden. Die Polizei hat sich von jeher in den meisten Staaten mit der Sorge für Beseitigung solcher Thiere befaßt, und wo dies nicht geschieht, entstehen oft die nachtheilhaftesten Folgen, indem besonders Krankheiten, und zwar sehr gefährliche und meistens ansteckende, unter Menschen und Thieren dadurch veranlaßt werden. In Polen und Ungarn herrschen aus diesem Grunde beinahe beständig die gefährlichsten Seuchen. Den eben erwähnten Zweck soll nun das vorliegende Gesetz erreichen, und sucht dabei die finanziellen Nachtheile und Bemühungen der Besitzer abgestandener Thiere möglichst zu verringern. Wie Sie wissen, hatte man bisher, sowohl bei kleineren als bei größeren Thieren und sogar bei Ungeziefer, den Wasenmeister rufen müssen. In Zukunft wird dieses anders sein. Der Viehbesitzer kann in den meisten Fällen die Beseitigung d.s. abgestandener Thieres selbst besorgen und dasselbe, wo es sich ohne Nachtheil thun läßt, selbst benutzen. Es wird dem Besitzer bloß zur Pflicht gemacht, derjenigen Person, welche von der Ortspolizei dazu bestellt worden ist, anzuzeigen, daß ein Thier abgestanden sei und wie er dasselbe zu beseitigen gedenke. Diese Bestimmung findet übrigens nicht einmal in allen Fällen Anwendung, indem der §. 4 einige Ausnahmen enthält. Die betreffende, von der Ortspolizei bezeichnete Person wird wahrscheinlich meistens ein Vieh- oder ein Berginspektor sein. Bei einer ansteckenden Krankheit wird vor der Beseitigung des Thiers noch eine Untersuchung desselben durch Sachverständige notwendig sein. Will der Besitzer das Thier nicht selbst beseitigen, so hat er sich zum Zwecke der Beseitigung ebenfalls an die von der Ortspolizei dazu bezeichnete Person zu wenden. Dieses, Herr Präsident, meine Herren! sind die Bestimmungen und der Zweck des Gesetzes. Die Vortheile, welche ich mir davon verspreche, sind hauptsächlich folgende. Vorerst wird der Viehbesitzer den Werth des abgestandenen Thieres so viel als möglich noch retten und ausbauen können, während er bis dahin nichts von demselben hatte, indem es dem Wasenmeister anheim fiel. Es werden zweitens in den meisten Fällen keine oder bloß geringe Kosten mit der Beseitigung verbunden sein, und endlich wird das Publikum mehr, als es bis dahin der Fall war, vor allfälligen Nachtheilen geschützt, indem bekanntlich bis dahin die Beseitigung solcher abgestandener Thiere unter keiner polizeilichen Aufsicht war. Sie haben, Herr Präsident, meine Herren! bereits im März letzthin dieses Projekts berathen. Es fragt sich jetzt, ob Sie zum zweiten Male in dasselbe eintreten und es berathen wollen. Ich darf wohl hoffen, daß Ihnen dies belieben werde, da bekanntlich eine zweckmäßiger Regelung dieser Angelegenheit längst gewünscht wurde und man bereits in die erste Berathung ohne Widerpruch eingetreten ist. Auch sei hier ständig auf amtlichem Wege, noch in öffentlichen Blättern Bemerkungen gemacht worden; vielmehr wurde mir gesagt, daß das Projekt befriedigend sei. Ich trage deshalb darauf an, daß das Projekt in globo behandelt werde.

Mösching. Das uns jetzt zur Berathung vorliegende Gesetz berührt die Viehbesitzer in dem Maße, daß es mir zweckmäßig scheint, man sollte damit warten, bis die Versammlung zahlreicher ist. Ich bin überzeugt, daß einige dermal abwesende Mitglieder gerne da mit sprechen würden. Ich verkenne keineswegs manche darin nievergelegte gute Grundsätze; allein es werden dadurch auch einige neue Beschränkungen aufgestellt, und wenn schon die öffentlichen Blätter sich darüber nicht ausgesprochen haben, so hatte man sonst Gelegenheit, privatim deshalb Stimmen zu vernehmen. Da ich nun dieser Behörde wegen der kleinen Anzahl der Mitglieder keinen Vorwurf zu ziehen helfen möchte, so beantrage ich, die Berathung dieses Gesetzes bis auf die nächste Großrathssitzung zu verschieben. Ohnehin wird es sich fragen, ob die reglementarische Mitgliederanzahl bis ans Ende der Berathung bleibe.

Günier. Ich widersehe mich dem Antrage des Herrn Mösching, welcher die Berathung, unter dem Vorwande ver-

schieben will, es seien mehrere Mitglieder, welche diesen Gesetz-entwurf zu bekämpfen wünschen, abwesend. Dies ist kein Grund; denn es schaute mir, daß, wenn es diesen Herren wirklich so am Herzen läge, an dieser Berathung Theil zu nehmen, es ihre erste Pflicht gewesen wäre, hier zu bleiben, um so mehr, als heute die lebte Sitzung gehalten wird. Läßt sich aber nicht vielmehr aus ihrer Abwesenheit schließen, sie seien mit dem Gesetzesentwurf einverstanden, und sie haben nichts dagegen einzuwenden? Ich verlange also die Fortsetzung der Berathung, insofern wir in hinreichender Zahl versammelt sind.

Tillier. Ich glaube wirklich, wie seien nicht mehr in der hintänglichen Anzahl vorhanden, um die Berathung fortzuführen.

Herr Präsident. Die Stimmenzähler erklären, die reglementarische Anzahl von Mitgliedern sei vorhanden.

Friedli. Ich müßte auch gegen das Eintreten stimmen. Das Gesetz ist gewiß für einen Viehbesitzer wichtiger, als man glaubt, indem es verschiedene Beschränkungen enthält. Zugem hat Niemand die zweite Redaktion in den Händen, welche bloß abgelesen worden ist. Alles will ja nach Hause gehen und die Berathungen verschieben.

Siegenthaler unterstützt diesen Antrag.

Herr Berichterstatter. Es ist mir leid, daß die Anträge auf Nichteintreten nicht vor dem Eingangsbauport gestellt worden sind. Obgleich ich ebenfalls wünschte, daß mehr Mitglieder anwesend wären, so muß ich doch bemerken, daß man heute schon wichtige Sachen als das vorliegende Gesetz berathen hat, und gleichwohl von Niemanden ein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist. Ich bemerkte dem Herrn Friedli, daß er mir gestern selbst gesagt hat, er wünsche, daß das Gesetz noch heute zur Berathung komme. Das Gesetz wurde übrigens schon bei der ersten Berathung so weitläufig diskutirt und auch den meisten damals geäußerten Wünschen so sehr Rechnung getragen, daß ich glaube, es könne bei einer zweiten Berathung nicht mehr viel Wesentliches vorgebracht werden. Man hat gesagt, das Gesetz enthalte bedeutende Beschränkungen; allein ich behaupte, daß es gegenwärtig bestehenden Vorschriften in jeder Beziehung viel lässiger seien. Nach dem bestehenden Bergfahrtbreglement muß z. B. in vorkommenden Fällen nicht nur der Berginspektor, sondern auch der Wasenmeister und der Beharzt hergerufen werden. Ich trage deshalb auf Eintreten an.

Abstimmung.

Sogleich einzutreten

Gr. Mehrheit.

Die Behandlung zu verschieben

17 Stimmen.

Die Behandlung in globo vorzunehmen

Handmehr.

Herr Berichterstatter. Das Gesetz besteht aus 11 Paragraphen. Im § 1 ist einfach der Grundsatz enthalten, daß abgestandene Thiere beseitigt werden sollen. Es wird nicht notwendig sein, noch etwas über diesen Grundsatz zu bemerken, welcher schon bei der ersten Berathung unverändert angenommen worden ist. Im § 2 ist der Haupgrundsat des Gesetzes enthalten, welcher darin besteht, daß bei einer von der Ortspolizei zu bestimmenden Person Anzeige von dem Vorfall gemacht werde, und zwar entweder von dem Inhaber des abgestandenen Thieres oder, wo dasselbe herrenlos ist, von dem Inhaber des Grund und Bodens. Endlich ist noch bestimmt, daß die Anzeige innert 24 Stunden, nachdem das Thier abgestanden, gemacht werden soll. Der §. 3 sagt, wes die Beseitigung eines abgestorbenen Thieres zu besorgen habe, nämlich entweder der Inhaber oder, wo dies aus irgend einem Grunde nicht geschieht, diejenige Person, welche von der Ortspolizei zu diesem Zwecke zu bestellen ist. Ob das Eine oder das Andere geschehen solle, ist bei der Anzeige des Todes des Thieres zu entscheiden. Diese Bestimmung ist deshalb aufgenommen, damit man so schnell als möglich wisse, wem dieses

Geschäft obliege. Die Beseitigung durch den Besitzer darf nur mit Bewilligung der Ortspolizei geschehen. Diese hat auch zu bestimmen, auf welche Weise die Beseitigung stattfinden solle, damit dies jedenfalls auf eine Weise geschehe, welche für Niemand irgend eine nachtheilige Folge haben könnte. In dem zweitletzten Satz des §. 3 sind endlich noch Bestimmungen über die Kosten enthalten, nämlich daß die Kosten der Beseitigung von dem Inhaber des Thieres und, wo dasselbe hertenlos ist, von der Ortspolizei zu tragen seien. Die ferne Bestimmung über die Kosten ist die, daß die Ortspolizei die Entschädigung zu bestimmen habe, welche die von ihr bezeichnete Person verlangen darf. Die §§. 2 und 3 haben bei der ersten Beratung bloß unwesentliche Veränderungen erlitten, statt nämlich die erwähnten Pflichten einfach der Ortspolizei zu übertragen, beschloß man, zu sagen: „Die von der Ortspolizei bestellte oder bezeichnete Person.“ Ferner wurde bestimmt, statt „Besitzer“ überall zu sagen „Inhaber“. Der §. 4 enthält nun Ausnahmen von den in den §§. 2 und 3 aufgestellten Regeln. Diese Ausnahmen wurden bei der ersten Beratung durch einen Zusatz, welcher von Herrn v. Erlach gestellt und von mir zugegeben worden ist, vermehrt. Bei dem §. 5 wurde bei der ersten Beratung eine Begünstigung für entlegene Viehhäuser aufgenommen, indem diese nicht gehalten sind, binnen 24 Stunden die Anzeige bei der Ortspolizei zu machen. Sie haben bloß innerst der nächsten 14 Tage nach der Beseitigung des Thieres zu becheinigen, daß dasselbe wirklich abgestanden sei. Dieser Zusatz wurde auf den Wunsch mehrerer Mitglieder aus Berggegenden angenommen. Der §. 6 enthält Bestimmungen, wie die Beseitigung stattfinden könnte, nämlich entweder durch Eingrabung oder durch Benutzung. Der Ort der Eingrabung ist von dem Inhaber des Thieres, oder wo dieses aus irgend einer Ursache nicht thunlich oder unzweckmäßig wäre, von der Gemeinde anzuweisen. Es ist ferner gesagt, daß dieser Ort so gelegen und beschaffen, und die allfällige Benutzung auf solche Weise geschehen müsse, daß dabei kein Nachteil, weder für Menschen noch für Thiere ertragen kann. Endlich enthält der letzte Satz dieses Paragraphen die Bestimmung, daß, wenn das Thier an einer ansteckenden Krankheit abgestanden, oder dessen nur verdächtig sei, die Beseitigung nur nach vorheriger Untersuchung durch einen patentirten Thierarzt, in zweifelhaften Fällen durch zwei, und unter Berücksichtigung ihres Ergebniss. 8 stattfinden dürfe. Diese Bestimmung ist deshalb sehr nothwendig, damit man möglichst schnell Kenntnis vom Vorhandensein ansteckender Krankheiten unter den Thieren erhalte und Maßregeln dagegen ergreifen könne. Der §. 7 wurde seiner Zeit ebenfalls von Mitgliedern aus Berggegenden gewünscht und lautet folgendermaßen: „Die Inhaber von abgestandenen Thieren, welche nicht Eigentümer derselben sind, oder die Aufseher von solchen sind verpflichtet, die Thiere im Interesse der Eigentümer bestmöglichst zu benutzen, wo dagegen kein politisches Hindernis obwaltet.“ Dieses ist ebenfalls zum Schutze entfernter Eigentümer von Bergvieh aufgenommen worden. Obgleich eigentlich eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz gehört, so finde ich doch, man könne sie jetzt stehen lassen, da sie auf mehrfache Wünsche angenommen worden ist. Der §. 8 enthält Strafbestimmungen. Was die Bußen anbetrifft, so wurde bei der ersten Beratung das Minimum hinunter- und das Maximum hinaufgesetzt. Sie sehen, daß dem Richter ziemliche Latitude gegeben ist. Im Uebriegen betreffen die Abänderungen der ersten Beratung mehr bloß die Redaktion. Der §. 9 versteht sich von selbst, nämlich, daß für geschlachtete Thiere, deren Fleisch aus irgend einem Grunde nicht genießbar ist, die in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ebenfalls gelten. Die Verrichtungen, von denen im §. 10 die Rede ist, lagen bis dahin nach verschiedenen Gesetzen dem Wasenmeister ob, jetzt aber derjenigen Person, welche nach §. 3 von der Ortspolizei zu diesem Zwecke zu bestimmen ist. Solche Bestimmungen waren in den Gesetzen über Röhr und wüthkranke Hunde, in einer Verordnung über Raude bei den Pferden &c. ic enthalten. Der §. 11 endlich enthält die Bestimmung, daß der Regierungsrath die weiteren nothwendigen Bestimmungen über die Vollziehung dieses Gesetzes zu treffen

habe. Ich glaubte, es sei passender, in das Gesetz bloß die Grundzüge aufzunehmen, und die Vollziehungsmöglichkeiten dem Reglement zu überlassen, weil diese letztern häufigen Änderungen unterworfen sind. Was den Zeitpunkt anbetrifft, an welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll, so schlage ich dazu den 1. November 1849 vor. Vorher kann es nicht geschehen, weil noch bedeutende Vorlehrten zu treffen sind. Ich habe nur noch zwei kleine Einschaltungen zu beantragen. Im §. 5 möchte ich nach dem Worte „bestimmen“ befügen: „und nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren.“ In den Fällen nämlich, wo wegen der Entfernung die Anzeige nicht innerst der ersten 24 Stunden zu machen ist, glaube ich, wäre es ein Ubelstand, die Anzeige länger zu verschieben, wenn das Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war. Die zweite Einschaltung, die ich wünsche, ist, daß am Ende des ersten Satzes des §. 8 noch beigefügt werde: „und die darauf beruhenden Vollziehungsvorschriften“, damit auch Widerhandlungen gegen die Vollziehungsvorschriften geahndet werden können. Weiter habe ich nichts zu bemerken.

Friedl. Nach den letzten Erläuterungen des Herrn Berichterstatters bin ich mit dem Gesetz ziemlich einverstanden. Nur muß ich noch fragen, ob im §. 4, wo es sich um die Beseitigung junger abgestandener Thiere handelt, diese ebenfalls durch den Inhaber vorgenommen werden muß. Dies wird nicht jedes Mal geschehen können, sondern die von der Ortspolizei bestimmte Person wird dieses oft machen müssen. Ich wünsche, daß dieses noch in dem §. 4 deutlich gesagt werde.

Herr Berichterstatter. Nach einem früheren Paragraphen versteht sich dieses von selbst.

Friedl. Im §. 8 sollte auch dem Polizeidiener ein Anzeigeholz gegeben werden. Es ist bekannt, daß auf dem Lande nicht gern Einer den Andern verleiht; wenn nun der Polizeidiener keinen Anzeigerholz erhält, so werden gar keine Anzeigen gemacht werden.

Hebler. Ich möchte bloß zum siebigen §. 8 eine Bemerkung machen. Es heißt nämlich daselbst: „Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf bezüglichen Vollziehungsvorschriften sind mit einer Buße von Fr. 1 — 25 oder verhältnismäßiger Gefangenschaft zu bestrafen.“ Ueber das Maximum und Minimum der Buße kann hier kein Zweifel obwalten. Allein in welchem Verhältniß soll die Gefangenschaftsstrafe festgestellt werden? Ich möchte lieber statt dieser verhältnismäßigen Gefangenschaft ein Maximum von 10 Tagen festsetzen.

President. Herr Präsident, meine Herren! Ich finde im Titel dieses Gesetzes die Worte „Abtheilung Sanitätswesen“ nicht zweckmäßig. Es wäre nach meinem Dafürhalten besser, den Paragraphen einen Eingang vorauszuschicken, in welchem auf allgemeine Gesundheitserücksichten verhahende Motive leicht ihren Platz gefunden hätten. Ich glaube, es sei ungesehlich, ein Gesetz ohne Eingang hierher zu bringen. Im ersten Paragraphen ist von „animaux morts“ (abgestandenen Thieren) die Rede; das Wort „morts“ sollte nach meinem Dafürhalten nicht für Thiere angewendet werden, und es wäre besser zu sagen „animaux péris“ — Ich habe den deutschen Text nicht vor mir, vielleicht enthält er den angemesseneren Ausdruck und der französische ist nur fahlerhaft übersetzt. Ich kann nicht umhin, im Vorbeigehen zu bemerken, wie schlecht die Uebersetzungen im Allgemeinen gemacht sind, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, dafür zu sorgen, daß in Zukunft besser übersetzt werde. Dies in Bezug der Uebersetzung. Laut §. 2 ist der Inhaber eines solchen Thieres gehalten, der von der Ortspolizei bestellten Person innerst 24 Stunden nach dem Vorfall die Anzeige zu machen. Ich frage Sie nun, ist dies immer ausführbar? Hätte man nicht einige Ausnahmen, namentlich für die Landleute machen sollen? §. 3 sagt: „Die Beseitigung eines abgestandenen Thie-

res besorgt entweder der Inhaber derselben, und zwar in allen Fällen, wo dies nicht geschieht, eine zu diesem Zwecke von der Ortspolizei bestellte Person.“ Es heißt ferner, es solle entschieden werden. Wer soll entscheiden, ist's der Inhaber des Thieres oder die von der Ortspolizei bestellte Person? Warum dieses Es? Mir scheint, es hätte wenig Mühe gekostet, zu bezeichnen, wer entscheiden soll. Ein Gesetz soll immer so deutlich als möglich und in bestimmten Ausdrücken abgefaßt werden. Bei §. 10 möchte ich das Wort «conclions» (Vertrüungen) durch «charges» ersetzen, denn Funktionen beziehen sich auf Staatsbeamte, und es ist gar nicht ehrbar, sich dieses Ausdruckes hier zu bedienen. Als Anfang zum §. 10 steht: „Das Kreisschreiben vom 13. Juni 1808 ist aufgehoben.“ Muß nun die Aufhebung eines Kreisschreibens zum Paraphrapen eines Gesetzes werden, und wäre es nicht viel einfacher gewesen, wenn die Regierung dasselbe durch ein Dekret oder durch ein anderes Kreisschreiben aufgehoben hätte, statt die Aufhebung hier dem Gesetze einzubereiten?

Herr Berichterstatter. Ich will bei der letzten Bemerkung des Herrn Betschard anfangen, welcher glaubt, es sollen im Eingang des Gesetzes die Worte „Abtheilung Gesundheitswesen“ gestrichen werden, weil diese Sektion der Direktion des Innern nicht gesetzlich sei. Ich glaube, Herr Betschard sei hier im Irrthum, indem nach dem Direktorial §. 33 einzelne Verwaltungszweige getrennt werden dürfen. So ist in der Finanzdirektion die Abtheilung „Domänen und Forsten“ und in der Direktion des Innern die Abtheilung „Gesundheitswesen.“ Was die Bemerkung über die franz. Uebersetzung betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß sie sehr fehlerhaft ist. Ich habe sie aber heute zum ersten Male gesehen. In §. 3 steht nicht Herr Betschard eine deutlichere Redaktion. Ich glaube, sie werde durch das Folgende deutlicher, und bedürfe keiner Änderung. Was seine Bemerkung über den §. 10 betrifft, man werde der Ortspolizei dieses Geschäft doch nicht aufladen, so hat Herr Betschard wahrscheinlich überhört, daß bei der ersten Berathung hinter das Wort „Ortspolizei“ eingeschaltet wurde: „oder die von ihr bestellte Person“. Was die Aufhebung des Kreisschreibens vom 13. Juni 1808 betrifft, die Herr Betschard hier nicht nothwendig findet, so bemerke ich, daß dieses Kreisschreiben die einzigen Strafbestimmungen enthält, die bis dahin Geltung hatten, allein sie beziehen sich blos auf den Fall, wo jemand anders als der Wasenmeister abgestandene Thiere befreit, und schützt blos die Wasenmeister. Da diese in Zukunft nicht mehr bestehen, so muß das Gesetz aufgehoben werden. Was die Bemerkung des Herrn Friedli über den Anzeigerlohn der Poliziedienerei betrifft, so halte ich die Bestimmung des Gesetzes für passend. Es ist so ziemlich als Regel angenommen, den Poliziedienern, weil sie gut bezahlt sind, keinen Anzeigerlohn zu lassen. Sie sollen pflichtgemäß die Anzeige machen, und nicht, weil im einzelnen Fall eine Belohnung in Aussicht steht. Ich gebe zu, daß es Poliziedienner giebt, bei welchen die Aussicht auf Gewinn gut wäre. Allein wir werden es wohl noch dahin bringen, daß sie auch ohne Belohnung ihre Pflicht erfüllen. Der Antrag des Herrn Hesler endlich in Bezug auf §. 8 ist nicht neu. Schon bei der ersten Berathung hat Herr Schiffler auf das nämliche aufmerksam gemacht, und es wurde ihm damals bemerkt, daß ähnliche Vorschriften bereits in andern Gesetzen enthalten seien, so daß doch eine gewisse Regel gäbe. Es ist zu erwarten, daß in der nächsten Zeit eine allgemein geltende Regel über dieses Verhältniß aufgestellt werde. Bei der ersten Berathung hat die Versammlung gegen den Antrag des Herrn Schiffler entschieden und es ist zu hoffen, daß sie auch jetzt das nämliche gegen den Antrag des Herrn Hesler, welcher ganz der gleiche ist, thun werde. Da ich keine der gemachten Bemerkungen erheblich erklären kann, so empfehle ich die unveränderte Annahme des Entwurfs.

A b s i m m u n g .

Das Gesetz nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters anzunehmen

Gr. Mehrheit.

Auch den gesetzten Anträgen Rechnung zu tragen

12 Stimmen.

Folgende Strafnachlassgesuche werden auf den Antrag des Regierungsrathes in dem vorgeschlagenen Maße durch das Handmehr beschlossen:

1) Der Maria Kuhn, geb. Weber, von Brütelen, den 2. Juli letzthin wegen Diebstahl vom Obergericht zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt, welche Strafe jedoch in 50 Tage Gefangenschaft bei Wasser und Brod umgewandelt worden ist, wird der Rest der Gefangenschaftsstrafe in Eingrenzung in ihre Heimatgemeinde umgewandelt.

2) Dem Johann Friedrich Hofmann, Kessler und Schirflicker in Lattrigen, wegen ausgestoßener Brandstiftung am 2. Juli letzthin durch das Obergericht zu einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt, wird die Verweisungsstrafe in Eingrenzung in seine Heimatgemeinde umgewandelt.

3) Der Rosa Christ von Kammerstrohr, Kanton Solothurn, wegen Verhetzung der Niederkunft und Beiseitigung der todteten Leibesfrucht, den 17. Februar 1814 peinlich zu 5 Jahren Zuchthaus und zu 5 Jahren Verweisung aus dem Kanton verurtheilt, wird der Rest der Fortweisungsstrafe erlassen.

Herr Regierungsrath Albert Jäggi zeigt in einer Zuschrift an, daß er sich verpflichtet halte, seine Funktionen als Mitglied des Regierungsrathes und Direktor der Justiz und Polizei bis zur nächsten Session des Grossen Räthes fortzuführen. Er warte jedoch spätestens im Laufe des Octobers ersezt zu werden. — Das Schreiben veranlaßt keine weitere Beschlusnahme und geht einfach an den Regierungsrath zur Kenntniß.

In Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes und der Finanzdirektion (Abtheilung Domänen und Forsten) wird die Ermächtigung ertheilt, ein auf der Mittagsseite des Bärtelinden Pfandwaldes befindliches Waldstück von 7 Quadratmeter 1180 m² sammt darauf stehendem Holz um Fr. 11,500 an den Meißvietenden, Hrn. Grossrath Rüedi, laufweise hinzugeben.

Garnier. Ich ergreife blos das Wort, um den Herrn Präsidenten zu bitten, mir Auskunft über Aktenstücke zu geben, welche man versprochen hatte, in dieser Session hierher zu bringen. Diese Akten sind schon längst übermittelt worden und Niemand will etwas davon wissen. Ich finde es unzweckmäßig, Geschäfte so lange herumzuziehen, ohne darüber irgend einen Entschluß zu fassen. Die betreffenden Aktenstücke sind jedoch von großer Bedeutung; das eine ist eine Beschwerde zahlreicher Einwohner von Noirmont und b. ist Gemeinderechnungen. Das andere ist eine Beschwerde gegen den Regierungstatthalter. 13 Monate sind verflossen, seit Hr. Reg.-Rath Lehmann mir gesagt, diese Akten . . . (Unterbrechung. Mehrere Sätze werden des Lärms wegen nicht verstanden) — es ist nicht zum ersten Male, daß ich diese Reklamation hier vorbringe, man sehe nur in den Verhandlungen des Grossen Räthes nach, wo meine Worte deutsch und französisch getreu wieder gegeben sind.

Ehmann, Regierungsrath. Ich will Herrn Garnier kurz Auskunft geben. Ich war der Erwartung, daß er interpellirt werde, denn er hat schon in den zwei letzten Sitzungen und nun heute zum dritten Mal wegen dieser Vorstellungen interpellirt. Er macht es gewöhnlich so, daß er die von ihm verfaßten Vorstellungen später in der Sitzung des Grossen Räthes mit Nachdruck empfiehlt; andere Advoakaten schlagen in dieser Beziehung ein anderes Verfahren ein. Wann ich nun im Regierungsrath gesagt habe, die Beschwerden in

jenen Vorstellungen seien entweder ohne Grund oder übertrieben, und deren Gegenstand zur Zeit der Eingabe der Vorstellung bereits gehoben gewesen, so behauptete ich dies noch einmal, halte jedoch dafür, es sei heute nicht an der Zeit, einzutreten, weil die Vorstellung der 61 Bürger von Noirmont bei der Bischöflichen Kommission liegt, und der Regierungsrath über dieselbe schon vor längerer Zeit berichtet hat. Was die Vorfälle in Saignelegier betrifft, so ist die Sache wenigstens von der Direktion des Innern aus erledigt und auch die Direktion der Erziehung hat rapportiert; ob die Sache auch bereits bei der Bischöflichen Kommission anhängig sei, weiß ich nicht.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich will das so eben Gesagte dahin ergänzen, daß die Sache der Bischöflichen Kommission überwiesen und vom Regierungsrath erledigt ist.

Garnier. Ich bin so frei, bloß das Wort zu ergreifen, bezüglich eines persönlichen Angriffs des Herrn Reg.-Rath Lehmann. Ich rede hier nicht als Fürsprecher, sondern als Mitglied des Großen Rathes, in dieser Eigenschaft bin ich befugt denjenigen, welche mich gewählt haben, Recht widerfahren zu lassen. Herr Reg.-Rath Lehmann setzt meinen Klagen Verneinungen entgegen und behauptet, die ja der Beschwerde angeführten Thatsachen seien falsch. Ich hingegen erkläre, seinen Verneinungen ungeachtet, die Thatsachen für wahr. Was verlangt man? eine Untersuchung. Man untersuche also, und es wird sich dann zeigen, auf welcher Seite die Wahrheit ist.

Taggat, Justizdirektor. Ich glaube, es sei eigentlich nicht der Fall, hier die Geschäfte materiell gerade wie im Gerichtshof zu behandeln; allein da Herr Garnier die Wahrheit alles dessen, was er hier bereits zum zweiten Mal angebracht hat, so energisch behauptet hat, so möchte ich ihn doch in Beziehung eines einzigen Faktums des Gegenteils überzeugen, wenn dies nicht dem Großen Rathen gelingt. Herr Garnier hat gesagt, der Regierungstatthalter von Saignelegier habe Wahlen von Gemeinderathsmitgliedern vorgenommen, wozu er nicht befugt gewesen, indem solche Wahlen von der Gemeinderversammlung ausgehen müssen; er hat dies so dargestellt, als wären diese Wahlen definitiv gewesen. Ich habe bereits gesagt, daß dies nicht der Fall sein könne und habe die Sachlage folgendermaßen dargestellt: Der Regierungsrath hat eine Reihe von Gemeindebeamten eingestellt und beim Obergericht auf deren Abberufung angebracht, zugleich aber den Regierungstatthalter beauftragt, für die provisorische Wiederbesetzung dieser Stellen zu sorgen. Also hat es sich nicht um definitive Wahlen handeln können, und dies ist auch seither gezeigt worden. Was ich als meine Meinung über die Handlungswise des Regierungstatthalters geäußert habe, hat sich bestätigt, daß, was Herr Garnier behauptet hat, ist also durchaus unwahr.

Garnier. (Hier und auch später wurde Herr Garnier vom französischen Stenographen des Kärrns wegen nicht verstanden.)

Herr Präsident. Ich muß bitten, diese Diskussion abzubrechen. Nur als Präsident des Großen Rathes und der Bischöflichen Kommission muß ich bemerken, daß allerdings noch mehr Gegenstände zur Behandlung vorliegen; aber während dieser Sitzung konnte sich die Bischöflichen Kommission nicht versammeln, indem Vormittags und Nachmittags Sitzungen des Großen Rathes stattfanden, oder wenn auch nur eine Sitzung stattfand, dieselbe spät geschlossen wurde.

Garnier. (Der Redner wird nicht verstanden.)

Herr Präsident. Ich bitte, diese Diskussion abzubrechen.

Herr Justizdirektor. Ich muß dies als unwahr erklären.

Garnier. Ja nun, und ich auch.

Tillier. Wenn wir warten wollten, bis diese Herren übereinstimmen, so könnten wir noch lange warten. Ich glaube, daß der Herr Präsident die Verathung schließen solle.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Herr Garnier hat das Wort dreimal ergriffen und zum zweiten Mal erklärt, es sei wahr, was im Regierungsrath als unwahr dargestellt worden sei. Ich berufe mich auf die Akten und das Protokoll des Regierungsrathes. Aus demselben geht hervor, daß die Behauptung in den Vorstellungen, der Regierungsrath habe die Beschwerden nicht untersuchen wollen, unwahr und die spätere, daß noch immer keine Untersuchung eingeleitet worden, eine zweite Unwahrheit sei.

(Von mehreren Seiten wird Schluß verlangt.)

Herr Präsident. Es ist Schluß verlangt worden.

Aubry. Glauben Sie, ich habe das Wort noch nicht genommen.

(Der Schluß wird noch dringender verlangt.)

Fuetter. Das Reglement erlaubt dem Redner, noch das Wort zu ergreifen.

Aubry. Man ist hier in einem Irrthum gefangen (heftige Unterbrechung). Ich sage, man ist im Irrthum (Kärrn). Man verwechselt. Herr Lehmann spricht von einer Sache und Herr Garnier von einer andern, und dieser Irrthum hat die Interpellation herbeigeführt. Da ich sehe, daß Verwechslung entstanden ist, so finde ich für gut, es zu bemerken. — Ihr Geschrei, meine Herren, wird mich nicht zu sprechen hindern. Hier bin ich Volksvertreter, und als solcher habe ich Pflichten zu erfüllen; ihres Kärrns ungeachtet werde ich sprechen, wann ich es für meine Pflicht halte.

Herr Präsident. Es scheint eben, daß Anbringen von Berichtigungen und Verichtigungen mache die Sache nur noch verwickelter. Ich gedenke, es sei am Besten, mit dem Gegenstand abzubrechen.

Günier. (Wird nicht verstanden.)

Herr Präsident. Ich habe bereits erwähnt, daß es mir während dieser Session unmöglich war, die Mitglieder der Bischöflichen Kommission zusammenzurufen, weil der Gr. Rath Vormittags und Nachmittags saß und auch Sitzungen der Gesetzgebungskommission stattfanden; dieser Gegenstand wird in der nächsten Sitzung vorkommen.

Garnier erklärt sich jetzt zufrieden.

Ebersold. Ich möchte fragen, ob solche Anzüge, welche nur in Bezug auf diese Sitzung eingegeben worden, jedoch noch nicht 2 mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch gelegen, noch in dieser Sitzung behandelt werden können. Wenn Sie den von mir gemachten Anzug erst in der nächsten Session behandeln, so hätte derselbe gar keinen Werth mehr.

Herr Präsident. Nach dem Reglement behandelte man bis jetzt die Anzüge nicht vor Ablauf von 2 mal 24 Stunden nach ihrer Eingabe; in außerordentlich dringenden Fällen hat jedoch der Gr. Rath allerdings das Recht, eine Abweichung zu beschließen. Da es sich aber im vorliegenden Fall nicht um einen definitiven Beschluß, sondern bloß um das Hinweisen auf einen Gegenstand handelt, so kann man dies in Form einer Ein-

gabe an den Regierungsrath oder auf andere Weise bewerkstelligen. währendige Session geschlossen und wünsche allseitig glückliche Heimreise.

Görsdorf erklärt sich zufrieden.

Schluß der Sitzung und der Session um 10 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Herr Präsident. Die Zeit ist ziemlich vorgerückt; auch hat man von verschiedenen Seiten Aufhebung der Sitzung verlangt, weil einige Mitglieder noch die Schulsynode besuchen wollen. Die dringenden Geschäfte sind erledigt. Ich danke Ihnen nun für den Fleiß und die Ausdauer, erkläre die gegen-

Für die Redaktion:

R. Schäfer.
Bringolf.